



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

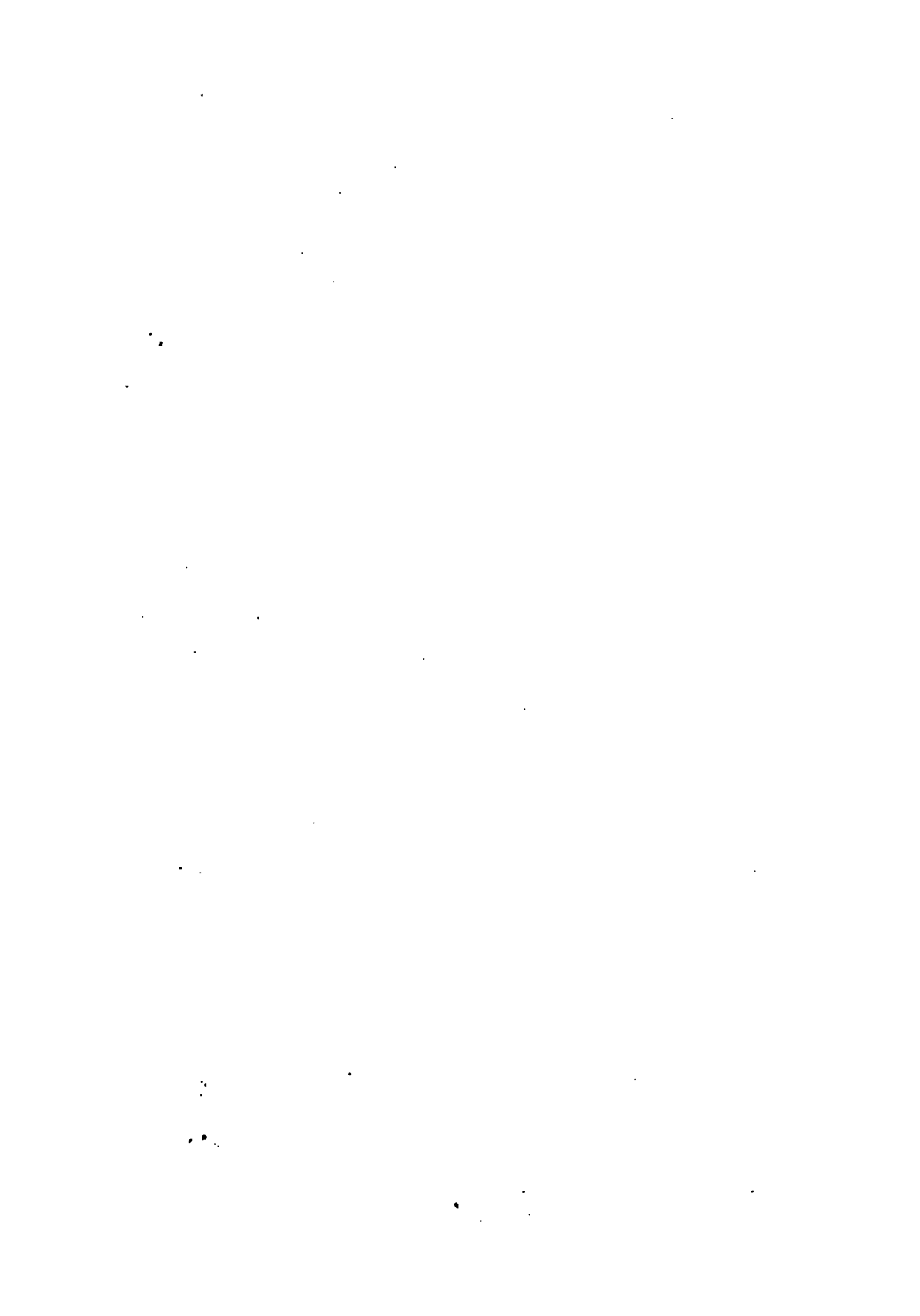




600031646Q







1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is crucial for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. This includes both traditional manual methods and modern digital technologies, highlighting the benefits of each approach.

3. The third part focuses on the challenges faced in data collection and analysis, such as data quality, privacy concerns, and the need for skilled personnel. It provides strategies to overcome these challenges and ensure the reliability of the data.

4. The fourth part discusses the integration of data with other organizational systems and processes. It explains how this integration can lead to more efficient operations and better decision-making.

5. The fifth part covers the ethical considerations surrounding data collection and analysis. It stresses the importance of protecting individual privacy and ensuring that data is used only for its intended purpose.

6. The sixth part provides a summary of the key findings and recommendations. It suggests that organizations should invest in data management infrastructure and training to maximize the value of their data.

7. The final part concludes the document by reiterating the importance of data in driving organizational success and growth. It encourages a data-driven culture where decisions are based on facts and evidence.

GESCHICHTE
DER
REICHSTADT NÜRNBERG

ZUR ZEIT
KAISER KARLS IV.

1347—1378.

V E R F A S S T

V O N

DR. GEORG WOLFGANG KARL LOCHNER
STADT-ARCHIVAR ZU NÜRNBERG.



Die Hauptwissenschaft eines freien Volkes, die
Geschichte der Väter, — —
Joh. v. Müller, Schw. Gesch. V. 199.

BERLIN.

F. R. LOBECK'S VERLAG
(ANDERS & ZUM FELDE.)

1873.

240. e. 150.

1

An den Leser.

Indem ich diese kleine geschichtliche Arbeit dem Publikum übergebe, bin ich vor Allem verpflichtet, zu erklären, dass sie eigentlich ein Bruchstück, so zu sagen eine Probe, einer grössern Geschichte der Reichstadt Nürnberg ist, welcher fragmentarische Charakter denen, die sich die Mühe geben, sie zu lesen, hie und da in die Augen fallen wird. Dennoch schien sie mir so beschaffen, dass sie auch allein und für sich selbst bestehend erscheinen könnte. Sie zerfällt in zwei Theile, in die Geschichte des Aufruhrs und die Herstellung der Ordnung und in die Geschichte der Stadt von da an bis auf Karls IV. Tod. Der Aufruhr selbst ist im dritten Theile der „Städtegeschichten“ und in dem Bande der „Bavaria“, der die Provinz Mittelfranken behandelt, bereits von kundiger Feder so dargestellt worden, dass meine Bearbeitung allenfalls nur grössere Ausführlichkeit in Anspruch nimmt, im Uebrigen aber, obgleich sie früher geschrieben ist, im Wesentlichen mit jener Darstellung übereinstimmt. Die folgende Zeit ist jedoch neu, und Vorarbeiten für dieselbe lagen nicht vor. Müllners Annalen sind für diese ältere Zeit sehr dürftig und bewegen sich nur in allgemeinen und längst bekannten Angaben. Von andern Chroniken ist kaum der Mühe werth zu reden, da selbst die Ulman Stromerische erst mit dieser Zeit beginnt und über die innern Verhältnisse der Stadt nichts Erhebliches mittheilt. Es ist daher mein Bemühen gewesen, aus Privat-Urkunden, welche schon seit Ludwig des Bayern Zeit reichlicher sich darbieten, so viel zu schöpfen, als zur Beleuchtung der innern Zustände helleres Licht zu geben vermöchte. Ohne Zweifel werden Späterkommende auch das von mir Gegebene zu erweitern und zu vermehren im Stande

sein und ich masse mir nicht an, etwas durchaus Erschöpfendes gegeben zu haben, sondern bin zufrieden, wenn man findet, dass ich eine nicht unbrauchbare Vorarbeit geliefert habe. Aus den beigegebenen fünfzehn Urkunden wird man erkennen, wie viel noch unbearbeitetes Material vorhanden ist, sie werden auch zugleich als Belege für einzelne im Text befindliche Angaben dienen. Die alten Häuser Nürnbergs bewahrten und bewahren zum Theil noch heute in den Hausbriefen, die jedes ansehnliche Haus besass, nicht nur die der rathsfähigen Geschlechter, die man später Patricier nannte, sondern auch der gemeinen Ehrbaren, ein Archiv im Kleinen, das oft sorgfältig gehütet und gewissenhaft den Nachkommen überliefert, leider aber oft auch verschleudert und von unwissenden Inhabern, zumal in neuerer Zeit, an Liebhaber und Sammler, aber auch an Buchbinder und Goldschlager, bloß als altes Pergament verkauft und von den Einen wie von den Andern der geschichtlichen Benutzung entzogen worden ist. Seit 24 Jahren bin ich bestrebt gewesen, solche Urkunden zu sammeln und sie wenigstens in glaubhafter Abschrift zu bewahren. Eine solche ist z. B. die das Haus S. 526 betreffende, im Anhang mitgetheilte. Die Ergebnisse derselben sind freilich oft gering und unscheinbar, und ich zweifle nicht, dass diese meine Bestrebung den Meisten kleinlich und unbedeutend vorkommen werde, aber ich bin der Ansicht, dass unsere heimische Geschichte nur durch ein solches Eingehen in das Einzelne wahre Theilnahme gewinnen kann und dass die Gleichgültigkeit, mit welcher die Geschichte Nürnbergs in der Regel behandelt wird — ich erkenne allerdings an, dass es sehr ehrenwerthe Ausnahmen giebt — von der Oberflächlichkeit herrührt, mit der sie dem Publikum dargebracht wurde. Dann stelle ich freilich auch an den Leser die Forderung, dass er nicht bloß unterhalten und ergötzt, sondern auch belehrt sein wolle und sich die Mühe nicht verdriessen lasse, in ernstliche Untersuchungen einzugehen. Von der Popularisirung der Wissenschaft, und auch die Geschichte ist es, habe ich nur eine geringe Meinung, und wenn ich auch im eignen und der Herren Verleger Interesse, dieser kleinen Schrift Käufer und Leser wünsche, so bin ich doch nicht darauf ausgegangen, ihr diesen Vortheil und diese Ehre durch ein Opfer zuzuwenden, welches ich der Gründlichkeit, ohne welche die Wahrheit nicht bestehen kann, hätte bringen müssen.

Es bleibt noch übrig, dass ich Herrn Dr. **Wilhelm Loose** in Dresden, für die gütige Uebernahme der ersten Correctur öffentlich meinen verbindlichsten Dank ausspreche; wenn mit dem Erscheinen dieser Schrift wirklich etwas Förderliches auf dem Felde der Nürnberger Geschichte erreicht ist, so darf es seiner Aufmunterung und Beihülfe zugeschrieben werden. Eben so fühle ich mich den Herren Verlegern, die von einem ihnen persönlich ganz Unbekannten eine Arbeit unter ihre Aegide nahmen, zu bestem Danke verpflichtet. Ein Register beizugeben, wäre mein Wunsch gewesen, ist aber leider durch persönliche Hindernisse unmöglich geworden. Vielleicht gelingt es mir, dasselbe nachzuliefern. Bemerket werde noch, dass die Stelle p. 99. Z. 6. bis p. 109. Z. 30. ein Wiederabdruck ist des im Anzeig. f. K. d. d. Vorzeit 1869 Nr. 10. u. 11. befindlichen Artikels: Nürnbergs zweite Ummauerung.

Und somit empfehle ich die kleine Schrift zu geneigter und wohlwollender Aufnahme.

Nürnberg, am 21. September 1872.

Lochner.

I.
DIE
GESCHICHTE DES AUFRUHS
UND DIE
WIEDERHERSTELLUNG DER ORDNUNG.
1347—1350.

Der Aufstand nach Kaiser Ludwigs Tod.

Nächst dem schmerzlichen Gefühle, das die Nachricht von Ludwigs Tod nothwendig besonders bei dem Volke hervorrief, das in ihm einen wohlgesinnten und gnädigen Herrn zu sehen gewohnt war, musste der Gedanke, das Reich falle nun an Karl von Böhmen, die Gemüther unangenehm bewegen. Gerade er war es, dem die leidigen Wirren der letzten Jahre zugeschrieben wurden, gerade er hatte es gewagt, noch bei Ludwigs Lebzeiten, auf den Papst und die Geistlichkeit gestützt, sich gegen ihn zu erheben und die ihm vom Haupt gerissene Krone auf das seinige zu setzen. Gleich nach seiner Wahl zu Rense am 11. Juli 1346 war ihm der Name des Pfaffenkönigs (*imperadore de' preti*) beigelegt worden, und der heftige Hass gegen die päpstlichen Massnahmen, überhaupt gegen die kirchlichen Beschränkungen, versprach seiner Wahl keine günstige Aufnahme. Auch darf man wol annehmen, dass die offene Opposition gegen einen bloß von der Kirche gehobenen und begünstigten Fürsten auch durch die im Stillen schleichende Irrlehre und Ketzerei genährt und gesteigert wurde. Aus einem 1332 über eine ketzerische Inquisition aufgenommenen Instrument ersieht man, dass Hermann von Stein, Pfarrer von St. Sebald und damaliger Ketzermeister, zuerst bloß gegen Arme und Geringe sein Amt ausübte, wogegen aber der Protonotar Friedrich (vermutlich der auch sonst als Landschreiber vorkommende Friedrich Ebner, Sohn Eberhards und jüngerer Bruder Albrechts I.) im Namen von Schultheiss und Rath ihn aufforderte, auch gegen die unter den Reichen, die er der Ketzerei für verdächtig halte, zu verfahren, damit unter dem Volke kein Geschrei entstehe. Zwei von diesen, die der Inquisitor als verdächtig bezeichnete, hatten sich eingefunden und baten unter Versicherung ihrer Unschuld selbst um Untersuchung. Allein nun weigerte sich der Inquisitor weiter fortzufahren, worauf der Protonotar Friedrich erklärte, dass es weder an seinen Herren (dem

Bewegung bei
der Nachricht von
K. Ludwigs Tod.

Sie wird gesteigert
durch die
heimliche Irrlehre.

Inquisition zu
Nürnberg.

Die Mehrzahl ge-
hört den niederen
Ständen an.

Rath), noch an den als verdächtig bezeichneten Personen liege, wenn die Sache keinen Fortgang habe, indem seine Herren bereit wären, den Inquisitoren behilflich zu sein, und die bezeichneten Personen sich selbst gestellt hätten. Hierüber gab der Pfarrer Hermann eine Liste von ungefähr 90 Personen ein, sowol Männern als Weibern, denen als Ketzern bei Strafe, lebendig in einen Sack gesteckt und ertränkt zu werden, die Stadt auf ewig verboten wurde. Wenn die Namen alle richtig sind, so dürfte wol anzunehmen sein, dass die Strafe der Ausweisung später zurückgenommen, vielleicht gar nicht ausgeführt, sondern nur angedroht und noch vorher eine Reinigung oder Busse gestattet und möglich gemacht wurde, denn anderer weniger bekannter Namen zu geschweigen, die aber doch vornehmen und reichen Familien angehört haben mögen, so finden sich namentlich Berthold Tucher, auf dem nachher sein Stamm beruhte, ein Eberhard von Rotenburg, der als sein Bruder bezeichnet wird, und Conrad Tucher darunter. Die Mehrzahl hatte allerdings den niedrigen Ständen angehört, in denen sich, wie man das zu allen Zeiten hat sehen können, gegen das aus ihnen unverständlichen Gründen ihrem beliebigen Gelüsten eine Schranke entgegenstellende Positive, also hier gegen Kirche und Papst, eine leicht begreifliche Opposition gebildet hatte. Man muss sich diese schon oben besprochene, in ihrem Einzelnen unaufgeklärte ketzerische oder kirchenfeindliche Richtung zurückrufen, da wol anzunehmen ist, dass, wenn sie auch damals unterdrückt worden war, die einmal angeregten Gefühle nur schlummerten und nun bei gegebenem Anlass neu erwachten und hervortraten.

Karls erste An-
wesenheit zu
Nürnberg.

Die von ihm er-
theilten Urkun-
den. am 2. Nov.

Nachdem am 30. Oktober 1347 dem Rath und der Bürgerschaft durch die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln und durch Herzog Rudolf von Sachsen die Wahl Karls (nicht aber eine neue, sondern die frühere) war angezeigt worden, fand sich Karl, der den Burggrafen für den ungehinderten Einlass grosse Dinge versprochen haben soll und von Cham, wo er mit einem Heere stand, um in die Oberpfalz einzufallen, auf die Nachricht von Ludwigs Tod nach Regensburg gegangen war und hier Aufnahme gefunden hatte, am 2. November selbst in Nürnberg ein und ertheilte noch an demselben Tage der Stadt neun wichtige Urkunden. Ausser 1) einer allgemeinen Bestätigung aller von den frühern Kaisern und Königen erhaltenen Rechte und Freiheiten, und 2) einer buchstäblichen Wiederholung, des Rechtes über gefährliche Leute, wie es Ludwig am 1. Juli 1340 der Stadt gegeben hatte, erneuerte er auch 3) den von Ludwig am 30. Mai 1341 gegebenen Schutzbrief gegen Pfändung, so dass die Nürnberger Bürger

niemals von Seiten des Reichs für irgend etwas Pfand werden, alle desshalb aus Vergessenheit gegebenen Briefe nichtig und eine sich darauf gründende Pfändung als Raub angesehen werden solle. Einzelne bereits am 11. Juni 1313 von Heinrich VII. und am 30. Mai 1341 von Ludwig gegebene Rechte finden sich 4) in der Urkunde, wodurch den Nürnbergern die Gnade gegeben wird, dass sie mit ihrer Person zu keinem Dienst verpflichtet sein sollen, von dem sie nicht über Nacht wieder heim kommen können, dass die Burg mit dem mittlern Thurn darin von der Stadt nicht gesondert werden, sondern, wer Amtmann und Pfleger auf der Burg von des Reichs wegen sei, geloben solle, dem Rath der Stadt damit gewärtig zu sein, und thue er das nicht, so sei den Burgern Gewalt und Erlaubniss gegeben, dieselbe Veste und den Thurn zu bewältigen und zu bezwingen, wie sie mögen, ohne sich damit gegen das Recht vergangen zu haben. Als völlig neu ist 5) das Privilegium anzusehen, worin, gemäss der ihnen von den vorigen Kaisern und Königen gegebenen Gnade, dass sie, ihre Hübner und ihre Güter um weltlicher Sachen willen nirgends als von ihrem Schultheissen belangt werden sollen, welche Gnade aber insbesondere von den Vizthumen, Amtleuten und Richtern in den Herzogthümern zu Bayern oft übersehen und gekränkt worden sei, allen Bischöfen, Fürsten, Grafen, Vizthumen, Amtleuten und Richtern, wie die genannt sein mögen, befohlen wird, diese obengenannte Gnade nicht zu übertreten, und dem Richter sowohl als auch jedem Schöpfen, der wagt, bei einem solchen Gericht zu sein, mit einer Pön von zwanzig Mark löthigen Goldes gedroht wird. Ferner erklärt 6) Karl, dass, welche Fürsten, Herren oder andere Leute mit einander kriegen, und der Krieg das Reich nichts anginge, denselben Krieg unter sich so enden sollten, dass den Burgern zu Nürnberg und allen andern Leuten und ihrem Gut kein Schaden davon entstehe, oder aber derselbe Schaden, wenn es darüber zur Klage komme, gerichtet werde als Missethat und als Raub. Zu einem ewigen Recht gab er weiter 7) die sämtlichen von Ludwig am 7. April 1331 gegebenen Waldordnungen, fügte aber als neu hinzu, dass er ihnen die Burg in dem Wald, Brunn genannt, die dem Reiche angehöre, in aller der Weise und mit allen den Rechten, wie seine Burg und Thurm oberhalb Nürnberg gelegen, anbefehle. An diese erneuerte und erweiterte Waldbefugniss schliesst sich 8) der Befehl, dass, angesehen den Schaden, welchen des Reichs Wald nehme, und in dem Wunsche, ihn so zu hegen, dass er künftig unverderbt bleibe, die Juden, des Reichs Kammerknechte, so zu Nürnberg gesessen sind, den Bürgern vom Rath von der jährlichen Steuer zweihundert Pfd. Heller

geben sollen, damit die Bürger dafür Brennholz kaufen mögen für die Burg. Endlich ertheilte er ihnen 9) alle Rechte, Freiheiten und Gnaden, deren sich seine Bürger zu Prag und in allen andern Städten in Böhmen, Mähren, Polen und Luxemburg erfreuen, insbesondere aber sollten sie zu Prag und in allen Städten seiner ebengenannten Erblande alle ihre Kaufmannschaft, welcher Art die sei, einem jeden Gaste ohne alle Gefahr verkaufen dürfen, und wiederum einkaufen, und sollen aller Zölle und aller Sachen überhoben sein, deren die Prager und anderer Städte Bürger zu Nürnberg auch überhoben wären; überhaupt sollten dieser seiner Erblande Bürger alle diese Rechte, nichts ausgenommen, zu Nürnberg auch haben. Darauf gab er am 4. Nov. die schon am 11. Juni 1313 gegebene Freiheit *de non evocando* abermals auf das Vollständigste und Bestimmteste, so dass die Nürnberger, so lange sie in ihrer Stadt vor des Reichs Schultheiss daselbst zu Recht zu stehen erbötig sind, weder vor den königlichen Hofrichter, noch einen andern Richter in weltlichen Dingen sollen geladen werden, bei Strafe der königlichen Ungnade und einer Pön von 50 Mark löthigen Goldes. Conrad Gross, der Schultheiss, der bewies, dass ihm und seinen Erben das Reichsschultheissen-Amt mit dem Bann zu Nürnberg und allen dazu gehörigen Rechten von des Reichs wegen um 3000 Pfd. Heller verpfändet sei, wurde am 7. Nov. in seinem Pfandbesitz bestätigt und der Schirm desselben den Bürgern empfohlen. (Wenn die Verpfändungsurkunde vom 19. März 1339 von 6000 Pfd. Hellern redet, so ist diess wohl daraus zu erklären, dass damals ihm ausser dem Schultheissenamt auch der Zoll versetzt war, und vielleicht auch die bei der Pillenreuter Stiftung zurückgegebenen Lehen einen Theil davon ausmachten, also jetzt in Abzug gebracht werden mussten, um die Summe von 6000 Pfd. auf die Hälfte zu reduciren.) Da sich derselbe auch darüber auswies, dass ihm und seinen Erben um 1000 Pfd. Heller das Amt zu Wendelstein, Herbrechtsdorf und Wozelndorf verpfändet sei, so bestätigte ihm Karl am 8. Nov. diese Pfandschaft und fügte bei, dass es ihnen frei stehe, dasselbe weiter zu versetzen und zu verpfänden. Verschiedene Rechte aus Urkunden Heinrichs VII. vom 11. Juni 1313 und Ludwigs vom 7. April 1331 und 30. Mai 1341 wurden in einer neuen Urkunde vom 12. Nov. also zusammengefasst, dass 1), wenn ein Nürnberger Bürger sein Leben verwirkt habe, seine Erben es nicht entgelten sollen, 2) wenn er entflieht, seinen Gläubigern deswegen nichts entgehen solle, 3) kein Verurtheilter und rein erwiesener Mörder Freisung geniessen solle zu St. Gilgen, zu dem deutschen Haus, noch auf der Burg, noch sonst wo, sondern er ohne alle Busse

Am 4. November.

Am 8. November.

Am 12. November.

und Pön aus der Freijung genommen werden dürfe, 4) dass der Schultheiss auf des Reichs Strassen geleiten und schirmen soll, 5) dass, wenn er schädliche Leute, Räuber oder Brenner gewahr werde, er sie verfolgen und fangen soll, ohne desshalb Feindschaft sich zuzuziehen; vielmehr soll ihm Jeder die schädlichen Leute überantworten, wo nicht, soll der Richter und die Stadt (wo sich nämlich die schädlichen Leute befinden) für den Schaden verantwortlich sein; 6) Drohung und Botschaft soll so gerichtet werden, als ob die angedrohte That wäre ausgeführt worden; 7) dessgleichen, wer Mordbrenner hege, soll ihnen gleich sein; 8) wer das ihm anvertraute Gut entfremdet oder entführet, soll einem Räuber gleich geachtet werden; 9) auch das freventliche Füttern soll einem Raube gleich geachtet werden. Weil es ferner dem König nützlich, ziemlich und billig dünkte, dass alle, die in einer Einung und Gemeinschaft seien und wohnen, mit einander dulden, dienen und tragen sollten, ausgenommen die, welche dem Reiche zu dienen gebunden wären, die billig mit besonderen Gnaden vor anderen Leuten gefreiet wären, so befahl er an demselben Tage, wenn zwei, drei oder mehr Bürger zu Nürnberg Münzmeister würden, dass einer unter ihnen, wen sie dazu ernennen, ohne Steuer und ohne Losung sitzen, die andern aber, seine Gesellen, alle Losung und Steuer mit den andern Bürgern geben sollen; auch sollen des Münzmeisters Diener vor dem Schultheissen zu Recht stehen müssen; der Zollner soll auch mit den Bürgern Steuer und Losung geben und von dem Zoll alle Brucken zu Nürnberg zimmern, ausbessern und bauen. Damit endlich der Wald zu beiden Seiten der Pegnitz hinfort nicht mehr beschädigt werde, wurde unter demselben Datum verboten, dass flämische Schafe ferner hinausgetrieben würden. Darüber sollen wachen Schultheiss, Rath, Waldstromer und Forstmeister; wer dagegen handelt, dem soll man die Schafe nehmen, und er soll in eine Busse von 20 Pfd. Goldes verfallen sein. Hierzu kam noch am 13. Nov. eine der vom 12. Am 13. November.

Karl blieb indess noch mehrere Tage zu Nürnberg, wie aus der Urkunde vom 25. Nov. zu ersehen, in welcher Fritz und Johann die Vischbecken mit Einwilligung der Kurfürsten mit den zwei Weihern zu Königsbruck, bei der Strasse von Katzwang und Herprechtsdorf, drei Weihern in dem Erlich unter dem Dorfe Herprechtsdorf und dem Weiher zu Weissensee als rechtem Erb-
Die am 25. Nov. den Vischbecken ertheilte Belehnung mit den Weihern.
 lehen befehlet werden, wovon sie nur 3 Pfd. Heller an des Königs Haus (die Reichsveste) geben sollen dem, der das Haus von Königs

und Reichs wegen inne hat. Auch soll der, welchem die Vischbecken etwa diesen Brief verkaufen, gleiches Recht daran haben, und wer dawider thut, verfällt in eine Strafe von 100 Pfd. Goldes. Da diese Weiher schon nach wenigen Jahren in den Besitz der Stadt übergangen und auch noch länger fort erwähnt werden, so bedarf es keiner besondern Rechtfertigung, ihrer hier zu gedenken, zumal Karls Anwesenheit bis zum 25. Nov. dadurch belegt wird.

Karl gewinnt den Adel für sich und zieht an den Rhein.

Karl hatte mittlerweile auch einen grossen Theil des Adels auf seine Seite gebracht; die gesammten Herren von Hohenlohe, zu denen die Bischöfe Friedrich von Bamberg und Albrecht von Würzburg gehörten, hatten sich für ihn erklärt; die Grafen von Württemberg, die mit beiden Parteien unterhandelten, hatten, durch Karls Zusicherung von 70,000 f. bewogen, sich ihm angeschlossen, und er brach nun durch das Schwäbische nach dem Elsass auf, wo er gegen die Mitte December schon in Hagenau war und durch den Strassburger Bischof Berthold in dieser Stadt stattlich aufgenommen wurde. Auch die übrigen oberrheinischen Städte besuchte er, um Anerkennung zu erhalten, die er jedoch mehr auf Kosten des königlichen Ansehens als zu seinem wahren Vortheil erlangte. Weder wollte das Volk sich davon überzeugen lassen, dass sein früherer Kaiser ein Irrgläubiger gewesen sei und es einer päpstlichen Absolution bedürfe, noch waren auch Karls Schritte darnach bemessen, ihm die Achtung des Volkes zu erwerben. Nachdem er von Mainz nach Speier, dann nach Rottenburg am Neckar und von hier nach Ulm gegangen war, musste er, weil ihm der Markgraf Ludwig den gewöhnlichen Weg nach Böhmen verlegte, wieder den Weg über Nürnberg nehmen, wo er vom 12. bis 17. Febr. sich befand, am 19. Febr. hierauf in Bamberg war und von hier in sein Erbreich zurückkehrte. War es ihm in Rottenburg begegnet, dass er, als er unerkannt turnierte, abgeworfen wurde, so hatte in Worms ein Fleischer wegen nicht erhaltener Bezahlung ihn anzuhalten gewagt, was er zwar durch eine von Speier aus erlassene Achtserklärung desselben ahndete, jedoch, als der Beleidiger der Majestät sich persönlich demüthigte, ihm wieder verzieh. Uebrigens scheint in jenen Zeiten und noch weiter herab, bei fürstlichen Personen diese Art, ohne Zahlung abreisen zu wollen, nicht gerade ungewöhnlich gewesen zu sein, und wenn Ludwig der Brandenburger durch eine zu München am 28. März 1343 gegebene Urkunde den Nürnbergern verzeiht, dass sie seinen Dienern in Nürnberg Pferde, Hab und Gut wegnehmen liessen, so deutet diess ohne Zweifel ebenfalls auf eine Selbsthilfe wegen nicht geleisteter Bezahlung hin.

Offenbar hatte Karl nur durch eine Art Ueberraschung, da er sich der bereits geschehenen Wahl und der päpstlichen Begünstigung bediente, die zweifelhaften Erfolge der mit Opfern erkaufte Anerkennung in den oberdeutschen Städten erhalten, und die wittelsbachische Partei war in dem ersten Augenblicke nach dem Tode Ludwigs noch zu wenig gefasst und zu wenig in sich einig gewesen, um dem Böhmenkönig mit Nachdruck entgegenzutreten. Leider war unter Ludwigs Söhnen keiner im Stande, in die Stelle des Vaters einzutreten, nicht einmal ein Versuch wurde gemacht, den einen oder den andern der älteren Söhne auf die Wahl zu bringen. Doch wurden allmählig wenigstens Wege eingeschlagen, um einen Gegner aufzustellen. Nachdem sich die wittelsbachische Familie eng an einander geschlossen, den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg als wahlberechtigt anerkannt, und der Erzbischof Heinrich von Mainz seine Hoffnung, sich mit Karl zu vergleichen, als vergeblich erkannt und aufgegeben hatte, wurde zu einer neuen Wahl geschritten, die am 6. Januar 1348 zu Lahnstein gehalten wurde und auf König Eduard von England fiel. Was auch immer die Verdienste dieses Fürsten sein mochten, so war diese Wahl doch keineswegs im Interesse Deutschlands, und es war ein Glück, dass Eduard, der für seine Person nicht abgeneigt war, die Krone des römischen Reichs, immer noch die höchste Ehre in der Christenheit, sich aufs Haupt zu setzen, theils durch Abrathen seines Parlaments und seiner Gemahlin Philippa von Hennegau, welcher auf Karls Antrieb ihr Neffe Markgraf Wilhelm von Jülich dieses Unternehmen als nachtheilig vorstellte, theils aber auch durch den neu ausbrechenden Krieg mit Frankreich veranlasst wurde, den Antrag von der Hand zu weisen. Er benutzte nur Karls Anerbietungen, um von ihm einige auf den französischen Krieg bezügliche vortheilhafte Zusicherungen zu erhalten, schickte aber am 10. Mai den Fürsten die Briefe, wodurch sie ihm die Wahl kund gethan hatten, dankend zurück und versprach ihnen, bei andern Gelegenheiten sich dem deutschen Reiche freundschaftlich und gefällig zu zeigen. An seine Stelle beschlossen nun die wittelsbachischen Fürsten einen andern zu wählen und fanden diesen in ihrer eigenen Verwandtschaft. Friedrich, Landgraf von Thüringen und Markgraf von Meissen, ein Urenkel Kaiser Friedrichs II., in Deutschland wegen seiner Klugheit und Festigkeit sehr geachtet, hatte Kaiser Ludwigs Tochter Mathilde zur Frau. Er wurde Anfang Juni, wahrscheinlich zu Frankfurt, gewählt, ging auch anfangs wirklich auf den Antrag ein, liess sich aber bald darauf durch die Anerbietungen und Verheissungen Karls, mehr jedoch wol durch seine eigene Kränklichkeit, ebenfalls zum Rücktritt be-

Karls Erfolge zunächst nur ein Werk der Ueber-raschung und der Bestechung.

Versuche, einen Gegner aufzu-stellen.

König Eduard von England gewählt.

Er lehnt ab.

Wahl Friedrichs, Markgrafen in Meissen.

Er tritt zurück.

Erfolgloser Versuch einer Aussöhnung der Wittelsbacher mit Karl.

wegen. So war denn auch dieser Gegner beseitigt. Dennoch hatten die Versuche einer Ausgleichung zwischen dem Markgrafen Ludwig, dem wenigstens nominellen Haupte der Wittelsbacher, und dem Böhmenkönig, wozu eine persönliche Zusammenkunft zu Passau auf den 24. Juli bestimmt wurde, auch keinen Erfolg. Denn Ludwig, der sich früher als Karl zu Passau einfand, wurde durch das Gerücht, Karl habe dem König Eduard die Grafschaften Holland und Seeland, die dem wittelsbachischen Hause erworben waren, zugesagt, so in Zorn gebracht, dass er von seinem Gefolge den an Karls Herberge bereits angeschlagenen kaiserlichen Adler mit Koth bewerfen liess und mit der Erklärung, nie werde er den Böhmen als römischen König anerkennen, von Passau abzog. Es leuchtet ein, dass es der bayerischen Partei bei einiger Entschlossenheit gewiss nicht gefehlt hätte, sich siegreich über die luxemburg-böhmische zu erheben; da sie aber immer nur Andere zu der allerdings bedenklichen Rolle eines Gegenkönigs bewegen wollte, und weder Ludwig der Brandenburger, noch ein anderer seiner Brüder und Vettern in die erste Reihe des Kampfes traten und so zu verstehen gaben, dass es ihnen selbst an dem nöthigen Zeug zu einem römischen Könige gebreche, so musste diese Muthlosigkeit und Unentschlossenheit einem Gegner, dem es wenigstens an der Kraft des zähen Ausdauerens nicht fehlte, immer leichteres Spiel machen. Zunächst jedoch schien die Sache noch sehr unentschieden, und da Karl weder durch seinen Zug an den Rhein, noch durch seine rückhaltlos gespendeten Gnaden die öffentliche Meinung für sich gewonnen hatte, die Wittelsbacher aber auch nicht weichen zu wollen schienen, so war es begreiflich, wie gerade um die Mitte des Jahres 1348, als vielleicht die Nachricht von des Landgrafen Friedrich Ablehnung noch nicht verbreitet war und die Möglichkeit eines Sieges den Wittelsbachern noch vorlag, in Nürnberg ein wenigstens zum Theil von diesen politischen Rücksichten beeinflusster Aufstand ausbrechen konnte.

Anfänge des Aufstands zu Nürnberg, nach Maitner.

Schon bei Karls zweiter Anwesenheit zu Nürnberg im Februar 1348 mochte sich die Abneigung des grossen Haufens kund gegeben und er desswegen die Stadt früher, als sonst wol geschehen wäre, verlassen haben. Wenn an einer besonderen Vorliebe für Ludwig den Bayern und sein Haus wol nicht zu zweifeln ist, so wird auch noch, jedoch erst aus spätern Quellen, welche für ihre Echtheit keine weitere Bürgschaft geben, ein besonderer Grund angegeben, wesshalb das gemeine Volk dem wittelsbachischen Hause zugethan gewesen sei. Ludwig habe nämlich, um seinen steten Geldnöthen abzuhelfen, eine schwere Steuer, die Klosteuer (Klauensteuer) genannt, die von jedem Stück Vieh erlegt werden sollte,

aufgelegt und, um die Leute leichter zu ihrer Entrichtung zu bewegen, den Hankwerkern Trinkstuben gleich den adeligen Geschlechtern und andere Auszeichnungen erlaubt. Da nun nach einer Zusammenkunft der Städte zu Nürnberg von ihnen einhellig beschlossen worden sei, den König Karl als einen römischen König anzunehmen, habe dieses dem Nürnberger Pöbel gar nicht gefallen, weil sie besorgten, Karl möchte ihnen die erwähnten Freiheiten nicht lassen, indem der Rath damit nicht zufrieden wäre und auch die Klosteuer noch nicht erlegt hätte. Desswegen hätten sie den Rath der Treulosigkeit an Kaiser Ludwig beschuldigt; er habe sich von des Papstes nichtigem Banne schrecken lassen, der nicht ein Papst zu Rom, sondern zu Avignon wäre; er (der Rath) wolle sich dem ganzen übrigen Reich widersetzen und an den Böhmen hängen, der doch nicht rechtmässig erwählt wäre, sondern sich mit Geld in die Wahl eingedrängt hätte; der Rath wäre auch blos deswegen von Kaiser Ludwig abgewichen, weil sie (die Geschlechter) befürchteten, die Klosteuer zahlen zu müssen und der gemeinen Bürgerschaft und den Handwerkern nicht gönnten, derselben, weil sie kein Vieh hätten, überhoben zu sein, während doch der gemeine Mann für Losung, Steuer und andere Auflagen jährlich weit mehr bezahlen, in ewiger Armuth leben und sich unterdrücken lassen müsse; er würde auch vom Regiment der Stadt und allen ehrlichen Aemtern ausgeschlossen und verachtet, da doch unter ihnen viele wären, die solchen Aemtern besser als die, welche jetzt mit ihnen betraut wären, vorstehen könnten. Bei gemeiner Stadt Geldvorrath sässen sie nicht wie die Hüter zu gemeiner Stadt Nothdurft, sondern handelten damit als die ungetreuen Haushalter zu eigner Pracht und Ueberfluss; ihre Häuser wären keine bürgerlichen Gebäude, sondern adelige Schlösser, ihre Haushaltungen keinem bürgerlichen Hauswesen, sondern fürstlichen Hofhaltungen zu vergleichen; bei der Rechtspflege werde zwischen Reichen und Armen keine Gleichheit eingehalten, so dass es besser wäre, unter einem Tyrannen zu leben; das Regiment würde auch in die Länge so nicht bestehen können, es müssten denn die Bürger sich als Sklaven von den Geschlechtern völlig unter die Füße treten lassen wollen.

Es möge verstattet sein, diese nach Müllner gegebene Darstellung der Anfänge der Empörung, der sich wieder hauptsächlich nach Meisterlin und dessen nicht näher bekannte Quellen gerichtet hat, mit einigen Anmerkungen zu unterbrechen. Wie zwischen der Klosteuer, welche zwar Heinrich von Rebdorf erwähnt, die aber keine Urkunde näher bezeichnet, was jedoch nicht besonders hervorgehoben werden soll, und der Erlaubniss zu Trinkstuben ein

Bemerkungen
zu dieser
Erzählung.

111
 112
 113
 114
 115
 116
 117
 118
 119
 120
 121
 122
 123
 124
 125
 126
 127
 128
 129
 130
 131
 132
 133
 134
 135
 136
 137
 138
 139
 140
 141
 142
 143
 144
 145
 146
 147
 148
 149
 150
 151
 152
 153
 154
 155
 156
 157
 158
 159
 160
 161
 162
 163
 164
 165
 166
 167
 168
 169
 170
 171
 172
 173
 174
 175
 176
 177
 178
 179
 180
 181
 182
 183
 184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200
 201
 202
 203
 204
 205
 206
 207
 208
 209
 210
 211
 212
 213
 214
 215
 216
 217
 218
 219
 220
 221
 222
 223
 224
 225
 226
 227
 228
 229
 230
 231
 232
 233
 234
 235
 236
 237
 238
 239
 240
 241
 242
 243
 244
 245
 246
 247
 248
 249
 250
 251
 252
 253
 254
 255
 256
 257
 258
 259
 260
 261
 262
 263
 264
 265
 266
 267
 268
 269
 270
 271
 272
 273
 274
 275
 276
 277
 278
 279
 280
 281
 282
 283
 284
 285
 286
 287
 288
 289
 290
 291
 292
 293
 294
 295
 296
 297
 298
 299
 300
 301
 302
 303
 304
 305
 306
 307
 308
 309
 310
 311
 312
 313
 314
 315
 316
 317
 318
 319
 320
 321
 322
 323
 324
 325
 326
 327
 328
 329
 330
 331
 332
 333
 334
 335
 336
 337
 338
 339
 340
 341
 342
 343
 344
 345
 346
 347
 348
 349
 350
 351
 352
 353
 354
 355
 356
 357
 358
 359
 360
 361
 362
 363
 364
 365
 366
 367
 368
 369
 370
 371
 372
 373
 374
 375
 376
 377
 378
 379
 380
 381
 382
 383
 384
 385
 386
 387
 388
 389
 390
 391
 392
 393
 394
 395
 396
 397
 398
 399
 400
 401
 402
 403
 404
 405
 406
 407
 408
 409
 410
 411
 412
 413
 414
 415
 416
 417
 418
 419
 420
 421
 422
 423
 424
 425
 426
 427
 428
 429
 430
 431
 432
 433
 434
 435
 436
 437
 438
 439
 440
 441
 442
 443
 444
 445
 446
 447
 448
 449
 450
 451
 452
 453
 454
 455
 456
 457
 458
 459
 460
 461
 462
 463
 464
 465
 466
 467
 468
 469
 470
 471
 472
 473
 474
 475
 476
 477
 478
 479
 480
 481
 482
 483
 484
 485
 486
 487
 488
 489
 490
 491
 492
 493
 494
 495
 496
 497
 498
 499
 500
 501
 502
 503
 504
 505
 506
 507
 508
 509
 510
 511
 512
 513
 514
 515
 516
 517
 518
 519
 520
 521
 522
 523
 524
 525
 526
 527
 528
 529
 530
 531
 532
 533
 534
 535
 536
 537
 538
 539
 540
 541
 542
 543
 544
 545
 546
 547
 548
 549
 550
 551
 552
 553
 554
 555
 556
 557
 558
 559
 560
 561
 562
 563
 564
 565
 566
 567
 568
 569
 570
 571
 572
 573
 574
 575
 576
 577
 578
 579
 580
 581
 582
 583
 584
 585
 586
 587
 588
 589
 590
 591
 592
 593
 594
 595
 596
 597
 598
 599
 600
 601
 602
 603
 604
 605
 606
 607
 608
 609
 610
 611
 612
 613
 614
 615
 616
 617
 618
 619
 620
 621
 622
 623
 624
 625
 626
 627
 628
 629
 630
 631
 632
 633
 634
 635
 636
 637
 638
 639
 640
 641
 642
 643
 644
 645
 646
 647
 648
 649
 650
 651
 652
 653
 654
 655
 656
 657
 658
 659
 660
 661
 662
 663
 664
 665
 666
 667
 668
 669
 670
 671
 672
 673
 674
 675
 676
 677
 678
 679
 680
 681
 682
 683
 684
 685
 686
 687
 688
 689
 690
 691
 692
 693
 694
 695
 696
 697
 698
 699
 700
 701
 702
 703
 704
 705
 706
 707
 708
 709
 710
 711
 712
 713
 714
 715
 716
 717
 718
 719
 720
 721
 722
 723
 724
 725
 726
 727
 728
 729
 730
 731
 732
 733
 734
 735
 736
 737
 738
 739
 740
 741
 742
 743
 744
 745
 746
 747
 748
 749
 750
 751
 752
 753
 754
 755
 756
 757
 758
 759
 760
 761
 762
 763
 764
 765
 766
 767
 768
 769
 770
 771
 772
 773
 774
 775
 776
 777
 778
 779
 780
 781
 782
 783
 784
 785
 786
 787
 788
 789
 790
 791
 792
 793
 794
 795
 796
 797
 798
 799
 800
 801
 802
 803
 804
 805
 806
 807
 808
 809
 810
 811
 812
 813
 814
 815
 816
 817
 818
 819
 820
 821
 822
 823
 824
 825
 826
 827
 828
 829
 830
 831
 832
 833
 834
 835
 836
 837
 838
 839
 840
 841
 842
 843
 844
 845
 846
 847
 848
 849
 850
 851
 852
 853
 854
 855
 856
 857
 858
 859
 860
 861
 862
 863
 864
 865
 866
 867
 868
 869
 870
 871
 872
 873
 874
 875
 876
 877
 878
 879
 880
 881
 882
 883
 884
 885
 886
 887
 888
 889
 890
 891
 892
 893
 894
 895
 896
 897
 898
 899
 900
 901
 902
 903
 904
 905
 906
 907
 908
 909
 910
 911
 912
 913
 914
 915
 916
 917
 918
 919
 920
 921
 922
 923
 924
 925
 926
 927
 928
 929
 930
 931
 932
 933
 934
 935
 936
 937
 938
 939
 940
 941
 942
 943
 944
 945
 946
 947
 948
 949
 950
 951
 952
 953
 954
 955
 956
 957
 958
 959
 960
 961
 962
 963
 964
 965
 966
 967
 968
 969
 970
 971
 972
 973
 974
 975
 976
 977
 978
 979
 980
 981
 982
 983
 984
 985
 986
 987
 988
 989
 990
 991
 992
 993
 994
 995
 996
 997
 998
 999
 1000

Grundbesitzer
 der Vorwerk
 von der
 Rath

baren Rechtstitel nachweisen konnte und in der ersten Zeit auch, ohne einen Gegner sich gegenüber zu sehen, das Feld behauptete. Hätte das Wittelsbachische Haus gleich anfangs einen Mann aufgestellt, der nur einigermassen das Feld zu behaupten vermocht hätte, so würde Karl trotz aller seiner klugen Zähigkeit wol das Spiel haben verloren geben müssen. Kurz, die ganze Darstellung trägt den Anstrich einer um etwa hundert Jahre späteren Zeit, in welcher solche Ansichten, wie vom Zusammentreten der Städte, um Reichsangelegenheiten zu regeln, bereits zum Bewusstsein gekommen waren. So dürfte auch die den Trinkstuben beigelegte Bedeutung, die damals doch nur im Keime vorhanden gewesen sein kann, erst aus dem folgenden Jahrhundert stammen, in welchem notorisch wiederholte Bemühungen der Handwerke, nach Art der Zünfte besondere Trinkstuben zu haben, vom Rath jedesmal im Keim erstickt und unterdrückt wurden. Ueber die andern, die Eigenmächtigkeit, den Eigennutz und die Ungerechtigkeit betreffenden Vorwürfe, welche von Unten nach Oben niemals fehlen, kann man geradezu hinweggehen; doch wird es möglich sein, auch darüber noch etwas zu sagen.

Zu diesen schlimmen Reden — fahren die Berichte fort — kamen noch förmliche Verbindungen; in dem Kreuzgang des Predigerklosters wurden Versammlungen gehalten und beschlossen, von Kaiser Ludwig und seiner Nachkommenschaft nicht abzuweichen, sondern vielmehr seinen Sohn, der die Wahl leicht erlangen könne, als römischen König sich gefallen zu lassen. Hierauf wählten sie zwei aus ihrer Mitte, welche bei den Zechen und auf den Trinkstuben dem gemeinen Volk obige Meinung vortragen und wol einprägen sollten, mit der Vertröstung, wenn sie ihnen wollten behilflich sein, den alten Rath und die Geschlechter abzuschaffen und einen neuen Rath zu erwählen, dass sie die Bürgerschaft bei Kaiser Ludwigs Freiheiten erhalten und dafür sorgen wollten, dass ihrer mit Losung, Steuer und anderen Auflagen verschont werde. Die Sache wäre leicht zu erreichen und ins Werk zu richten. Denn, wenn nur die Geschlechter einmal aus der Stadt getrieben oder des Regiments entsetzt würden, so würden sie wol nimmer wieder hereinkommen, und, wenn sie gleich Gewalt brauchen wollten, so wäre schon so viel Gold auf der Losungstube, dass man damit benachbarte Fürsten auf die Seite ziehen und sich ihres Schutzes versichern könne. Diese würden den Geschlechtern, denen sie ohnedies feind wären, stark genug sein. — Unstreitig dachte man dabei an die beiden Burggrafen, Johann und Albrecht, die, geldbedürftig und ländersüchtig wie alle damaligen Fürsten, durch eine namhafte Geldsumme gewonnen werden könn-

Verbindungen und
Versammlungen
der Unzufriedenen.

Herbeiziehung
des gemeinen
Volks.

ten und überdiess vielleicht noch mehr durch die Hoffnung gelockt wurden, sich der Stadt als ihres Eigenthums zu bemächtigen. Die Folge zeigte, dass diese Spekulation der Unzufriedenen allerdings ausgeführt wurde. In zweiter Reihe hinter den Burggrafen kam aber der Laudadel, und auch dessen Absichten mochten von den Aufständischen richtig begriffen worden sein.

Der Geissbart
und der
Pfauentritt.

An der Spitze des Aufstandes standen — der gewöhnlichen Sage zufolge — zwei Männer, der eine ein Plattner d. h. Plattenschmidt, mit Namen der Haubenschmidt, sonst aber wegen seines langen Bartes der Geissbart genannt; der andere sei ein listiger Mann gewesen, habe von seinen eigenen Gütern zu zehren gehabt und sei von seinem langsamen Tritt der Pfauentritt genannt worden. Es liegt die Annahme ganz nahe, dass eine spätere Zeit in diesen beiden Figuren die beiden Elemente personificirte, aus denen der Aufstand zusammengesetzt war, der Geissbart habe den Demos, die Handwerke, repräsentirt, der Pfauentritt die wohlhabenden, aber von der Regierung ausgeschlossenen Geschlechter. Auch ist nach diesen beiden Figuren der Aufstand gewöhnlich benannt worden; der Ausdruck „zu Geissbarts Zeiten“ ist urkundlich, wie Masaniello dem neapolitanischen und der Bäcker Fettmilch dem Frankfurter Aufstand ihrer Zeit den Namen gegeben haben; jedoch lässt sich von diesen rein geschichtlichen, auch in spätere Jahrhunderte fallenden Personen eine bestimmte Thätigkeit nachweisen, was bei jenen nicht möglich ist. Doch wird Rudel (Rudolf) Geissbart in einer am 20. März 1349 vom Schultheiss Heinrich vom Perg ausgestellten Urkunde als Zeuge mit dem Prädikat Herr in Gesellschaft zweier Mitglieder des aufrührerischen Rathes aufgeführt und auch unter den im Okt. 1349 auf ewig 30 Meilen weit bei dem Hals von der Stadt Verwiesenen wird Geissbart mit Sohn und Bruder bemerkt, so dass man an der Wirklichkeit seiner Person zu zweifeln keine Ursache hat. Wahrscheinlich hat erst die spätere Zeit den wirklichen Namen, der in seinem Ursprung allerdings ein sogenannter Unname oder Spitzname gewesen sein mag, aber, wie die urkundliche Zeichnung beweist, in einen vollgiltigen Familiennamen übergegangen war, wieder als Unname aufgefasst. Ob er ein Schmidt gewesen, ist allerdings nur zu vermuthen, aber nicht zu erweisen. In dem Ausgang des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts kommt Michel Geissbart Bierbrauer bei St. Jakob, später am Kornmarkt, dergleichen sein Sohn Hanns Geissbart, und Barbara, seine ehliche Hausfrau, mehrmals urkundlich vor. (Nach Urkunde vom 9. März 1520 wohnte Michel Geissbart neben Ulrich Stark Bierbräuer und zwar in L. 293. Er und Christina, seine ehliche Wirtin schon Freitag 14. Dec. 1487. Eben-

falls beide Eheleute am Samstag 3. Jan. 1517, und öfter). Völlig unfassbar aber ist die Person des Pfauentritts. Weder in dem Verzeichniss der Geächteten, noch sonst in einer Urkunde findet sich ein Name der — zumal wenn man seine Eigenschaft als eines von seinen Renten lebenden Partikuliers in Betracht zieht — hieher gezogen werden könnte. Zwar kommt am Samstag vor Simon Jude 1348 (25. Okt.) ein Hertritt (Messerschmidt) vor, der, als C. Schuler und C. Turler Frager (im aufrührischen Rathe) waren, ewiglich neun Meilen weit bei dem Sack der Stadt verwiesen wurde, darum, dass er den Frager zwang, ihm einen zu Recht zu stellen, und ebenderselbe ist als Hertritt Messerschmidt, welche Bezeichnung seiner bürgerlichen Stellung dem Verlasse vom 25. Okt. nicht beigefügt ist, auch unter den am 2. Okt. 1349 auf Lebenszeit bei dem Hals Geächteten, vermuthlich, weil der frühere Beschluss wieder aufgehoben und er in der Stadt geblieben war. Allein es ist mit dieser Nachweisung, selbst wenn sie zuträfe, was jedoch nicht möglich, da diese Person kein Partikulier, sondern ein Messerschmidt war, nichts erzielt, weil man übrigens doch nichts von ihm zu sagen wüsste.

Uebrigens ist auch bei den meisten jener Städteaufstände des 14. Jahrhunderts der Name eines eigentlichen Hauptes der Bewegung schwer ausfindig zu machen; es sind vielmehr bloss die Massen, welche agiren, so dass kein Einzelner sich zunächst hervorthut, obgleich es natürlich an Häuptern und Leitern nicht fehlte, und bei längerer Dauer des Volksregiments ein besonderes Hervortreten Einzelner nothwendig sich gezeigt haben würde. Kann man ja auch von den Geschlechtern, über welche doch einige zuverlässige Nachricht vorliegt, kaum sagen, wer eigentlich hervorgeragt und an ihrer Spitze gestanden habe. Es ist das die Eigenheit der Republiken, dass selbst die bedeutendsten Persönlichkeiten im Strom der Gleichheit verschwinden und ohne Auszeichnung vorübergehen, und nur seltene Zeiträume, wie in Rom die Zeit der Samnitenkriege, der punischen und anderer, in Nürnberg — *si parva licet componere magnis* — die Zeit der Reformation, eine Ausnahme von der Regel mit sich gebracht haben.

Diess Eine kann mit Gewissheit angenommen werden, dass an der Spitze hauptsächlich das Handwerk der Schmitde stand, die damals in mannigfacher Sonderung als Sarwürker (Panzerschmitde), Haubenschmitde (Helmschmitde), Pfannenschmitde, Hufschmitde u. s. w. noch bedeutender waren als jetzt. Das beweist nicht nur das Protokoll, welches später über die Aussage des sogenannten Ofenwisch aufgenommen wurde, sondern auch die vielen diesem Handwerk angehörenden Namen unter den Ge-

Das Handwerk der Schmitde stand an der Spitze.

Andere Gewerbe.

Unzufriedene aus
der Klasse der
Wohlhabenden,
nicht Rath-
fähigen.

ächteten. An sie schlossen sich dann auch die Mehrzahl der andern Gewerbe an, als Schlosser, Bäcker, Schuster, Schneider, Tuchscherer, Schwerdtfeger, Zimmerleute, Steinmetzen, Weinschenken, Käufel, Bierbrauer, Müller, Krämer, Wagner, Bader, selbst Metzger, welche sämmtlich unter den Geächteten ihre Vertreter haben, obgleich sie natürlich nicht alle gleich zahlreich noch gleich schwer betheiligte sein mochten. Offenbar waren auch einige Wohlhabende, die nicht zu den Handwerkern gehörten, aber auch von den rathsfähigen Geschlechtern nicht in ihre Reihen zugelassen wurden, unter den Unzufriedenen, die bei einer Aenderung der Dinge Entschädigung für ihre bisherige Zurücksetzung, Befriedigung ihres Ehrgeizes und jedenfalls Rache an ihren Gegnern erwarteten. Auch diese Erscheinung ist zu gewöhnlich und zu natürlich, als dass es sich verlohnte, sie weiter auszuführen. Die Ungestüm, die Schuler, die Aichacher oder Aicher, die Maurer, die Turler, welche zum Theil auch Ulman Stromer in dem Verzeichniss ehrbarer Geschlechter vorträgt, gehörten gewiss zu dieser Fraktion der Aufständischen. Wie Albrecht Ebner, Sohn des oben ehrwähnten Wirths Kaiser Ludwigs, wie Ulrich Stromer, wie ein Schürstab (sein Taufname ist nicht genannt), wie Hanns Ortlieb, wie Kraft Kestel unter die Aufständischen kamen, mit ihnen im Rathe sassen und noch ganz zuletzt, am 21. Sept., was jedenfalls von dem Ebner, Stromer, Ortlieb, Kestel gilt, sich an den amtlich ergriffenen Massnahmen betheiligten, ist allerdings befremdend; denn dass sie bloss ihrer Verwandtschaft zu lieb von dem Verhängniss der übrigen sollten ausgenommen worden sein, ist kaum anzunehmen. Jedenfalls scheinen sie mehr passive als aktive Mitglieder der Bewegung gewesen zu sein. So ergeben sich zwei Hauptbestandtheile des Aufruhrs: Handwerker, welche zunftmässig im Rathe vertreten sein und an der Regierung der Stadt nach dem Vorgange anderer Städte Theil haben wollten; sodann begüterte Familien, welche in die Aristokratie der regierenden Geschlechter eindringen und sie zwingen wollten, sie zu Gleichheit der Rechte zuzulassen, wofern es nicht gelingen sollte, ein ganz neues System zu bilden. Das ganze Spiel war nichts Neues noch Unerhörtes, sondern schon im Alterthum, in den griechischen Städten wie in Rom selbst, seitdem aber in den flandrischen Städten, in Florenz, in der Lombardei und in Venedig, in Deutschland selbst waren ganz dieselben Erscheinungen vorgekommen, die sich nur nach den örtlichen Bedingungen verschieden gestalteten. Zwischen dem Aufstand des Tiepolo in Venedig und dem des Geissbart in Nürnberg ist allerdings ein grosser Ab-

stand; doch geht diese Erscheinung wie jene aus einer und derselben Quelle hervor.

An diese zwei Hauptbestandtheile schloss sich nun das lose Gesindel, der eigentliche Pöbel, an. Der alten Erzählung zufolge, wie sie Müllner mittheilt, befand sich viel loses, müssiggelohendes Gesindel in der Stadt, Leute, die mit Schulden sehr beschwert und deren Güter den Juden verpfändet waren, oder die sonst böse Fehde auf sich hatten. Diese, fährt Müllner fort, haben sich bald in grosser Anzahl den Aufrührern zugetheilt und der reichen Bürger Schätze und Vorräthe in ihren Gedanken bereits unter sich ausgetheilt, in der Hoffnung, wenn es in der Stadt drunter und drüber gehe und das Regiment über den Haufen gestürzt werde, dadurch reich zu werden und sich ihrer Bürden zu entledigen. Bestätigt wird diese Auffassung der Chronik theils durch die allgemeine Erfahrung, wie es bei allen solchen Ereignissen zu gehen pflegt, theils durch die von den Fragern (amtirenden Bürgermeistern) in der letzten Zeit vor dem Aufstande im Auftrage des Rathes erlassenen richterlichen Erkenntnisse über Verfehlungen verschiedener Art. Ausser Mord, der theils verübt, theils beabsichtigt war, Diebstal und Betrug, Wucher, z. B. dass man eif gegen zwölf lieh (wobei natürlich die bei diesem Fall nicht vorgemerkte Zeit, Woche oder Monat in Betracht kam), Widersetzlichkeit gegen Behörden, Zauberei, Misshandlung oder sogenannte Heimsuchung (eigentlich Hausfriedensbruch) ist es hauptsächlich fleischliche Unsittlichkeit, die in grosser Ausdehnung die Aufmerksamkeit der Richter in Anspruch nahm. So wurde am 20. Nov. 1346 Mey, des Herrieders Enkelin vor Laufferthor die Stadt verboten ein Jahr fünf Meilen weit bei dem Thurm, darum dass man Lemlein den Juden, des Jakobs Sohn von Gräfenberg, bei ihr fand um Mitternacht; am 31. Nov. wird Eisteter, Hufschmidt, die Stadt verboten neun Meil weit, zwei Jahr, bei dem Thurm, darum dass Rede auf ihn ging, er wollte Hannsen des Schusters Tochter genothzüchtigt haben, nur dass sie sich seiner erwehrte; am 16. Febr. 1347 ward Kunel (Kunigund), des Drechsels Schlafweib (Beischläferin, Gegensatz von Eheweib), die Stadt verboten fünf Jahr fünf Meilen weit bei dem Grab, darum dass man sie beschuldigt, sie könne zaubern und sei damit umgangen; am 21. Febr. ward Adelheid, des Zentgrafen Tochter von Bamberg, die Stadt verboten neun Jahr neun Meilen weit, bei dem Grab, darum dass sie männisch (in Mannstracht) ging und Mannsgewand anhat, und [sich von] Vettern und Bruder liess minnen; am 7. Mai ward Gissüblin und Wölflin, die Aufschlagerin, die Stadt verboten zwei Jahr fünf Meilen weit bei dem Grab, darum

An diese schliesst sich der Pöbel an.

Belege aus dem alten Achtbuch.

dass sie Aufmacherin (Gelegenheitsmacherin) sind mit armer Leute Frauen (nicht sowol dürftiger Leute Frauen, als vielmehr Bauernweiber), die sie heimen (herbergen, in ihrem Hause aufnehmen), dass sie Bosheit bei ihnen treiben mit andern Männern, und der Aufschlagerin ist die Nase abgeschnitten; am 23. Aug. ward Guteln (Gudula) in des Kettenhofers Haus die Stadt verboten fünf Jahr fünf Meilen weit; ob sie wieder kommt in der Frist, wenn man sie ergreift, so sollen sich die Jahre wieder anheben, und sie soll einen Tag bei dem Stock sitzen, darum dass sie ehrbare Frauen in ihrem Hause liess minnen; an demselben Tage Nessenbachin Tochter und Ella von Heroltspach und Ella Lauferin auf zwei Jahre und fünf Meilen mit gleicher Androhung, darum dass sie Aufmacherin seien; am 22. Sept. wird Merkel dem Leuttner die Stadt verboten ein Jahr fünf Meilen weit, darum dass man ihn zieh, dass die Juden in seiner Herberg minneten Christenweiber (doch mag sich diese Beschuldigung als unbeweisbar gezeigt haben, wenn auch ihre Möglichkeit nicht zu beanstanden war, oder sonst ein Milderungsgrund eingetreten sein, weil dieses Urtheil durchstrichen ist); ihm zur Seite und zwar nicht durchstrichen steht, dass Hanns, einem Priester, Herrn Niklas Richters von Mainz Schwestersohn, die Stadt verboten ist ewiglich neun Meilen weit bei dem Sack, darum dass er einen Knaben wollt genothzüchtigt haben, der zu Nacht bei ihm schlief; am 30. Sept. wurde Els Staudiglin die Stadt verboten und hat sich geurtheilt von der Stadt ewiglich neun Meilen weit bei dem Grab, darum dass sie Gästen fürgab: Wollt ihr die Burgerin oder die, die will ich euch zuschicken; am 5. Jan. 1348 hat sich des Leben (Löwen) Schwester, die man fand bei Jakob von Gräfenberg (ein Sohn dieses Juden ist schon oben erwähnt) geurtheilt von der Stadt ewiglich neun Meilen weit bei dem Grab, um „sogethanen Unflat, den sie mit Juden und mit Christen getrieben hat,“ und Pessrerin fünf Jahr neun Meilen weit bei dem Thurm, „darum dass sie ehrbare Frauen in ihr Haus lud und liess gehen zu bösen Werken.“

Sittlichkeit der
früheren Zeiten

Es mag an diesen Proben von Ende 1346 bis Anfang 1348 genug sein, um einen nicht eben erbaulichen Begriff von der Sittlichkeit der früheren Zeiten zu bekommen, wobei man noch berücksichtigen muss, dass hier nur Fälle unzüftiger Prostitution vorkommen und namentlich die Betheiligung der „ehrbaren“ (d. h. vornehmen) Frauen sehr stark hervortritt. Man wird nicht einwenden, es seien das für eine Stadt dieses Umfanges und für eine Zeit von 15 Monaten doch nur wenige strafrechtliche Fälle, deren Mehrzahl heutzutage nur polizeilich abgewandelt werden würde, ohne zur Kenntniss höherer Instanz zu gelangen. Denn man muss

bedenken, dass, wie allerwärts und auch heutzutage nur die zur Anzeige gekommenen Fälle geahndet werden, diese aber immer auf eine viel grössere Zahl nicht ruchtbar gewordener schliessen lassen, so für die damalige Zeit bei einer mit mangelhafterer Polizeieinrichtung auf eine noch viel grössere Zahl in Wahrheit geschlossen werden darf. Dabei fällt auch der Antheil der Juden an diesen Unzuchtsreuten besonders ins Auge, so dass die Entrüstung des Volks auch durch diesen Umstand gereizt worden sein mag.

Von den Bewegungen unter der Menge habe, so heisst es weiter, der Rath allerdings rechtzeitige Kundschaft erhalten und möglichen Fleiss angewendet, die Haupturheber dieser Gährung zu erforschen, auch gesucht, gebürliche Mittel zu ergreifen, um fernern Unrath zuvorkommen. Er liess die Gemeinde nicht allein zum Frieden ermahnen, sondern ihr auch das Exempel vorhalten, als vor 250 Jahren fast in gleichem Fall der Zwietracht des Papstes und des Kaisers die Stadt Nürnberg jämmerlich zerstört worden sei, weshalb sie desto behutsamer sein und zu solchem Unheil nicht selbst Ursach geben solle. Auch liess er ihr öffentlich verkündigen, dass König Karl von dem mehreren Theil der Reichsstände für einen rechtmässigen römischen König und künftigen römischen Kaiser gehalten und erkannt würde, dem auch der Rath nach dem Beispiel anderer Städte bereits gehuldigt habe, mit dem Erbieten, auf ihr gütliches Begehren und Anzeigen, dass sie zu hart gedrückt und bedrängt zu sein vermeinten, die bürgerlichen Beschwerden zu erleichtern und nichts zu unterlassen, was zu Erhaltung des Friedens und der Einigkeit und zu des gemeinen Stadtwesens Wohlstand dienlich sei. Endlich, wengleich Jemand diesen bösen Rathschlägen sich beigesellt habe, so erbiete man sich doch, den oder dieselben ohne Strafe zur Aussöhnung kommen und aus Sorgen zu lassen.

Für diese von Seite des Raths zu Beschwichtigung der Bewegung angeblich ergriffenen Massregeln liegt freilich ausser Müllner's Annalen kein anderes Zeugniß vor; indessen liegt in der Sache selbst nichts, was Misstrauen wenigstens gegen ihre Möglichkeit einflössen könnte. Es gab nur die zwei Wege der Milde und der Strenge, und dass der letztere nicht ergriffen wurde, ist bekannt. Wie hätte man auch, so lange noch nichts Auffallendes geschehen war, ohne die der damaligen Zeit unbekanntem oder wenigstens nicht zu Geböte stehenden Mittel kriegerischer Gewalt, eine Bewegung, deren Häupter noch keineswegs genau bekannt waren, im Keime ersticken wollen! Man griff vielmehr zu jenen milden Mitteln der Nachgiebigkeit und Connivenz, die nie und

Angebliche Maassregeln des Raths, um fernern Unfug zu verhüten.

Möglichkeit dieser Maassregeln.

nirgends zum Ziele führen, sondern, weil sie ein Beweis von Schwäche entweder sind oder scheinen, der kaum auflodernden Flamme nur erst recht zum anfachenden Windeshauch dienen. Ausser diesen Vorstellungen, welche aber freilich ihre Wirkung beim Volke, das sich um geschichtliche oder andere vernünftige Beweisgründe nicht kümmert, sondern nur seiner unklaren Begierde und den verführerischen Reden seiner Führer sich hingiebt, nothwendig verfehlten, scheinen auch jene halben Schritte vorgekommen zu sein, jene diplomatischen Kunstgriffe, die nirgends fruchtloser sind als in so bewegten Zeiten. Die Namen der 1347 vorkommenden Rathsmitglieder Kranter und Nadler, 1348 Seibot oder Seiboldt, die bald nachher wieder verschwinden, sind vielleicht ein Zeichen, dass man einigermaßen den Forderungen zu genügen suchte, indem man einzelne achtbare und ungefährliche Personen in den Rath aufnahm. Wollte man durch diese Concession vielleicht zeigen, dass die Aristokratie nicht undurchdringlich, dass das Goldene Buch, nicht wie in Venedig, geschlossen sei?

Es ist Unrecht,
dem Rathe
Schwäche vorzu-
werfen.

Man würde jedoch Unrecht thun, wollte man dem Rathe ohne weiteres Schwäche vorwerfen. Erstlich stand ihm nicht wie einer jetzigen Behörde Waffengewalt zu Gebote, zweitens war die Lage des Reichs, mit der die Nürnberger Bewegung zusammenhing, keineswegs entschieden. Karl war damals noch keineswegs Herr seiner Widersacher geworden. Von den Wittelsbachischen Brüdern waren zwar die jüngsten, Albrecht und Wilhelm, in den Niederlanden beschäftigt, Otto der letztgeborene, noch ein Kind in der Wiege, und die drei ältesten, Ludwig der Brandenburger, Stephan und Ludwig der Römer, entschieden abgeneigt, vor den Riss zu treten, vielleicht auch selbst der Unmöglichkeit, die Aufgabe durchzuführen, sich bewusst; allein dem Volke mochte es nicht so erscheinen und der Markgraf von Brandenburg als ein wohlgeeigneter Bewerber um die höchste Würde im Reiche und ein ganz natürlicher Nachfolger seines Vaters gelten. Daher verfielen auch die wohlgemeinten Vorstellungen des Rathes nicht das Geringste bei der Gemeine, und nach der Müllnerischen Erzählung schrie und lärmte der Geisbart mit seinem Anhang laut dagegen. Der Rath liess daher durch einen Boten dem König Karl anzeigen, wenn er ihnen nicht zeitig würde zu Hülfe kommen, wüssten sie ihm die Stadt nicht zu erhalten. Wiewohl nun Karl nicht blos in Böhmen, sondern auch im Reich mit sehr schweren Sachen beladen gewesen und wegen der zwieträchtigen Königswahl immer habe in Gefahr stehen müssen, ob er sich bei der Krone und dem Reich würde erhalten können, so habe er doch nicht gerne gewärtig sein wollen, dass eine solche vornehme Reichsstadt von ihm ab-

gewendet werden sollte, und habe desswegen nicht bloss den Rath zur Beständigkeit ermahnt, sondern auch Herrn Conrad von Heideck beauftragt, den Rath und die Gemeine wider einander zu hören und gütlich zwischen ihnen zu handeln in der Hoffnung, Friede und Ruhe zu erhalten und die Zerrüttung in der Stadt wieder zur Ordnung zurückzuführen. Allein als Conrad von Heideck sich dieses Auftrags zu entledigen suchte, habe er bei dem Pöbel eine solche Schwierigkeit gefunden, dass er den Rath warnte und ermahnte, dem Unsinn des Pöbels nicht zu trauen, sondern mit ihm gen Heideck zu entweichen und allda zu verharren, bis König Karl persönlich nach Nürnberg komme oder doch sonst fernere Anordnungen treffe. Desswegen seien sechs der Vornehmsten mit ihm aus der Stadt gezogen, andere hätten sich davon gemacht, so gut Jeder gekonnt, der von Heideck habe aber nachher der aufrührerischen Gemeine zu Nürnberg öffentlich abgesagt. Für all dies, was immerhin möglich ist, giebt es nicht die geringste urkundliche Bürgschaft.

Mitten hinein in diese, wenn auch nicht urkundlich verbürgte, aber doch nachher als wirklich, weil zum Ausbruch gekommen, dagewesen erscheinende Gährung fällt ein ruhiger, friedlicher Akt, die Uebersiedelung des erst seit wenigen Jahren bestandenen Frauenklosters zum Himmelthron aus der Stadt nach dem nur zwei Stunden entfernten Grindlach. Schwester Alheid (Adelheid) Aebtissin und der Convent des Frauenklosters zu dem Himmelthron genannt, zu Nürnberg bei dem Neuen Spital, des Ordens von Citell, bekennen, dass sie mit Willen und Gewalt Hrn. Heinrichs des Abts des Klosters zu Ebrach und Hrn. Peters des Abts des Klosters zu Langheim, ihres Weisers, und auch mit Willen Schwester Kunigunden, weiland Gräfin zu Orlamünde, die bei ihnen in dem Orden Gehorsam gethan hat und ihre Stifterin mit Hrn. Conrad dem Grossen, Schultheissen zu Nürnberg, ist, denselben Hrn. Conrad Grossen, ihren Stifter, und auch das Neue Spital zu dem heiligen Geist, das der vorgenannte Hr. Conrad gestiftet hat, dabei sie noch wohnhaft sind, und desselben Spitals Pflege, gänzlich frei und losgesagt haben aller Gaben, die er ihnen und ihrem Kloster zu Nürnberg gegeben, es sei an Kirche, Schlafhaus, Rebenter etc. oder wie es genannt ist, begeben sich aller Ansprüche daran und wollen, dass diese Gabe bei dem Neuen Spital bleibe, dem sie vorher von dem Stifter gegeben war, weil sie ihr Kloster in dem Spital nicht vollbringen können wegen Gebrechen der Hofstatt und andern Bedarfs des Klosters, und sie auch mit Gemach nicht wohl möchten gemehret werden und Gottesdienst vollbringen nach des Ordens Recht und Gewohnheit.

Uebersiedelung des Klosters zum Himmelthron aus Nürnberg nach Grindlach.

Und darum wollen sie ihr Kloster und ihre Wohnung verwandeln gegen Grindlach in die Burg und wollen da ihr Kloster haben mit Willen und Bestätigung Hrn. Friedrichs, Bischofs zu Bamberg, Hrn. Heinrichs, des Abtes zu Ebrach und Hrn. Peters, des Abtes zu Langheim, ihres Weisers, und des Pfarrers zu Grindlach, so dass ihr Kloster zu Grindlach heissen soll zu dem Himmelthron, wie es vorher geheissen hatte zu Nürnberg. Endlich bekennen sie um die 1000 Pfd., die er (Gross) verbaut sollte haben zu Nürnberg an das Kloster, dass er die verbauen soll zu Grindlach, und was er verbaut hat, soll ihm an den 1000 Pfd. abgehen. Auch soll Hr. Conrad Gross, ihr Stifter, so lang er lebt, zu Grindlach ein eigen Gemach haben, das er vorher da hat gehabt, und nach seinem Tod soll dasselbe Gemach ihnen ledig (erledigt) sein ohne alle Hindernisse. Dafür geben sie ihm einen zu Nürnberg am Freitag, 23. Mai, mit den Siegeln der beiden Aehte zu Ebrach und zu Langheim und denen der Aehtissin und des Convents besiegelten Brief. Die Uebersiedelung fand hierauf wahrscheinlich unverzüglich und ohne Schwierigkeiten statt. Von dem in Nürnberg ausbrechenden Sturm wurde jedenfalls das Kloster Himmelthron nicht mehr berührt.

Gerüchte von einer
Empörung zu
Nürnberg.

Schon in der ersten Woche des Juni (am 4.) zeigten sich, nach dem Zeugniß Heinrichs von Rebdorf, Gerüchte, dass in der Stadt Nürnberg das Volk, die Popolanen, wegen der dem Könige Karl geleisteten Huldigung sich gegen die Reichen empört, diese aus der Stadt vertrieben und den Markgrafen Ludwig als Herrn eingelassen und aufgenommen hätten. Ohne Zweifel mochte der Rath damals schon wissen, dass er auf die Gemüther des Volks nicht mehr bauen könne und mochte damals schon Massregeln zu seiner Sicherheit ergreifen. Ueber die Betheiligung Conrads von Heideck hat man ebenfalls nur das Zeugniß des Rebdorfer Mönchs, das jedoch wohl nicht zu verwerfen ist; nur gehören die einzelnen Nebenumstände gewiss der Sage und der späteren Erfindung an. Allein wenn überhaupt das Schweigen der Chroniken niemals als ein Zeugniß gegen die Wirklichkeit einer Thatsache angesehen werden kann, so wäre ein solches Zeugniß hier um so weniger zulässig, als kein auswärtiger Scribent besonders veranlasst und interessirt war, die Spezialgeschichte von Nürnberg aufzuzeichnen. Sprächen nicht Urkunden unwiderleglich gewiss, besässe man nicht in dem alten Achtbuch die unleugbarsten Beweise des Aufstands, seines Umfangs und seiner Unterdrückung, so möchte das Stillschweigen Ulman Stromers an der Thatsache selbst einen gerechten Zweifel einflössen. Er übergeht den Aufstand auch so gänzlich, dass er nur der Judenverbrennung ganz einfach und trocken,

als eines für sich bestehenden Factums, Erwähnung thut. Und er war ein Gleichzeitiger, ein Mann aus den Geschlechtern, ein Vetter eines Mitgliedes des aufrührischen Raths und sagt keine Silbe von dem Aufruhr, kann ihn aber doch durch sein Schweigen nicht ungeschehen machen.

Nach der Müllnerischen Erzählung hatte die Gemeinde einen Anschlag gemacht auf Mittwoch nach Pfingsten oder den 11. Juni, und hatte beschlossen den versammelten Rath in gewöhnlicher Rathstuben zu überfallen, sich dessen mächtig zu machen und alsdann ein neues Regiment anzustellen. Das wäre aber dem Rath durch einen Bettelmönch, der auf einer Trinkstube hinter der Thür oder hinter einer aufgehängten Handzwehle gestanden und zwei Rädelsführer davon habe rathschlagen hören, verkündschafft worden, so dass auf den angezeigten Tag Niemand von den Rathsgliedern auf das Rathhaus gekommen sei. Nichtsdestoweniger hätte sich der Pöbel auf den bestimmten Tag unter der Vesten versammelt, sei mit grossem Geschrei und Ungestüm aufs Rathshaus gelaufen, und weil sie in der Rathstuben Niemand gefunden, alle andere Gemache aufgestossen und aufgebrochen, alle Schriften, Rechnungen, Bücher, Freiheitsbriefe, Register, Schuldbriefe über Häuser und Ewiggeld zerrissen und verderbet, so dass man Solches hernach mehr geklagt habe als Geld; damals seien ohne Zweifel viel alte Privilegien, so die Stadt von den alten Kaisern gehabt, mehrertheils verderbt, vernichtet und abgethan worden, denn heutigen Tags seien weder Losungsbücher, Rechnungen, noch Schriften, ja, ausser etlich wenigen kaiserlichen Privilegien sonst fast gar nichts zu finden; sie haben auch die Losungstube oder Schatzkammer mit Gewalt geöffnet, und als sie einen ziemlichen Vorrath funden, den Rath Geizhalse, Schinder gescholten, als die der Gemein Solches mit Unrecht abgeschweisst hätten und gar nicht betrachtet, dass man im Nothfall solches Alles und noch ein Mehrers möchte bedürfen, haben desswegen darein gegriffen, den Schatz preisgegeben und geraubt und Nichts verschonet mit spöttlichem Vorgeben, wie der Haufe Nachts wieder wachse. Als Beweis, wie die Aufrührer mit dem Geldvorrath verfahren, wird dann der Umstand angeführt, dass sie, was allerdings urkundlich feststeht, kurz vor König Karls Ankunft 40 Pfd. Heller, um sie dem Könige zu schenken, von einem Schlosser, Conrad Lodner genannt, entlehnten. Weiter fährt dann die gemeine Erzählung fort zu berichten, wie die Erbaren, die damals noch in der Stadt waren, auf verschiedene Weise ihr Leben gerettet, sich in Fässern, in Säcken, mit Mist zugedeckt, aus der Stadt hätten führen lassen, in Klöstern sich versteckt hätten, wie

Der Aufstand, nach Müllners Erzählung.

ein Haller, ein betagter Mann, durch einen Schneider in Weibkleidern aus der Stadt geführt worden, ein Anderer von einem Metzger, seinem Gevatter, in Schutz genommen worden, dann auch Andere in das Fleischhaus geflohen und von den Metzgern mit gewaffneter Hand zum Thor hinaus geleitet worden seien. Insbesondere sei Berthold Tucher, der am Milchmarkt neben einem Hans, zum Salzfass genannt, gewohnt habe, von den Metzgern und Anderen der Gemeinde, die an dem Aufruhr sich nicht betheiligten, während der ganzen Zeit des Aufruhrs beschützt und bewacht worden.

Die Zeit des
Aufstands.

Ob, wie weiter die gewöhnliche Erzählung angiebt, auch Markgraf Ludwig auf Einladung der Aufständischen nach der Stadt gekommen und nach Angabe Alberts von Strassburg als König anerkannt worden sei, muss, als in der Hauptsache ganz unwesentlich, dahin gestellt bleiben, da seine Anwesenheit zu Nürnberg am 18. Juni, auch sein Einverständniss mit der Stadt aus einer an diesem Tag ausgestellten Urkunde zwar hervorgeht, aber weiter nichts. Denn, wie verkehrte und verworrene Einfälle auch im Gefolge von Empörungen auftauchen, so weit wird doch die Verblendung des Geisbarts und seines Anhangs schwerlich gegangen sein, sich einzubilden, die Kur der Reichsfürsten durch ihre Acclamation ersetzen zu können. Für die Zeit des Aufstandes aber, der auch — wie es scheint mehr als eine in Bausch und Bogen zu fassende Zeitbestimmung — auf „Sunwenden“ oder 24. Juni gesetzt wird, dürfte das von Müllner angeführte, im Original zwar nicht mehr, aber abschriftlich in einem Copialbuch auf der Nürnberger Stadtbibliothek vorhandene, am 13. Juni ausgestellte Zeugniss Bischofs Ulrich von Chur massgebend sein. Dieser kam damals durch Nürnberg, und die sämmtliche Geistlichkeit der Stadt erschien vor ihm und erklärte, dass sie des Papsts Gebot, welches alle Orte, wo Kaiser Ludwig und seine Söhne sich aufhielten, mit dem Interdict belegt habe, nachzukommen Willens, aber durch Gewalt sich zum Messelesen und Verrichtung anderer geistlicher Aemter gezwungen sähen, ihn deshalb um ein Zeugniss ersuchten, welches er ihnen am besagten Tage ausstellte. Er erklärte darin, als er am Pfingstfest (8. Juni) in Nürnberg gewesen, habe sich daselbst eine gefährliche Entzweiung gefunden, und der eine Theil habe den Markgrafen Ludwig und seine Brüder mit vielen Bewaffneten in die Stadt gerufen, so dass alle Ordensleute und auch andere Geistliche sich in den grössten Nöthen befunden und nicht hätten aus der Stadt entweichen können, vielmehr ihre geistlichen Obliegenheiten zu verrichten gezwungen gewesen seien, ja zwei namentlich angeführte, Bruder Berthold von Mossburg,

Das Zeugnis
Bischof Ulrichs von
Chur.

Vicariar Prediger Ordens in Bayern, und Bruder Heinrich von Heimburg, Priester desselben Ordens zu Nürnberg, seien, als sie entweichen wollten, gefangen und mit Gewalt wieder in die Stadt zurückgeführt worden. Die gesammte Geistlichkeit lege also, unter Bethörung ihrer Bereitwilligkeit dem Papst zu gehorchen, Protest gegen den ihr angethanen Zwang ein. Es habe ihnen aber, fährt Müllner fort, dieser Protest nichts gefruchtet, indem sie bei Bischof Friedrich von Bamberg, der vom Papst dazu ermächtigt gewesen sei, sich dennoch am Sonntag Reminiscere des folgenden Jahres Absolution holen mussten. Das Wichtigste aber, was aus diesem Dokument hervorgeht, ist die Bestimmung der Zeit des Aufstands, welche sich nun wohl mit Gewissheit auf den 4. Juni, oder Mittwoch vor Pfingsten festsetzen lässt, und die, übrigens aber für die Stadt wirkungslose, Anwesenheit Markgraf Ludwigs und seiner Brüder, deren charakterlose, hin und her schwankende Politik dadurch belegt wird. Zugleich aber dürfte Alles, was sonst von Gewaltthätigkeiten einerseits und von abenteuerlichen Fluchtungen und Beschützungen andererseits erzählt wird, sich zwar nicht ganz in Abrede stellen lassen, doch sehr ermässigt werden. Dass die des Raths alle aus der Stadt entwichen, ist kein Zweifel, aber es scheint keinem auch nur ein Haar gekrümmt worden zu sein; gewiss hat man auch nicht im Mindesten von einer thatsächlichen Verletzung der persönlichen und eigenthümlichen Rechte ein Wort gehört; es sind keine Urkunden vernichtet worden, so wenig als der in dem Original der Fridericiana von 1219 befindliche schadhafte Fleck von einem Fusstritt herrührt, sondern vom Alter und von eingedrungener Feuchtigkeit, und die ganze Erzählung von der Errettung Einzelner, wie des Hallers, der Beschützung Berthold Tuchers und Anderer, beruht auf späteren Ausschmückungen, wofür aus jener Zeit auch nicht der mindeste Anhaltspunkt sich ergibt.

Muss man nun auch von Vielem, was spätere Sage hinzugeschichtet hat, theils ganz absehen, theils eine bedeutende Ermässigung eintreten lassen, so bleibt doch die Thatsache des Aufstandes selbst, ungeachtet die spätere Zeit sich unverkennbare Mühe gab, das Andenken an die vorübergehende Ueberwältigung der Geschlechter möglichst zu vertilgen, natürlich unbestreitbar. Die amtlich d. h. urkundlich vorliegenden Zeugnisse über die Gestaltung des Aufstandes sind zwar wenige, aber zuverlässige. Eines der bedeutendsten ist die von dem Ofenwisch, der kurz vor dem Aufstand, um zur Mitwirkung aufzufordern, an die schon vorher Einverständenen herumgeschickt wurde, gemachte Aussage. Aus ihr geht hervor, dass Herman, der Haubenschmidt, Ulrich

Der 4. Juni.

Urkundliche
Zeugnisse über den
Aufstand.

Die Aussage des
Ofenwisch.

sein Bruder, und ein gewisser Rex die Hauptanreger waren, denn von diesen wurde er herungeschickt. Er benennt dann folgende, welche ihrem gegebenen Versprechen nachkommen zu wollen versprachen: Hachenberger in des Hermans Hause von Anrach, Herl Sarwürht, Nigkel Nagler und sein Bruder, Fritz Herman des Haubenschmidt's Bruder, N. Leutenbach, Trestel genannt Grelleort, Ungerlein der Haubenschmidt, der Eschenloer. Nigkel Nagler sollte in dem Auflauf das Panier tragen. Einige erklärten aber, sie wollten nichts damit zu thun haben, so Weigel der Sarwürht, Ullein des Haubenschmidt's Schwäher, Conrad Varrer. Zu Mager (Mang) dem Pfannenschmidt habe er gehen sollen, sei aber nicht dazu gekommen, eben so auch nicht zu Heinz, dem alten Wirmer und Heinz Alhart. Es lässt sich übrigens abnehmen, dass diese Namen nur einer Fraktion des Aufstandes angehörten. Denn wenn auch die Vergrößerung eines jeden solchen Tumultes hauptsächlich durch Gaffer und Neugierige, durch Weiber und Buben geschieht, so war doch, wie man aus der Liste der späterhin Verurtheilten ersieht, ein sehr bedeutender Kern zuverlässiger Männer vorhanden.

Die Namen der
Frager oder regie-
renden Bürger-
meister.

Diess zeigt sich dann besonders, wenn man die Namen derjenigen kennen lernt, welche jetzt die Leitung der Dinge übernahmen. In dem alten die Jahre 1308 bis 1358 umfassenden Achtbuch, das auch die Aussage des Ofenwisch enthält, finden sich auch die Namen der Frager oder amtierenden Bürgermeister. Der neue Rath trat nämlich formell ganz in die Rechte des alten und regierte ganz in denselben Formen. So finden sich am 24. und 29. Juli N. Schuck (oder Schick) und Kraft Flextorfer; am 27. August, 3. 11. 21. Septbr. Ortel Ludwig und Kestel; 6. Okt. H. Gartener und Kyslinch; 24. Okt. Albrecht Ebner und Eisenhuter; hierauf, aber ohne Datum C. Schueler und C. Turler; 22. und 30. Dec. Hanns Ortlieb und Heinrich Goldschmid; 1349 am 8. Jan. dieselben; 2. Febr. Franz Ungestüm und N. Schürstab; 2. März Hanns Harz und Heinrich Ungesalzen; 12. und 21. März H. Aycher (Aichacher) und C. Calceator (Schuster); 5. und 7. Aug. Ackermann und Herman Scharf. Die Lücken sind allerdings bedeutend, doch geht wenigstens ein Theil des neuen Rathes mit Gewissheit aus diesen Namen hervor. Bei dem am 21. Sept. ausgestellten Schuldbrief ist, wie es scheint, der ganze Rath unterschrieben und benannt, nämlich: Herman Aichaer Bürgermeister, Conrad Kissling, Albrecht Ebner, Herman Maurer, Johann Ortlieb, Ulrich Stromer, Ackerman, Kraft Kestel, Schlaubach der Lederer, Koberger der Beck. Indessen ist möglich, dass dies nur ein Ausschuss, ein Comité, wie man jetzt sagen würde, war. Da nun Hanns Ortlieb, Herman Maurer, Ulrich Stromer und

Albrecht Ebner auch schon vorher im Rath gewesen waren — wie Müllner sagt, und Maurer, Stromer, Ebner und Kraft Kestel auch nachher wieder in den Rath gewählt wurden, so mag mit einigem Recht geschlossen werden, dass nicht eine Vertreibung des Raths beabsichtigt war, sondern eine Verschmelzung desselben mit den als Zünfte zu organisirenden Handwerkern, und zwar so, dass die bisher rathsfähigen Geschlechter zunfweise in den Rath aufgenommen wurden, ein auch in andern Städten beobachtetes Verfahren. Uebrigens beruht hierüber Alles, namentlich auch der Umstand, ob diese Mitglieder der Geschlechter nicht vielleicht mit Wissen und Willen der Ausgewichenen zurückgeblieben seien, um von den Zuständen in der Stadt und den beabsichtigten Massregeln heimliche Nachricht zu geben — was jedenfalls eine, abgesehen von der Gefährlichkeit, wenig ehrenhafte Rolle gewesen wäre — auf blosser Vermuthung.

Am 31. Juli 1348 schrieb der neue Rath an die Burggrafen Johann und Albrecht mit der Bitte, sich beim Kaiser ihrer anzunehmen. Im Original liegt natürlich der Brief nicht mehr vor, ebenso wenig auch nur eine glaubwürdige Abschrift, sondern man muss sich dafür bloss auf Meisterlins höchst unzuverlässige Autorität verlassen. Es ist kein Zweifel, dass der Eingang desselben ganz nach dem in Salusts Catilina cap. 33 befindlichen Schreiben gebildet ist. Allein es wäre doch noch die Frage, ob Meisterlin es war, der diese Künstelei, die übrigens mit seinem Ungeschmack ganz im Einklange steht, sich erlaubte, oder ob nicht schon der wirkliche Schreiber, der jedenfalls ein Kleriker war, seine Kenntniss der Klassiker auf diese Weise verwendete und den Salustischen Brief so gebrauchte, wie man heutzutage das Formular eines Briefstellers gebraucht. Wenigstens liegt in dem Inhalt, der nur ihre Lage möglichst kläglich und ihren Schritt als einen durch die Noth erzwungenen hinzustellen sucht, nichts der Sache Widersprechendes. Ebenso war es sehr natürlich, dass die Burggrafen angegangen wurden, da von ihnen am ersten eine Vermittelung, wenn auch nicht unentgeltlich, zu erwarten war.

Schreiben des Raths
an die Burggrafen.

Wenn aber auch ein Theil des rathsfähigen Geschlechts in der Stadt blieb, so war das doch die entschiedene Minderzahl und wie es scheint, vorzugsweise junge Leute. Alle älteren des Raths waren ausgewichen. Vor allen auch der Schultheiss Conrad Gross, an dessen Stelle Heinrich vom Berg, aus dem schon mehrmals erwähnten adeligen Geschlecht, als Schultheiss vorkommt. Man suchte offenbar in formeller Hinsicht alles beim Alten zu lassen. Ausser jenem schon erwähnten späteren Brief, in welchem der Geisbart als Zeuge vorkommt, gab Heinrich vom Berg Schultheiss

Ausgewichene und
zurückgebliebene
Rathsmglieder.

und die Schöpfen am 21. August 1348 einen Brief, worin erklärt war, dass Friedrich und Hanns die Fischbecken mit eidlicher Aussage vor Albrecht dem Langen, Herrn Franz Ungestüm und Herrn Sighart erwiesen haben, dass sie sich am 30. Juni vor Gericht gegen die Klage der Dorfgemeinden von Herprechtsdorf, Gaulenhofen, Worzeldorf und Katzwang, des Recken von Schwabach und des Merkel Stör von Nürnberg über die ihnen an den Weibern zu Königsbruck, zum Ritenbühl, zum Erlech u. a. angeblich verübten Beschädigungen verantwortet und aller Ansprüche ledig gesprochen, vielmehr in ihrem Besitz ihren alten Rechten gemäss gesichert worden sind. Als Zeugen sind die ehrsamten Herren Hanns Ortlieb, Herr Sighart und Herr Hanns Schuster beigeschrieben. Von anderen Beamten war, so viel man weiss, nur Friedrich Ebner der Landschreiber, Vatersbruder des im aufrührerischen Rathe sitzenden Albrecht, ebenfalls in der Stadt geblieben. Conrad Gross war nach Bamberg entwichen. Dorthin begab sich auch Heinrich Grundherr und wurde am 28. November 1348 von Bischof Friedrich zu Diener und Bürger aufgenommen, in Bamberg zu sitzen von jetzt an bis nächste Martini, weil er ihm (dem Bischof) 200 Fl. gegeben hat; auch soll er nicht weiter belastet werden, noch mit den Bürgern zu Bamberg Steuer geben. Der Bischof will auch ihn, seine Hausfrau, seine Kinder, seine Leute, seine Güter schirmen, wie seine anderen Diener, und wenn er wieder will davon fahren, soll er das ungehindert dürfen und er soll geleitet werden, soweit des Bischofs Geleit geht. Unter solcher Form wurde dem Flüchtigen das Gastrecht gewährt. Aehnliche Verschreibungen mögen auch von anderen Bürgern gegeben worden sein.

Misshandlung der
Juden, aber keine
Verfolgung.

Es konnte nicht fehlen, dass in dem aufgeregten Zustande auch die Juden aus mancherlei nahe liegenden Gründen des Uebermuths, der Raubgier, des Wahnglaubens vereinzelt Misshandlungen zu erdulden hatten, und die noch zu erwähnenden Massregeln gegen einzelne Uebermüthige beweisen diese Vorkommnisse zur Genüge. Aber eine eigentliche Judenverfolgung kann und darf dem Aufrührerrathe nicht zur Last gelegt werden. Man hatte sich in neuerer Zeit zu der Ansicht hingewendet, Ulman Stromer habe, indem er den Judenmord in 1349 setzt, sich geirrt und eigentlich 1348 schreiben wollen und sollen, allein es wird sich zeigen, dass diese Annahme ganz unberechtigt war. Wie wenig es auch glaublich scheint, dass die der Gesetze entbundene Menge von einer gewaltsamen Plünderung und Misshandlung des kleinen Häufleins sich zurückgehalten habe, ausser einzelnen zum Theil zur Anzeige gekommenen Unbilden wurde im Ganzen nichts gegen die Juden begangen; sie blieben unvertrieben und unbeschädigt in ihren

Häusern auf dem Markte, und erst die Wiederherstellung der früheren Zustände bereitete ihnen eine während des ganzen Aufruhrs vielleicht oft geahnte und befürchtete, aber nie in Wirklichkeit eingetretene Noth. Der wesentlichste Beweis für eine Ausplünderung der Juden ist die Urkunde Karls vom 28. Mai 1349, aber es scheint doch darin nur eine gewaltsame, vielleicht nur angedrohte Gelderpressung, möglicher Weise nur die Entrichtung der an das Reich fälligen Steuern zu liegen, auf keinen Fall aber eine Verfolgung, Vertreibung oder gar Ermordung der Juden.

Mit Angst und Schrecken mochte der neue Rath die Schwierigkeiten erkennen, in welche die Eitelkeit, die Rachsucht, oder selbst die verzeihlicheren Motive, einen schlechten Zustand zu beseitigen, Wünsche des Volks zu befriedigen und eine bessere Lage herbeizuführen, ihn und die ganze Stadt gesetzt hatten. Aus den noch jetzt vorhandenen Straferlassen sieht man, dass sie nicht weniger als der frühere Rath Ordnung zu halten bemüht waren, aber begreiflicher Weise auf weit grössere Schwierigkeiten stiessen. Die entfesselten Leidenschaften eines rohen Haufens gaben sich auf alle Weise kund. Aus den vom 24. Juli 1348 bis 22. April 1349 vorhandenen Aufzeichnungen — weder frühere noch spätere liegen vor — ergibt sich eine Zahl von 69 Personen, denen unter Androhung stärkerer oder geringerer Leibesstrafe — die Lebensstrafe natürlich mit einbegriffen — die Stadt verboten worden ist. Da nun der Aufstand schon wenigstens sechs Wochen früher ausbrach und bis auf die Rückkehr der geflohenen Geschlechter, also bis Ende September fortdauerte, bleibt eine Zeit von 13 bis 14 Wochen, aus der wir keine Aufzeichnungen haben, entweder weil keine regierende Gewalt sich geltend machen konnte, oder weil man die Aufzeichnung unterliess. Ausser den gewöhnlichen Massnahmen gegen Diebe, Raufer, Betrüger, kommen unter diesen Umständen noch besondere, mit der Lage in unmittelbarem Zusammenhang stehende Fälle vor. Wie immer in solchen Zeiten ist die Religion gefährdet und es hält sich der Einzelne zur Kundgebung seiner individuellen Ansicht berechtigt. Hieher gehört, abgesehen von gemeinem Fluchen, Schwören, Lästern, welches ebenfalls geahndet wurde, dass ein Pfaff (Weltgeistlicher), mit Namen Herman Graser, weil er wider christlichen Glauben gepredigt habe, auf hundert Jahre der Stadt verwiesen wurde, und ergreife man ihn, so wolle man ihn dem Bischof von Bamberg überantworten; dann gehört hieher die gegen ehrbare Leute im Schilde geführte Ermordung, um deren willen — sie kam nicht zur Ausführung — mehrere zugleich, die einen bei der Hand auf 2 Jahre 9 Meilen weit, einer ewiglich bei dem Sack verwiesen wurde. Ebenso auch

Schwierige Lage
des Raths.

Strafurtheile aus
dieser Zeit.

Bruch des Friedens, den die Bürger gemacht hatten (offenbar eine Herstellung der Ordnung), was auch mit 2 Jahren und 9 Meilen Ausweisung „bei der Hand“ geahndet wurde. Auch Angriffe durch Wort und That auf die Juden finden sich gerügt, doch ist die Verweisung auf 5 Jahre und 9 Meilen bei der Hand, die einem Schneider, weil er einen Auflauf gemacht haben wollte, angedroht war — schon im Oktober 1348 — wieder durchstrichen, und dass ein Anderer „von den Juden übel geredet“ hat, ist mit einem Jahr auf Gnade belegt, d. h. es konnte von dieser Strafe entweder ganz oder zum Theil Umgang genommen werden. Höchst bedenklich war Widersetzlichkeit, und einem Heinrich Torsprunck wurde die Stadt ewiglich bei dem Sack verboten 9 Meilen weit, und „wer für ihn bittet, soll dasselbe Recht haben, das er da hat, um der grossen Unzucht (Unfug) willen, die er treibt und erklärt, er gebe um Frager und Zunftmeister nichts“. Man sieht hieraus, dass das Institut der Zünfte in die neue Ordnung der Dinge aufgenommen war. Endlich war auch die Reaction zu bekämpfen. Mehrere wurden mit dem Sack 1 Jahr 9 Meilen bedroht, darum dass sie heimlich Rath gehabt und wider die Stadt gethan haben; ein Schneider Götz wurde 2 Jahre 11 Meilen bei der Hand verboten, weil er unnützlich geredet hat von der Stadt und auch hinans geschrieben, was der Stadt nicht gut gewesen ist. Diese Fälle allein werden zeigen, dass dem neuen Rathe keine leichte Aufgabe zu Theil geworden war, und da man im Aufzeichnen selbst möglichst kurz, oft auch nachlässig war, so darf man aus dem Aufbewahrten auf Anderes, was nicht aufbewahrt wurde, schliessen, was noch reichhaltiger war. Zumal da aus den letzten Zeiten gar nichts vorliegt und die drei letzten Urtheile, Diebstahl und Mord betreffend, sämmtlich die grausame Strafe „bei dem Sack“ aussprechen. Die Lage der Stadt, bedrängt von Aussen und machtlos im Innern, war eine verzweifelte geworden.

Angeblicher Plan,
die Stadt zu
erweitern.

Man hat, natürlich auch nur traditionell, dem damaligen Rath den Plan beigeschrieben, den Umfang der Stadt nach der Nordseite so zu erweitern, dass die Burg in die Mitte zu liegen gekommen wäre und etwa Poppenreut und Ziegelstein Grenzpunkte des Umfangs gewesen sein würden. Es bedarf kaum der Bemerkung, dass auch nicht die allermindeste urkundliche Nachweisung darüber, dass ein solcher Plan ernstlich aufgeworfen worden sei, vorliegt. Man möchte aber unter allen Bedingungen den Rath auch von dem Unsinn eines solchen Vorhabens freizusprechen geneigt sein. Woher sollten die Mittel zur Ausführung genommen werden? Welchen Vortheil konnte eine solche Ausdehnung gewähren? Wie konnte man einen Gedanken dieser Art in einem Zeitpunkte hegen,

der zu nichts weniger als zu Massnahmen des Friedens geeignet war? Wie wenig auch von der Einsicht des Rathes zu erwarten war, — die Thorheit eines solchen Unternehmens war so augenfällig, dass der Gedanke kaum zugelassen werden konnte. Vor Allem haben die, welche dem Rath diesen Plan beimessen, gar nicht erwogen, dass eine Hauptinstanz hierbei gar nicht wäre berücksichtigt worden, nämlich die Burggrafen, welche gerade in der Richtung, die dadurch berührt werden musste, Lehnsherren des ganzen Grund und Bodens waren. Kurz, man mag die Sache erwägen, wie man will und sie es jedenfalls nicht verdient, so wird man finden, dass, wenn ein solcher Plan auch aufgeworfen wurde, man sich doch keineswegs ernstlich mit ihm befassen konnte, sondern ihn ohne weiteres abwerfen musste. Man wird auch diesen Zug, durch den man den Aufruhr zu charakterisiren gedacht hat, unter die Ausschmückungen, welche sich die Sage nachträglich erlaubt hat, unbedenklich setzen dürfen.

Ob die von bayrischer Seite endlich ins Werk gesetzte Wahl eines Gegenkönigs, des Grafen Günther von Schwarzburg, am 30. Januar 1349 die Hoffnungen des neuen Rathes sonderlich zu heben im Stande war, darf ebenfalls in Frage gestellt werden. Der in Nürnberg herrschende Zustand war nicht sowohl gegen Karl von Böhmen und für einen von bayrischer Seite zu erwählenden König, sondern vielmehr gegen gute Ordnung und Recht für Gewalt und Unrecht ins Leben gerufen worden. Von König Günther, gesetzt auch, er wusste sich mit siegender Gewalt zu erhalten, war, wollte er anders ein König sein, der Recht und Gerechtigkeit schützt, für die bei der Nürnberger Umwälzung vorgegangene Gewaltthat, die jedenfalls den Process mit der Execution angefangen hatte, eben so wenig etwas zu hoffen, als von Karl später etwa gehofft werden konnte. Wenn eine allerdings müssige Hypothese aufgestellt werden darf, so würde Günther den geflohenen Bürgern und ihren ohne Zweifel von nachdrücklichen Mitteln unterstützten Bitten weit eher Gehör gegeben haben, als den Bewerbungen eines Haufens, der Recht und Gesetz zu Boden getreten hatte und sich unfähig zeigte, selbst eine neue Ordnung herzustellen und zu erhalten. Was dann in den Chroniken weiter von der Unordnung, welche in der Stadt herrschte, von der Unsittlichkeit, deren Tummelplatz insbesondere die Trinkstuben geworden sein sollen, erzählt wird, mag, als ebenfalls blosser Tradition, ganz auf sich beruhen; es genügt, die aus den Verurtheilungen hervorgehenden Zustände ins Auge zu fassen, um die Unhaltbarkeit des aufrührerischen Regiments zu erkennen.

Wahl Günthers
von Schwarzburg.

Verlegung des
Landgerichts nach
Cadolzburg.

Wenn auch die Burggrafen, unbeschadet der reichsfeindlichen Stellung der Stadt, über 2000 Pfd. Heller, welche die Stadt ihnen — vielleicht als ihnen verschriebene Reichssteuer — schuldig war, am 9. Januar 1349 quittirten, so hielt das nicht ab, dass Burggraf Johann selbst den Antrag stellte, es wolle, da die Leute, die das Landgericht suchen möchten, zur Zeit nicht wohl Sicherheit zu Nürnberg finden, dasselbe nach Cadolzburg verlegt werden, wozu am 6. April 1349 Friedrich von Haideck, Hofrichter König Karls im Gericht zu Speier, seine Genehmigung gab. Die Unsicherheit der dortigen Gegend und der Stadt selbst erhellt wohl unleugbar aus diesen Massregeln.

Die Intervention
Conrads von
Heideck.

In jene Zeit dürfte wohl auch die Intervention Conrads von Heideck zu setzen sein, die ebenfalls in der Form, wie die Chroniken sie berichten, nur auf mündlicher Ueberlieferung und auf gar keinem glaubwürdigen Zeugniss beruht. Bei diesem Herrn habe sich, wie schon früher angedeutet, ein grosser Theil der Geflohenen verhalten und von seinem Sitze aus mit den noch in Nürnberg sich befindenden Anhängern, namentlich den Metzgern, heimlich verkehrt. Ein von Conrad von Heideck für ganz zuverlässig gehaltener Knecht, Hennike genannt, den er oftmals nach Nürnberg, um Kundschaft einzuziehen, geschickt, sei endlich einmal von den Auführern gefangen und nur unter der Bedingung freigelassen worden, ihnen seinen Herrn, wenn er den Rosstall oder Lichtenau reite, zu verrathen. Der Knecht habe es zugesagt. Bald darauf habe der von Heideck nach Rosstall zu reiten im Sinn gehabt, habe von den Nürnbergern, seinen Gästen, mit einem Trunk Abschied genommen und auch dem Knecht einen Trunk, den man den Johannessegen nennt, mit den Worten zugebracht: Hennicke, wie wird es uns gehen, wenn die Schälke von Nürnberg hinter uns kommen! Darüber sei der Knecht in Verwirrung gerathen und von seinem Herrn, der Argwohn schöpfte, angestrengt, habe er bekannt, dass er den Nürnbergern mit einem brennenden Scheit ein Zeichen zu geben versprochen habe. Indem nun dieses Zeichen, aber um sie herauszulocken, gegeben wurde, und die Nürnberger in grosser Anzahl ausgezogen seien, habe der von Heideck sie überfallen, Viele, zum Theil auch Solche, die bloss der Kurzweil wegen und ohne Waffen mitgelaufen seien, gefangen und alle auf dem Eibberg bei Rosstall an die Bäume gehenkt, worunter, nach Meisterlin, auch der Sohn des Wirths gewesen sei, bei dem der von Heideck gewöhnlich einkehrte. Der einzige Gewährsmann für diese sehr ins Einzelne verlaufende Geschichte ist Heinrich von Rebdorf, bei dem sich aber Alles darauf beschränkt, dass der von Heideck den Nürnbergern absagte und Mehrere, die er ge-

fangen nahm, henken liess. So wie die Sage hier vorliegt, ist sie lediglich Erfindung und Ausschmückung der späteren Zeit.

Weit giltigere Beweise sind die aus den Urkunden hervorgehenden, indem am 28. Mai 1349 Karl den Burggrafen Vollmacht gab, das von den abtrünnigen Nürnbergern den Juden zwangsweise abgenommene Geld und Gut wieder zu nehmen. Ebenso verlieh er ihnen am 20. Juni das Ungeld auf drei Jahre, wobei es ausdrücklich heisst: ohne des Schultheissen, der Bürgermeister, des Raths und der Bürger zu Nürnberg Hinderung. Um diese Zeit war Karl auch seines am 18. Juni gestorbenen und vorher noch freiwillig zurückgetretenen Gegners ledig geworden und konnte sich nun in jeder Weise der Herstellung der Ordnung widmen. Nürnberg, dessen Werth er ganz vorzüglich zu würdigen wusste, lag ihm dabei vor Allem am Herzen; doch scheint er damals zunächst von den Burggrafen beeinflusst worden zu sein. Diesen hatte er schon am 17. Juni 1348 auch das Haus zu Brunn bei Nürnberg und namentlich alles, was Otto Forstmeister und Conrad Waldstromer, Friedrich und Hanns Gebrüder, genannt die Fischbecken vom Reiche hatten, weil sie wider die ihm geleistete Treue und Eide sich an den Markgrafen von Brandenburg, seinen und des Reichs Widersacher und Feind, geschlagen hatten, zu Lehen gegeben. Ihnen hatte er nun auch das Ungeld verliehen, was freilich ebenso wie jene andere Verleihung nur eventuell giltig war und später wieder ausser Kraft gesetzt wurde, und ebenso gab er ihnen am 25. Juni 1349 auch die Judensteuer. Nun erst, scheint es, wurde Karl über die Lage der Dinge in Nürnberg näher unterrichtet, und noch in Frankfurt am 26. Juni erlaubte er den vertriebenen Bürgern, die um seiner und um der Gerechtigkeit willen gelitten haben und in grossen „Schaden gekommen sind,“ aus ihrer Mitte fünf Männer zu wählen, welche befugt sein sollen, andere Vertriebene in ihren Bund aufzunehmen, keinen aber, der an dem Auflauf oder der Zweiung Ursache sei; denn diese alle wollen er für Feinde haben, und sie sollen in seiner Ungnade bleiben. An demselben Tage verbot er allen geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren seines Reichs, irgend einen der noch in Nürnberg befindlichen Frevler zu hausen oder zu hegen, gebot vielmehr sie zu hindern und zu schädigen an Leib und Leben, ohne dadurch gegen Kaiser und Reich gethan zu haben. Mittlerweile hatte er sich auch mit Ludwig dem Brandenburger versöhnt, und dieser versprach am 26. Mai, demselben Tage, an welchem Günther auf das Reich verzichtet hatte, Karl als seinen rechtmässigen Herrn anzuerkennen. Weit entfernt für die Aufrührer ein Wort einzulegen — was jedoch gar nicht ihm zum Vorwurf gesagt sein soll

Die aus den Urkunden hervorgehenden Beweise.

Endliche Versöhnung Karls mit Ludwig dem Brandenburger.

Endliche Versöhnung Karls mit Ludwig dem Brandenburger.

Endliche Versöhnung Karls mit Ludwig dem Brandenburger.

Endliche Versöhnung Karls mit Ludwig dem Brandenburger.

— war es wiederum ein Wittelsbacher, Ludwig der Römer, der bei Karl sich für die Stadt verwendete, so dass der König am 13. Juli zu Bonn auf dem Wege zur Krönung erklärte, dass in der Sühne mit Ludwig Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Bayern absonderlich geteidingt und ausgenommen sei, dass denen von Nürnberg durch Bitte dieses seines Oheims soll verziehen sein; auch sollen die Vertriebenen in ihre Rechte, Ehren, Gewalt und Würden wie vorher eingesetzt werden, und keine Zunft, noch Verbündniss bleiben ausser nach dem Herkommen der Stadt bis auf den Tag, da sie dem Reich entfremdet worden sei. In diese Zeit fällt auch der Rücktritt eines benachbarten Adelligen vom Dienste der Stadt. Am Donnerstag 23. Juni 1349 erklärte Heinrich von Wildenstein zum Rotenberg, dass er mit den ersamen weisen Mannen, den Burgern vom Rathe und der Gemein der Stadt zu Nürnberg um seine Dienste, die er ihnen bis auf den heutigen Tag gethan, völlig verrichtet sei, und sie ihm auf nächste Michaelis 200 Pfd. Heller zahlen werden. Dessen sind Zeugen die ersamen Mannen Her Heinrich vom Perg der vest Ritter, Her Hanse Ortlib, Her Albrecht Ebner, Her Cunrat Kyssling, Her Friz Kepf, Her Leopolt Wagner, Her Heinrich Gartner und Her Cunrat Lodner.

Die Vertriebenen klären den König über den wahren Sachverhalt auf.

Wahrscheinlich gelang es jetzt erst den Vertriebenen, dem König über die eigentliche Lage der Dinge ein helles Licht anzuzünden und ihre Sache als eine gerechte, die einer Verzeihung nicht bedürfe, hinzustellen. Man hört, dass sie sich dem König, wie er vom Rhein aus gegen Franken im Anzuge war, angeschlossen und seinen Heereshaufen vergrössert haben. In der Stadt selbst aber waltete, ohne dass man darüber eines besonderen Berichtes bedürfte, ein Zustand gänzlicher Anarchie und Verzweiflung. Ringsum von dem Landadel bedrängt, der es als seine Pflicht ansah, den Handwerkern und Kaufleuten zu Leibe zu gehen, im Innern einem eben so leidenschaftlichen, als rathlosen und sinnverwirrten Haufen gegenüber, von dem Wittelsbacher, den sie allerdings nur zum Vorwand genommen hatten, im Stiche gelassen, sah sich der Rath in der verzweifeltsten Lage. Man kann nicht leicht ein sprechenderes Document finden, als das oben erwähnte, in welchem der Rath am 21. Sept., als König Karl und die Ausgewichenen, nun Heimkehrenden, entweder schon in der Nähe der Stadt (man nimmt gewöhnlich an bei Mögeldorf, wiewohl dieser Ort einem vom Rhein herkommenden Zuge ganz aus dem Wege liegt) lagerten, oder doch im Anzuge waren, die fast lächerlich geringfügige Summe, um sie dem König zu schenken, entlehnte. Sein wesentlicher Inhalt ist folgender: die Bürgermeister Herman Aycher und Conrad Kissling, Albrecht Ebner, Herman Maurer, Johannes Ortlieb, Ulrich

Verzweifelte Lage des Raths.

Das Anlehen bei Conrad Lodner.

Stromeyer, Ackermann, Kraft Kestel Schlaunspach der Lederer, Koberger der Beck, und alle, die im Rath der Stadt sind, arm und reich, erklären, dass Conrad Lodner, ihr und der Stadt getreuer Freund, ihnen vierzig Pfd. Heller von der Stadt wegen geliehen hat, um dem König zu schenken, deren sie aus Noth nicht gerathen mochten, und sie haben ihm dafür fleissig zu danken, und sie wollen ihm acht Tag nach Michaelis das Geld wiedergeben. Auch sind sie ihm schuldig von der Stadt wegen dreissig Wochen, die er in der Stadt Dienst gearbeitet hat, und geloben, ihm das Alles, was er für die Stadt gethan hat und noch thut, gern zu vergelten, und wem er diesen Brief antwortet, dem wollen sie es ebenso gern entgelten, als ihm selbst. Dafür geben sie ihm diesen Brief mit der Stadt Insiegel, das daran hängt. Gegeben an St. Matthäus Tag vor St. Michaelis Tag. — Geht nun jedenfalls eine arge Geldnoth aus diesem Anlehen hervor, so darf man doch vermuthen, dass es nicht diese Summe allein war, die dem König geschenkt werden sollte, sondern dass auch bei Andern Summen aufgenommen wurden und dass man alles aufbot, das drohende Geschick abzuwenden. Beiläufig sei hier noch bemerkt, dass Conrad der Lodner seine Ansprüche wegen der gegen die Stadt übernommenen Bürgschaft für Andere noch später geltend machte, da eine Rückzahlung zu der in der Handfeste angegebenen Frist ausser dem Bereich der Möglichkeit war.

In welcher Weise die Unterwerfung der Stadt und der Einzug des Königs, in dessen Begleitung die Vertriebenen zurückkamen, stattfand, ist nirgends aufgezeichnet. Dass die am Schwersten beteiligten es nicht auf das Aeusserste ankommen liessen, dass sie ebenso wenig gewaffneten Widerstand versuchten, als sich der Gnade der Gegner vertrauten, ist wohl kein Zweifel; sie entflohen alle aus der Stadt, und nur wenige mögen sogleich mit dem Leben gebüsst haben. Ueber die entschiedene Mehrzahl wurde aber ein richterlicher Spruch gefällt, den am 2. Okt. Conrad Stromer und Jorg Vorchtel aussprachen. Es ist das Eigene der damaligen Rechtspflege, dass sie nicht geradezu das Todesurtheil ausspricht, sondern es in die Formel einer Ausweisung auf eine bestimmte Zeit, binnen eines gewissen Raums und bei einer angedrohten Strafe einhüllt. Der Einzelne unterwirft sich diesem Beschluss, und wird er innerhalb der Zeit und des Raumes von den Dienern der Stadt ergriffen, so ist er auch der angedrohten Strafe verfallen. So war es auch hier.

Das Verzeichniss der mit ewiger Verweisung auf 30 Meilen bei dem Hals bestrafte Personen umfasst 47, der ebenfalls für immer, aber nur auf 20 Meilen bei derselben Androhung verwie-

Unterwerfung der
Stadt.

Die Verurthei-
lungen vom 2. Oct.

senen, 53 Namen. Diese wurden insgesamt schon am 2., 3. und 7. Okt. geächtet. Bei 23 derselben ist ein Kreuz gezeichnet, das wohl schwerlich Begnadigung, sondern eher, da gerade die am schwersten bezichtigten, Herman der Aichaer, Franz der Ungestüm, Ortel der Ludwig, Herman der Haubenschmid, Geisbart, Hans Weigel, Herman der Ungesalzen, Ulrich der Turbrech, u. a. mit hervorgehoben sind, Vollzug des Urtheils bedeutet. Bei Frizen des Aichaers Schwestersohn ist ausdrücklich beigefügt, er sei an Fastnacht 1351 enthauptet worden. Unter den mit einem Kreuz bezeichneten Namen sind auch Brechtel Kress (tab. 270) und Heinrich Kress (tab. 269). Zu den rathsfähigen Familien gehören sie erst seit 1418. Sechs Namen sind durchstrichen, was eher auf Zurücknahme des Beschlusses, folgern lässt, nur dass gerade der mit dem Kreuz gezeichnete Ulrich Turbrech unter diesen ist. Auch Conrad der Lodner, Schlosser, ist unter den Geächteten; dass er aber entrann, beweist die Urkunde vom 12. Juli 1352. Allein diese ersten Verurtheilungen machten nur den Anfang; sie beseitigten nur die gefährlichsten und wahrscheinlich meistens solche, die selbst der Strafe aus dem Wege gegangen waren; viele waren, obgleich schuldbewusst, in der Hoffnung, unbeachtet, zu bleiben zurückgeblieben und wurden nach und nach bis in das Jahr 1350 hinein aufgespürt und mit derselben, oder einer geringeren Strafe belegt. Ausdrücklich wird unter den folgenden Fragern, Heinrich Gross und Conrad Ebner, nachdem noch 5 ebenfalls auf ewig dreissig Meilen weit bei dem Hals, dann 4 andere mit bestimmter Angabe ihres Verbrechens (zwei wegen eines Auflaufs an Allerheiligen 1349, einer wegen Brandstiftung, einer wegen Mord) mit Strafe belegt worden sind, hinzugesetzt; und den vorgeschriebenen allen, denen die Stadt verboten ist, von des Auflaufs wegen, deren Weibern und Kindern allen ist auch die Stadt verboten ewiglich. Unter Ulrich Haller und Berthold Tucher wurde im Febr. 1350 einem Goldschmidt Grasen die Stadt verboten, 5 Jahre 10 Meilen bei dem Hals, weil er gesagt, einer möchte 50 Gulden nehmen, ein Bub, oder wer es wäre, und möcht in ein Gedräng sich machen da der König wäre, und möchte ihn erstechen; ein gewisser Keiserman 2 Jahre 5 Meilen bei dem Hals, weil er Berthold des Tucher Schreiber einen Basler (damals oft vorkommende Bezeichnung einer Wehr, von Basel benannt, wie man die Damascener von Damascus nannte) an den Hals setzte, und ihn erstochen haben wollte; unter Albrecht Ebner und Fritz Behaim, den folgenden Fragern, wurden 29, ohne nähere Angabe ihrer Schuld theils 20 Meilen auf ewig bei dem Hals, theils 10 Meilen auf 5 Jahre bei dem Thurm verurtheilt, letzteres eine sonst nicht vorkommende Strafe, da jene

Weitere
Aechtungen.

Zeit von Gefängnisstrafe für ein eigentliches Verbrechen in der Regel gar nichts weiss, zunächst aus dem sehr einfachen Grunde, weil für die Atzung des Gefangenen im Staatshaushalt kein Rubrum bestand, und man damals nicht einsah, warum man ein gemeinschädliches Individuum auf Staatskosten ernähren solle und die dem anern Schweiss der guten Bürger abgedrungenen Abgaben zur Erhaltung eines unnützen Bürgers verwenden. Auch heisst es gleich wieder unter den folgenden Fragern Hanns Muffel und Christian Nadler, dass 20 bei dem Hals auf 2 Jahre 5 Meilen, oder 5 Jahre 10 Meilen angewiesen sind. Zu diesen kommt noch eine durch ihren Namen charakterisirte Person, der am 15. Febr. 1350 „darum dass er das Panier trug in dem Auflauf“ ewiglich 20 Meilen bei dem Hals verwiesene Migkenmökkel, vielleicht eine und dieselbe Person mit dem schon oben als zum Tragen des Paniers bestimmten erwähnten Nigkel Nagler. Noch bis weit in das folgende und das nächste Jahr hinein währten diese von dem Aufruhr herrührenden Massnahmen, die man zunächst politische nennen möchte, wiewohl auch andere Verschuldung, Diebstal, Betrug, falsches Spiel, ausser persönlicher Gewaltthat, bei sehr Vielen vorlag, und sie als offenbar gemeinschädliche Leute nicht länger geduldet werden dürften. Es ist merkwürdig, dass der wälsche Ausdruck *ruffiano* damals schon gäng und gebe war und zur schlagenden Bezeichnung eines schlechten Subjectes als allgemein verständlich gebraucht wurde.

Man ste nun erkannt werden, dass zunächst auch in äusseren Sitten und Gebräuchen die Möglichkeit des Unfugs gegeben sei, so war es natürlich, dass man gegen diese Gefahr grundsätzlich einschritt. Und zwar zunächst gegen das Tragen von Wehren. Es wurde im Juni 1350 vom Schultheiss und den Bürgern vom Rathe geboten, es solle keines Handwerksmannes Diener noch Knecht weder Messer, noch Schwert tragen, auch keine verbotene Wehr weder bei Nacht, noch bei Tag. Trägt er es öffentlich, so giebt er 50 Pfd. Heller, so oft er es bricht; trägt er es aber heimlich, so schlägt man ihm ab die Hand; hat er das Geld nicht, so muss er einen Tag bei dem Stock sitzen und ein Jahr von der Stadt sein. Die Meister von den Handwerken mögen selber wohl Messer und Schwert tragen. Auch sollen alle, die hier wohnhaft sind und nicht Bürgerrecht haben weder Messer, noch Schwert tragen, noch eine verbotene Wehr bei derselben Busse. Auch soll derselben keiner in keiner Nacht nicht ohne Licht gehen nach der Feuerlocke bei derselben Busse.

Keine Zeit war auch mehr, als jene, bedenklich. Nicht nur, dass die aus Italien über die Alpen gedrungene morgenländische,

Maassregel gegen
Tragen von
Wehren.

Ueberhaupt be-
denkliche Zeit-
läufte.

Der schwarze Tod. oder afrikanische Pest, der schwarze Tod, sich auch über einen Theil Deutschlands und vielleicht auch bis nach Nürnberg verbreitete, was wenigstens möglich, obgleich durch urkundliche Zeugnisse nicht belegt ist, sondern auch der wegen gänzlicher Auflösung aller bürgerlicher Ordnung und wegen der unter dem Schein einer heiligen Uebung sich verbergenden Lasterhaftigkeit höchst gefährlichen Geisselfahrt musste entgegengetreten werden. Dass die Geissler auch in die Nürnberger Gegend kamen, sieht man unter Anderm aus den Aufzeichnungen der Christina Ebnerin, welche namentlich sagt: In dem Jahr, als König Karl erwählt ward am Rhein, da kamen die Geissler in demselben Jahr (1349) in unser Land, und auch erwähnt, dass sie zu ihrem Kloster (Engelthal) kamen. Aber der allgemeine Schwindel hatte doch den Rath zu Nürnberg nicht bethört. Am Samstag nach Petri Pauli (3. Juli) 1350 wurde Conrad der Kratzer beschuldigt, er wäre Vorgeher der Geissler und geissele sich selbst und predige den Geisslern vor, und geurtheilt, dass er versprach, er wolle das nicht mehr thun, und wo er das übertrete, solle man ihn in den Sack stecken. Die **Erdbeben.** in einem grossen Theile Europas verspürten Erderschütterungen trugen ebenfalls zu der allgemeinen, in all diesem göttliche Strafgerichte erblickenden Aufregung bei, erstreckten sich aber nicht bis in die Nürnberger Gegend.

In jeder Hinsicht war die von dem Rath neu übernommene Herrschaft eine Wiederherstellung der unter dem Aufruhr bis in die tiefsten Grundvesten der Gesellschaft, Religion und Sitte erschütterten Ordnung. Wenn daher auch andere Städte, ja der grösste Theil des Reichs über König Karl klagten, als einen Stiefvater des Reichs, so hatte gerade Nürnberg zu solcher Klage keinen Anlass, noch wurde eine solche von hier aus erhoben. Mit Herstellung der innern Ordnung, welche der König dem Rathe überliess, ging nun auch die Herstellung des Verhältnisses zum Reiche gleichen Schritt. Die jedenfalls bedeutendste Urkunde ist die von König Karl noch zu Nürnberg am 2. Okt. 1349 ausgestellte, worin er ausspricht, 1) dass, da die Bürger von den Auführern der Stadt Insiegel seien beraubt worden, alles, was damit zum Nachtheil der Stadt gesiegelt sei, ungiltig sein soll; 2) dass die Bürger an der etwa bevorstehenden Beschädigung der Juden nichts entgelten sollen (eine Bestimmung, deren Tragweite sich erst zeigen sollte); 3) dass sie alle, welche sie für gefährlich halten, aus der Stadt schicken mögen und namentlich alle, welche den Aufruhr gemacht haben, an Leib und an Gut strafen können, so dass selbst die Weigerung, des Königs Fürbitte Gehör zu geben, ihnen nicht schaden solle, es wäre denn, dass er (der König)

Herstellung des Verhältnisses zum Reich.

Urk. vom 2. Oct. 1349.

es nicht entbehren kann, weil er zu thun und zu lassen volle Gewalt behalte; 4) auch sollen die Bürger alle von ihm den Auführern aus Vergessenheit und Unachtsamkeit gegebenen Briefe ihnen abverlangen, sie, so sie ihnen schädlich dünken, vernichten, und wenn sie nicht abgeliefert würden, sollten sie doch kraftlos sein, 5) auch sollen alle von Andern in diesem Aufauf gegebenen Briefe ungiltig sein; 6) seine und des Reichs Burg gebe er den Bürgern zu hüten; 7) auch soll der jetzige, oder künftige Burgmann daselbst das Haus und die Burg Niemand ändern, als den Bürgern zu Nürnberg überantworten. Durch diese Urkunde waren, wie sich später zeigen wird, die wichtigsten Interessen der Bürger gesichert. Darauf bestätigte er am folgenden Tag (3. Okt.) Conrad dem Grossen, Schultheissen zu Nürnberg, das Schultheissenamt, den Zoll daselbst und alle andere Pfandschaft, die er vom Reiche hat. Conrad Gross trat also in sein Amt wieder ein, und Heinrich vom Berg verschwindet ebenso, wie er plötzlich gekommen war. Auch sieht man den Schultheiss Conrad Gross bald darauf am 17. Okt. einen Brief über einen zwischen Hermann Geuder und desselben ältesten Sohn Heinrich (Eidam Conrads Grossen und nachmaligem Schultheissen) getroffenen Vergleich gerichtlich ausstellen, wobei der damals ohne Zweifel schon hochbetagte Gramlieb Eseler, Hans Pilgrein, Kraft Kestel und Christian Nadler, sämtlich mit dem Prädicat Herr, als Zeugen beigeschrieben sind. (Dass zwischen diesem Tag und dem 3. Okt. auch andere Beweise von der amtlichen Wirksamkeit der Schultheissen gegeben worden sind, versteht sich von selber; hier kann aber nur vom Erhaltenen und Vorliegenden die Rede sein.) Karl überwies auch damals (am 2. Okt.) die jährliche 2000 Pfd. Heller betragende Reichssteuer der Stadt an Friedrich Bischof von Bamberg und richtete am Sonntag nach Michaelis (4. Okt.) mit Albrecht Bischof von Würzburg, dem eben genannten Bischof von Bamberg, Rudolf und Ruprecht Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Bayern, Johann und Albrecht Burggrafen von Nürnberg, Johann Landgrafen von Leuchtenberg, Rudolf Grafen von Wertheim, Jutta Gräfin von Henneberg, Ulrich und Gottfried von Brauneck, Ludwig und Kraft von Hohenlohe, Heinrich Grafen von Truhendingen, und den Städten Nürnberg und Rotenburg einen Landfrieden für Franken auf, in welchem als einer der „neun gemeinen Leute“ (Obmänner) auch Chuurat der Schultheiss von Nürnberg „von der Stadt Nürnberg wegen“ genannt ist. Dann kehrte Karl nach Böhmen zurück und überliess es der Stadt Nürnberg, gestützt auf seine Bestimmungen vom 2. Okt., die innere Ordnung vollends herzustellen. Wie

Bestätigung des
Schultheissen
Conrad Gross,
3. Okt.

Ueberweisung
der Reichssteuer,
2. Okt.

Landfriede für
Franken, 4. Okt.

Karl kehrt nach
Böhmen zurück.

dieses geschah, haben zum Theil die bereits angeführten Massnahmen des Rathes gezeigt.

Judenverfolgung. Aber den eigentlichen Schluss des politischen Schauspiels, das in Nürnberg aufgeführt worden war, machte eine wirkliche Judenverfolgung. An der von Ulman Stromer gegebenen und nach ihm in allen Chroniken wiederholten bestimmten Nachricht, dass am Niclasabend (5. Dec.) 1349 die Juden allhie zu Nürnberg seien verbrannt worden, ist schon um ihrer einfachen Bestimmtheit willen nicht zu zweifeln. Wie hätte auch die ungeheure Aufregung, in der sich die damalige Welt durch die Pest, die Geisselfahrt, die Erderschütterungen befand, ohne einen solchen, bei allen Bewegungen des öffentlichen Lebens gewöhnlichen Ausbruch verlaufen können! Hatte sich ja doch eine Art Glaube festgestellt, es sei herkömmlich, bei einem Regierungswechsel die Juden zu plündern, auch gelegentlich todtzuschlagen. Die bei Albrechts Antritt 1298 durch ganz Franken gegangene Judenverfolgung, die unter Kaiser Ludwig 1333 geschehene Vertreibung, dann die erst im vorigen Jahr 1348 vorgekommenen Angriffe auf die Judischheit waren noch in gutem Andenken. Mit dieser letzten Misshandlung war die Gier des grossen Häufens nur gereizt, nicht aber befriedigt worden. Denn unter dem, was aus der Urk. v. 28. Mai hervorgeht, darf wohl eine von den zeitweiligen Machthabern erzwungene Steuer, eine gewaltsame Schatzung, durch welche dem Bedürfniss der Regierenden abgeholfen werden sollte, eine Zwangsanleihe ohne Aussicht auf Zurückzahlung, verstanden werden, nicht aber eine von der ungezügelter Menge über die Juden verhängte eigentliche Plünderung und Beraubung. Indem Karl die Burggrafen anwies, das den Juden durch Zwang abgenommene Geld und Gut den Bürgern wieder zu nehmen, musste eine bestimmte Summe ins Auge gefasst werden, nicht aber ein ohne Wahl geraubtes Gut, dessen Wiedererstattung nur durch eine zweite Plünderung, oder eine gewaltsame Einlagerung möglich gewesen wäre. Vielmehr hat man in den noch auf uns gekommenen Massregeln des aufrührischen Rathes, die zum Theil schon erwähnt sind, den Beweis, dass der Rath die Juden möglichst zu schützen bemüht war, und dass eine eigentliche Verfolgung, Austreibung aus ihren Häusern, vollends Ermordung und Verbrennung nicht stattgefunden hatte, sieht man nicht nur daraus, dass gar keine Andeutungen darüber vorliegen, sondern hauptsächlich aus der unleugbaren Thatsache, dass, als der geflüchtete Rath das Regiment wieder übernahm, die Juden alle unvertrieben die Häuser auf und an dem Markt inne hatten, ihre Schule (Synagoge) auf einem vortheilhaften Platze stand, und alle zu ihrer Entfernung

Allgemeine An-
lässe an denselben.

zu machenden Schritte noch ungethan waren. Aber wohl mochten sie ahnen, dass das über ihnen schwebende Gewitter bei dem nächsten besten Anlass sich entladen werde und dass sie als Sühnopfer für die dem Volk nicht gewährte Verleihung seiner immerhin unberechtigten und unbegründeten Forderungen und Wünsche würden preisgegeben werden. Darum waren sie gewiss in grosser Angst ob des gemeinen Volkes, und ihre Lage war mit der eines Geächteten oder Verurtheilten zu vergleichen, der ohne zu wissen, wann er dem Arm des Nachrichters verfallen wird, jeden Augenblick bereits die Todesangst anzustehen hat. Das uralte *odium generis humani* sollte sich wieder einmal kund geben.

Auf der andern Seite lässt sich wohl annehmen, dass die Bürger des Rathes, sobald sie ihrer Rückkehr gewiss waren, unter andern das künftige Regiment der Stadt betreffenden Massregeln auch wegen der Herstellung eines geeigneten Marktplatzes sich bedachten und beriethen. Den Namen des Marktes oder auch des Platzes führte er schon vorher, z. B. in dem Kaufbrief vom 23. Sept. 1331, das Haus S. 808 betreffend, und dass der Verkehr, dass Handel und Wandel damals schon hier ihren Mittelpunkt hatten, ist unzweifelhaft; aber durch die gerade auf die Mitte des Platzes gebauten Judenhäuser war er, was wohl ebenso gewiss, verunstaltet. Dass dieser Missstand entfernt werde, lässt sich schon längst als einen sehnlichen Wunsch der Bürger denken, ohne dass hier besonderer Hass gegen die Juden im Spiel zu sein brauchte. Aber die Beseitigung derselben liess sich nicht aus eigener Machtvollkommenheit durchführen, sondern es bedurfte dazu der oberherrlichen Ermächtigung. In welcher Form diese gegeben wurde, das war unerheblich; ob als Gewährung einer Bitte oder als Ausfluss eigenen oberherrlichen Gedankens, darauf kam wenig an. Wenn auch Karl sich für Nürnberg ganz besonders interessirte, so ist es doch in alle Wege wahrscheinlicher, dass die Bürger selbst das, was zu ihrem Nutz und Frommen diente, erkannten und anregten, als dass es unvermittelt von Karl ausgegangen wäre. Wie dem aber auch sei, dass diese die Juden, die kaiserlichen Kammerknechte, in ihrem Besitz berührende Aenderung nicht ohne Gewaltsamkeiten vor sich gehen werde und dass man, unfähig diese zu hindern, sich gegen jede Verantwortung wegen derselben sicher stellen müsse, das war dem Rath klar genug, und es wurde daher auf diese Möglichkeit einer gewaltthätigen Ausschreitung schon in der oben angezeigten, von Karl am 2. Okt. 1349 gegebenen Urkunde voraussehend Bedacht genommen. In dieser heisst es ausdrücklich: „Auch wollen wir, wann die Juden zu Nürnberg, unsere Camerknechte, itzund sitzen

Besonderer Anlass
gegeben durch die
Befreiung des
Markts von den
Judenhäusern.

„in manigerlei Vehe [Vehde, Anfechtung] des gemeinen Volkes, und
 „auch die Bürger in der Stadt ihres Leibs und Guts, dieweil die
 „Juden in der Stadt sind, nicht sicher sind, ob das wär, dass an
 „den Juden daselbst icht [etwas] geschehe, also dass sie beschädiget
 „würden, wider der Bürger von dem Rath Willen, dass sie dess
 „wider uns und unsere Nachkommen an dem Reich nicht entgelten
 „sollen in keiner Weise.“ In diesen Worten ist, was nach ein Paar
 Monaten geschah, so voraus angedeutet, dass es wirklich naiv
 wäre, dass Eintreffen dieser Andeutung einem blossen Ungefähr
 zuzuschreiben und nicht vielmehr einer bestimmten Absicht, deren
 Verwirklichung man auf Tag und Stunde noch nicht anzugeben
 im Stande war, aber keinen Zweifel hegte, dass sie kommen würde,
 weil sie kommen musste. Anzunehmen, dass K. Karl von der
 ins Auge gefassten Katastrophe schon etwas wusste und also gleich-
 sam in heimlichem Einverständniss mit den Bürgern stand, ist
 kaum nöthig; denn es wäre ganz unstatthaft, den König für die
 ganze Tragweite der in seinem Namen gesiegelten und gefertigten
 Urkunde verantwortlich zu machen, ja es ist kaum nöthig, anzu-
 nehmen, dass er von all diesen Einzelheiten unterrichtet war,
 und es fehlt nicht an Beweisen, dass die Aussteller der Urkunden
 nur wenig oder gar nichts von ihrem Inhalt wussten und die
 Kanzlei allein für Alles einstand. Es war genug, dass hier einst-
 weilen gegen die dem Rath beizumessende Verantwortlichkeit für
 eine an den Juden erst zu verübende, noch nicht verübte Gewalt-
 that Vorkehrung getroffen und Verwahrung eingelegt war. Das
 Weitere konnte man ruhig abwarten. Wenn auch in der Urkunde
 Furcht vor einer die Bürger treffenden Beschädigung an Leib und
 Gut nicht durch die Juden selbst, sondern bei Gelegenheit einer
 über sie ergehenden Verfolgung ausgesprochen wird, so war doch
 diese Furcht, wenn sie ja ernstlich gemeint war, dennoch grund-
 los; denn es verstrichen volle zwei Monate, ohne dass nur die
 mindeste Spur von Widersetzlichkeit gegen den Rath sich gezeigt
 hätte, und die unter Conrad Stromer und Jorg Vorchtel geübte
 strenge Justiz reichte vollständig hin, um alle Aufruhrgelüste zu
 ersticken und die frühere Herrschaft wieder zu befestigen. Da
 wurde nun, als K. Karl bereits nach Prag zurückgekehrt war, der
 zweite Schritt gethan und durch Abgeordnete von dem König die
 bekannte Markturkunde erwirkt. Am 16. Nov. 1349 erlaubte der
 König, angesehen, dass in der Stadt Nürnberg kein grosser Platz
 sei, wo die Leute ohne Gedränge kaufen und verkaufen mögen
 und andern ihren Nutzen schaffen, dass sie alle die Judenhäuser
 zwischen Franzen des Hallers und Fritzen des Behaimes Häusern
 und dazu die Judenschule und die vier Judenhäuser, die zu mit-

nen den zweien Strassen und gegen Ulrich des Stromers gelegen sind, brechen mögen und daraus zwei Plätze auf denen kein Haus mehr soll gebaut werden, ausgenommen aus der Judenschul soll machen eine Kirche in den Ehre und die legen auf den grossen Platz an eine Seite, da es die Bürger am besten dünket. An demselben Ort er auch kund, dass er Ulrich Stromer, dem jungen, ein gezeichnetes Judenhaus, das ehemals gewesen ist Isaak dem Scheslitz, und stösst auf der einen Seite an des Eisenauses zunächst an der Badstuben am Zotenberg, auf der andern Seite die Judenhäuser vornen in die gemeine Strasse, gegeben hat. Dies ist auch in einer weitem Urkunde dem Rath und den Bürgern von Nürnberg hievon Kenntniss. Die in manchen Chroniken in Gesprächsform eingekleidete Verhandlung Stromers mit dem Rath ist, wie sich von selbst versteht, nur erdichtet, doch enthält die Urkunde die Wahrheit darin. Denn alle diese in den Urkunden enthaltenen Einzelheiten konnte nur ein mit den Oertlichkeiten vertrauter Mann, ein Nürnberger, dem König angeben; wie er wohl wissen, wem dieses, wem jenes Haus gehörte! Es ist wohl möglich, für alle und jede Einzelheiten noch etwas zu sagen, aber so viel bleibt doch gewiss, dass Franzen Hallers Urkunde mit S. 875, das Friz Behaims aber das gegenüber S. 808 ist, während das längst eingegangene Bad am Zotenberg, welche örtliche, jetzt ganz in Vergessenheit gerathene Gasse nicht bloß den jetzigen Dötschmannsplatz, sondern auch die Gegend beim Jacobsbruder begriff, in dieser Nähe gelegen ist. Das Zotenbergbad stiess, wie aus Baustreitigkeiten hervorgeht, an die auf den Chor der Frauenkirche hin schauenden Gasse, wie mentlich an S. 979. Eine Baderstube ist noch in S. 958. der Frauenkirche oder der Mariensaal steht endlich noch vor aller Hand bezeichnet also die Stätte, wo vorher die Judenschule stand hatte. Der bei der Gesandtschaft betheiligte und das Ende Stromer heisst auch der Stromer am Zotenberg. Karl hat Nürnberg seinen Marktplatz, der vorher durch die Gassen zerrissen und verunstaltet war, gereinigt und in dieser Weise gestaltet zurückerhalten, und gleichviel, ob Karl diesen Gedanken verfallen, oder ein Nürnberger, der ein Stromer, die Anregung dazu gegeben und in diesem Sinne und auf vorher erhaltene Weisung des Rathes gehandelt hat, jedenfalls ist es Karl, dem die Stadt diese wesentliche Verbesserung zu verdanken hat.

mit dieser Verbesserung hing nun auch der Judenmord. Die Beseitigung der Judenhäuser gab — es war nach

Der Judenmord.

der Gesinnung und Gesittung jener Zeit gar nicht anders möglich — das Signal zum Losbrechen über die der Volkswuth preisgegebenen Juden. Nach dem Masse damaliger Reisegelegenheit, wenn man noch einige Tage, bis die Urkunden in der Kanzlei ausgefertigt waren, zugiebt, trifft es so ziemlich etwa vierzehn Tage, bis die Gesandtschaft glücklich vollbrachter Dinge wieder nach Nürnberg kam, und nun erst fand, als den Juden bekannt gemacht wurde, sie müssten ihre Häuser verlassen, diese sollten niedrigerissen werden, am 5. Dec. 1349 die Vergewaltigung der ihr Haus und Hof Verlassenden statt. Dem Volke bei dieser Gelegenheit Einhalt zu thun, dazu fehlte es an gutem Willen und Gesetz, dieser wäre vorhanden gewesen, an den erforderlichen Mitteln. Wenn man in neueren Zeiten bei unbedeutenderen Anlässen, bei Bierkrawallen u. dgl. die Ohnmacht der Behörden gegenüber einem entfesselten und endlich einmal sein Müthchen zu kühlen begierigen Haufen gesehen hat, wird man sich nicht wundern, dass in einer allerdings roheren Zeit die Gewaltthat einen düsteren Charakter annahm. Einzelnes darüber zu sagen ist, bei gänzlichem Mangel aller über das einfache Factum und den Tag hinausgehenden urkundlichen Bestimmungen, geradezu unmöglich; in einer am 28. Nov. 1355 zu Nürnberg dem Kloster Waldsassen gegebenen Urkunde spricht Kaiser Karl dasselbe von allen Schuldverpflichtungen gegen die Juden, welche durch Gottes Verhängnis zu Nürnberg, Eger und anderswo erschlagen und verderbt worden sind; frei, welche Stelle jedenfalls nur als eine Bestätigung der Thatsache anzusehen ist; aber auch die Sage liefert nur das einzige Material, dass sie der Ort, wo die Verbrennung der Juden stattgefunden habe, als den bis zum Jahr 1856 sogenannten Judenbühl bezeichnet. (Aber auch in Köln kommt schon hundert Jahre früher am 20. März 1258 ein Judenbühl vor: Quellen d. Stadt Köln. Bd. II. p. 378. n. 382.) Unzweifelhaft erscheint die Thatsache selbst; aber sie dürfte auf ein sehr geringes Mass heruntergeführt werden; da ein Theil der Unglücklichen wohl schon vorher, andere im Getümmel der Verfolgung entkommen sein mögen, und die schon nach drei Jahren erfolgte Wiederkehr der Juden nach Nürnberg möchte als ein Beweis dafür anzusehen sein, dass ihnen die Stadt nicht allzu feindselig erschienen war. Freilich bot sie nicht unbedeutende Vortheile, und anderwärts traf man es auch nicht besser.

Wie wenig übrigens andere vorhandene Ansprüche bei dieser Herstellung des Marktes, wovon die Judenverfolgung weiter nichts als ein Anhang ist, in Betracht gezogen wurden; zeigen die Händel, die mit dem Bischof von Bamberg und dem Barggrafen hier

über entstanden. Doch kam es zu einem durch Bischof Marquard von Augsburg, einem Herrn von Rändegg, bewirkten Vergleich vom Montag, 31. Mai 1350, worin gesagt wird, „um des Stosses willen, der bisher gewesen ist zwischen dem Bischof von Bamberg und den Burggrafen von Nürnberg und den Bürgern zu Nürnberg um den Platz, den die Bürger gemacht haben, aus der Juden Hofstätten, werde entschieden, dass die Bürger den vorgeschriebenen Herren sollen geben 1600 Gulden, die Hälfte auf Jakobi, die andere Hälfte auf Michaelis, und sollen damit alle Ansprüche der Herren auf diesen Platz geschieden sein und derselbe bleiben wie er jetzt gemacht ist.“

Zu den von K. Karl ebenfalls zu Prag am 19. Nov. 1349 gegebenen Briefen gehört auch der, wodurch die Veste Brunn im Forst bei Nürnberg, ebenso wie die Burg den Bürgern gehören und von ihnen gewartet sein soll, so lange bis an einen zukünftigen römischen König. Die am 17. Juli 1348 den Burggrafen ertheilte Schenkung dieses Jagdschlusses, dessen letzte im tiefen Walde gelegene Trümmer kaum noch sichtbar sind, wiewohl der dazu gehörige Weiler noch den Namen trägt, war somit thatsächlich aufgehoben, ohne jedoch der Burggrafen Erwähnung zu thun, die sich nie mehr darauf Anspruch machten. Vielmehr kamen die Waldstromer, denen es damals abgesprochen worden war, wieder in Besitz, vererbten es an die ihnen verwandten Valzner, und erst geraume Zeit nach dem Erlöschen dieses Geschlechts benutzte der Rath ein Zusammentreffen mehrerer Umstände, um die Valznerischen Erben, die Topler, gegen eine Geldentschädigung zur Aufhebung ihres Rechtes zu bewegen.

Um diese Zeit drohte die bisherige Freundschaft zwischen dem König und den Burggrafen wieder zu erkalten, was natürlicher Weise auch auf das Verhältniss der Stadt zu diesen einwirkte. Der König verbündete sich am 20. Febr. 1350 mit dem Pfalzgrafen Ruprecht gegen den Burggrafen Johann und den Landgrafen von Leuchtenberg; wogegen sich auch Burggraf Johann am 15. April 1350 mit Herzog Stephan von Bayern, seinem Eidam, dem Gemahl seiner Tochter Margaretha, gegen Alle, ausgenommen seinen lieben Bruder, den Burggrafen Albrecht, verbündete. Wie dieser Brief zu Nürnberg gegeben ist, so eben daselbst eine Erneuerung des Bündnisses des Königs mit dem Pfalzgrafen am 19. Mai 1350, worauf aber bald eine Ausgleichung statt fand. Durch die am 29. Mai 1350 den beiden Landgrafen Ulrich und Johann ertheilte Beilehnung mit Bleistein und Reichenstein brachte der König diese wieder auf seine Seite, und der ganze Handel, bei dem es offenbar keiner Partei rechter Ernst gewesen war,

Urkunde, die Veste Brunn betreffend, vom 19. Nov. 1349.

Erkaltung der Freundschaft zw. K. Karl und dem Burggrafen.

wurde wieder beigelegt. Doch scheint das Zerwürfniß hingereicht zu haben, um den König zu veranlassen, die den Burggrafen zum Nachtheil der Stadt gegebenen Briefe zurückzunehmen und darauf andere neuere ausser Kraft zu setzen. Allerdings ist Uebereilung nicht geeignet, Handlungen zu entschuldigen oder zurückzunehmen, und es wird wohl mit Recht an eine königliche Kanzlei die Forderung gestellt, ehe die Sache zur Ausfertigung kommt, die Umstände gehörig zu erwägen. Dass diess aber nicht geschah oder nicht geschehen konnte, liegt, wenn man die Massen von Urkunden, welche zu gleicher Zeit ausgefertigt wurden, erwägt, am Tage. Der König musste auf Treu und Glauben des Kanzlers annehmen, was ihm vorgelegt wurde, und in dem Drange der Zeit war eine vollständige Information unmöglich. In der ältern deutschen Geschichte giebt es nicht wenige einander geradezu widersprechende Erlasse, aus welchen dieser Zustand der Dinge deutlich erhellt. Dann war auch oft, selbst bei eingeholter Information, der Standpunkt der einzelnen Interessenten und die Sachlage so wunderlich, dass ein auf umständliche, aber einseitige Berichterstattung ertheilter Befehl oder Erlass nothwendig unrichtig ausfallen musste. Wenn Karl über die Lage der Dinge in Nürnberg anfangs im Unklaren war, so konnte man es ihm gar nicht übel nehmen; er betrachtete die Stadt als eine ihm feindlich gesinnte, die sich mit seinen Gegnern, den Wittelsbachern, verbündet hatte, und die durch die burgräflichen Organe ihm darüber zugegangenen Mittheilungen hatte er für richtig zu halten allen Grund. Dass die Ausgewichenen eigentlich die echten Vertreter der Stadt seien, das konnte er nicht wissen, und wenn er es auch wusste, so waren sie doch vor der Hand nicht im Besitz, sondern unstät, flüchtig, zerstreut; ob sie sich wieder sammeln würden, das stand noch sehr in Frage; es war möglich, dass sie der Stadt gar nicht wieder mächtig wurden. Die thatsächlichen Vertreter der Stadt, welche für den Augenblick in ihrem Namen das Wort führten, waren der Geisbart und seine Genossen; diese waren es, gegen die sich seine Massnahmen richteten. Jedenfalls brauchte er sie nicht zu schonen, und wenn er zu ihrem Nachtheil den Burggrafen, wie man hat sehen können, Zusagen und Versprechungen gab, so that er es, weil er diesen Aufrührern keine Rücksicht schuldig war. Sie mochten zufrieden sein, wenn sie, falls sie sich als Herren der Stadt erhalten sollten, in ihrem Thun und Wesen belassen würden. Seitdem aber hatte sich das Blatt gewendet, und Karl war über den eigentlichen Sachverhalt aufgeklärt worden. Es ist wahrscheinlich, dass einige des vertriebenen Rathes sich geradezu an den Hof Karls flüchteten und über den

lichen Zusammenhang der Dinge ihn ins Klare setzten. Er
 e schon damals eingesehen haben und sah es jetzt noch
 ein, dass er der im Jahr 1348 geflohenen, nun heimgekehrten
 durch mehrere seiner Verfügungen grosses Unrecht gethan
 , und dass — was wohl ausser Zweifel ist — Burggraf Jo-
 (Albrecht, der im Frühjahr 1348 Helena von Henneberg
 athet hatte, war damals auf abenteuernden Zügen im Aus-
 in Ungarn und in Italien, wesshalb auch das Bündniss vom
 ai 1350 mit Johann allein abgeschlossen ist) die schwan-
 n Verhältnisse zu seinem Vortheil auszubeuten beflissen war.
 trat nun ein sehr begreiflicher Rückschlag der Dinge ein.
 te Karl den Burggrafen zwar das Ungeld verliehen; aber am
 entage (24. April) 1350 zu Nürnberg erklärte er, sollte es
 dass er um das Ungeld der Stadt Nürnberg irgend Jemand,
 as auch sei, einen Brief gegeben habe, oder aus Vergessen-
 eben sollte in künftiger Zeit, dass dieses den Bürgern, ihren
 und Nachkommen, ewiglich unschädlich sein solle, indem
 a königlicher Wille sei, dass Niemand anders das Ungeld zu
 t haben solle, denn allein die Bürger zu Nürnberg, und wer
 ran hindere, solle in eine Pön von 200 Mark löthigen Gol-
 alb der königlichen Kammer, halb der Stadt Nürnberg, ver-
 sein. Genannt sind die Burggrafen freilich nicht, aber ge-
 und bezeichnet ganz deutlich. Auch fiel ihnen nicht ein,
 ne frühere Verleihung des Ungelds Ansprüche erheben zu
 . An demselben Tage erklärte er ferner: weil er sich dessen
 en, dass zu etlichen Zeiten, da etliche seine und des Reichs
 sacher, die damals zu Nürnberg gesessen waren, von ihm
 em Reich zu seinen und des Reichs Feinden sich kehrten,
 nen der Frist, dass er der Stadt entwert (beraubt) war, et-
 Leuten der Juden Gut daselbst zu Nürnberg, sie seien todt
 ebendig, verschrieben und gegeben habe, dessen sich die
 sacher angemast und, während sie in seiner Ungnade waren,
 gethan nach Belieben (eine unverkennbare Hinweisung auf
 ährend des Aufruhrs vorgekommene Ausplünderung der
 , die aber aus den oben auseinander gesetzten Gründen mit
 Niederreissung ihrer Häuser, mit keiner Vertreibung, mit
 Verbrennung verbunden gewesen sein kann), und weil er
 fürchtet, dass seine lieben getreuen Bürger, die damals theils
 er Stadt vertrieben waren, theils darin geblieben, aber an
 was geschah kein Gefallen hatten, um dieses Geld möchten
 nt, genöthigt oder beschädigt werden, was sie doch gar nicht
 en sollten, da sie des Geldes nie gewaltig (im Besitz des-
) waren, so erkläre er, dass Jeder, dem er das Geld ver-

Rückschlag der
 Dinge.

Das Ungeld wieder
 an die Stadt
 gewendet. Urk.
 vom 24. Apr. 1350.

Zurücknahme
 anderer für die
 Stadt nachtheiligen
 Verfügungen.

schrieben habe, es an Niemand zu fordern habe, als an denen, die nun aus der Stadt und vertrieben seien, denn diese hätten es eingenommen und vergeben; seine lieben und getreuen Bürger in Nürnberg aber, die jetzund in der Stadt gesessen seien, sollten mit ihren Erben und Nachkommen ewiglich deshalb ungemahnet bleiben. Der König spricht auch hier von einer bestimmten Summe Geld, die man hatte erheben, auch erpressen können, und die sich auch wieder zurückfordern und zurückerstatten liess. Wer die „etlichen Leute“ und der „Jeder, welcher“ gewesen, darüber gibt, die äussere Aufschrift dieses Briefes Aufschluss: „Um die dreizehntausend Pfund die der Burggraf an uns fordert.“ Abermals an demselben Tage erklärte Karl, da die, welche sich vor dem von ihm und dem Reiche gekehrt; der Stadt Inseigel, Briefe und Heimlichkeit sich bemächtigt und „auf die Rede, dass sie um eine solche offenbare Missethat unbetrübt bleiben möchten, dem Edlen Johann Burggrafen zu Nürnberg 1000 Pfd. Haller verschrieben, wozu sie kein Recht hatten, weil sie um solches Uebertritt und Bosheit willen gefallen wären von allen ihren Rechten, Gnaden und Würden, so befürchtet er, es möchten seine lieben getreuen Bürger, die damals aus der Stadt vertrieben waren oder in ihr waren, ohne doch mit dem, was geschah zufrieden zu sein, um die 1000 Pfd. Haller vom Burggrafen Johann angesprochen werden, und er gebet, deshalb, dass der Burggraf sie an Niemand fordern solle als an den Vertriebenen. Auch hier, obgleich der Inhalt ganz deutlich spricht, ist die Aufschrift zugleich eine Erläuterung: „Um die tausend Pfund, die die, denen die Stadt, verboten ist, dem Burggrafen geheissen.“ Auch gab an demselben Tage der König, den Bürgern der Stadt Nürnberg die Erlaubniss, dass sie sich verbünden, stärken und aiden (eidlich vereinigen) möchten mit den schwäbischen Städten. Dazu kommt noch ein fünfter Brief vom gleichen Tag und Jahr, worin Karl alles, was den Nürnbergschen Rechten und Freiheiten zuwider sei, für nichtig und ungiltig erklärt.

Aus diesen Briefen, zumal den drei ersten, wird das Verhältniss der Stadt gegenüber dem Burggrafen erst völlig klar. Der Burggraf Johann — denn von Albrecht ist in allen diesen Handeln nur als von einem abwesenden die Rede — hatte die Anführer in ihrem Thun und Treiben nicht nur nicht gestört, sondern hatte sie gegen die Zusage von 1000 Pfd. sogar mit Hoffung getröstet, ihr Wesen würde ungestraft bleiben. Nun erwirkten aber die Bürger von dem König nicht nur Lossprechung von den 1000 Pfd., die nicht sie, sondern ihre Gegner gehen zu wollen sich anheischig gemacht hatten, sondern auch von jeder andern Schuld, also auch von den 13000 Pfd. Diese waren aber nicht

Verhältniss der
Stadt zu den
Burggrafen.

andere, als die von dem König ihm, dem Burggrafen, verschriebene und auf die Juden angewiesene Summe, und da die von den Anführern vorgenommene Ausplünderung oder Schatzung entweder nicht so viel ergeben hatte, oder — vielmehr — bloss zu ihrem eigenen Vortheil vorgenommen worden war, ohne die Ansprüche des Burggrafen und das königliche Recht zu berücksichtigen, in der am 5. Dec. 1349 aber geschehenen Verfolgung nicht nur Hab und Gut der Juden, sondern auch die ganze „Judischeheit“ selbst abhanden gekommen war, so bekam der Burggraf begreiflicher Weise nichts. Er wollte sich deshalb an die Stadt halten, aber diese wirkte jenen Brief aus, durch den alle solche Ansprüche sowohl an die in der Stadt damals verbliebenen treuen, als auch an die damals entflohenen Bürger aufgehoben und er lediglich auf die Verbannten und Ausgewiesenen hingewiesen wurde. Diese Briefe sind auch ein deutliches Zeugniß, dass nicht alle zum Rath und der herrschenden Partei gehörenden Bürger entflohen, sondern viele auch zurückgeblieben waren, ohne — wie es heisst — an dem, was geschah, Gefallen zu haben. Wenn daher Karl gegen den Burggrafen wegen seiner unleugbaren Begünstigung der Anführer, die sich nicht bloss gegen den Rath, sondern offenbar auch gegen seine, Karls als römischen Königs, Person empört hatten, indem entweder ihnen vorgespiegelt worden war, der glückliche Zustand, nach dem alle Menschen trachten, sei unter seiner Regierung weniger, als unter einem andern Fürsten zu erreichen, oder andere Verführungen auf sie gewirkt hatten, misstrauisch wurde, so war dieses Misstrauen keineswegs unbegründet. Er verband sich daher nicht nur mit dem Pfalzgrafen gegen ihn und die Leuchtenberge, sondern auch am 19. Mai 1350 mit dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg. Dieser hatte ihm auch bereits im April zu Nürnberg die noch in seiner Hand und Obhut gewesenen Reichskleinodien ausgeliefert und dadurch den letzten Gegenstand zu einem Streit beseitigt. Uebrigens dauerten diese Zerwürfnisse der fürstlichen Häupter niemals lange, und die fast immer nur von eigennützigem Beweggründen geleitete Politik hatte nur für die Stadt, die dadurch der burggräflichen Ansprüche erledigt wurde, erhebliche Folgen.

Mit der Stadt waren die Burggrafen dadurch ebenfalls in eine Spannung getreten, die aber durch einen Vertrag vom 18. Sept. 1350 ganz gehoben wurde. Diesem, der zwischen dem Ersamen und Vesten Ritter Herrn Burkhard von Seckendorff, genannt von Jochsberg, und Herrn Conrad Gross, Schultheiss von Nürnberg, abgeschlossen wurde und die drei Artikel enthält 1) dass alle Streitigkeiten, seit Karl römischer König geworden, todt und ab sein

K. Karls Verbindungen gegen den Burggrafen Johann.

Ausgleichung der Stadt mit den Burggrafen.
Vertrag vom 18. Sept. 1350.

Desgleichen vom
16. Sept. 1350.

Quittung des
Burggrafen über
800 Fl. v. 18. Sept.

sollen; 2) dass die Stadt, wenn sie höre, dass man dem Burggrafen schaden wolle, dieses abwenden solle, und 3) dass alle von dem König über einen dieser Artikel gegebenen Briefe todt und ab sein sollten, war ein mehr ins Einzelne gehender vom 16. Sept. vorgegangen, der ausdrücklich besagte, 1) dass alle Ansprüche wegen der 13000 Pf. auf die Juden abgethan sein sollten, 2) ebenso wegen des Ungelds; 3) dass Keiner, dem des Auflaufs wegen die Stadt verboten sei, in den nächsten zehn Jahren angenommen, geschützt und gehoft werden solle; 4) allen Schaden oder unbillige Fehde wolle man gegenseitig abwenden; 5) alle Irrungen, seit Karl König geworden, sollen abgethan sein. Diesen letzten Artikel hat der folgende Brief vom 18. an die Spitze gestellt. An demselben 18. Sept. bekennt auch Burggraf Johann in seinem und seines Bruders Albrecht Namen, dass ihm die Gemeine der Stadt Nürnberg die 800 Gulden völlig bezahlt habe, die sie ihm von des Platzes wegen, den sie aus den Judenhäusern gemacht haben, zu geben schuldig waren. Die Zusicherung dieser Entschädigungssumme wurde, wie bereits oben erwähnt, unter Vermittelung des Augsburger Bischofs Marquard am 31. Mai desselben Jahres ausgestellt und zwar so, dass der Bischof von Bamberg eine gleiche Summe erhalten solle; hiermit waren also auch diese Ansprüche, deren Grund übrigens nicht recht klar ist, getilgt. Offenbar geht auch diese Ablösung auf die Markturkunde vom 16. Nov. 1349 zurück; in welcher Weise aber der Burggraf und der Bischof berechtigt waren, ihrerseits gegen die königliche Verfügung so zu sagen Verwahrung einzulegen und von dieser nur gegen eine namhafte Geldabfindung abzustehen, darüber fehlt es an einem näheren Nachweis. Wahrscheinlich war ein und das andere Haus Eigenthum der beiden Herren und die 800, beziehungsweise 1600 Fl. stellten die Ablösungssumme des Eigenrechtes und Eigengeldes vor. Auch dieses Verhältniss ist wieder ein Beispiel, wie wunderlich die Rechte sich durchkreuzten: die Stadt will ihren Marktplatz von den Judenhäusern befreien, der römische König geht auf ihr Verlangen ein und lässt sich sogar zu einer die Oertlichkeit ganz genau bestimmenden und die zukünftige Bestimmung des Platzes aussprechenden Urkunde bewegen, in welcher der Wunsch der Stadt als Befehl des Königs formulirt ist; die Stadt vollzieht, was ihr geboten war, eigentlich, was sie selbst beantragt hatte; nun treten zwei Herren, gegen welche man alle Rücksicht einzuhalten hatte, wegen der ihnen dadurch zugefügten Rechtsbenachtheiligung klagbar auf, und die Stadt muss, was ihr gutes Recht geschiehen hatte, vom römischen König ihr verbrieft war, mit einer ganz erklecklichen Summe abfindungsweise bezahlen.

Indessen war durch alle diese Verträge und Ausgleichungen die Stadt sowohl dem Könige, als dem Burggrafen gegenüber wieder in ihre eigentliche Stellung getreten, aus welcher der Aufruhr nur vorübergehend verschoben hatte. Es ist nicht anzunehmen, dass der nun wieder zu seinem Recht und seinem Besitz gekommene Rath an etwas Anderes, als an eine zweckmässige Befestigung seiner Stellung gedacht habe und dass sich daran jene Befestigungen gereiht haben sollten, die man gewöhnlich durch die Ziehung der Handwerker zum Rathe und durch das den Fleischhauern oder Metzgern und den Messerschmidten zur angeblichen Belohnung für ihre Treue gewährte Schembartlaufen belegen will. Eine Absonderung in der älteren Zeit war gewiss nicht so gross, als man nicht auch früher schon in wichtigen Fragen einzelne angesehenere Männer aus der Gemeinde, aus den Handwerkern zu Rath gezogen haben sollte, und es machte sich wohl von selbst bald die Rätlichkeit und Nothwendigkeit geltend, die bedeutendsten Gewerbe regelmässig beizuziehen, ohne ihnen desshalb einen wirklichen Theil am Regiment zu verstaten. Allein es dürfte jedenfalls über zwanzig, ja gegen dreissig Jahre, bis es zu einer regelmässigen Uebung kam, wie sich weiter unten sehen wird. Ebenso gewiss aber ist auch die den Fleischhackern und Messerschmidten gegebene Vergünstigung eines jährlichen Umzugs und das Schembartlaufen keineswegs ein und dasselbe. Von letzteren wird sich vorher überhaupt nicht bloss in Nürnberg, sondern auch in andern Theilen Deutschlands kaum eine Spur finden lassen. Dann ist aber auch zwischen dem Tanze der beider gedachten Gewerbe der grosse Unterschied, dass die Messerschmidte nur alle sieben Jahre, die Fleischhacker hingegen alle drei dazu berechtigt waren, so dass von einer gemeinsamen Bewegung gar nicht die Rede sein kann. Dass die besagten Gewerbe schon in einer nicht zu bestimmenden Zeit dieses Recht bekommen, mag immerhin sein; nur können die in den Laden der Gewerbe etwa aufbewahrten Zeugnisse, Sprüche in gebundener, welche in ungebundener Rede hier keine Glaubwürdigkeit annehmen, da sie alle erst später verfasst und niedergeschrieben sind und eine kritische Sichtung solcher an sich harmloser und schädlicher Ueberlieferungen sie nur als Märchen erscheinen lässt. Es dauert bis in das folgende Jahrhundert hinein, dass man erst vereinzelte, kaum beachtungswerthe Spuren von diesen Gebräuchen entdeckt, und fast volle hundert Jahre, bis man eine allgemeiner bewährte und glaubhafte Nachricht davon bekommt. Es scheint wie mit vielen andern Erscheinungen des Mittelalters, dass am Vehmgericht, den Meistersängern u. s. w. so auch mit dieser

Befestigte Stellung
des Rathes.

Angebliche
Vergünstigung der
Fastnachtstänze
der Metzger und
der Messerer.

Unterschied des
Tanzes der beiden
Gewerbe.

Unglaubwürdigkeit
dieser Sage.

in gleicher Weise gegangen zu sein, dass man nämlich Gebräuchen und Uebungen, die kaum ein Paar Jahrzehnte alt waren, einen hundertjährigen Ursprung anfabelte und Zeiten und Personen auf das bunteste durch einander wirrte. Man that das um so dreister, als man selbst an diese Fabeln glaubte und nicht im Mindesten sich eines Betrugs schuldig zu machen glaubte oder fürchtete. Mag daher die Sage von jener Zeit noch so Vieles erzählen, die Geschichte muss erklären, dass sie nichts davon weiss, und bedauert, auf diesen unechten Aufputz verzichten zu müssen. Umzüge und Tänze kommen auch bei andern Gewerben späterhin zum Vorschein, deren frühere Uebung ganz unzweifelhaft ist, obgleich sich Zeugnisse darüber auch gar nicht vorfinden. Was endlich die von den Metzgern bewiesene Treue betrifft, so mögen allerdings die meisten sich bewährt haben, dass aber ein Paar rändige Schafe auch unter ihnen waren, zeigt das Verzeichniss der im Okt. 1349 geächteten.

Vergleich des
Schultheissen
Conrad Gross vom
20. Dec. 49 mit
seinen Söhnen.

Gewiss ist nur, dass das frühere Regiment gerade so, wie es gewesen war, wieder ins Leben trat. Dass Conrad Gross das Schultheissenamt wieder übernahm, ist schon gesagt. Am deutlichsten erhellt es aus einem zwischen ihm und seinen drei Söhnen, Heinrich, Leupold, Conrad, mit Beziehung ihrer Freunde, Conrad Waldstromer, Philipp Gross und Conrad Waldstromer dem jüngern am 20. Dec. 1349 abgeschlossenen Vergleich, zu welchem sie durch Misshellung, Krieg und Auflauf zwischen ihnen, den Söhnen und dem Vater, veranlasst wurden. Die Söhne waren ohne Zweifel mit der sie benachtheiligenden Stiftungssucht ihres Vaters unzufrieden und drohten seine Stiftungen, wodurch ihr Erbe geschmälert wurde, umzustossen. Daher kam es zum Vergleich:

„Der Schultheiss solle seinen Söhnen lassen das Gericht, den Zoll und die Münze zu Nürnberg, jedoch so, dass sie (die Söhne) seine getreuen Diener sein sollten, und der Schultheiss Nutz und Gewähr davon haben, auch den Bann über schädliche Leute zu richten (den Blutbann und das in ihm liegende Amt des Stadtrichters, das damals, wie man sieht, mit dem Schultheissenamt eng verbunden war) solle er selbst behalten und, was sonst davon falle, das solle den Söhnen werden, ausser der Weisat, alle Goldfasten (vierteljährlich) ein Pfund Pfeffer, zwei Handschuhe, ein Stäblein und die gefilzten Schuhe von den Klöstern, und ausserdem alle Lichtmess 300 Pfd. guter Heller; thäten sie das nicht, so sollen ihm alle Aemter wieder zufallen; sollte ihnen ein oder das andere Amt abgehen, so solle er ihnen je 100 Pfd. abschlagen (wie diese Bestimmung, die für die Münze noch besonders ausgesprochen ist,

eintreten sollte, ist nicht recht abzusehen); auch sollten sie dem Schopper und andern Leuten von den Aemtern (wahrscheinlich Unterbeamten) die 500 Pfd. Heller, und was sich sonst gehört, geben und die Brücken davon machen; sollte auch der Schultheiss im Amt bleiben müssen, so solle er ihnen 100 Pfd. abschlagen (d. h. sie sollen so viel weniger zu geben schuldig sein); ob sie an den Aemtern gewinnen oder verlieren, das solle den Schultheiss nichts angehen; auch soll er ihnen geben den Hof zwischen den Brücken gegen den Fleischbänken (über) „der auf der Pegnitz liegt zwischen der Eiche und dem Steinhause, also dass die Mauer an demselben Steinhause halb gehören soll zu derselben Hofstatt“; — auch soll er ihnen geben die Hofstatt hinter dem Behaim, die umfassen ist mit dem Tüll, mit der Bedingung, dass der Backofen, der jetzt darauf steht, auf derselben Hofstatt stehen [bleiben] soll, und man soll einen Zaun machen an dem Backofen, und der Zaun soll hervorgehen bis an das Thor, wo man hineingeht, und die Reihe (Zwischenraum) soll zehn Schuh weit sein zwischen dem Langhaus und dem Zaun, und das Langhaus soll das Recht an die Reihe haben, und der Graben, der aus der Judengasse geht, soll auch in die Reihe gehen bis herab zur Pegnitz und auch das Licht aus dem Langhaus sollen wahren, so lang der Schultheiss lebt, und nach seinem Tode mögen die Söhne bauen, wie sie wollen. Die früher zu Bamberg gemachte „Scheidung“ soll ab sein. Die Söhne sollen auch die Stiftungen des Vaters an dem Spital und anderwärts unangetastet lassen und fördern vor und nach seinem Tode, und er soll auch keiner seiner Güter ihnen entfremden. Alles aber soll in Treue gehalten werden.“

Man hat von dieser Theidigung nur einen (in Würfels Nachr. f. d. lichen) Abdruck, ohne im Stande zu sein, über das Original, dem er genommen sein muss, etwas sagen zu können; die vielen Unklarheiten mögen jedoch mehr mangelndem Verständniss der Verhältnisse, als der etwaigen Unrichtigkeit des Abdrucks beizumessen sein. Des Behaims Haus ist unbestreitbar S. 808, und der Hof zwischen den Brücken gegen den Fleischbänken über kann das anstossende Haus S. 807 sein, zu welchem das kleinere Nebenhaus S. 806 damals wahrscheinlich gehörte. Die übrigen lichen Bezeichnungen aber entziehen sich jeder gegenwärtigen Bestimmung. Am gewissesten geht aus diesem Vergleich die Ungleichheit der Söhne mit dem Vater und die Uebertragung seiner Güter auf sie hervor. Diese ist aber wieder so verlausulirt, dass

es wohl möglich ist, dass sie nicht zu Stande kam, oder wieder aufgehoben wurde.

Conrad Gross bleibt
Schultheiss bis an
seinen Tod.

Er starb 10. Mai
1356.

Jedenfalls ist nicht anzunehmen, Conrad Gross sei nicht mehr Schultheiss geblieben und sein gleichnamiger Sohn sei es, der in den nächsten Jahren in diesem Amte vorkommt. Dass der Zoll und die Münze, auch die Gefälle des Richteramts schon damals an die Söhne gefallen seien und sie dem Vater eine jährliche Abstandssumme von 300 Pfd. dafür entrichteten, das mag immerhin sein; aber das Schultheissenamt, zumal den damit zusammenhängenden Blutbann behielt Conrad Gross bis an seinen Tod, wie unter anderm aus der am 24. Juli 1353 gegebenen Urkunde deutlich erhellt, an welchem Tage er auch für sein Leichenbegängniss und sein Seelgeräth die nöthige Anordnung traf (nur als Regest bei Würfel 313). Er starb drei Jahre hernach am 10. Mai 1356 zu Bamberg, wurde nach Nürnberg geführt und in der von ihm gestifteten Spitalkirche zum heiligen Geist begraben, wo sein Grabmal, obgleich nicht mehr wie früher in der Mitte, sondern an der nördlichen Wand der Kirche noch zu sehen ist. Lange Zeit fort wird seiner immer nur als „des Stifters“ gedacht.

Unscheinbarkeit
der Stadt.

Häuser nur von
Fachwerk.

Hölzerne Schlöte.

Die in der Theidigung vom 20. Dec. 1349 geschehene Erwähnung des Zauns und des Backofens mag gelegentlich dazu dienen, die Ideen von der Stattlichkeit der alten Stadt wesentlich herunterzusetzen, welche Stattlichkeit in Nürnberg mit Ausnahme der erst im Bau begriffenen Kirchen und Klöster und allenfalls des Rathhauses ebenso wenig zu finden war, als in andern Städten, z. B. in Köln (s. p. 680 in Ennens Gesch. d. Stadt Köln Thl. 1. 1863). In dem ganzen zu Conrad Gross gehörenden Grundeigenthum, was von der Fleischbrücke an sich bis an den Spitalplatz hinzog und ausser den Häusern 807 und 806 und dem Plobenhof oder S. 823, auch den jetzigen Spitalhof begriff, in welchem ursprünglich der Spital selbst war, da der über das Wasser geführte Bau erst 1488 begonnen und 1527 beendet wurde, mag es, wie aus dem Tüll (Bretterwand), Zaun und Backofen zu sehen, noch sehr ursprünglich und dörflich ausgesehen haben. Daraus, dass wie hier und in andern alten Hausbriefen geschieht, das Steinhaus besonders und namentlich hervorgehoben wird, erkennt man leicht, dass ein von Stein gebautes Haus eine Ausnahme war und die Mehrzahl der Häuser aus Fachwerk und Riegelwänden bestand. Aus dem noch 150 Jahre später wiederholt erneuerten Verbot hölzerner Schlöte, sowie aus dem nicht selten vorkommenden Erwähnungen von Feuersbrünsten lässt sich auch auf die dürftig Construction der meisten Gebäude schliessen. Der einzige damals angegriffene Steinbruch war der Kornberg bei Wendelstein, und

die Steine, theuer zu behauen und zu beschaffen, waren ein Luxus, den sich nur die Stadt selbst, die geistlichen Corporationen und die reichen Bürger erlauben konnten. Der Reuhelberg am sogenannten Schmaussenbuck bei Mögeldorf wurde erst hundert Jahre später zugänglich, der an der alten Veste ebenfalls, und dieser stand obendrein auf fremdem Eigen. Vom übrigen Aussehen der Gassen, die erst gegen das Ende des 14. Jahrhunderts anfangen gepflastert zu werden, darf man auch nicht viel erwarten; Miststätten hat es noch bis in das 19. Jahrhundert herein überall und öffentlich gegeben, und wenn es auch polizeiliche Ordnungen aus jenen Jahrzehnten zur Genüge giebt, so darf man sich doch an eine Einhaltung von Strassenordnung in modernem Sinne, wo selbst dem gebildeten Schicklichkeitsgefühl durch polizeiliche Strenge von Zeit zu Zeit nachgeholfen werden muss, keine Idee beikommen lassen. Die Brücken waren erweislich damals alle noch von Holz. Doch war, wie in allen Republiken, das Gemeinsame grossartiger als das Einzelne; was den Bürgerhäusern abging, wandte man auf Kirchen, Klöster, Thürme, Mauern, und Einiges, obgleich nur Weniges, das aus jener Zeit stammt, zeigt die angestrebte Festigkeit und Gediegenheit. Bald kam auch die Schönheit dazu.

Ungepflasterte
Gassen.

Ungeachtet einzelne Nachwirkungen der gewaltigen Erschütterung, die Nürnberg erlitten hatte, begreiflicher Weise auch noch in den folgenden Jahren sich wahrnehmen liessen, so kann man doch das Jahr 1350 als den eigentlichen Abschluss der Bewegung, als ein Epoche machendes Jahr ansehen. Ausser jenen wichtigsten Befestigungen der städtischen Verhältnisse gegenüber dem Reiche, dem Burggrafen und in ihrem Innern kam es auch zu andern im Einzelnen und für Einzelne wichtigen Feststellungen. Hatte der König im J. 1349 den Otto Forstmeister aller seiner Rechte verlustig erklärt, so bestätigte er am 13. April 1350 ¹⁾ zu Nürnberg die demselben von K. Heinrich 1309 ertheilte Belehnung mit dem Forstamt. Gab er am 14. April ²⁾ zu Nürnberg dem Edlen Arnold von Seckendorff für 400 Mark löthiges Silber zu Pfand das Honiggeld auf dem Reichsforst zu Nürnberg mit voller Gewalt, die Zeidler zu setzen und zu entsetzen, und auch dieselbe Pfandschaft mit aller Zugehörung, um dasselbe Geld weiter zu versetzen, so bestätigte er am 1 Juni ³⁾ ebendasselbst die Rechte der Zeidler (was K. Wenzel zu Nürnberg am Mittwoch, 31. Juli 1387 ebenfalls that), was freilich mit der vorigen Verfügung nicht wohl in Einklang zu bringen war, wenn es dieselbe nicht wieder

Die Bewegung
erhält mit 1350
ihren Abschluss.

¹⁾ H. N. D. n. 130. p. 338. Schwarz de Butig. Doc. IX.

²⁾ H. N. D. n. 135. p. 344. Schwarz de Butig. XIV.

³⁾ H. N. D. n. 137. p. 346. Schwarz de Butigul. Document. XII.

geradezu aufhob. (Es ist die erste Urkunde, welche die Zeidler als Corporation erhielten. Dass sie vorher schon bestanden, versteht sich von selbst. Erwähnt werden sie oft genug. Am 16. Aug. 1515 extradirte der Rath den Zeidlern die von K. Sigmund gegebene Bestätigung.) Die Bürger der Stadt, wahrscheinlich durch die Aufrührer mit denen von Prag zerfallen, söhnten sich am 31. Mai mit ihnen wieder aus. Am 11. Juni ¹⁾ erklärten Bruder Poppo von Hennenberg, Landkomthur deutschen Ordens in Frankenland und die Brüder des deutschen Hauses zu Nürnberg, dass sie sich um etlicher Gebrechen und Auflaufs willen, der sich zwischen ihnen und dem Rath und der Gemeinde zu Nürnberg erhoben habe aus verschiedenen Ursachen, dahin bedacht hätten, dass absichtliche Mörder, Diebe, solche die Notnunft gethan haben, bei ihnen keine Zuflucht finden sollen, hingegen solche, die im Zorn, beim Trinken oder Auflaufs wegen einen Todschlag begangen haben, solche, die aus Furcht, Besorgniss oder Entsetzung (Verdrängung) dorthin flüchten, Friede haben sollen, wie es alte Gewohnheit ist. Wegen der übrigen Sachen soll es, bis der Meister kommt, bei ihrer Beider Recht stehen bleiben, und wollen sie sich Mühe geben, dass es gütlich verrichtet werde. Auf diese Weise schliesst sich die älteste Geschichte Nürnbergs befriedigend ab.

Anhang.

1. Die den Dutzendteich betreffenden Urkunden.

Zu den von K. Karl a. 1347 gegebenen Briefen gehört die am 13. Nov. (Fritag nach St. Martinstag) dem Conrad Waldstromer, demselben, der in K. Ludwigs am Samstag 2. Fbr. 1337 gegebenen Urkunde blos Stromer genannt wird, ertheilte Belehnung mit dem Graben und der Weiherstätte oberhalb der Bürgerweiher bis an den nächsten Furt unterhalb des Spilbühels, um sie mit Wehren und Wassern zu befangen, bei der Pön von 2 Mark Goldes für Jeden, der ihn oder seine Erben daran hindern werde. So weit ist die von K. Karl gegebene Urkunde der von K. Ludwig zehn Jahre vorher gegebenen ganz gleich, obgleich dieser früheren aus leicht erklärlichen Gründen darin nicht gedacht wird; neu aber ist die Erlaubniss, an die vorgenannten Weiher Mühlen, Mühlhäuser und Hofraiten zu machen, und dass diese Mühlen im-

¹⁾ H. N. D. p. 345. n. 136.

mer und ewiglich Mühlen bleiben sollen. (Würfel in den Nachrichten hat p. 54 ff. diese Urkunden, die er unzweifelhaft selbst vor Augen hatte oder genaue Regesten davon erhielt, auszüglich mitgetheilt, wie auch über die folgenden Auskunft gegeben. Warum er aber Spitalbühel liest statt Spilbühel, ist nicht abzusehen, da der Spital, wenn er auch damals schon vorhanden war, doch nie als Besitzer einer dort gelegenen Oertlichkeit genannt wird.) Die Urkunde K. Ludwigs war circa 1835 noch zu Nürnberg und wurde damals genau beschrieben; sie kam dann späterhin ins Reichs-Archiv zu München und wurde als Regest in die Regest. Boic. 7,175 aufgenommen, aus denen Böhmer sie den Regesten K. Ludwigs num. 1816. einverleibt hat. Erst in neuerer Zeit haben sich die hierher gehörenden, mit Ausnahme des Originals von 1337 verschleppten Urkunden, wenn auch nicht im Original, so doch in amtlich beglaubigten Copien wieder vorgefunden und gehören jetzt zum Stadtarchiv von Nürnberg. Auch darin ist die von K. Karl gegebene Urkunde beachtenswerth, dass Conrad Stromer in derselben Conrad Waldstromer genannt wird, obgleich es selbstverständlich keine andere Person war. Er heisst darin des Reichs Forstmeister zu Nürnberg. Er starb, nach Bied. tab. 545, am 28. Dec. 1357. K. Karl hatte als Kaiser ihn am 18. Dec. 1355 zu Nürnberg in derselben Weise abermals damit belehnt, und am 27. Aug. 1358 gab Johann von Vestenberg, Landrichter zu Nürnberg, über die Urkunde von 1355 ein Vidimus oder Transumpt.

Als Conrad Waldstromers Enkel, Conrad und Hanns die Waldstromer, Gebrüder, Söhne des 1360 gestorbenen Conrad Waldstromers und der Agnes Pfinzingin (tab. 546) sich am 21. Mai 1364 von Engelhart von Tann, Landrichter zu Nürnberg, ein Vidimus über das Vidimus von 1358 ertheilen liessen, begehrte auch Conrad Pfinzing, weil er ebenso gut, als sie, ein Enkel Conrad Waldstromers sei, eine Abschrift und erhielt sie auch. Da des alten Waldstromers Tochter Elisabeth mit Christian Pfinzing (tab. 395 und 545) verheirathet war und dieser einen Sohn Conrad hatte, der 1381 ohne Kinder zu verlassen gestorben sein soll, so könnte nur dieser darunter zu verstehen sein. Die andere Tochter, Katharina, hatte, nach Bied. a. a. O., auch einen Pfinzing, Namens Heinrich, gehabt, von dem aber im Pfinzingschen Stammbaum nichts zu finden ist; es müsste denn der Heinrich Pfinzing (tab. 483) sein, der eine geborene Forstmeisterin gehabt und unbeerbt d. h. ohne Leibeserben gestorben sein soll. Die Pfinzingschen Erbensprüche auf die Weiher hörten jedenfalls so wie so auf, und die Waldstromer blieben in alleinigem Besitz. Ausser diesen fünf Urkunden giebt es noch drei, eine vom 18. Aug. 1428, worin das

Landgericht zu Nürnberg, ohne Benennung des Landrichters eine vidimirte Copie über die Urkunde von 1337 erteilt, eine zweite von demselben Datum über die Urkunde von 1347, eine dritte vom 7. Juni 1443, ebenfalls vom Landgericht über dieselbe Urkunde. Auf wessen Veranlassung die drei letzten Vidimus gegeben wurden ist nicht bekannt. Nun gelangten die Weiher durch Verheirathung der Apollonia Waldstromerin, Jacob Waldstromers und der Agathe Rumlin Tochter (tab. 547 A.), mit Peter Mendel an dieses Geschlecht, von Peter Mendel aber in den Besitz Peter Volkamer der dieses Peter Mendels Tochter Apollonia zur Frau hatte. Die weiteren Geschicke dieser Weiher, und wie sie der Rath an sich brachte, sind bekannt genug. Nur muss man darauf verzichten von dem Spilbühel oder Spitalbühel, von dem Furt, von den Bürgern weihern u. s. w. sich ein bestimmtes Bild zu machen. S. a. 1490 p. 1028. Der Name Tudschedey zuerst am 14. Okt. 1490.

2. Urkunde über Michel Geisbart.

Michel Geisbart und Christina seine Hausfrau bekennen für sich und ihre Erben: nachdem Erhart Reissman Hannsen Geisbart zu Barbara, seiner des Reissmans Tochter, zweihundert Gulden Heiratguts auf den Eierkuchen zu geben versprochen hat, dass ihnen gemelter Erhart Reissmann solche zweihundert Gulden anliegender ihrer Notturft geliehen habe. Demnach versprechen sie für sich und ihre Erben, dass sie berührte zweihundert Gulden auf schierst kommenden St. Laurenzen Tag ehegemeltem ihrem Sohn und Schnur ohn alle ihre Kost und Schaden als erklagt, erfolgt und unverneut entrichten und wieder zustellen sollen und wollen, bei Verpfändung aller ihrer Hab und Güter. Testes Seyfrid Coler und Caspar Wegerer. Actum Sabato post Circumcisionis dni. den 3. Januarii anno 1517.

Erhart Reissman obgemelt bekennt, dass ihm Michel Geisbart und Christina seine Hausfrau die zweihundert geliehenen Gulden laut obgeschriebner Bekenntnus entrichtet und bezahlt haben, die er empfangen bekennt, sagt sie und ihre Erben für sich und sein Erben darum quit frei ledig und los. Testes Hr. Franz Imhof, Hanns Apel. actum quinta post kunegundis 1517. Cons. 21. f. 145. (Da es zwei Kunegundentage giebt, einen im März, den andern im September, so ist wohl der hier als Datum gebrauchte der letztere.)

BEILAGEN

ZUR

GESCHICHTE DES AUFRUHS.

1348/49.

BEILAGEN.

I. Die Strafurtheile des Aufruhr-Rathes.

- es Achtbuch
ol. 121. b.
- Retlein de Bamberg. vnd Heinrich Elbisch de Rostal ist
di stat ver
boten I iar bei der hant V meil darumb daz si mit worten
vnd mit andern dingen vndlich sint gewesen
Vlrich dem beutler ist di stat verboten. V. iar. V.
5 meil hindan bei der hant. Darumb daz er vngezogen
ist gewesen mit seinem geschirr vnd zeigt ez den
frawen. actum feria. III. post Jacobi anno XLVIII^o 29. Jul.
froger. Schukk kraft flextorfer
Stutzoht vllein. Trentel Pembselman. kunel der
10 Jungen. ist di stat verboten
Cunrat dem Rorenfelder. C. dem sneider. dem Rater
vnd Cunrat dem Nasen ist di stat verboten. I. iar
V. meil hindan bei der hant. Actum Vigilia Jacobi 24. Jul.
Anno XLVIII^o froger Schukk vnd kraft flex
15 torfer.
Vllein dem wazzerman ist di stat verboten. V. iar
V. meil hindan bei dem sakk
Spigel fleischman. Jung Geuderlein. vnd . . dem
krausen de Pegnitz ist di stat verboten. I. iar
20 V. meil hindan bei der hant vmb vntzuht
actum. feria. IIII. post Bartholomei anno XLVIII^o 27. Aug.
froger Ortel Ludwig vnd kestel
Hansen dem Sweblein ist di stat verboten. ewiglich. X
meil hindan bei dem sakke. feria IIII. post Egidij
3. Sept.
25 anno XLVIII^o froger Ortel Ludwig vnd kestel.
Hansen Beirlein des krellen auftrager an der Pintergazzen
II. iar. fritzen dem Mülkneht. Seitzen dem
Pintzperger. C. der Puffin bruder am Vischbach
Cunrat dem Holfelter. Vlrich de weizenburch

- 30 vnd Hansen Platner iglichem ein Jar darumb
 daz si an vnser frawen Abent logen zu der wñrst.
 feria V. post nativitatem beatae Virginis anno XLVIII^o 9. Sept.
 froger kestel Ortel Ludwig
 Vllein dem schuhster des Götzzen eiden von werde
- 35 ist di stat verboten ewiglich bei dem sakke VIII meil
 darumb
 daz er einen slug vnd im niht bezzern wolt. vnd
 daz er auflauf in der stat macht. vnd vmb man
 gerley vnzucht di er in der stat begangen hat
 Ortel Ludwig vnd kestel. Actum in die S. Mathei anno
 XLVIII^o 21. Sept.
- 40 Ramunch Platner ist di stat verboten. II. iar
 VIII. meil hindan bei der hant vmb vnzucht
 actum In die Sti. Mathei. anno XLVIII^o 21. Sept.
- Fol. 122. b. Götzz schreiber ist di stat verboten. II. iar. X meil hin
 dan bei der hant. darumb daz er vnnützlich gerett
 45 hat von der stat. vnd hat auch hinauz geschriben
 daz der stat nicht gut gewesen ist. Actum in die
 Sti Mathei Anno XLVIII^o froger Ortel Ludwig. kestel 21. Sept.
 Wernlein dem schrekken. vnd Hansen dem Leyster
 vnd . . dem Jungen Nigkel an der smidgazze ist
 50 di stat verboten. I. iar. VIII meil bei dem sakke
 on alle vrteil. darumb daz si hemleich rat
 gehabt haben. vnd wider di stat haben getan
 daz man niht lenger hie wizzen wolt. actum
 feria VI. ante Mathei. anno XLVIII^o 19. 3
- 55 froger. Ortel Ludwig vnd kestel.
 Heinrich dem Potensteiner Mannhofer ist di stat
 Peter bekk des Hordleins sun. Seitz Mentler des
kurtzlings eidem iedem man II. iar. VIII. meil
 hindan bei der hant darumb daz si erberg lewt
 60 wolten dermort haben zu dem flextorfer an dem wein
 markt
 kraft Mentler des kurtzlings sun. ist di stat ver
 boten ewiglich bei dem sakke darum daz er erber
 65 lewt wolt dermort haben zu dem flextorfer an dem wein
 Fol. 123. a. markt vnd vmb ander groz vnzucht
 Hertel mentler. vnd hat des Pechrers wirttin ist
 di stat verboten II iar VIII meil hindan bei der
 hant darumb daz er einem ein swert nam bei der
 naht auf der straz
 70 Ludwig Rotelstein. vnd Makk sein bruder ist di

Ist ir
durc

- stat verboten II iar. VIII meil hindan bei der hant. darumb daz si bei got als grobleich ge sworen haben froger Albrecht Ebner Hans Eysenhuter
 actum feria VI ante Symonis et Jude anno XLVIII^o 24. Okt.
- 75 Heinz Hartz des Hansen sneiders stiftsun ist di stat verboten II. iar. VIII meil hindan bei der hant. dar vmb. daz er Eberhart den Jeger in seiner herberg vbel handelt Actum sabbato ante Symonis et Jude 25. Okt.
- 80 Anno XLVIII^o froger Albrecht Ebner vnd Eysenhuter Spreng junior. Pleyer ist di stat verboten ewiglich bei dem sakk dar vmb daz man auf in sagt daz er gern einen auf lauf gemacht het in der stat. vnd daz er flüchtig ward von der stat vnd do man nach im sant daz er niht kom vnd sich verantwurten wolt vnd sol niemant für in biten bei dem selben rehte
 85 Romer sneider ist di stat verboten. V. iar. VIII meil hindan bei der hant. darumb daz er gern einen auflauf het gemacht an di Juden.
 Huslinger vnd seinem kneht ist di stat verboten VI
 90 iar VIII meil hindan bei der hant darumb daz si einen wunten in des Sahsen hause Hans tenderlein carpentarius ist di stat verboten VI iar VIII meil hindan bei der hant darumb daz er ein weib slug in einem frid den die burger gemacht
 95 heten. froger Albrecht Ebner. Eysenhuter Eberhart des schuhsters sun de galgenhof ist di stat verboten. VII. iar VIII meil bei dem hals darumb. darumb daz im di stat vor verboten was vnd daz er after dev begriffen wart in derthhalb des zils. Albrecht Ebner. Eysenhuter
 10 Hertrit ist di stat verboten ewiglich VIII. meil hindan bei dem sakk. dar umb daz er den froger twang daz er im einen ze recht stellen must froger C. schueler C. turler
 15 Amboz meister ist di stat I. jar auf gnade verboten darumb daz er von den Juden vbel geredt hat Heinrich besecher ist di stat ewiglich verboten VIII meil
 hin Hanse ortlib Heinrich goltsmit.
 dan bei dem sakk darumb daz er bösen levmunt hat.
 10 Sirtentewfel ist di stat verboten. V. iar V. meil bei der hant darumb daz er böse wort sprach

- Else Previnne ist di stat verboten. V. iar V.
meil hindan bei der hant. vmb bösen levmunt
den si auf ir het
- 115 Schuhselein auftrager ist di stat verboten. I. iar
bei der hant. vmb vbel handeln daz er di lewt
in den leithensern tet
actum feria II ante
nativitatem Xpi
anno XLVIII^o.
22. Dec.
- Nyclas des schepphers knecht vnter der burg ist di stat
verboten ewiglich bei dem sakke X meil hindan
120 darumb daz er Rudel den bader heimsucht vnd in
durch den kopf warf vnd im sein wirtin stiez
vnd slug vnd trat. Actum feria. III. post nativitatem
Xpi. anno XLVIII^o
30. Dec.
- karel filius Paur im freithof de Landshut
125 ist di stat X. iar. X meil hindan verboten
bei der hant
Heinrich gener Oler de Nürnberg. X iar X meil bei
Fol. 124. b. der hant. darum daz si valsch botschaft sagten
actum feria. III. post natiuitatem Xpi. anno XLVIII^o
30. Dec.
- 130 Pfaff Hartman Graser ist di stat verboten Hundert
iar. darumb daz er wider kristenleichen glauben
gepredigt hat. vnd dergreift man in so wil man
in dem Byschof von Bamberg antworten. actum dominica
post natiuitatem Xpi. anno XLVIII^o
froger Hans
ortlib. Hei-
rich gotsmik
- 135 kunel filia f. calceatoris sub domo. ist di stat verboten
ewiglich. VI. meil hindan bei der hant. vmb di tat
vnd schaden der an vnsern burgern vnd soldern geschehen
ist.
dymut des schuhstleins wirtin ist die stat ver-
boten ewiglich VI. meil hindan. pro predicta causa.
actum feria V. post Epiphaniam dni anno XLVIII^o
1349 Jan. 8.
froger Hans
Ortlib. Hei-
rich gotsmik
- 142 Heinrich dem torsprunch ist di stat verboten ewiglich
bei dem sakke. VIII. meil hindan. vnd wer für
in bitt der sol daz reht haben. daz er da hat
vmb groz vnzuht di er treib. vnd iah er geb vmb
froger noch vmb zunftmeister niht versnaiten
zaus. actum. feria. II. post Mathie anno XLVIII^o
froger Frantz
vngestüm v.
schürstah.
- Fol. 125. a. vllein Arnolt ist di stat verboten V. iar. VIII
meil hindan bei dem sakk. daz er ie der man
150 vbel handelt mit stechen vnd slahen. vnd vmb bö
levmunt
Cuntzlein Vischer ist die stat verboten. V. iar VIII
meil hindan. dar umb daz er sein Muter wolt
dermort haben. bei dem sakk.
froger Hans
Hartz vnd
Herman vng-
salzen.

- 155 Semelrokk ist di stat verboten. I. iar. VIII meil
hindan. darumb daz er seit ez weren di Rat
herren all versneit böswicht. actum feria
II. post Invocavit bei der hant 2. Mrz.
- 160 Elsen der Previnn ist die stat verboten VIII meil hin
dan bei dem sakk. darumb daz ir di stat vor
verboten was vnd daz vberfür vnd vmb bösen lev-
munt. Actum in die sancti Gregorii anno XLVIII^o 12. Mrz.
- 164 Mangolt geuer wernlein Sinter vnd seiner wirtin ist di
stat verboten VIII. meil. hindan ein Jar. actum
sabbato ante letare. anno XLVIII^o froger Herman
Aychacher vnd
C. Calceator. 21. Mrz.
- Fol. 125. b. C. wemtinger ist di stat verboten ewigleich. VIII
meil hindan bei dem sakk. darumb daz er S.
dem Huler sein gulden entrug. vnd einem gast
von Passau. Henftlein. actum. feria IIII. ante
Georii. anno XLVIII^o 22. April.
- 170 Swebel de Bamberg ist di stat verboten. VIII
meil hindan ewigleich bei dem sakk. darumb
daz er Purkart. Angstes kneht dermort hat
anno et die predicto. froger. Herman Maurer
vnd kepfe
- 175 Byschoff Huter vnd Vllein filia sua ist die stat ver-
boten VIII meil hindan ewigleich bei dem
sakk darumb daz si bösen levmt auf in
180 heten vmb diepstal actum post michaelis VIII
dies anno XLVIII. froger. Hans gartener. vnd
kyslinch 1348
6. Okt.
- Fol. 28. a. Gotzz Steinhauser ist di stat verboten. vnd . . dem
Milten. Vnd Vlrich dem kugler. V. iar. X meil
185 hindan bei dem sakk darumb daz si gefüllt vnd
valsch würfel trugen. vnd auf der lewt vnge-
lück gingen. actum in die sti Oswaldi. Anno
XLVIII^o froger Akkerman. vnd Herman scharpf. 1349
5. Aug.
- 190 G. Swertfarb ist di stat verboten als lang als
daz buch sagt vnd vmb di pen di darüber gehört
darumb daz er einen famulum wisentawer mit verdahtem
mut ge
slagen hat. vnd in dem geleit daz im der froger
geben het. actum die predicto et anno froger
predicti
- 195 Hanse des Plettersetzers sun vnd Götzzlein sei
nem gesellen ist die stat verboten X. meil hin

dan ewigleich bei dem sakk. darum daz er
 den verbern irew tuch von der Ram verstolen hat.
 vnd daz kunt vnd gewizzen ist. actum in die
 200 affre. anno XLVIII. froger Akkerman vnd Herman
 scharpff.

1349
 7. Aug.

Allgemeine Bemerkungen.

Aus den dem Rande aufgeschriebenen Hinweisungen auf die betreffenden Folien und Seiten des alten von 1308 bis 1358 reichenden Achtbuches, dem die Strafurtheile des Aufruhr-Rathes entnommen sind, erhellt zugleich ihre Echtheit. Allerdings sind die Abkürzungen aufgelöst worden, indessen ist dies mit möglichster Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit der Sprache geschehen, und wesentlicher Verstöße dürfte sich der Bearbeiter dieses Manuscripts wohl nicht schuldig gemacht haben. Bei einer einzigen Stelle wollte die Auflösung nicht gelingen, wesshalb es rätlicher erschien, die Abkürzung beizubehalten (Zeile 31, letztes Wort). Die Wichtigkeit dieser Urtheile ist von doppelter Art; erstens nemlich lernt man aus den beigeschriebenen Fragern d. h. geschäftsführenden Bürgermeistern, einen Theil des während dieser Zeit regierenden, illegitimen Rathes kennen, wenn auch nur etwas mehr als die Hälfte. Denn nimmt man an, dass der Aufstand mit Anfang Juni 1348 ausbrach und mit Ende September 1349 wieder die alte Ordnung der Dinge eintrat, so ergeben sich 16 Monate, in denen wenigstens ebenso oft, eigentlich aber, da auf 12 Monate 13 Fragen kommen, indem jede nur 4 Wochen dauerte, etwa 17 Fragen, also 34 Bürgermeister vorkommen mussten. Statt dieser Zahl lassen sich aber nur 22 namhaft machen. Die Unregelmässigkeit, in welcher die Strafurtheile einander folgen und eingeschrieben sind, so dass gleich anfangs ein Urtheil vom 29. Juli einem vom 24. Juli voransteht, dann wieder eines vom 19. Sept. hinter dreien vom 21. Sept. gesetzt ist, endlich das vom 6. Okt. 1348 nach dem vom 22. April 1349 folgt, und vollends die vom 5. und 7. Aug. 1349, die letzten der Zeit nach, auf einem viel früheren Blatte stehen als die übrigen, dürfte nicht als eine Folge der Verworrenheit der Aufruhrzeit anzusehen sein, da sich auch in der Einzeichnung der vom legitimen Rath gefällten Urtheile eine ähnliche Unordnung findet, und für die Schreiber, welche diese Beschlüsse aus einem flüchtig concipirten Journal oder Manual in das Achtbuch als Mundum eintrugen, es genügt zu haben scheint, irgend einen leeren Platz für ihre Einträge zu finden und zu verwenden, ohne sich um

die chronologische Ordnung sonderlich zu kümmern. Dasselbe Folium 28, welches auf seiner a Seite oben einen generellen Rathschluss, unten die drei Strafurtheile vom 5. und 7. Aug. 1349 enthält, bietet auf seiner b Seite die ersten Namen der in Conrad Stromers und Jorg Vorchtels Frage auf 30 Meilen ewiglich bei dem Hals Verwiesenen, und nachdem hierauf die Folge bis fol. 74 chronologisch richtig eingehalten worden ist, beginnt auf fol. 76 das Jahr 1333 u. s. w. Die Unordnung des Aufstands war also jedenfalls nicht Ursache der Unordnung in den Aufzeichnungen, sondern diese entsprang lediglich aus der unbekümmerten Sorglosigkeit der Aufzeichnenden. Lässt sich nun auch das Rathsverzeichniss nicht vollständig aus diesen beigezeichneten Fragern herstellen, so geht es doch zum grösseren Theile daraus hervor, und vielleicht geben die freilich nur wenigen Urkunden, die man vom Aufruhr-Rathe besitzt, noch eine und die andere Ausbeute. Das nächste wichtige Moment aber ist der Einblick in die Lage der Stadt und in die Schwierigkeit der Stellung des neuen Rathes. Bei mehreren Fällen ist freilich nur die Strafe verhängt ohne Angabe des Reats, wiederum bei andern, die Mord, Diebstal, Betrug, Versündigung gegen das zweite Gebot, Angriff auf die christliche Lehre betrafen, würde die Strafe von jedem Gericht ausgesprochen worden sein; einzelne Fälle aber sind lediglich durch den Aufruhr hervorgerufen. In denen vom 19. und 21. Sept. 1348 ist das, was man Reaction zu nennen pflegt, unverkennbar; auf Begünstigung der Vertriebenen deutet höchst wahrscheinlich, was beim 8. Jan. 1349 gestraft wird. Widersetzlichkeit gegen die neue Herrschaft, der man nur, so lange man es nicht ändern konnte, unterthänig sein mochte, geht aus Urtheilen vom 9. März 1349 hervor, und wenn auch der Spruch gegen einen, der einen Aufstand gegen die Juden anregen wollte, durchstrichen ist, so ist doch erstens der böse Wille, den man gegen sie trug und den auch eine andere Stelle, wo einer, weil er von den Juden übel geredet hatte, gestraft wurde, belegt, daraus ersichtlich, und zweitens, dass es dieser Rath zu einer eigentlichen Judenverfolgung nicht kommen lies, sondern dass diese dem restituirten Rath vorbehalten war. Dies Alles genügt, um die ausserordentlich unsichere Lage des neuen durch den Aufruhr hervorgerufenen Regiments, dem es dabei gar nicht wohl zu Muthe sein mochte, zu kennzeichnen.

Bemerkungen zu Einzelem.

8. Schukk wird von Andern Schick gelesen (Städtechr. I. 95, 22. 23), was immerhin sein kann. Bertold d. Schuk auch im Achtbuch fol. 67 a; der Schukk fol. 87 a. In den Verurtheilungen

vom Oktober 1349 kommt er nicht vor. — Die Flexdorfer waren eine auch nach dem Aufstand im Rathe, wenn gleich durch einen einzigen Namen, vertretene Familie, die jedoch frühzeitig ausstarben, so dass die von ihnen gemachte Stiftung oder Seelgerät von ganz andern Namen verwaltet wurde.

18. Fleischman ist der damals übliche Ausdruck für das spätere „Fleischhacker oder Fleischhauer“ und das noch später erst gebrauchte „Metzger oder Metzler“, carnifex. Heinrich der Juden fleischman, Achtbuch fol. 8b.
22. Ortel Ludwig kommt gleich anfangs unter den Verurtheilten vom Okt. 1349 vor. Doch findet sich seine Frau Anna Ortel Ludwigin später als Bürgerin in der Stadt, und es war jedenfalls zu ihren Gunsten eine Begnadigung erlassen worden. Er selbst wird in einer das Haus S. 808 betreffenden Urkunde vom 28. Sept. 1331 als Mitbesitzer und Mitverkäufer genannt. — Kestel, sein Amtsgenosse, mit vollem Namen Kraft Kestel, wie er in der Urkunde vom 21. Sept. 1349 erscheint, ging auch nachher noch zu Rathe und findet sich auch mit dem Prädicat Herr in Urkunden. Hr. Kraft Kestel auch in einer St. Katharina Kloster betreffenden Urk. v. 7. Dec. 1350. Nor. VI. p. 707. n. 401. Auch Conrad Haller hat den „Kraft Kestel“ in seinem Geschlechterbuch und ist nur in dem Todesjahr 1355 irrig, da er 1356 noch lebte. In dem Abdruck der Urkunde vom 21. Sept. 1349 ist er durch ein willkürlich eingeschobenes Komma in einen Kraft und einen Kestel halbirt (Städtechr. III. 331. 7.)
26. Auftrager war die damals gebräuchliche Benennung des Kellners oder Dieners in den Leithäusern oder Schenkhäusern. Die Stelle in Zeile 115 setzt es ausser allen Zweifel. Beyr der dem kislinch wein auftritt; Achtbuch fol. 114b.
31. Schon in den allgemeinen Bemerkungen ist von dieser Stelle geredet. Die Buchstaben sind nach allem richtig, der Schnörkel über n und r deutet auf eine Abkürzung hin, aber auf welche?
43. ff. Wegen dieser Strafurtheile siehe das in den allgemeine I Bemerkungen Gesagte.
66. vnd = welcher. Diese Person, des Pecherers Wirtin, konnte nicht gerade zu seiner Empfehlung dienen, wenn anders sie dieselbe ist, von der es a^o 1318 (fol. 5 a.) heisst: Margaret Seitzzen des Pecherers wirtinne hat sich geurtheilt von der

- stat nevn meile ewiglich. wirt si begriffen in den zilen, so sol man vber si rihten mit der wide ane vrteil.
73. Hanns Eisenhuter gehörte, insofern ein Gewerbe, das er trieb, nicht benannt ist, zu den Ehrbaren, wenn auch noch keineswegs zu den Rathsfähigen oder Patricischen. Ludel (Ludwig) der Eisenhuter kommt unter den im Oktober Geächteten vor (fol. 39 a.). Herr Hanns Eisenhuter ist mit Herrn Heinrich Schlosser geladener Zeuge am 24. Juli 1377. Hanns Eisenhuter ist unter den ersten Rathsfreunden aus den Handwerkern 1379. Herr Hanns Eisenhuter ist neben Herrn Martin Haller am 14. Mai 1383 geladener Zeuge in einer Kreftel (Kraft) den Ebner betreffenden Urkunde. In den Jahren 1505 und 1506 wird ein Bierbrauer Paulus Eisenhut genannt.
81. Hertrit ist der einzige Name, hinter dem man den mysteriösen Pfautritt vermuthen könnte. Freilich erscheint er als ein von dem Aufruhr-Rathe selbst, als von seiner eigenen Partei, Gemassregelter; allein es wäre gar nicht undenkbar, dass er wegen hoffärtigen, endlich seinen eigenen Freunden und Gesinnungsgenossen unerträglich gewordenen Wesens von diesen wäre ausgestossen worden. Hertrit Messerschmid steht auch unter den im Oktober Geächteten (fol. 33 a. letzte Zeile). Vielleicht war er wieder begnadigt worden. Pack schlägt sich, Pack verträgt sich.
115. Wegen Auftrager s. oben 26.
118. In den Bädern war ein eigener Mann mit dem Schöpfen des Wassers beschäftigt. Dieser hiess der Schöpfer. Dass hier eines solchen Mannes gedacht sein muss, geht aus dem Folgenden hervor. Von dem in den Bädern auch durch die Bader selbst und ihre Knechte geübten Unfug liesse sich ein ansehnliches Verzeichniss anfertigen.
30. Eigenthümlich ist die Ausweisung auf 100 Jahre. Noch wunderlicher aber auf 100 Jahr und 1 Tag (fol. 108 b.).
35. sub domo: unter dem Rathhause, das vorzugsweise „das Haus“ genannt wird. Diese zwei Bestrafungen der Schusters Tochter Kunel (Kungund) und der Schusterfrau Diemut (Schuhstlein soll heissen Schusterlein), hängen vielleicht mit der Schlappe zusammen, die Conrad von Haideck den Auführern beibrachte. Sie fiel, so viel man weiss, in den tiefen Winter. Henr. Rebdorf ap. Freher. I. 635 sagt: mense Januario.
4. Das Recht, das er da hat d. h. er soll gerade so gestraft werden, wie der, für den er bittet.

146. Hier sieht man, dass Zünfte und Zunftwesen den Kern des Aufstands bildeten. Aus gutem Grunde war daher der Rath fortan bestrebt, alles, was zünftisches Wesen scheinen mochte, als ein ihm feindliches Element im Keim zu ersticken. Der Ausdruck: er gebe nicht einen versneidten (verschnittenen) Zaus um Frager und Zunftmeister, will so viel sagen als: er kümmerge sich gar nichts um sie.
157. Versneid (verschnittener) Bösewicht.
176. Kefpe ist ebenfalls einer der Ehrbaren. Unter den Geächteten findet er sich nicht. Es wird sich noch Veranlassung ergeben, weitläufiger über ihn zu reden. Herman Maurer war schon vorher im Rathe und nachher wieder.
180. Hanns Gartner kommt weder vorher im Rathe vor, noch nachher. Er steht auch nicht unter den Geächteten. Dass er der im 15. Jahrhundert oft genannten Kaufmannsfamilie angehört, ist sehr wahrscheinlich.
188. Dieser Akkermann ist die räthselhafteste Person der ganzen Gesellschaft. Er findet sich weder vorher, noch nachher; er ist auch nicht unter den Geächteten, und der Name selbst, obgleich ganz gut deutsch, ist doch in jener Zeit und noch lange nachher hier nicht heimisch. Ganz anders ist es mit seinem Amtsgenossen Herman Scharpf (Scharf), der zwar auch nicht unter den Geächteten steht, dagegen findet sich unter den im Januar 1350 Geächteten „fritz des Scharpfen Hermans bruder“ (fol. 38 a) und noch 1357 in Albrecht Ebners und Berthold Tuchers Frage wurde „Hansen“ des scharpfen Hermans Sohn die Stadt verboten ewiglich 10 Meil hindan bei dem Halse“ und ebenso „Elspeit des Scharpfen Hermans Wirtin (fol. 70 a). Auch kommt der Name Scharf fort und fort in dem Kreise der Bürgerlichkeit zu Nürnberg vor.

Schlussbemerkung.

Es ergeben sich also folgende Frager oder amtierende Bürgermeister:

1. n. Schukk (Schick) und Kraft Flextorfer 24. und 29. Juli 1348.
2. Ortel Ludwig und (Kraft) Kestel 27. Aug., 3., 11., 21. Sept.
3. Hanns Gartener und (Conrad) Kyslinch 6. Okt.
4. Albrecht Ebner und Hanns Eisenhuter 24. und 25. Okt.
5. C. Schueler und C. Turler.

6. Hanns Ortlib und Heinrich Goldschmid 22., 28., 30. Dec.
8. Jan. 1349.
7. Franz Ungestüm und (Conrad) Schürstab 2. März.
8. Hanns Harz und Herman Ungesalzen 2. März.
9. Herman Aichacher und C. Calceator 12. und 21. März.
10. Herman Maurer und (Friz) Kepf 22. April.
11. n. Akkerman und Herman Scharpf 5. und 7. August.

Von diesen 22 Namen gehören rathsfähigen Geschlechtern, die entweder schon vorher waren, oder nachher wurden, folgende an: Kraft Flextorfer, Kraft Kestel, Albrecht Ebner, Hanns Ortlib, Conrad Schürstab, Herman Maurer. Folgende: Schukk, Ortel Ludwig, Hanns Eisenhuter, C. Schueler, C. Turler, Hanns Gartener, Franz Ungestüm, Hanns Harz, Herman Ungesalzen, Herman Aicher oder Aichacher, Friz Kepf, Herman Scharpf und sein räthselhafter College Akkerman mögen zwar immerhin zu den ehrbaren Geschlechtern gerechnet werden, aber zu den rathsfähigen gehörten sie vorher so wenig, als nachher. Die Schuler kommen in ansehnlichen Aemtern vor; Steffan Schuler war Stadtrichter, aber im Rathe waren sie niemals. Endlich Conrad Kyslinch, Heinrich Goldschmid und Conrad Calceator (Schuster) waren Handwerker. Wenn man nun diesen dreien, wozu man wohl berechtigt ist, noch den Harz, den Ungesalzen, den Eisenhuter und den Scharpf beigesellt, so ergeben sich doch nur sieben der Rötüre, dem Proletariat, dem popolo minuto, oder wie man es nennen mag, angehörende Namen, während die übrigen fünfzehn zum Theil entschieden dem engeren Kreise der Ehrbarkeit, oder den rathsfähigen Geschlechtern, die übrigen jedenfalls der weiteren Ehrbarkeit, die in den grössern Rath zugelassen wurde, beizuzählen sind.

In der Zusammensetzung des aufständischen Rathes herrschte daher, schon nach dieser Betrachtung, wobei die aus Urkunden zu gewinnenden Resultate noch nicht in Betracht gezogen werden, das aristokratische Element vor. Von den sechs erstgenannten ist die Nachweisung fast überflüssig; doch mag angegeben werden, dass Herman Maurer 1346 und 1353 im Rathe vorkommt, Albrecht Ebner 1350, Kraft Kestel 1356, Conrad Schürstab auch 1356. Für die Flextorfer und Ortlib lassen sich diese besonderen Personen zwar nicht nachweisen; dass aber beide Familien als rathsfähig angesehen wurden, dafür bürgt das Geschlechterbuch von 1610. Zwir Ortlib (sic! Schwäher Albrechts III. Ebner, in einem der Familie Ebner gehörenden Seelgeräthbuch heisst er ebenfalls Zwir) erscheint mit Friz Beaim als Frager am 13. Juni 1353 (Altes Achtbuch fol. 56a und 53 b). Das Geschlecht starb erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aus. Die Flextorfer kamen jedoch erst mit Eberhard Flex-

torfer 1380 in den Rath und werden von diesem einzigen Namen vertreten, was aber hinreicht, um ihnen ebenso, wie den Meichssnern, Camermeistern, Hirschvogeln, Toplern, das Recht der Rathsfähigkeit für alle Fälle zu sichern. Sie erloschen jedoch schon in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts. Ueber das Recht eine von ihnen herrührende Stiftung zu verwalten und auszurichten stritten sich in den 80er Jahren desselben Jahrhunderts Ulrich Grundherr und Franz Lengensfelder.

Bei den folgenden dreizehn wäre vielleicht mit dem „Kepfe“ eine Ausnahme zu machen. Er ist es nämlich wahrscheinlich, der 1353 feria sexta a. Mathei 20. Sept. mit H. Geuder (Heinrich oder Herman) als Frager (Achthb. fol. 57a) und zwar als F. Keppfe vorkommt, und wenn es 1354 festo purif. beat. virg. 2. Febr. heisst: R. Koburger und Fritz Kepfe haben gesagt auf ihren Eid u. s. w. (ebend. fol. 58b), so ist wohl der Namen als Friz Kepfe völlig sicher gestellt. Nun wird es wohl erlaubt sein, denselben als völlig identisch zu betrachten mit Friz Kopf, der in dem bekannten Zwist mit den Burggrafen, welcher durch ein aus Fürsten und aus Bürgern der Stadt bestehendes vom Kaiser niedergesetztes Schiedsgericht am 18. und 19. März 1362 geschlichtet wurde, als neunter Beisitzer von Seite der Stadt in dem in der Hist. diplom. befindlichen und auch als Extrablatt vorhandenen Abdruck in dieser Namensform bisher vorgetragen war, nun aber nach dem in den Mon. Zoll. III. 507. wenn auch nicht aus der Urschrift, so doch aus einem Nürnberger Copialbuch genommenen Abdruck als Friz Kepf oder Kepfe zu restituiren ist. Später wurde der Name, wie man Dörrer statt Derrer, Kötzel statt Ketzeln schrieb, ebenso Köpf statt Kepf geschrieben und da die Punkte über dem o, welche den Umlaut oder vielmehr ein dumpfes e bezeichnen sollen, häufig fehlen, so nahm man an, er habe Kopf geheissen. Der Buchstabe e ist aber zu bestimmt in allen diesen Schriftstücken geschrieben, als dass man daran zweifeln könnte. Friz Kepf findet sich auch in Urkunden, so vom 2. Sept. 1353 (Nor. I. n. 36. p. 35) und vom 13. Sept. 1381 (Nor. VI. n. 98. p. 192.) Der letzte des Geschlechts war der in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts gestorbene Hiltbold Köpf, Wechsler der Stadt, Sohn Frizen Kepfen und seiner ehelichen Hausfrau Anna, die als Wittwe am Samstag vor Bonifacii 1459 mit Wissen und Willen ihres Sohnes und Frauen Anna Heinen Reinspergers und Frauen Ottilia Jorgen Mendels ehelicher Hausfrauen, ihrer Töchter, dem Augustinerkloster dahier, einen Hof zu Pariess (Pahres) an der Aisch verkauft. In einer Oertlichkeit hat sich der Name des Geschlechts erhalten, nämlich in dem Köpflesberg, früher Köpfenberg, wo Conrad Kepf, Herman Kepf und Ulrich Kepf wohnhaft waren, zufolge Urkunden vom 13. Sept. 1413, 3. April 1421, 16. März 1422

und 6. April 1434. Sie besaßen — nach allem — das Eckhaus L. 189 und der am Hause angebrachte Steinbock ist eine Erinnerung an ihr Geschlecht, das einen Steinbock im Schilde führte. Der Köpfenberg kommt schon 1452 in Urkunden, als Bezeichnung dieser Gegend vor. Roth, Taschenbuch von 1813, p. 8. Die Bildung des Wortes Köpfenberg von Köpf ist genau so, wie Thumberg von Thum. Ob Friz Kepf bereits ein zu dem Rathe gezogener Handwerker, vielleicht ein Tuchmacher oder Färber, gewesen, wird sich schwerlich mit Gewissheit ermitteln lassen; vgl. Städtechr. I. XXVI. Anm. 1, wo die Schreibung Kopf festgehalten und er als einer aus den Handwerkern, die des Rathes waren, bezeichnet wird. Nirgends aber wird der Name Kopf, oder Köpf, oder Kepf unter den rathsfähigen, oder, wie man gewöhnlich sagt, patricischen Familien aufgeführt. Auch Ulm. Stromer, der ihn doch gekannt haben musste, hat ihn unter das Verzeichniss der Ehrbaren — vielleicht jedoch nur aus Vergesslichkeit — nicht aufgenommen.

Von den andern ist über Schukk oder (nach Städtechr. I. 95) Schick nichts weiter bekannt; von Ortel Ludwig und Hanns Eisenhuter ist schon oben geredet. C. Schueler wird, wie schon bemerkt, zu den ehrbaren, auch zu Aemtern gezogenen Geschlechtern gehört haben; der Name erlosch 1535 mit Andreas Schuler, der aus zwei Ehen: 1) mit Katharina Kressin, 2) mit Katharina Ebnerin, keine Nachkommenschaft hinterliess. Das Geschlecht findet sich bei Ulm. Stromer I. 96, 22. ebendasselbst 97, 11; auch C. Turler, über den sonst auch nichts zu sagen ist. Ueber Hanns Gartener s. oben. Franz Ungestüm war unter den Ehrbaren, s. Ulm. Stromer 96, 3. Als Paulus Weigel (Wigelin) 1317 seinen Hof zu Egensbach dem Kloster Engelthal übergab, war Herr Conrad Ungestüm ein ehrsamer Zeuge (Cod. dipl. Holzsch. p. 21. n. 17). — Hartz kommt bei Ulm. Stromer nicht vor. Dagegen sind Hanns der Hartz, Friz der Hartz und Heinrich der Hartz unter den am 3. Okt. 1349 auf ewig Geächteten (Achtb. fol. 29b). Für Ehrbare d. h. Rathsfähige sind sie keineswegs zu halten, aber ihre eigentliche bürgerliche Stellung ist ebenfalls nicht nachzuweisen. — Ebenso verhält es sich mit Herman Ungesalzen. Er steht unter den Geächteten des 6. Oktobers, und seinem Namen ist ein Kreuz beigefügt. Einem Friz Ungesalzen war auch 1336 die Stadt ewiglich verboten, 10 Meilen hindan bei einer Hand (Achtb. fol. 14b.) — Herman Aichacher (Aichaer, Aicher) steht bei Ulm. Stromer 95. Er führt auch den Reigen aller Geächteten an (fol. 28b.) — In einer am Freitag nach Osswaldi (6. Aug.) 1344 von Conrad Gross dem Schultheissen ausgestellten, ein zu St. Sebald gestiftetes Seelgeräth betreffenden Urkunde (Stadtarchiv zu Nürnberg Lit. 2, fol. 118b) erscheint Herman Aicher mit dem Prädikat ehrsam

Mann neben Conrad Teufel als geladener Zeuge. Unter den Gerichtszeugen kommt neben Conrad Pilgrein, Herman Eisvogel und Fritz Holzschuher auch Hanns Ortlieb zu stehen, alle, wie auch die geladenen Zeugen ausserdem als Herren prädicirt. (S. auch Städtechron. I. 95, 29.) — Von Herman Scharpf und Akkerman ist schon gesprochen. Anno 1357. In Bertholt Holzschuhers und Hansen Langmanns Frage: Hansen des scharpfen Hermans sun ist di stat verboten ewiglich. X meil hindan bei dem halse vnd hat sich selber geurteilt von der stat. Elspet des Scharpfen Hermans Wirtin ist di stat verboten. ewiglich. X meil hindan bei dem halse. vnd hat sich selber geurteilt von der stat. actum domin. a. Georii. Alt. Achtb. 69b und 70a. Herman Scharpf selbst, sowie sein College Ackerman müssen sich der strafenden Gewalt so rasch zu entziehen gewusst haben, dass sie mit dem Strafurtheil zu belegen für überflüssig geachtet wurde. Endlich Kyslinch (s. auch Urk. v. 21. Sept. 1349 in Städtechronik. III. 331, wo er den zweiten Platz einnimmt) steht als Conrad Kyslinch der Beck unter den Geächteten (fol. 34b), ebenso Heinrich der Goldschmid (fol. 29a). — Conrad Calceator (Schuster) steht nicht unter den Geächteten. Vielleicht ist die Abkürzung Calc. anders zu lösen.

II. Urkunden, die zur Zeit des Aufruhr-Raths und von diesem selbst ausgegangen sind.

Wenn aus einem Zeitraum von 16 Monaten nicht mehr als neun Documente, von denen sechs Gerichts- oder Schultheissenbriefe sind, eines einen ziemlich apokryphischen Charakter trägt, vorgelegt werden können, so muss man die Vernichtung der gewiss vorhanden gewesen grösseren Zahl äussern Umständen verschiedener Art zuschreiben, über die man sich selbst beliebige Vermuthungen aufstellen mag. Denn die Verwirrung der inneren Zustände mag gewesen sein, welche sie wolle, eine grössere Zahl amtlicher Schreiben muss doch vorhanden gewesen sein. Aber freilich, weder Rathsbücher, noch Gerichtsbücher, weder Briefbücher, noch Stadtrechnungen reichen bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts zurück, und es ist zwar möglich, aber höchst unwahrscheinlich, dass der Zufall die geringe Zahl noch irgendwoher durch neue Funde vermehre.

Gleich das erste Schreiben trägt, wie schon gesagt, einen apokryphischen Charakter, obgleich man es dennoch nicht für unecht halten möchte. Es ist nämlich das vom 31. Juli 1348 an die Burggrafen Johann und Albrecht gerichtete, welches aus Meisterlin (Städtechr. III. 238) bekannt ist. Dass es salustische Reminiscenzen enthält, scheint doch nicht zu berechtigen, ihm die Echtheit abzusprechen. Der Schreiber fand in seinem Salust eine Stelle, die er, weil sie praeter propter ihm eine gewisse Analogie mit den Nürnbergerischen Verhältnissen zu haben schien, für sich anwenden zu können glaubte und daher auch anwendete; dass er sich und seine Partei mit Catilina und Complicen dadurch in gleiche Lage setzte, während man über den römischen Rädelsführer damals doch höchst wahrscheinlich nur die gäng und gebe Ansicht der Vernünftigen und derjenigen, die sein grosser Gegner als *boni cives* bezeichnet, hatte und noch nicht daran dachte, ihn der Curiosität und Paradoxie zu Liebe weiss zu waschen, das bedachte er nicht und das kümmerte ihn nicht. Er nahm, wie gesagt, die ihm brauchbar scheinende Stelle und durfte wohl darauf rechnen, dass die Burggrafen sich durch die salustische Reminiscenz nicht im Geringsten stören liessen. Jedenfalls, selbst zugegeben, der Wortlaut des Briefes sei anders gewesen und Meisterlin habe hier seine lateinische Gelehrsamkeit — freilich nur zu seinem eigenen Gefallen und ohne eigentliche Noth — leuchten lassen, so wird der Umstand, dass ein Brief an die Burggrafen, um ihre Vermittlung und Verwendung anzusprechen, geschrieben wurde, da es höchst natürlich und der Lage ganz gemäss war, nicht zu bestreiten sein. Zudem sind es zwei Nebenumstände, welche für die Thatsache, dass wirklich ein Brief abging, sprechen dürften, erstlich die Worte: *datum sub sigillo nostro novo*, und zweitens das Datum *pridie kalendas augusti*. Allerdings muss man, da der Brief schwerlich lateinisch geschrieben wurde, die deutschen Worte: geben unter unserm sigil vernewet (statt Sigil stand wohl Insigel) annehmen, und statt der römischen Kalenderbezeichnung: „am Abend vor Sanct Peters Tag *vincula* zu Latein genannt.“

Das zweite Document ist ein Schultheissenbrief Heinrichs vom Berg und der Schöpfen, neuerdings und zwar zum erstenmal gedruckt im Anz. f. Kde. d. deutsch. V. 1865. Er ist erstens desshalb wichtig, weil zwischen seinem Actum, dem Montag nach Sanct Peters und Sanct Pauls Tag der Zwölfboten oder dem 30. Juni, und seinem Datum, dem Pfinztag vor Sanct Bartholomäus Tag oder dem 31. Aug., mehrere Wochen inne liegen, eine nur selten vorkommende und daher mit Recht von den Diplomatikern hervorgehobene Eigenthümlichkeit (S. Spiess, Archiv. Mittheil.) Sodann gehört er in die Reihe der die Fischbecken und ihre Weiher betreffenden Briefe, welche einen

eigenthümlichen, nach wenigen Jahren an die Stadt übergegangenen Besitzstand belegen. Endlich giebt er, da die Schöpfen oder Beisitzer des Stadtgerichts aus dem Rathe genommen waren, einen Beitrag zur näheren Kenntniss derselben. In den Gerichts- oder Schultheissenbriefen kommen nämlich in der Regel zweierlei Zeugen vor, erstens die von dem, der eine Sache beweisen will, zu diesem Ende geladenen und gebetenen Zeugen, zweitens am Schlusse des Briefs die von Seiten des Gerichts dazu berufenen Zeugen. Jene ersten sind natürlich vollgiltige Bürger, gegen deren Rechtlichkeit und Ehrbarkeit nichts einzuwenden ist, aber Mitglieder des kleineren oder engeren Rathes brauchen sie nicht zu sein; in den meisten Fällen genügt es, dass sie Mitglieder des grösseren Rathes der Genannten sind, ja es kommen auch Fälle vor, dass sie, selbst ohne diesem anzugehören, nur überhaupt unbescholtene, gut beleumdete Bürger sind. Die zweiten aber, welche die richtige Ausfertigung des Briefs von Gerichts wegen bezeugen, sind nothwendig immer Mitglieder des engeren oder kleineren, des eigentlich regierenden Rathes. Jene ersten Zeugen, die testes rogati, sind in dem vorliegenden Briefe: Albrecht der Lange, Herr Franz Ungestüm und Herr Sighart, von denen man mit Franz Ungestüm schon aus dem oben gegebenen Verzeichniss bekannt geworden ist und an seiner Rathswürde auch desswegen nicht zu zweifeln hat, weil er zum Unterschied von Albrecht dem Langen durch das Wort Herr charakterisirt wird, und da diess seinem Genossen Sighart auch zu Theil wird, der in obiger Liste nicht vorkommt, so darf man auch diesen als ein Mitglied des Aufruhr-Rathes betrachten. Bestätigt wird aber diese Annahme dadurch, dass Sighart nebst Hanns Ortlieb und Hanns Schuster, alle drei als Herr charakterisirt, die Gerichtszeugen sind, welche am Schlusse genannt werden. Hanns Ortlieb ist ohne dies schon bekannt und Hanns Schuster ist der dritte der auf ewig bei dem Hals Geächteten. Das seinem Namen beigezeichnete Kreuz wird auch wohl nur im ungünstigen Sinne zu deuten sein. — Somit wären als weitere Mitglieder des Rathes n. Sighart und Hanns Schuster gefunden und die Zahl auf 24 erhöht. Sighart findet sich übrigens nicht unter der Liste der Geächteten.

Das dritte Document ist ebenfalls ein Gerichtsbrief vom 29. Okt. 1348, zwar nur ein Vidimus oder Transsumpt, aber durch die dabei genannten Zeugen keineswegs unwichtig. Da es noch nicht gedruckt, sondern nur in Frömüllers Geschichte der Alten Veste als Regest erwähnt und auch die vidimirte Urkunde vom 27. Sept. 1348 in den Monam. Zoller. III. 217 nur als Regest mitgetheilt ist, so wird eine vollständige Mittheilung des ganzen Documents, wenn auch nur aus dem Heilsbronnischen Copialbuch (Additionalles Closter Hailsbronnischer Documentorum Tomus II. fol. 196), welches in dem kgl. Archiv-

onservatorium zu Nürnberg aufbewahrt wird, nicht ungeeignet sein.
 Vo und ob das Original noch existirt, ist unbekannt:

Ich Heinrich vom berg Schultheiss vnd Wir die Schepphen der Stat ze Nürnberg vergehen offentlich an disem brief. Daz vor vns kom in gerilt. Ver Irmgart die Lemblinn vnd zaigt einen guten brief versigelt mit der erbern Geistlichen Lüt, des Abts vnd des Convents ze Halsprunne anhangendem Insigel, der brief, der wer gestanden von Wort ze Wort also: Wir Bruder Friderich Abbt vnd die Samnunge ze Halsprunne vergehen offentlich vnd tun kunt allen den, die disen brief sehen oder hörent lesen. Wanne die erber frauwe Irmgart die Lemblinne burgerinn ze Nürnberg vns vnd vnserm Closter gegeben hat Sibentzig pfunt guter gezalter haller die Wir an Vnsers Closters nutz gelegt haben. dauon haben wir des Garten, der gelegen ist zwischen vnserm hof ze Nürnberg da die Edel fraw, die alt Purggravinn etwenn innen wont vnd irm hause ausgemezzen viertzig Schuh her in den Garten von irm hause, als Wir si geweisert haben, vnd haben ir vnd irn erben vnd Nachkomen daz selb tail vnsers Garten verlihen vnd gñnnen in, daz Si auf daz selb vnser aigen vnd auf die mure als verre daz selb tail geraicht, bauwen vnd da inne Wonen, also daz Si vnd alle ir erben vnd Nachkomen Vns und Vnserm Closter alle Jar fürbaz ewiglich zwei pfunt guter geber haller, davon ze Zinse geben, ein pfunt alle Jar an Sant Walpurg tag, das ander an Sant Martins tag, Mit dem gedinge, di Weil Si vns denselben zins an den egeschriben ziten vnverzogenlichen antwurten vnd geben, So sullen wir Si an demselben vnserm aigen nicht hindern noch davon vertreiben, auch ist gedingt zwischen vns ob si daz selb reht, daz Si haben, an demselben vnserm aigen verkauffen wollent, so sullen si vns vnd vnserm Closter daz selb zekauffen geben vor allen andern Lüten. Diser dinge ze vrkunde haben wir vnserw Insigel an disem brief gehangen. Des Sin auch gezugen bruder Bertholt Pignot der Prior. bruder Heinrich von der Bruggen der Kuster. Bruder Gotfried von Habelsheim. bruder Gotfried Büchelberger der Kelner, Münich vnsers Closters vnd ander erber Lüt. Diser brief ist geschriben nach Cristes geburt drivzehenhundert Jar, darnach in dem acht und Viertzigsten Jar, an dem Samtzttag vor Sant Michels tag. Do nun der brief gelesen ward, do trat dar die egenant fraw Irmgart die Lemblinn vnd hat veriehen vnd bekant für Sich vnd ir erben vnd nachkomen, daz Si stet halten solten vnd wolten alle die Artikkel vnd Stükk, als vor geschriben Stund vnd wer auch ir gut wille vnd wort. Vnd des ze Vrkunde ist dem Vorgenanten bruder Gotfried von Ha-

belsheim von des egenanten Abbts vnd des Convents wegen ze
 halsprunne diser brief geben mit vrteil von geriht, Wann er des
 begert versigelt mit vnsers Gerihts Insigel daz dar an hangt ;
 Des sein zwge die ersamen Man, her Leutfrid Tröster, her Her-
 man Maurer vnd her Rudel Gayspart. Diser brief ist geben do
 man zalt nach Kristes geburt drivzehnhundert Jar vnd in dem
 ahten vnd viertzigstem Jar, an der Mitwochen vor allerheilī-
 gen tag.

Der Hauptinhalt des Documents sollte veranlassen, die Oert-
 lichkeit zu bestimmen, welche Frau Irmgart die Lemlin von dem
 Kloster Heilsbronn um 70 Pfund und ein jährliches Eigengeld von
 2 Pfd. Heller kaufte. Bezeichnet wird er als ein Theil des zu dem
 Klosterhof in Nürnberg gehörenden Gartens, worin die alte Burggräfin
 — Margarethe von Kärnten, Friedrichs IV. Wittve und Mutter der
 Burggrafen Johann und Albrecht — wohnt, und der zwischen diesem
 Klosterhof und ihrem, der Irmgart, Hause liegt. Der ehemalige Heils-
 bronnische Klosterhof ist das jetzt königliche Bankgebäude mit dazu
 gehörigem Garten. Da aber dieses theils mit einer Mauer, theils
 mit einem Eisengitter umgebene Anwesen ringsum frei gelegen
 ist und auf keine Weise an irgend einen andern Besitz an-
 stösst, so wird es kaum möglich sein, sich von dem Oertlichkeits-
 verhältniss eine auch nur einigermaßen deutliche Vorstellung zu
 machen, und man muss sich hier, wie in so vielen Fällen, mit der
 Erwägung trösten, dass die Besitzverhältnisse sich in einer Zeit von
 fünf Jahrhunderten so geändert haben, dass es nun eben nicht mehr
 möglich ist, den thatsächlichen Bestand der Vergangenheit sich klar
 vorzustellen und ihn andern klar zu machen. Allein im vorliegenden
 Falle ist es auch nicht um diese Frage zu thun, sondern um die
 Nebensachen, die vorkommenden Zeugen, welche hier die Hauptsache
 sind. Diese sind der schon besprochene Herman Maurer, über den
 nichts mehr zu sagen ist, und Rudel (Rudolf) Geisbart, von dem der
 ganze Aufstand so sehr den Namen hatte, dass er in der burggräf-
 lichen Urkunde vom 14. Okt. 1350 (Städtechr. III. 335) durch den
 Ausdruck „bei Geisparts Zeiten“ bezeichnet wird. Vor diesen, also
 der erste, eine in Urkunden keineswegs unwesentliche Stellung, wird
 „Herr Leutfrid Tröster“ genannt, ein ausserdem in keinem der auf
 den Aufstand bezüglichen Documente vorkommender Name. Auch
 der Name Leutfried steht hiesigen Orts ganz vereinzelt da, während
 der Name Tröster späterhin sich dann und wann findet. Gemäss dem
 oben ausgesprochenen Grundsatz müsste er ein Mitglied des Rathes
 sein, was bei Maurer keines besondern Beweises bedarf und auch bei
 Geisbart, obgleich er unter den 22 erst festgestellten Fragern sich
 nicht findet, durch diese und eine folgende Urkunde ausser Zweifel

gesetzt ist. Mit diesen beiden, Lentfried Tröster und Rudel Geisbart, hebt sich die Zahl der Rathsmitglieder von 24 auf 26.

Das vierte Document ist leider ein dürftiges und mangelhaftes Regest, genommen aus „Widerlegung der Brandenburgischen Spec. facti etc.“ Lit. F. der Beilagen p. 17. Stromer, der es p. 78 citirt, scheint das Original vor sich gehabt zu haben. Hier lässt sich nichts thun, als das Regest wiederholen: Anno 1348. Sambstag vor St. Elisabethentag (15. Nov.) gab Herr Heinrich von [vom] Perg, Schultheiss, und die Schöpffen der Stadt Nürnberg, der Vorsterin von Lindelberg einen Urtheils Brief um ein Erb, an einem Gut zu Lindelberg, da [das] Burkhart von Fischbach hett angesprochen, die ehegenannt Vorsterin vor Herrn Albrechten Pehaim, der der Sache Richter war gewest.“ Es lässt sich, da die gewiss unterschrieben gewesenen Zeugen von dem Anfertiger des Regests, als für seinen Zweck unwesentlich, weggelassen worden sind, weiter nichts daraus entnehmen, als dass Heinrich vom [nicht: von] Perg damals eine Amtshandlung vollzog. Albrecht Behaim ist — muthmasslich — Albrecht VI. (Bied. tab. 2), der, wie hier gelegentlich bemerkt werden mag, nicht 1359 starb, sondern, da Frau Kungund schon am 23. Sept. 1351 Herrn Albrecht Behaims seligen Wittwe genannt wird, also, wenn St. Luciä 13. Dec. als sein Todestag richtig ist, schon 1350 gestorben sein muss. Dass er auch nicht Lösungsherr war, weil diese amtliche Stellung erst 1402, jedenfalls nicht vorher, aufkam, versteht sich nebenbei von selbst. Herr Albrecht Behaim möchte also wohl auch zu den von rathsfähigen Geschlechtern stammenden Personen gehören, die während des Anfruhrs in Nürnberg geblieben waren und, wie das Wort „Herr“ zeigt, in einer amtlichen Stellung sich befanden. Dass er Mitglied des Rathes gewesen sei, ist daher sehr wahrscheinlich, soll aber, weil nicht völlig gewiss, nicht besonders betont werden. Er kann auch ein ausser dem Rathe stehendes Amt bekleidet haben.

Noch dürftiger sieht es mit dem folgenden, dem fünften Beleg aus, der lediglich aus einem das Schultheissenamt Heinrichs vom Perg betreffenden Citat bei Stromer p. 78 besteht: 1349 Samstag vor St. Gertrudentag (14. März), in einer Urkunde des Claraklosters. Auch hier mag Stromer das Original in Händen gehabt haben. Da nach Bruschi in seiner Beschreibung der deutschen Klöster p. 392. Engelburg Hallerin im Jahre 1349 resignirte, und hierauf eine Margareth N. zur Aebtissin erwählt wurde, ist es unmöglich, die damals betheiligte Aebtissin mit Namen zu bestimmen.

Als sechstes bei weitem ausgiebigeres Document ist die in dem Anzeig. für Kde. d. deutsch. Vorzeit 1857 Febr. abgedruckte Urkunde zu achten, worin Heinrich vom Perg Schultheiss mit dem Gerichtsinsiegel und dem Zeugniß von Hrn. Hanns Ortlib, Hrn. Hanns Wei-

gel und Hrn. Rudel Geispart am Freitag vor Unser Frauentag in der Fasten, also am 20. März 1349, ein Vidimus oder Transsumpt einer durch Hrn. Friedrich Ebner, Landschreiber zu Nürnberg, vorgelegten, von dem Schultheissen Conrad Gross demselben am 14. Juni 1344 gegebenen Urkunde ausstellt. Auch hier ist die vidimirte Urkunde von geringer oder gar keiner Bedeutung, die Hauptsache ist die vidimirte und die darin benannten Zeugen. Von diesen ist Ortlib schon bekannt, noch nicht aber sein Genosse Hanns Weigel, der auch neben den Geisbärten unter den Geächteten (fol. 30b) vorkommt. Dass die Weigel unter die rathsfähigen Geschlechter gehörten, bedarf keines besondern Beweises. Jedenfalls war dieser Hanns Weigel ein Mitglied des Aufruhrrathes, dessen Personalstand sich nun von 26 auf 27 erhöht. Ueber Rudel Geisbart ist in der oben angezogenen Stelle des „Anzeigers“ der ihm gewordene Urtheilsspruch abgedruckt. Ueber Michel Geisbart, den Bierbrauer, und Hanns, seinen Sohn, ist bereits oben im Text das Genügende, um sie als wirkliche Personen im Ausgang des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts festzustellen, beigebracht. Hanns Geisbart wurde am 11. Nov. 1529 ins Lazareth geschafft.

Von ganz besonderer Bedeutung ist auch das siebente bisher nicht gekannte Document. Es ist der vollständigen Mittheilung so gut als nur irgend eines werth, zumal da das wohl erhaltene Original ebenso, wie bei dem vorherbesprochenen vorgelegen hat:

Ich Heinrich von Wildenstein ze dem Rotenberg vergihe offenlich vnd tun kunt allen den di disen brif sehen hören oder lesen. daz ich mit den ersamen weisen mannen den Burgern vom Rate vnd der Gemein der stat zu Nürnberg gantzlich vnd liblich verriht han, vmb alle vorderung di ich zu in het oder gehaben moht, von meinen wegen, oder meiner erben, oder von meiner diner wegen, vmb den dinst, den ich in getan han. vntz her biz auf disen hewtigen tag, vnd verzeih mich auch williclich vnd offenlich, aller ansprach vorderung vnd clag, di ich mein erben oder diner gegen in haben oder gehaben möhten, ewiglich, von des selben dinstz wegen ez sei an haubtgut oder an scheden oder wi daz genant sei on allez geuerde. Mit der bescheidenhait daz si mir geben sullen für alle vorderung vnd schaden, auf sant Michels tag der schirst kumpt, zwei hundert pfunt haller, vnd di sullen si mir antwurten on allen meinen schaden in daz Teutscheuse oder auf di purg ze Nürnberg, oder sullen mich der weren da mit mir sanft ist, Teten sie das niht vnd nem ich der haller iht schaden an den inden nach der egnanten frist, den sullen si mir auzrihten on allen meinen schaden genczlich. vnd des ze vrkund gib ich in disen brif geuestent mit

mein Insigel daz daran hangt, Dez sein gezewg di ersamen man her Heinrich vom Perg der vest Ritter, her Hanse Ortlib, her Albrecht Ebner, her Cunrat Kysling, her fricz kepf, her Leupolt wagner, her Hainrich Gartner vnd her Cunrat Lodner burger ze Nürnberg, Der brif ist geben do man zalt nach Christus geburt drewzenhundert iar vnd in dem Neun vnd Vrtzigstem Jar, an dem nehsten Pfintztag vor sant Johans tag ze Sunwenden (23. Juni 1349).

An der ebenso wohl erhaltenen, wie sauber und einfach ohne alle und jede schreiberischen Auswüchse der folgenden Jahrhunderte, und auch nur in wenigen und dann in ganz unzweideutigen Fällen mit Abkürzungen geschriebenen Urkunde ist das Siegel Heinrichs von Wildenstein oder des Wildensteiners, am Pergamentstreifen befestigt, ebenfalls wohl erhalten. Dieser Heinrich von Wildenstein und seine Söhne Dietrich und Heinrich, von Stralenfels genannt, verkauften das Lehen zum Rotenberg 1360 an Kaiser Karl als König von Böhmen, so dass Rotenberg hinfort böhmisches Lehen blieb. Er war im Dienste des neuen städtischen Regiments gewesen und liess sich, wie man aus der Urkunde sieht, für seine Dienste 200 Pfd. Heller versichern, die man ihm in das deutsche Haus oder auf die Burg zu Nürnberg entrichten oder ihm sonst auf geeignete Weise verbürgen sollte. Die für den Fall, dass er an den Juden etwa Schaden nehmen sollte der Heller wegen, bedungene Entschädigung dürfte aus dem Schwanken des Geldwerthes, dessen Kurs damals, wie jetzt, die Juden machten, zu erklären sein. Wohl mochte er sich der Hoffnung getrösten, irgendwie zu seinem Gelde zu kommen, aber diese Hoffnung schlug wahrscheinlich fehl; denn so wenig man damals die Mittel hatte, ihn zu zahlen, ebenso wenig, ja noch viel weniger hatte man sie zu der bezeichneten Frist, wo bereits den Anführern aller Boden unter den Füßen gewichen war. Für welche Dienste er übrigens eine Vergütung oder Belohnung in Anspruch nahm, ist durchaus unbekannt, da sein Namen ausserdem in diesem Theil der Stadtgeschichte nicht genannt wird. Vermuthlich war er nur, um an ihm wenigstens keinen Feind zu haben, mit einem Wartgeld, bis man ihn zu einer wirklichen Leistung auffordern würde, in Bestallung genommen worden und fand es jetzt an der Zeit, sich aus der Stellung, in der es anfang nicht mehr geheuer zu sein, zurückzuziehen. Unter den Zeugen steht zu allererst „Herr Heinrich vom Perg der vest Ritter.“ Gegen eine so deutlich ausgesprochene Titulatur lässt sich natürlich gar nichts einwenden, und die Ritterwürde Heinrichs vom Perge stünde sonach unerschütterlich fest. Bei dem hohen Werthe, in dem die Ritterwürde stand, ist es geradezu unbegreiflich, gerade da, wo es darauf ankam, sie zu betonen, sie gar nicht beachtet zu sehen. Die

Unterlassung des Gebrauchs wäre als Nichtachtung der Ehre und als eine Pflichtvergessenheit anzusehen gewesen. Fast möchte man daher glauben, der Schreiber der Urkunde habe der Courtoisie zu Liebe, oder auch, weil er selbst nicht daran zweifelte, ein Uebrigcs gethan. Doch führt auch Martini (Engelthal p. 88) „Herrn Heinrich vom Perge Ritter“ auf, und in einer vom Markgr. Ludwig dem Brandenburger am 23. Juli 1346 gegebenen Urkunde wird ihm ebenfalls der Rittersitel beigelegt. Endlich aber, wodurch aller Zweifel beseitigt wird, nennt er sich in einer Urkunde vom 23. Nov. 1357, worin er und Frau Hilgard, seine Ehewirthin, Conraden dem Ehinger, Bürger zu Nürnberg, die neben zwei Wiesen gelegene Werde in der Rednitz nebst den Fischgruben in der einen Wiese verkauft, auf das allerbestimmteste selbst Ritter. — Indessen noch wichtiger sind die sieben andern beigezeichneten Zeugen, offenbar lauter Mitglieder des Aufhrrathes. Hanns Ortlib, Albrecht Ebner, Cunrat Kyssling und Fritz Kepfe sind schon bekannt und besprochen; neu sind Leupold Wagner, Heinrich Gartner und Cunrad Lodner. Conrad Wagner kommt 1380 im Rathsverzeichniss vor, jedoch nur für dieses Jahr, und dass das Geschlecht für rathsfähig gehalten wurde, beweist, dass der Name und das Wappen — ein weisser Ochsenkopf in blauem Feld — auch fort und fort unter den Verzeichnissen der rathsfähigen Geschlechter, so namentlich in dem von 1610, aufgeführt wurden. Freilich wird es schwer sein, zu erweisen, dass dieser Leupold zu jenem Conrad in verwandtschaftlicher Beziehung gestanden und dass er überhaupt zu dem für rathsfähig geachteten Geschlechte dieses Namens gehört habe. Bei der Spärlichkeit urkundlicher Nachrichten aus dieser Zeit wird man die Hoffnung auf einen Beweis so gut wie aufgeben müssen. Leupold Wagner steht unter den Geächteten (34b), doch ist sein Name durchstrichen. — Von Heinrich Gartner gilt, was von Hanns Gartner gesagt ist; das Geschlecht kommt nachher noch lange in Nürnberg vor, bis Karl Gartner 1526 nach Regensburg übersiedelte, wo er in den Rath aufgenommen und Kämmerer wurde. Auch scheint der Name Heinrich (Heinz) bei ihnen öfters vorgekommen zu sein; Heinz Gartner verkaufte am 24. März 1433 das Erbe des Hauses S. 805, dessen Eigenherr Lorenz Pirkheimer war, an Martin Haller, und der Vater des eben erwähnten Karl war der Dr. Jur. Heinrich Gartner, der Anna Linkin von Schwabach zur Frau hatte; aber alle diese Wahrscheinlichkeiten reichen zu einem klaren und stichhaltigen Beweise noch keineswegs hin. — Der dritte endlich, Herr Cunrat Lodner, ist besonders aus den beiden folgenden Urkunden bekannt, da er es war, der im letzten Augenblicke noch eine Summe, um durch deren Darbringung und Geschenk den Zorn des Königs zu beschwichtigen, vorschoss. In der Reihe der Geächteten ist er der achte. Er wird da-

elbst als „Lodner der Schlosser“ prädicirt. Auch ein Stiefsohn und in Bruder von ihm wurden nachträglich geächtet (fol. 38a). Mit diesen neu bekannt gewordenen Individuen, Leupolt Wagner, Heinrich Gartner und Conrad Lodner, erhebt sich die Zahl der Rathsmitglieder von 27 auf 30.

Als achttes und letztes Lebenszeichen des aufständischen Rathes erscheint die vom 21. Sept. 1349 datirte, in Städtechr. III. 331 abgedruckte Urkunde, wobei nur das, wie schon erwähnt, willkürlich und somit unrichtig zwischen „kraft kestel“ hineingesetzte Komma zu rügen ist, indem dadurch aus einer Person zwei, ein „Kraft“ und ein „Kestel“ gemacht worden sind. Ein Kraft kommt aber in allen auf den Aufstand bezüglichen Zeugnissen gar nicht vor, hingegen führt Kestel diesen auch sonst nicht ungewöhnlichen Vornamen, den ja ein anderer Aufständischer, Kraft Flextorfer, ebenfalls hat. Dass eine Familie Kraft damals in Nürnberg bestand, ist allerdings richtig; Ulm. Stromer führt sie unter den Ehrbaren auf (Städtechr. I. 96, 32; s. auch das Register) und in den das Haus S. 875 betreffenden Briefen kommt Heinrich Kraft am 10. März 1344 und am 2. Sept. 1353 als Nachbar desselben vor, worauf „Kraft der Kraft“ am 12. Dec. 1387 in gleicher Eigenschaft erscheint. Desswegen ist aber dennoch der dem aufständischen Rath beigesellte „Kraft“ ein Non Ens, das dann auch in das Register des dritten Bandes der Städtechronik übergegangen und eingetragen worden ist. Wie übrigens dieser Irrthum im besten Glauben entstehen konnte, ist leicht begreiflich. Eine Urkunde, worin „Herr kraft kestel“ am 17. Okt. 1349 erscheint, ist gedruckt im Anzeig. f. Kde. d. deutsch. Vorzeit 1865. p. 427 ff.

Herr Kraft Kestel kommt noch am Freitag 26. Mai 1356, am Mittwoch 31. Mai 1357 und am Freitag 16. März 1359 in Briefen vor, die das Nürnberger Stadt-Archiv besitzt. (Regestensammlung I. n. 362. 364. 372.) Der Name Kestel findet sich, woraus aber weitere Folgerungen nicht zu ziehen sind, noch später. Z. B. Hanns Kestel Beckschlager, am Freitag 5. Aug. 1483. Lit. I. Fol. 217.

Diese Urkunde liefert nun noch einige Namen des Rathes, die vorher nicht gehört worden waren; sie sind Ulrich Stromayr (Stromer), Schlauerspach der Lederer und Koburger der Beck; dass der erste hier genannte nach aller Wahrscheinlichkeit dem jetzt noch blühenden Geschlechte der Freiherren Stromer von Reichenbach angehört hat, daran ist wohl nicht zu zweifeln. Dass er aber nicht der Geschichtsschreiber Ulman Stromer, der damals noch keine 20 Jahr alt war, ist ebenfalls gewiss. Vermuthlich ist er der Sohn Conrad Stromers aus zweiter Ehe mit Anna von Lauffenholz und somit Vatersbruder Ulman Stromers. Weder er, noch die beiden folgenden, unlegbar dem Handwerkerstand angehörenden Namen finden sich

unter den Geächteten; die Schlauerspache kommen lange noch als Bierbrauer, Metzger u. s. w. vor, und ihr Name, der übrigens mit den adeligen und ausgestorbenen, erst später eingewanderten Schlauder-spachen nicht verwechselt werden darf, ist noch jetzt nicht erloschen. Steffan Schlauerspach ging 1490 u. folg. als Rathsfreund von den Metzgern zu Rathe, wie auch Conrad Koburger der Beck seit 1474, ein naher Befreundeter des berühmten Buchdruckers Anthoni Koburger. Dieser Name ist übrigens erloschen. Mit diesen drei Namen stellt sich die Zahl der Rathsmglieder auf 33, womit so ziemlich alle, welche dem Regiment angehört haben, genannt sein werden.

Man hätte also folgende Namen gewonnen, die am zweckmässigsten sich in alphabetischer Ordnung folgendermassen zusammenstellen lassen:

- | | |
|---------------------------|-------------------------|
| 1. Ackermann n. | 18. Oertel Ludwig. |
| 2. Aichacher, Hermann. | 19. Ortlib, Hanns. |
| 3. Calceator, C. | 20. Scharpf, Herman. |
| 4. Ebner, Albrecht. | 21. Schukk n. |
| 5. Eisenhuter, Hanns. | 22. Schueler, C. |
| 6. Flextorfer, Kraft. | 23. Schlauersbach n. |
| 7. Gartener, Hanns. | 24. Schuster, Hanns. |
| 8. Gartner, Heinrich. | 25. Schürstab, Conrad. |
| 9. Geisbart, Rudel. | 26. Sighart n. |
| 10. Goldschmid, Heinrich. | 27. Stromer, Ulrich. |
| 11. Harz, Hanns. | 28. Tarler, C. |
| 12. Kepf, Friedrich. | 29. Tröster, Lentfrid. |
| 13. Kestel, Kraft. | 30. Ungesalzen, Herman. |
| 14. Koburger n. | 31. Ungestüm, Franz. |
| 15. Kyslinch, Conrad. | 32. Wagner, Lenpolt. |
| 16. Lodner, Conrad. | 33. Weigel, Hanns. |
| 17. Maurer, Herman. | |

Mit dieser Zahl wäre die oben angegebene aus 17 Fragen sich ergebende 34 fast erreicht.

Gegen den hier ebenso, wie schon oben „Calceator“ geheissenen Namen, der in dem Original immer nur Calt. geschrieben ist, soll einer bessern Erklärung durchaus nicht vorgegriffen werden. — Die beiden Gartener, Hanns und Heinrich, lassen sich vielleicht auf einen einzigen zurückführen, da Hanns und Heinz bekanntlich oft genug verwechselt werden. — Der im Achtbuch fol. 42 b. in Hannsen Pilgrams und Seizen Ebners Frage am Sonntag vor Margarete 1350 auf 5 Jahr und 9 Meilen bei der Hand verwiesene „Koburger von koburch“ wird schwerlich Koburger der Beck (in vorstehender Liste N. 14.) sein, jedenfalls weist die Strafe nicht auf das höher und schwerer gebüsste Verbrechen des Aufruhrs hin, sondern auf ein in

ten Augen des Gerichts geringfügigeres, einfachen Todtschlag oder Aehnliches. — Dass in N. 18 die beiden Namen umgedreht und anstatt Ortel Ludwig ein Ludwig Oertel hergestellt ist, beruht darauf, dass die Familie Oertel später eine geachtete Stellung einnahm, eine Familie Ludwig aber — für jene und auch eine etwas spätere Zeit — nicht bekannt ist. Doch kommt gegen das Ende des 15. Jahrhunderts und im Anfang des folgenden ein Frohnbote Ludwig vor, was freilich keine hervorragende Lebensstellung war. Auch ist diese Umstellung der Namen noch heute im vertraulichen Gesprächston gewöhnlich, obgleich allerdings das s des Genitivs dann nicht fehlt. Am Ende kommt auch nicht viel darauf an, da es sich nur darum handelt, die Mitgliederzahl des Rathes möglichst genau herzustellen. Dieses dürfte nun in vorstehender Liste erreicht sein.

Als einen ergänzenden Anhang zu der letzten Urkunde, das Darlehen Conrad Lodners betreffend, wolle man noch folgende vom 12. Juli 1352 betrachten:

Ich fridrich der Taetzzlin burger ze Nurenberg. vergich offellich mit disem brief. allen den die in ansehent. lesent, oder horent lesen, do ich vberain komen byn von der vorgenanten Stat wegen ze Nurenberg mit dem beschaiden mane Chunrat dem lodner. daz ich do mit im. vnd er mit mir nach rat des Erwirdigen herren. Byschof Marquarts ze Auspurg also getaedingt haben. wan der vorgenant Chunrat der Lodner spricht er sy der Stat ze Nurenberg burge, gen konen dem Roter vmb vier Hundert Guldin. die er der saelben stat gelihen hat. vnd auch gen Chunrat dem Saylmaister. vmb achtzehen Guldin. da han ich also von der saelbun Stat wegen ze Nurenberg. gerett vnd getaedingt, daz diw Stat ze Nurenberg dem vorgenanten konen dem Roter. vnd Chunrat dem Saylmeister. oder Chunrat dem Lodner. nach irr Stat reht vnd gewonheit, reht tun vnd halten suln. vmb das vorgenant gelt vnd ansprach wez si in mit dem rehten enbraestend. da suln sie auch vmb ledig sin, Wer aber. daz in kon der Roter oder Chunrat der Saylmeister dez Gaelts. oder von der ansprach. iht schuldig würden oder veruielen mit minne oder mit dem rehten. da suln sie Chunrat dem vorgenanten Lodner vor je ledigen vnd entlösen an allen sinen schaden, vnd daz im daz also vollfürd werd so han ich im von minan vnd auch der Stat wegen ze Nurenberg ze bürgen gesetzt vnerschaidenlich. den Erwirdigen vnd vnsern genaedigen herren. Byschof Marquardt ze Auspurg, den vesten Ritter herrn Eberhart von Randegg sinen Bruder, vnd Chunrat den Schuler burger ze Gundelungen mit dem geding vnd beschaidenheit, ob daz wer. daz diw vorgenant Stat ze Nurenberg. oder ich dem vorgenanten Chunrat dem Lodner nit ledigten vnd lösten gen dem vorgeschriben Chonen dem Roter vnd Chunrat dem Sailmaister vmb daz daz

sie im schuldig worden von den vorgeschriben vier hundert Guldin vnd achtzehin Guldin wegen mit minn oder mit dem rehten. als vorgeschriben stat. so hat der vorgebant Chunrat der Lodner vollen gewalt dann fürbas. die vorgebant burgen. sie all. oder schwelch er wil. ze manen. vnd schwenn die gemant werdent, die suln nach der manung in den vierzehen tagen sie saelb. oder schwelcher saelb mit enwil der sol mit ainem erbern knecht vnd ainem erbern pfaert in varen ze höhsteten. in ains erbern offenn Gastgeben hus. vnd suln da laysten in rehter Gyselschaft vnd vz der laystung nimmer komen biz daz der vorgebant Chunrat der Lodner gar vnd gaentzlich entloset wirt. vmb allez daz, daz diw stat zu Nurenberg den vorgebant konen dem Roter und Chunrat dem Saylmaister. von der vorgeschriben ansprach. alz vorgeschriben ist. mit minne oder mit dem rehten schuldig werdent. daz im daz staet vnd vnzerbrochen belib. gib ich im disen brief versigelten mit minez genaedigen herren Byschof Marquarts ze Auspurg vnd herrn Eberhart von Randegg sinez Bruders, vnd auch mit minem aygen Insigeln. diw alliw driw dar an hangent. vnd ich Chunrat Schuler wan ich aygens Insigels mit enhaer verbind mich mit minan triwen. vnder disiw gaegenwertigw Insigel ze leysten vnd ze halten schwaz da vorgeschriben stat. do daz geschach do zalt man von Christes geburt driwzehen hundert Jar. vnd darnach in dem zwai vnd funfzigsten Jar dez naechsten Dunderstags vor Sant Margareten tag.

Die 23 Zeilen lange Pgturkunde ist wol erhalten; von den drei Insiegeln sind zwei noch ganz gut erhalten, das bischöflich-augsburgische, eine Maria mit dem Kinde enthaltend, rechts die Buchstaben AV, links EM, zu Füßen das randeggische. Die Umschrift: S. MARQUARDI ELECTI ECCLE. AVGVSTENSIS dann das randeggische allein, blosser Schild, ohne Helm; das dritte, das Tetzliche, ist abhanden gekommen. Marquard von Randegg war Bischof von Augsburg 1348 bis 1368, worauf er Patriarch von Aquileja wurde und dieser Stelle noch 13 Jahre vorstand. K. Karl machte ihn auch zum Vicarius in Italien, in welcher Eigenschaft er 1356 von den Mailändern gefangen wurde. Stetten Gesch. 1. 112. Henricus Rebdorf ap. Freher. 1. 641. Er war vorher praepositus Babenbergensis und brachte die Absolutionsbulle am 20. Dec. 1347 zu König Karl nach Basel. Albert. Argent. p. 142. Böhmer Fontes IV. 249. Schlosser p. 595. im ersten Thl. der Gesch. d. Weltbegebenheiten des 14. und 15. Jahrhunderts fällt ein sehr hartes Urtheil über ihn. — Friedrich Tetzl war, wie man sieht, vom Rathe zu Nürnberg abgeschickt, um mit Conrad dem Lodner zu unterhandeln, damit dieser nicht seine Bürgschaft, die er gegen Conrat Roter und Conrad Seilmeister übernommen hatte, in fremde Hände übergebe und der Stadt und den

Ihren unangenehme Weitläufigkeiten zuziehe. Conrad der Seilmeister ist auf fol. 29. a. der erste geächtete Name, sowie Kuno (Conrad) der Roter auf. 34. a. der letzte. Er ist übrigens durchstrichen. — Für den breiten Dialekt, der aus Tetzeln gemacht hat Tätzlin u. s. w. ist der Schreiber und der Ort verantwortlich, wo der Brief gegeben wurde, wahrscheinlich Höchstädt an der Donau, dessen Vogt Ulrich Dürreher auch die Verschreibung vom 21. Sept. 1349 mit seinem und der Bürger daselbst Insiegel bestätigt hatte. Uebrigens findet sich statt Tetzeln auch in andern Urkunden die Form Tetzlein, z. B. 1452 März 7. Jobst Tetzlein in einem Spruch des Saalgerichts zu Bamberg. — Dass diejenige Stadt, gegen welche Conrad Lodner die Verbürgung übernommen hatte, nicht mehr diejenige war, die 1350 wieder herrschend geworden war, darum kümmerte sich derjenige Placker, dem der mit dem Stadtsiegel versehene Brief vorgelegt wurde, nicht im Geringsten; das Nürnberg von 1348 und 1349 galt für ihn gerade so viel, als das der folgenden Jahre; man kannte es als ein solides, solventes Haus, und machte sich kein Bedenken daraus, eine durch Brief und Siegel bekräftigte Schuld flüssig zu machen, und weil dem Rath diese Procedur nicht unbekannt war, hielt er es für besser, vor der jedenfalls kostspieligeren Execution zu unterhandeln und den auf sich gestellten Wechsel einzulösen.

III. Die Strafurtheile über die Auführer.

Conrat Stromair. vnd Jorg Vorchtel froger.

Altes Achtbuch

- † Herman dem Aychaer ist di stat verboten XXX meil hindan ewigleich bei dem Hals Fol. 28. b.
 † franzen dem Vngestäme
 † Hansen dem schuhster
 Hagen Haubensmit
 † Ortel dem Ludewig
 Malmspek dem Platner
 C. dem Sailmeister Fol. 29. a.
 Lodner dem slozzer
 † Herman dem Haubensmit
 dem silbrein Walther
 † Heinrich dem goltsmit
 † Hagen Pfannensmit 29. b.

- München dem smit — — actum feria VI post Mid
anno XLVIII^o (3).
- Hansen dem Hartz
Heinrich dem Hartz
Fritzen dem Hartz
† Herman Vihtel sneider
Pol. 30. a. † fuzzel dem sneider
dem Rex
dem kyrner
kulman dem stainmeizzel
Guntzenhauser schuhster
Ludel dem Eysenhuter — — actum octava sancti M
anno XLVIII. (6.
- C. famulus, Herman des Aych. actum predicto die et
30. b. † Geizbart vnd seinem sun Cunrat vnd seinem bruder Cunr
seinem bruder fritzen, Hansen dem Weygel den fünfen —
Cunrad vom Elnpogen
† Hanse Reychnolt
† Herman dem Vngesalzen
Marquart dem Slozzer
Herman Hofman dem Smit
31. a. Varr. Calt. vnd seinen sunen
Heyden dem byrbrewen
Hübner Smit der Ortbanter
Fridrich Vortschen dem Smit
Virich Herman des Haubensmids bruder
Albrecht Geyrfrewter dem Smid
Heinrich Schueler dem smit
31. b. Eberhart dem Habersak
Seiz Stekk dem Lederer
Arnolt dem Mülner
Heinrich Schuhster in des Paumgartners hause
fritzen dez Aychaers swester sun decollatus est in carni
An
- Peynel dem sneider Actum feria quarta post fr
anno XLVIII^o (7).
32. a. Heinrich Sörgel dem Vihberger
Cunrat von allen Lanten dem Cremer XX meiß
kochlein in der Wog
kenler
— — des kenlers sun
Greispach dem tuchscherer
Herman dem schuhster bei Cunrat dem Geusmit

Herman dem tuchscherer	Fol. 32. b.
Canrat dem Wentelstein	
— — — des Hansen schuhsters aydem	
ritzz des Hansen schuhsters Swoger	
Maister Heinrich dem Hufsmid	
Maister Heinrich des Hufsmides drev sün	
Sebolt Wegeschroter (ist wieder durchstrichen)	
Ekklein dem Cramer	33. a.
Mentler vor dem Hansen weygel	
kolbel fleischman	
des kolbel fleischmans sun	
Heinrich dytel dem Cramer	
† Vlrich dem Turbrechen (durchstrichen)	
Wolfein dem Swertfeger	
Bader am sant des Minners sun	33. b.
der alt Varer	
— des Varers sun	
ketler dem Mentler Meister Martins swoger	
P. Slozzer dem Smit	
Canrat schirmer dem smit	
Herman frunner dem Smit	
Vlrich von Menchingen	34. a.
swen Herinch di Smit	
Sprenger dem sneider	
Agat des fleischmans sun	
Eberhart dem Scer fleischman	
keyser dem Vnterkeufel	} (durchstrichen)
kuhen dem Roter	
Canrat dem kyslinch dem bekken	34. b.
Leupolt dem wagner (durchstrichen)	
Seitzen dem schrotenwint	
Langen dem Smit	
† Peter dem Nefen	
† Merkel dem Nefen	
Chuntz Hofer dem fleischman	
Herman Pessen dem schuster	35. a.
Eyster hinter	
Vlrich flasch Eysengraber	
Pirolt dem Probst	
Welntshofer	
Meister Vlrich dem Zimerman (durchstrichen)	
Ierntrit Messingsmit	
Prehtel dem kressen — vnd auch weiben vnd kinden	35. b.

- † Heinrich dem kressen
 † Ortel dem Satler
 † Schön Hanse der Schuhster
 Fol. 36 a. froger Heinrich grozz et Cunrat Ebner
 † Gotzz Arnolt ist di stat verboten ewigleich XXX meil hindan bei dem Hals
 P. dem taygel desgl.
 † Berchtold dem Pfannensmit desgl.
 C. Lewtwein, vnd seinem bruder ist di stat verboten 1. iar. V meil hindan vnd wer daz man si dergriff in den zilen so sol man buzzen an leib vnd an Gut darnach vnd di burger zu Rath worden. In crastino Martini Anno XLVIII^o (12. Nov.)
 Des Mayleits sun ist di stat verboten V. meil hindan. 7 iar. darvmb daz si ein geleuf machten an allerheiligen tag die predicto.
 36. b. Wunderlein ist di stat verboten. 7 iar. V meil hindan dar umb daz er het angezunt. vnd zeh man in er wölt sein nochbauern verbrant haben. et si comprehensus fuerit. tunc punietur consilio civium.
 anno XLVIII^o
 crastino martini.
 Heinrich kammerer ist in der Aht darumb daz er Cunraten den stenglein von dem leben zu dem tode braht hat. Vnd ist geehtet worden an dem Sambztag vor santi Thomas tag Anno XLVIII^o
 37. a. vnd den vorgeschriben Allen den di stat verboten ist von dez auflauff wegen. der weib. vnd der kinde allen ist auch di stat verboten ewigleich froger Vlrich Haller. Berchtolt Tucher kunel von Babenberch ist di stat verboten. ewigleich X meil hindan bei dem Halse vigilia Agnetis anno Lmo.
 Fritz Engelman des Ledrers knecht. vnd fridel des Götzzien Hele Ledrers knecht — dem Spinler — vnd — dem schuhster am sant ist di stat ewigleich verboten bei dem halse darum daz si verleumunt waren vmb diepstal Heroltspenger. et Ribstein den Pfannensmiden ist die stat verboten bei dem halse V. iar X meil hindan von besorgung wegen daz si verretrey triben mit den. den di stat versagt waz vormals.
 37. b. froger Vlrich Haller. Berhtolt tucher.
 Graser goltsmit ist di stat verboten. V. iar. X meil hindan bei dem halse, durch rede daz er sprach einer möht nemen C gulden. ein bub. oder wer es wär. vnd möht in ain getreng sich machen do der kunich wer. vnd möht in der stechen.
 keyserman ist di stat verboten. II iar. V. meil hindan bei dem halse.

darumb daz er Berhtolt dez tuchers schreiber einen basler an den halse
setzt vnd wolt in derstochen haben

Ludel dem ketenmacher. vnd Eberlein seinem knecht ist di stat verboten
ewiglich. XX. meil hindan bei dem halse. darumb daz er auf den turn
zu den wäthern gescholten hat.

Jantzlein Lewtwein mit dem krummen fuzzi ist di stat verboten ewiglich
ei dem halse. VIII meil. hindan von diephait wegen.

es Cramers sun dem smit ist di stat verboten ewiglich VIII meil hindan
ei dem halse von vngeratenheit wegen.

froger Albrecht Ebner. fritz Peheim.

Fol. 38. a.

Arnolt satler Ortlein des satlers eidem. vnd Enderlein ortlein dessatlers
idem. Taschner Ortlein des satlers eidem

Vrich Eschenloher

Item dem Embsinger. Item dem Wernlein von Vlm. Item fritz des
Scharpfen

ermans bruder. Item Heintz Pflug. Item Ekkhart Hantschuher.

Item Polz vnd kobellein des Lodners stiefsun. Item Seitz Stengel.

Item Vrich des Lodners bruder. Item Lang Heintz Calceator bei
Laufertor.

Item Gotz. Glatzmewer.

Item Vrich Artzt. Item frizz des Grelenorts eidem ist di stat verboten
ewiglich

IX. meil hindan bei dem Hals.

Item dem Taschner Ortlein des satlers eidem auch in derselben buz
ist im di

stat verboten.

froger Albrecht Ebner und fritz Peheim.

38. b.

Arkenbreht dem schuhster. seiner hausfrawen. vnd seinem sun vnd
allen iren

inden Item dem Plafuzzi — Hausknecht dem smit. Item Enderlein des
ekken sun an der smidgazzen. Item Rogenlein Hantschuher. Item

Hanse

ladenman. Item dem Lindawer. Item Ott Hirnknecht. Item Elbel von
labenberg. Item Herman stern. Item Heinrich Margenl. — ist di stat

allen

erboten Viar. X meil hindan bei dem turn. Actum a^o dom. M. CCC. L.
dominica

ost agnetis

froger Hanse Muffel et Cristan Nadler

39. a.

Item poppe. Albrecht fritzen des Arnolts sun. krause von Pegnetz, fritz
Pertel

Item filius Pezzrunch. dytel sauhant. C. famulus Vrich Hentler. Peynlein
brugker ist di stat verboten II iar. V meil hindan bei dem hals

C. wamer der wustein man ist di stat verboten II iar V. meil hindan
bei dem Hals.

actum feria II. post Inuocavit anno Lmo.

Migkenmogkel ist di stat verboten ewigleich bei dem Hals. anno Lmo.

darumb

daz er daz banir trugin dem Auflauf. vnd XX meil hindan. actum feria 3a
post Inuocavit.

froger Hanse Muffel et Cristan Nadler.

C. Hofel. C. Minnenwinkel. Heinrich Rotenburger. Hanns brew. Hanns
Röttzel. Platner fr. ist der sporerin sun. Hanns dytel des Nappurgers

swoger.

Hertel funk. Cristan Judenfeint. Hanns Pusch.

den ist di stat verboten. V. iar. X meil hin

fol. 39. b. dan bei dem hals. vnd haben auch des gesworn. daz di Meister fres
Hantwerks

haben gesagt auf ir eide daz si bezzer sein von der stat denn darbei. actum
dominica oculi. anno Lmo.

froger. Seitz Holzschuher. Herman Weygel.

Wernlein kyslinch. vnd C. des walthers eydem zwen Schaffer vnd

Heinrich

dytel genant Nappurger den ist die stat verboten. V. iar V meil hindan bei
dem hals. actum In die Ambrosii. Anno Lmo.

40. a. froger. Vlrich Haller. et Bertholt Tucher.

Pfeyfer fleischman vnd . . dem Meir vom Gostenhof ist di stat verboten
V. iar. V. meil hindan bei dem hals. darumb daz si vnzeitlich krig heten

daran si den burgern niht wolten volgen. vnd wolten auch vnbillich
vber vns

dem kunig klagen. Actum in die Georii Anno Lmo.

Anno L. feria Sexta pentekostes.

40. b. froger Johannes Muffel. fridrich Crauter.

Ez ist vlein dem Gruntherrn. Eber dem alten aydem. zullen dem Irher.
die Stat

verboten fünf Jar zehen Meil. hindan.

Ez ist dem volnant Hermans vor ir arz Eydem di Stat verboten zehn

Meil hindan

fünf iar. doch ist im erlaubt daz er zu Babenberg wol mit wesensein mag

froger Chunrad katerpeck fritz Holtschuher Juvenis

Herman weygel. Hermans kotenstorffer sun von Schehslitz. dem ist
di Stat

verboten drey Iar nevn meil hindan

41. a. bei der hant vnd hat des gesworen. actum anno L. sabato post viti.

Markart dem Eybein vnd Chunrat seinem sun ist di Stat verboten

zehn iar nevn

meil ~~hindan~~ bei dem halse vnd haben des gesworen. actum eod. die.
 Nycias dem alten fladner ist di Stat verboten zehen Jar nevn meil
 hindan bei
 dem halse vnd hat des gesworen. actum eod. die.

Ez hat der Schultheis vnd di burger vom Stat geboten. Ez
 schulle keins Hantwerkman's diener noch knecht weder mezzler noch
 swert tragen noch kein verboten wer bei Tag noch bei nacht. tregt
 er es darüber offenlich so gibt er ie 1. lib. Hl. als oft er ez bricht.
 tregt er ez aber heimlich man sleht im ab ein hant. het er des Pfunt
 Heller nicht so muzz er einen tag bei dem stokk sitzzen vnd muz
 ein iar von der stat sein. Auch (41 b.) mügen die Meister von den
 hantwerken selb wol mezzler vnd swert tragen. Vnd alle die wonhaft
 hie sein vnd niht burchrechts haben di schullen auch weder mezzler
 noch swert tragen noch kein verboten wer bei der vorgeantanten buz.
 Ez sol auch derselben keiner bei keiner naht niht gen on liht nach
 feurglockken bei der vorgeschriben buz.

Die vorstehenden Strafurtheile betreffen zuerst in ununter-
 brochener Folge blos solche, die des Aufstands wegen zu Strafe
 gezogen wurden; hierauf unter den Fragern Ulrich Haller und
 Berthold Tucher wurden bereits wieder andere Verschuldungen
 gehandelt. Von da an kommen Bestrafungen des Aufstands nur
 noch vereinzelt vor, wie unter Hanns Muffel und Christian Nadler
 die des Migkenmogkel. Dass auch noch in folgenden Jahren Be-
 ziehungen zu den Aufständischen für den Rath und die Richter
 veranlassend und massgebend waren, ist ausser Zweifel. So im
 J. 1357, wie schon oben bemerkt ist, gegen Sohn und Ehefrau des
 Herman Scharpf.

IV. Die Aussage des Ofenwisch.

Daz hat der Ofenwisch gesagt als hernach geschriben steht.

Fol. 130. a

Daz in Herman der Haubensmit vnd vlrich sein bruder vnnnd der
 Rex hiezzzen werben, Daz er solt gen zu den di her noch ge-
 schriben sten vnd solt si irr eid manen daz si teten als si
 in gesworn heten. also ging er zu dem Hachenberger in des
 Hermans Hause von Aurach der sprach er wolt darzu tun

allez daz er konde oder möht als verre in leib vnd gut gewern möht.

Item der Herel sarwurcht rett di selben rede

Item weggele der sarwurcht sprach er wolt on bekümert damit sein

Item Nigkel Nagler vnd sein bruder sprachen si wolten darzu tun allez daz si möchten vnd der Nigkel solt di Panyr getragen haben zu dem Lauf

Item fritzz. Herman des Haubensmits bruder sprach auch er wolt darzu tun Allez daz er möht

Item Vllein des Haubensmits sweher sprach er wolt nichts damit zu schaffen haben

Fol. 190. b. Item er solt auch botschaft haben geworben zu Mager dem Pfannensmit da kom er nicht zu

Item Leutenbach sprach er wolt allez daz darzu tun daz er möht —

Item Trostel genant Grelenort sprach er wolt allez daz darzu

tun daz er möht — Item Vngerlein der Haubensmit sprach

er wolt auch allez daz darzu tun daz er möht — Item der

Eschenloer sprach auch er wolt allez darzu tun daz er möht —

Item Cunrat Varer sprach er wolt nichts damit zu schaffen

haben — Item antiquus wirmer vnd Hanns Alhart da solt

er auch zu gangen sein er tet sein aber nicht

Auch sagt er. der Ofenwisch. daz di vordern drey wolten den slegel herein senten in XIII tagen zu f. des Herman Haubensmits bruder. vnd waz si in enbiten daz si daz hinne töten.

II.

GESCHICHTE

DER

REICHSTADT NÜRNBERG

VON

1350—1378.



II.

Die Geschichte der Reichsstadt Nürnberg

zur Zeit Kaiser Karls IV. (1350—1378.)

Vom heutigen Standpunkte aus wird man der sich aufdrängenden Anschauung, dass die Geschichte des römischen Kaiserthums deutscher Nation nur eine ununterbrochen fortgehende Auflösung eines Riesenkörpers von der mächtigsten Nachhaltigkeit und Zähigkeit vor Augen stelle, wohl nicht mehr widerstreben können, und es wird nicht eben viele Mühe kosten, die Ursachen, warum diese Auflösung erst einige Jahrhunderte später so eintrat, dass Jedermann davon überzeugt wurde, sich klar zu machen. Einzelnen mit einem tiefern Blick in die Staatenverhältnisse begabten als die übrigen, wozu in jenen von den literarischen Mittheilungen durch Bücher und Zeitungen auch nicht im Mindesten so wie heutzutage erleuchteten Zeiten eine fast prophetische Gabe gehörte, mochte es allerdings schon damals eingeleuchtet haben, so jenem Godefrit Hagen von Köln; aber die bei Weitem grössere Mehrzahl liess sich von dem Glanze, den die römische Kaiserkrone noch immer verlieh, täuschen und glaubte fest und treu an die Hoheit und Herrlichkeit des deutschen Reiches. Und doch war es schon seit langen Jahren untergraben und dem Sturze nahe. Nur unter den salischen Kaisern, unter Heinrich III. vor Allen, dann auch noch unter den beiden ersten Hohenstaufen, kann man von einer weltbeherrschenden Stellung des Kaisers reden; dann aber, schon unter Heinrich VI. und Friedrich II., da verkam die Bedeutung des Reichs und hielt sich nur durch die persönliche Grösse seiner Oberhäupter. Man wird sich keine Täuschung mehr darüber machen, dass mit Rudolf von Habsburg die Auflösung des Reiches immer stärkere Fortschritte macht, die gerade dadurch sichtbar werden, dass man ihnen entgegenarbeiten will. Wohl suchte Rudolf und alle seine Nachfolger der kaiserlichen Gewalt durch Vergrösserung ihrer Hausmacht einen neuen Nachdruck zu geben, und die bei Allen, bei dem Nassauer Adolf,

Die Geschichte des deutschen Reichs ist die seiner Auflösung.

bei dem Luxemburger Heinrich, bei Ludwig dem Bayern gleichmässig eingeschlagene Richtung hatte nur bei den Habsburgern einen dauernden Erfolg, während die Bestrebungen der Andern theils sogleich misslangen, theils nicht nachhaltig waren; aber statt einer deutschen Fürstenmacht schuf sich das habsburgische Haus doch nur eine zwar bedeutende, aber dem eigentlichen Deutschland nur theilweise angehörende, daher demselben, dem „Reiche“, als etwas Besonderes und Fremdes entgegenstehende. Und dann war es zu spät, um mit Erfolg eine kräftige Monarchie herzustellen. Die unter den Saliern, noch mehr aber unter den Hohenstaufen gross und mächtig gewordenen Fürsten, Lehensträger allerdings des Kaisers, im Grunde aber unabhängige Herren, waren weit weniger vom Kaiser abhängig, als er es war von ihrem guten Willen, und es bedurfte nur eines kleinen Anstosses, um den auf unsichern Füssen wankenden Koloss zum Sturze zu bringen. Diejenige Hingebung für das Allgemeine, die man von dem Reichsoberhaupte verlangte, besaßen die, welche ihm den Mangel derselben vorwarfen, ebenso wenig wie er, und bei einzelnen grossartigen Erscheinungen bietet doch die Mehrzahl ein unerfreuliches Bild von Eigensucht, Eigennutz und allen möglichen kleinlichen Triebfedern. Nachzuweisen, dass und warum das Reich zu Grunde gehen musste, ist keine grosse Schwierigkeit; die in den Religionsverhältnissen, im Lehenrechte, in den zufälligen Ereignissen liegenden Anlässe liegen klar genug vor Augen; eher könnte man es zum Gegenstand einer Frage machen, welche Umstände den Untergang und die Auflösung des Reiches nicht schon früher eintreten liessen, sondern ihn noch immer fort verzögerten. Aber auch hier wird sich, wenn man die französischen Zustände, die innern planmässig und mit Erfolg fortgesetzten Bestrebungen der Könige, das feindliche Element der grossen Vasallen, unter denen der König von England Jahrhunderte lang der grösste und gefährlichste war, zu beseitigen und unschädlich zu machen, wenn man im Osten die slavischen Länder betrachtet, welche für Deutschland zunächst gar keine Gefahr, sondern eine Gelegenheit zu friedlicher Ausbreitung durch Handel und Colonisation darboten, die Antwort unschwer finden. Erst als Frankreich seine innern Kämpfe beendet hatte, erst als im Osten ein ungeheures Reich unter dem kräftigen Willen eines Autokraten entstand, fing auch das deutsche Reich, zwischen beide Gegner geklemmt, die Unmöglichkeit seines Fortbestandes zu empfinden an, was sich auch endlich thatsächlich kund gab.

Theilung in ein
nördliches und ein
südliches Deutsch-
land.

Auch die unglückliche Theilung Deutschlands in ein nördliches und ein südliches reicht in ihrer ersten Begründung bis in die frühesten Zeiten des Reichs zurück. In den rechts von

Alle gelegenen Marken wohnten keine deutschen Insassen, sondern wendische, in Sprache, Gewohnheit und auch heidnischem Glauben aufgedrungenen Christenthum nur schlecht überdeckten dem deutschen Nachbar, dem Germanen, fremd und feindseligen auch unter sich nicht und nie zu einem Ganzen. Von Mecklenburg, Pommern, der Mark Brandenburg, Ostpreussen, Schlesien und dem Meissner Lande gilt Das ohne Ausnahme; hier zwang allerdings der sieghafte Deutsche den unterworfenen Wenden seinen Glauben anzunehmen, seine Herrschaft anzuerkennen, seine Sprache wenigstens zu respektiren, und wenn die sächsischen Fürsten in ihrer Gewalt belassen wurden, so geschah zeitweilig sie sich dem deutschen Staats- und Rechtsverhältniss anzuschließen suchten und man durch die Häupter auch wissen lassen sicher war, dass sie aber den übrigen Deutschen über etwas Besonderes blieben, wer möchte Das leugnen? In der That trug ein anderer Umstand zu der Entfremdung dieser Theile vorzüglich bei. Im südlichen Deutschland und am Rhein, waren die deutschen Könige und Kaiser zu Hause; die sächsischen Kaiser hatte es mit unwiderstehlicher Gewalt nach dem Süden gezogen, bei den fränkischen und schwäbischen Kaisern aber lag nun vollends der Schwerpunkt des Reiches im Süden, und während am Rhein, in Schwaben, Franken, Thüringen, der Oberherr des Reichs seine Heimat hatte, war er für die randsalbingischen Gauen nur ein Begriff, dessen Verwirklichung die Fürsten und Herren kannten, die lehensweise dem kaiserlichen Hoflager zugezogen waren. Nie hat ein deutscher König oder Kaiser sich anders als vorübergehend im nördlichen Deutschland aufhalten lassen, nie dort so, wie in den südlichen Städten Wochenlang Hof gehalten, nie jene Länder an das sichtbare Reich gewöhnt. Dieses thatsächliche Verhältniss gestaltete sich immer mehr seit Rudolf von Habsburg.

Hierüber Klage zu erheben wäre ebenso nutzlos, als sich in den eifrigsten Erörterungen der Fehler zu ergehen, welche von den Regierenden des Staats, von den Fürsten oder von andern mit Macht und Einfluss versehenen Männern begangen worden seien. Aber es ist ungerechter als die zu einem stehenden Artikel der deutschen Geschichte gewordenen Klagen über die Kaiser, wenn diese allein, wie Götter, das Wohl und Wehe der Deutschen in Händen gehabt, aber verabsäumt hätten, das Wohl zu fördern und das Wehe zu entfernen. Die Geschichte sollte diesen Klagen Tadel der kannegiessenden Zeitungsschreiberei überlassen, welche davon lebt, die Maassregeln der Machthaber zu befehlen und in den Gemüthern der Regierten die Meinung wach-

1) in Folge der wendischen Bevölkerung im Norden.

2) und der Heimat der Kaiser im Süden.

Ungerechtigkeit der Klagen über die Kaiser.

zuhalten, an allem Missgeschick seien lediglich die Missgriffe der Regierenden Schuld. Gegen den von Oben herab geübten Zwang — und wie sollte er geübt werden? kaum dass offenbare Widersetzlichkeit geahndet und gerügt wurde — erhob sich stets und alsogleich lautes Geschrei über tyrannisches und ungerechtes Gebahren, und bei Aufforderungen zu gemeinsamem Handeln zeigte sich Lauheit und Misstrauen. Es ist nicht die Aufgabe einer Special-Geschichte, wie die der Stadt Nürnberg, diese der allgemeinen deutschen Geschichte angehörenden Mängel hervorzuheben oder zu beleuchten; aber da diese Vorwürfe der Unthätigkeit und Stiefväterlichkeit vor Allen Karl dem Vierten gemacht werden, gerade dieser Fürst aber es ist, dem Nürnberg nicht weniger als seinen Vorfahren wesentliche Förderung seiner Blüthe und seines Wohlstandes verdankt, so mag es wohl billig sein, beim Beginn des Zeitraums, den vorzugsweise Karl und seine beiden Söhne, Wenzel und Sigmund, einnehmen, auf diese Schwächen der deutschen Geschichtschreibung hinzudeuten. Was Karl thun konnte, das hat man in Böhmen gesehen, das ihm den Eintritt in cultivirte Länder verdankt, wo er die erste deutsche Universität, und zwar nicht in particularistischem böhmischen Sinn, begründete und wo er ebenso wie in Nürnberg Handel und Gewerbe förderte und in Aufnahme brachte. Karl war allerdings kein kriegs- und siegsdurstiger König und die friedlichen Triumphe der Künste und Wissenschaften hatten für ihn mehr Reiz als die blutigen Lorbern der Schlachten, aber dass unter ihm Deutschland nicht zu der politischen Grösse sich wieder emporhob, die es — wenn überhaupt je — einst besessen hatte, das war gewiss seine Schuld nicht mehr als die seiner fürstlichen Zeitgenossen, die von Unterordnung zum Behuf eines grossen gemeinsamen Zweckes keinen Begriff hatten und sich gerade damals grundsätzlich anschickten, das dem Fürstenthum und dem Adel gleich widerwärtige Städtewesen, diejenige Seite Deutschlands, die sich immer am Erfreulichsten darstellt, ganz und gar zu vernichten. Glücklicher, dass dieses Vorhaben zu spät kam!

Vor Allem über
Karl den Vierten.

Die Auflösung des
Reichs brachte den
Vorthell der Selbst-
entwicklung.

Wenn die Auflösung des Reichs nicht zu leugnen ist, so brachte sie aber auch ihren wesentlichen Vorthell in der jedem einzelnen Glied des Reichs auferlegten Nothwendigkeit, für sich selbst zu sorgen, was im Grunde Eins und dasselbe ist mit freier Selbstentwicklung. War diese Selbstthätigkeit schon unter der vorigen Regierung nicht behindert gewesen, so tritt sie von nun an immer deutlicher und anschaulicher hervor. Zuerst in einer, vielleicht durch den oben erwähnten, aber ebenso unausgeführten, wie unausführbaren Plan des Aufruhr-Rathes, die Stadt

zu erweitern, angeregten Massregel, nämlich die vor dem bisherigen Laufer-, Frauen- und Spitlethor gelegenen Vorstädte durch einen neuen Graben und Mauer mit der bereits bestehenden Stadt zu verbinden. Es ist diess die sogenannte dritte und letzte Erweiterung der Stadt, dieselbe, die sie noch jetzt hat.

Erweiterung der
Stadt.

Wenn, nachdem unter Karl IV. die Ordnung der Dinge wiederhergestellt war, eine dritte — und zwar letzte — Erweiterung der Stadt vorgenommen wurde, so setzt dies eine zweite, diese wiederum eine erste, und diese einen ursprünglichen Zustand der Stadt voraus, nach welchem erst die andern folgen konnten. Da aber aus der ältesten Zeit Nürnbergs urkundliche Zeugnisse über ihren Umfang gar nicht vorliegen und man erst im 12. Jahrhundert einige bestimmtere Anhaltspunkte gewinnt, in welchem die Stadt bereits über den Fluss hinüber geführt worden sein und die Kirche von St. Lorenzen mit in den Umfang gezogen haben soll, so bleibt es am besten, die erste Erweiterung ganz ausser Acht zu lassen und blos die zweite in's Auge zu fassen. Dass diese unter den Staufern wenigstens begann und ohne Uebereilung betrieben und weiter geführt wurde, ist wohl nicht zu bezweifeln; es fehlt jedoch aus dieser frühen Zeit an bestimmten Nachweisungen, und die ohne alle Frage älteste Inschrift fällt bereits in Ludwigs des Bayern Zeit. Sie steht an der westlichen Seite des sogenannten Schuldthurms und lautet: † ANO · DNI · M · CCC · XXIII · KL · MAII · MENSE · D · DES · TVRNS · PAVMAIST · GEWESN · IST · CH · O · STROMAIR · NV · HLF · VNS · D · HEILIG · CRIST · AME. (Anno domini 1323 1. Mai des Turns Baumeister gewesen ist Cunrad Stromair. Nu helf uns der heilig Crist. Amen.) Weder über diese hinaus, noch auch nur einigermassen nahe an diese heran reicht irgend eine andere. Diesem Thurm entsprach ein zweiter, am südlichen Ende der Schuld- oder Katharinabrücke gestandener, der erst in diesem Jahrhundert abgetragen worden ist. Von dem einen zum andern zog sich die auf Bögen ruhende Stadtmauer über den Fluss hinüber, lief dann in gleicher Weise über den Eingang zur Schütt und von da über den rechten Flussarm, wo sie sich an den zugleich mit dem ehemaligen sogenannten Harsdorferhof abgetragenen Thurm und die weiterhin fortlaufende Stadtmauer anschloss. Es ist wohl anzunehmen, dass der jetzige Spitalplatz, früher Spitalkirchhof, erst in Folge der Stiftung des Spitals in die alte Ringmauer gezogen worden sei, wofür auch das am Ausgange des Hengässleins gewesene Molerthor spricht, dessen, als es längst beseitigt war, noch 1493 in der ganz unverständlichen Form „Malerthor“ da gedacht wird, wo etwa jetzt S. 968 steht. Wie von hier

aus die alte Ummauerung westwärts lief, wird kaum mehr zu entdecken sein, wiewohl auch ostwärts der Lauf der Mauer nur insofern bestimmt werden kann, dass die Neue Gasse zunächst noch ausserhalb der Stadt lag, oder auch dass sie in einer Urkunde vom 12. Juli 1401 als hintere Ledergasse genannt wird und ein darin gelegenes, zu dem in der heutigen Tucherstrasse, ehemals Ledergasse, gehörenden Hause S. 1159 gekauftes Hintergebäude als „gegen der Stadtmauer über“ gelegen bezeichnet wird. In einer dasselbe Haus betreffenden Urkunde ist zwar der hintere Ledergasse nicht mehr gedacht, jedoch das Gegenüber der Stadtmauer erwähnt. Erst in der folgenden, vom 22. Mai 1432, verschwindet in der Bezeichnung der Lage auch die Stadtmauer. Von hier lief die Mauer fort bis an den sogenannten Schiessgraben, wo abermals ein kleines Thor war, das Lederer-Thürlein, vermuthlich in der Nähe der Schmelzhütte oder S. 1073, wie aus dem Rathesverlass vom Mittwoch a. Anthon. 1383 hervorgeht (Siebenk. Mat. I, 115). Dann ging die Mauer in rechtwinkliger Wendung geradezu nordwärts bis an den Fröschthurm, der in alter Zeit wahrscheinlich auch ein Thor war und von dessen criminalistische Bedeutung sich urkundlich auch nicht die mindeste Spur hat auffinden lassen und erst die Gegenwart aus dem mit eiserner Jungfrau u. s. w. getriebenen Humbug Capital zu machen verstanden hat, wie das z. B. in einer Nummer der Gartenlaube 1862 geschehen ist.

Was nun ausserhalb dieser Mauer gelegen war, hiess und galt als Vorstadt, und man kann den vorstädtischen Character darüber die alten Thore (von denen der innere Lauferthorthurm wie der des alten Spittlerthors, der sogenannte Weisse Thurm, noch jetzt stehen, das innere Frauenthor aber 1499 abgetragen wurde, und ein Gleiches mit dem innern Neuenthor geschah, das noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts als „inneres“ von dem „äusseren“ unterschieden wurde, wie denn auch Hanns Groland, Ulrich Grolands Sohn, in einer Urkunde vom 29. September 1394, worin er dem Abt Donald zu St. Aegidien aus seinem Garten sich zu 3 Ort eines Gulden jährlichen Zinses bekennt, denselben Garten als vor dem äusseren Neuenthor gelegen bezeichnet) hinaus gelegenen Stadttheile auf der Ostseite der Stadt fast mehr noch, als auf der West- und Südseite ohne grosse Mühe erkennen. Wirthshäuser, Schmiedewerkstätten und andere solche Gewerbshäuser, die, wie Metzger, Becken, Pfragner, der leiblichen Nahrung und Nothdurft unentbehrlich sind, hatten hier die Hauptzugänge eingenommen; doch war der nächste Platz vor dem innern Thor über der Brücke, der jetzige Lauferplatz, frei geblieben, um Fuhrwerke,

Die Holz und Kohlen brachten, aufstellen zu können, und ebenso hatte auch die Strasse, nachdem sie einige hundert Schritte sich ziemlich zusammengezogen hatte, sich wieder erweitert. Die kleineren Häuser des Mittelstandes wurden durch grössere Höfe und Gärten der reicheren Bürger unterbrochen. Hier hatten von dem an den innern Stadtgraben anstossenden Treibberg (über den Ursprung dieses Namens scheint die Vermuthung, die ihn davon, dass die Herden dorthin getrieben wurden, ableitet, die annehmbarste) anfangend, in einer fast ununterbrochenen Reihe, aber höher gelegen, als die eigentliche Strasse, die Rieter, die Mendel, die Holzschuher, die Volkamer ihre Höfe, von denen der Tucherische, S. 1304, noch jetzt im Besitz des Geschlechts ist, bei dem der Rieter, S. 1308, wenigstens noch die darin angebrachten Wappen dafür zeugen. Bei allen war ein grosser Nutzgarten, dann Scheunen und eine Gärtners- oder Bauernwohnung, auch wohl einiges Gelass für die Herrschaft, doch unansehnlich und nur zu vorübergehendem Aufenthalte eingerichtet, das Ganze ursprünglich nur ein Bauernhof oder — wie man in andern Gegenden sagt — ein Vorwerk. Von dem an der Nordseite der Gasse befindlichen Brunnen, dem Hirschbrunnen, hiess die Gasse schon lange vorher, ehe ein Hirschvogel darin Besitz gewann, die Hirschelgasse. Hinter diesen Gärten, denen auch gegenüber einige entsprachen, z. B. der des Bartholomäus Haller, S. 1356, lief, vom Fröschthurm anfangend, eine hauptsächlich von Webern bewohnte Gasse, die, vielleicht weil sie auf das Land hinausführte, die Landgasse hiess, was sich später, da die Gasse lang ist und die der Assimilation geneigte Mundart einer solchen Deutung von selbst entgegenkam, in Lange Gasse änderte. Auch auf der Südseite der äussern Laufergasse finden sich dieselben Verhältnisse; der jetzige Münzhof, Hessenhof, das Bullische Haus u. s. w., gegen die Strasse hin wenig Raum einnehmend, enthalten doch im Innern grosse, unerwartet ansehnliche Gebäude mit Gärten, die, innerhalb der Stadt, fast überraschend geräumig sind. Weiter hin hatten sich wieder Gewerbe angesiedelt, die Beckschlager, die Messingschlager. Von jenen, die längst eingegangen sind, haben noch zwei Gassen, die vordere und hintere Beckschlagergasse, den Namen. Dass dazwischen sich auch wieder andere Nahrungshäuser befanden, versteht sich von selbst. Zur Charakterzeichnung dieser vorstädtischen Stadttheile gehört aber auch die gänzliche Abwesenheit alles und jedes aristokratischen Elements, sowohl der rathsfähigen als der kaufmännischen Ehrbarkeit, die, wenn sich auch hier ihre Höfe und Gärten befanden, doch nur in der innern Stadt wohnten, wie z. B. Hanns Harsdorfer einen an S. 1518

stossenden Garten besass, selbst jedoch in der innern Laufergasse wohnte. Dasselbe gilt von allen oben genannten Höfen und Gärten, vielleicht nur Barthel Hallers Haus, S. 1356, ausgenommen, wie aus der mit seiner Schwester Barbara Drahtzieherin, die bei ihm Unterschluß fand, wegen crim. con. a. 1514 vorgenommenen Untersuchung und Massregelung hervorgehen dürfte. Aber noch im Anfang des 17. Jahrh. bewohnte der reiche Kaufmann Caspar Burkhard, — der das früher Volkamerische, dann seit 1498 von Anthoni Koburger erworbene, von Susanna Koburgerin, Hannibal Rosentalers Wittib, auf die es nach Hannsen Koburgers, ihres Bruders, Tod gefallen war, 1585 um 2600 fl. erkaufte grosse Anwesen S. 1333 nach Geschmack und Sinn jener Zeit zum Theil ganz neu gebaut und jedenfalls so verschönert hatte, dass Kaiser und Könige, wenn sie nach Nürnberg kamen, Garten und Saal des Burkhard'schen Hauses besuchten, — es nicht, sondern wohnte auf der Fleischbrücke. Es war nur ein Gegenstand des Luxus, wie man Prunkzimmer und Prunkküchen hatte, nicht, um sie zu benutzen, sondern sich daran von Zeit zu Zeit zu erlustieren.

Ebenso wurde dann weiterhin die sich gegen die Mühle und den Fluss erstreckende Gegend, der Sand, hierauf die ganze Schütt, sowie das Katharinakloster mit Garten und Teich, und vor dem alten (innern) Frauenthor das Kloster zu St. Claren, in dessen Nähe sich die Verhältnisse des Lauferthores ziemlich wiederholten, erst durch die dritte Erweiterung, die mit 1350 anfang, in den Bereich der Mauern gezogen. Letzterem Kloster gegenüber lag ein den Waldstromern gehörender Hof, der 1360 durch Stiftung Conrad Waldstromers zum Pilgrimhaus von St. Martha umgewandelt wurde. Hinter dem bis an den durch die ehemalige Fleischhackerstrasse, jetzt Sterngasse, geleiteten Fischbach sich erstreckenden Klostergarten von St. Claren hatten, — nur durch die Grasersgasse, wo ebenfalls ein grosses, bis in dieses Jahrhundert der ältern Tucherischen Linie gehörendes bäuerliches Anwesen sich befand, jetzt Dr. Kreitmair's Augenheilanstalt, geschieden, — die Mendel ausgedehnte, vom Burggrafen zu Lehen rührende Besitzungen, aus denen Marquard Mendel, durch seine Mutter Margaretha des Spitalstifters Conrad Gross Enkel, die Karthause, Unser Frauen Zelle genannt, 1380 stiftete. Dazwischen und weiter hin gegen Westen fanden sich aber viele kleine, unansehnliche Häuser, in meist eben so unansehnlichen, engen Gassen, in denen mancherlei Gewerbe betrieben wurden. Eigenthümlich ist, dass der grosse, zwischen dem alten, seit 1810 ausgefüllten Stadtgraben und dem Karthausergarten und dem Mendel'schen Zwölfbrüderhaus liegende Raum, der Steig, jetzt Kornmarkt oder Schrankenplatz genannt, nie über-

aut, aber auch nie für Märkte benützt wurde, wiewohl es an vereinzelt Vorschlägen in dieser Beziehung nicht ganz fehlte. Aber für die damalige Zeit war er von dem Hauptverkehr, der einen entschiedenen Schwerpunkt auf St. Sebalders Seite hatte, entlegen. So zog sich diese Vorstadt fort bis zum Weissen Thurm, vor welchem unmittelbar der Hof der deutschen Herren lag, mit der dazu gehörenden Kirche zu St. Elisabeth, nach deren 1784 erfolgtem Abbruch der Bau einer äusserlich zwar vollendeten, im Innern aber unausgebauten mit runder Kuppel und goldenem Kreuz in Angriff genommen wurde. Bei St. Elisabeth war auch der gleichnamige Spital, der, als Conrad Gross den zum heil. Geist stiftete, der alte genannt und später mit demselben vereinigt wurde. Auch die St. Jakobs Kirche war also ursprünglich in der Vorstadt, durch einen hölzernen Gang bis 1632 mit dem deutschen Hofe verbunden. Der vorstädtliche Zustand war auch in dieser ganzen Gegend durch die vorherrschenden kleinen Gewerbe und den Mangel aller Aristokratie unverkennbar. Eine ganze Gasse nahm das Gewerbe der Loder oder Groloder ein, Tuchmacher geringen Fabrikats, die im Anfange des 16. Jahrh. ganz eingingen, worauf die Gasse bis auf 1866 den nicht mehr verstandenen Namen Lodergasse führte, den man seitdem in Ottostrasse umänderte. Dass der deutsche Ordenshof in diesem Theile der Stadt lag, trug ebenso wenig dazu bei, ihm einen aristokratischen Anstrich zu geben, als das südlich hinter St. Jakobs Kirche gelegene, beim angeblichen Burggrafenmord erwähnte Jagdschloss, dass in neuerer Zeit ganz verschwunden ist und auch nie mehr von burggräflichen oder markgräflichen Dienern besessen worden zu sein scheint.

Vom Weissen Thurm an lässt sich die Mauer der zweiten Erweiterung bis herab an den Fluss noch recht wohl verfolgen. Die zwei grossen Branereien, das ehemals städtische Weizenbrauhaus, nun von Tucherisches Bräuhaus, dann in unmittelbarer Verbindung das Lederer-Henningerische, stehen beide auf dem alten Stadtgraben, wie auch das jetzt in ein Schulgebäude umgewandelte Unschlitthaus, womit man am Fluss angelangt ist, über den hier ebenfalls die Mauer auf Bögen hinübergeführt war. Die eine Hälfte, von der ehemaligen Nachrichterswohnung an bis zum Wasserthurm, besteht noch vollständig, die andere, südliche, ist schon seit langen Jahren beseitigt. Ausserhalb der Stadt lagen also die Schlotfegergasse, die, erst in neuerer Zeit so benannte, Weizenstrasse, der Unschlittplatz, die Kreuzgassen, dann die beiden erst im 15. Jahrh. zur Zeit der Hussitengefahr gebauten Mühlen, die man zuerst die neuen Mühlen Sebaldi und Lorenzi nannte, die eine nach ihrem Besitzer Bayer, die andere nach einem

Dörr oder Dörr genannt wurde, der seit 1809 so benannte Markplatz, der Geiersberg, die Weissgerber- und die Irrergasse, die hintere Füll- oder Lammgasse und das ganze Häuserviertel bis hinauf zum Thiergärtnerthor. Vom Wasserthurm an fehlt es an solchen Spuren, wie sie bisher es möglich machten, die Mauer zu verfolgen, und wenn man den innern Neuenthorthurm in die Gegend des Rothen Rosses oder vielleicht richtiger in die des Hauses zum Goldenen Kreuz, S. 330, setzt und die jetzige Albrecht Dürerstrasse, früher Zissel-, ursprünglich Cistelgasse, als Grenze der alten Stadt annimmt, so geschieht es mehr in Folge der Ueberlieferung und einer gewissen Wahrscheinlichkeit, als auf Grund von Urkunden oder Bauüberresten. Die bei Nopitsch zu findende und auch von Neuern — ohne Zweifel auf seine Autorität — angenommene Ableitung der Cistelgasse von einem Geschlechte Cistel ruht, weil sich von einem Geschlechte dieses Namens noch nichts hat entdecken lassen, auf so gut als gar keinem Grund, und gerade wenn, wie Nopitsch sagt, in Neumarkt eine Gasse gleichen Namens sich findet, so dürfte aus diesem Umstand sich die Wahrscheinlichkeit für eine andere Ableitung ergeben. Murr gibt S. 42 (Ausgabe von 1801) das Wort Zistelgasse ohne weitere Bemerkung. Uebrigens wiederholt sich in dem ganzen hier bezeichneten Stadttheil vom jetzigen Neuenthor hereinwärts doch nur dieselbe oben angegebene Kennzeichnung der Vorstadt: Wirthshäuser, Schmiedewerkstätten, Gewerbs- und Nahrungshäuser herrschen vor, und wenn die Wirthshäuser hier grossartiger und dichtgedrängter als anderswo vorhanden waren, so hat dies seinen Grund darin, dass ehemals zwei Hauptstrassen des Handels, die nach Frankfurt gegen Westen und die über Bamberg nach dem Norden, beim Neuenthor aus- und einmündeten. Durch die Eisenbahnen ist das alles ganz anders geworden, und fast alle diese ehemals sehr besuchten Fuhrmannsherbergen, unter denen nur der „Radbrunnen“ auch andere Gäste aufnahm, sind in Privatwohnhäuser verschiedener Bestimmung übergegangen. Nur die einzige patriziatische Familie der Schürstab besass hier (S. 342) einen grossen, nach ihnen genannten Hof, später die Fuhrmannsherberge oder Gasthof zum weissen Lamm, der sich bis gegen die nördliche Stadtmauer hin erstreckte. Im Uebrigen aber tritt der vorstädtliche Charakter sogleich zurück, sowie man die Lammgasse verlässt, und so wird man wohl berechtigt sein, sowohl diese Gasse, als auch ihre Parallelgassen als Vorstadt zu betrachten. An Gärten fehlt es in dieser Gegend zwar nicht ganz und gar, doch kann weder ihre Anzahl, noch ihr Umfang denen, die sich vom Treibberg an gegen das Lauferthor hin ziehen, auch nur entfernt verglichen werden. Der Grund ist

in der vor Augen liegenden Aufsteigung des Bodens und der dadurch sich ergebenden Beengung des Raums zu suchen. Dass das Augustinerkloster ursprünglich in dieser Gegend, da, wo jetzt der ebenfalls als Herberge eingegangene Sternhof (S. 302) noch zu sehen ist, sich befand, in Folge einer Feuersbrunst aber nach der innern Stadt übersiedelte, mag gelegentlich bemerkt werden.

Mehrere zum Theil durch neuere Namen verdrängte Ortsbenennungen stammen noch aus der Zeit der zweiten Erweiterung. So die alte, d. h. ehemalige Ledergasse, jetzt Tuchersstrasse, welche von den Lederern oder Rothgerbern schon sehr früh verlassen und gegen die beiden noch jetzt so geheissenen Ledergassen, vordere und hintere, eingetauscht und bezogen wurde, worauf vermuthlich die für ihr Gewerbe wichtige Leitung des Fischbachs Einfluss hatte. Aber wie man über diese wichtige Massregel, die Hereinleitung des Fischbachs, keine urkundlichen Nachrichten hat, ebenso auch nicht über diese — so zu sagen — Auswanderung der Lederer. Gewiss gehört auch der Name der Irrer- oder Irhergasse hieher, wo die Weissgerber oder Irher früher wohnten, sich dann aber in die jetzt noch nach ihnen genannte Gasse zogen, in der sie dem für ihr Gewerbe nöthigen Wasser näher waren. Noch im Anfang des 16. Jahrh. wird z. B. ein der ehemaligen Maidleinsfindel — da wo jetzt S. 185 steht — gegenüberliegendes Eckhaus als in der „Irrergasse“ bezeichnet. Die Namen Milchmarkt, Salzmarkt, Kornmarkt, Rossmarkt, Plattenmarkt stammen gewiss auch noch aus derselben Zeit. Der Weinmarkt behielt seinen Namen lange fort, da bis in die Zeit des 30jährigen Krieges ein sehr bedeutender Weinverkauf von hieher kommenden Weinproduzenten und Weinhändlern auf offenem Platze stattfand, und begriff nicht blos den jetzt noch so geheissenen Platz, sondern auch den ganzen nördlichen Theil der jetzigen Winklerstrasse bis herab zum Augustinerkloster und ebenso den nördlichen Theil der jetzigen Karlstrasse. Heumarkt und Heugässlein stammen ebenfalls aus dieser Zeit. Da es früher eigens angestellte Rosstäuscher oder Unterkäufer auf Pferde gab, die noch im 16. Jahrh. genannt werden, so wird der Rossmarkt, obgleich er schon frühzeitig der alte, d. h. ehemalige, heisst, seinen Namen ursprünglich mit Fug und Recht geführt haben. Die Breite Gasse hatte wohl ihren Namen von nichts anderem als ihrer Breite, wodurch sie sich damals ausgezeichnet haben mag, während die eine lange Strecke mit ihr gleichlaufende Gasse die Schmale Gasse hiess, so schon urkundlich am 6. Mai 1385, wofür dann später der Name Kothgasse aufkam, an dem bis 1809, in welchem Jahre der hohen Polizei beliebte, sie Brunnengasse, weil ein daselbst gelegenes Wirthshaus (L. 376) da-

mals zum Goldenen Brunnen hiess, zu benennen, kein Mensch ein Aergerniss genommen hatte. In einem Brief vom 2. Oct. 1504 heisst sie die „Kothgasse, ehemals die Schmale Gasse genannt.“ Die Vermuthung, der Name komme von Kotten, engl. cottage, kleinen Häusern, woher auch die Besitzer solcher Häuser Kotsassen heissen, findet sich schon bei Nopitsch und Anderen und ist auch in neuerer Zeit wieder ausgesprochen worden, wird aber wohl nicht stichhaltig sein, da in der hiesigen Landschaft dieses dem Norden Deutschlands angehörende Wort durchaus nicht heimisch ist. Die jetzige Engelhardsgasse hiess noch 1497 die Steinbühlergasse, welcher alte Name in einem Brief vom 21. Mai 1516 dem neueren zu besserer Verständigung beigesetzt wurde. Wahrscheinlich stammt der Name noch aus einer Zeit, in der man, unbeengt durch Mauern und Gräben, geradezu nach Steinbühl hinausgehen konnte. Daneben hiess sie auch die Röhrengasse (so am 23. Juni 1494) oder Rorergasse (so am 23. Februar 1486), was wohl mit dem Namen Rehrergasse, wie sie am 4. Juli 1466 (Kieffh. Nachr. III, 2. 13.) geheissen wird, einerlei ist. Ueber den Ursprung dieser Benennungen enthält man sich billig jeder Vermuthung. In den gleich nach Wiederherstellung der alten Ordnung (1350) verhängten peinlichen Strafen kommt ein paar Mal das Neue Stift vor, das auch noch in einer Urkunde vom 20. Sept. 1420 mit dem Zusatz „bei St. Jacob“ bezeichnet wird, später (z. B. im Kreele'schen Erbschaftsvertrag vom 2. März 1485) als Sterzergasse, am 20. Jan. 1522 als Sterzelgasse erscheint, jetzt aber sich nicht mehr nachweisen lässt. Dass es jedoch in dem von der Karthause an gegen St. Jacob gelegenen Häuser- und Gassen-Conglomerat gelegen war, ist wohl ausser Zweifel. Jedenfalls aber stammt der Name Neues Stift noch aus der Zeit vor der letzten Erweiterung.

Die ganze Gegend, die vom deutschen Hof abwärts sich gegen den Fluss hinzog, wurde ebenso, wie der vom Fluss an gegen die Hintergebäude der vom Weinmarkt ausmündenden grossen Häuser, z. B. S. 97, und ihre Nachbarn freie Platz, zunächst der Neue Bau genannt, den man als Neuer Bau Lorenzer Seite, auch wohl „jenseit der steinernen Brücken“ (so am 27. Sept. 1487), von dem auf Sebalder Seite, der seit 1809 Maxplatz heisst, genau unterschied. Der Name des Neuen Baus Lorenzer Seite findet sich noch durch das ganze 16. Jahrhundert, bis er dann durch einzelne Ortsbezeichnungen verdrängt wurde. Noch 1685 wird ein Haus, das nach heutiger Art zu reden auf dem Unschlittplatz gelegen wäre, bezeichnet: auf dem Neuen Bau, in St. Lorenzer Pfarr, dem Hiserlein gegenüber. In Folge der dritten Erweiterung entstand auf Sebalder Seite die Neue Gasse, die noch jetzt so heisst und

ohne Zweifel ein dem Fluss abgewonnenes Terrain war. Daneben aber gab es auch eine gleiches Namens auf Lorenzer Seite, deren schon in Endres Tuchers Baumeisterbuch als in der Vorstadt gelegen gedacht wird (S. 160, Z. 17. 18). Sie heisst in einer Urkunde v. 13. März 1485 „Apothekergasse, genannt die Neue Gasse hinter den Karthäusern“, ebenso am 18. März 1535; auch in Urk. v. 10. März 1511, vom 17. Dec. u. 23. Dec. 1544 heisst sie die „Karthäusergasse, vorher auch Apothekergasse genannt“. Wie sie zu dem Namen der Apothekergasse kam, ist nicht bekannt, wenigstens weiss man zur Zeit nichts von einer dort gewesenen Apotheke. Nopitsch erklärt sie für den Entenhof oder das Entengässlein, womit die hier gegebenen urkundlichen Angaben nicht zusammenstimmen.

Von andern verschollenen Ortsnamen sollen nur noch einzelne genannt werden. Die Drahtschmiedgasse zog sich vom Rosenbad aus gegen den Ponersberg hin und verschwindet mit diesem Namen gegen Ende des 16. Jahrh., um dem präpositionalen Ausdruck „beim Goldnen Schild“ Platz zu machen. Nopitsch ist hier ganz correct. Conz Haller, langjähriger Stadtpfänder und Verfasser des auf dem kön. Archivconservatorium dahier aufbewahrten, wegen seiner schöngemalten Wappen sehr geschätzten Geschlechterbuches, wurde am 27. Juli 1501 an seines Vaters Alexius seligen Stelle zu einem Hauptmann am obern Theil der Drahtschmiedgasse ernannt. Das lange Zeit vorher im Besitz dieser Linie der Haller gewesene Haus ist S. 649 (jetzt Eigenthum des Herrn Sebald; Buchdruckereibesitzers). Der obere Theil dieser Gasse hatte seinen eigenen Hauptmann, da der untere den ganzen Häuserstock umfasste, welcher auch das Stöpfelgässlein in sich begriff. In diesem Theil war seit 16. April 1499 Conrad Rössner Hauptmann. Der Name der Gasse kommt wohl zum letzten Mal in dem über des am 1. Sept. 1589 gestorbenen Sebald Welsers Hinterlassenschaft aufgenommenen Inventar vor, bei Bezeichnung der ihm in dieser Gasse gehörenden und in den Garten seiner Wohnung S. 690 stossenden Häuser. Drahtschmiede im engeren Sinne wohnten schon lange nicht mehr daselbst, und auch die im Anfang des 16. Jahrh. dort noch sesshaften Messingschlagler Zennlein und Rössner waren abgestorben oder weggezogen. — Die Zagelau, auf Lorenzer Seite, wird wohl die spätere Rosenau oder Rosengasse sein. — Der Zottenberg und die Permenter-(Pergamenten-)gasse sind, jener erst seit 1809, antiquiert und dafür der Name Dötschmannsplatz eingeführt worden, wozu auch die Gegend beim silbernen und beim goldenen Mörser und die jetzige Ebnersgasse gerechnet werden muss, in welcher das Zottenbergbad lag, S. 958,

jetzt eine Barbierstube; die Permentergasse aber machte dem Namen Kappengasse und dieser dem „Cappadocia“ Platz. Eine andere Kappengasse oder auch Kappenzipfel war und ist auf Lorenzerseite, eine dritte in der Langen Gasse. — Der Gänsbühl, am Ende der Fischergasse, bekam später von dem 1496 dort ansässig gewordenen Messingschlagler Michael Hübner den Namen Hübnersplätzlein. — Unter Spitalgasse verstand man vom 14. bis ins 16. Jahrh. die jetzige Hans Sachsengasse, welche nicht bloss als der ehrsame Schuster und Meistersinger sich 1542 darin ankaufte, sondern auch in dem Theilungsbrief seiner Erben 1576 so genannt wird. Das hinderte jedoch nicht, dass nicht auch die ausschliesslich so heissende Gasse diesen Namen führte. Ebenfalls der früheren Zeit gehört die Goldschmiedgasse, die längst verschollen ist, die Spieglergasse, offenbar einerlei mit der äussern Laufergasse, endlich die noch jetzt unter demselben Namen bestehende Bindergasse an. Es wird an diesen Proben genügen, da es die Absicht dieser Zeilen nicht sein sollte, noch konnte, alle früheren Benennungen hiesiger Oertlichkeiten aufzuzählen, sondern nur an einigen Beispielen zu zeigen, wie die Vergangenheit noch weit in die Gegenwart hereinragt, mag auch Manches unverstanden und unverständlich bleiben.

Als nun nach der dritten Erweiterung die ausserhalb der alten (zweiten) Mauer gelegenen Theile zur gesammten Stadt gezogen wurden, blieb denselben auch in bürgerlicher Hinsicht noch lange fort die Eigenschaft der Vorstadt, welchen Namen man damals weder auf Wöhrd, noch auf Gostenhof anwendete, sondern in diesen eigene, selbständige Orte erkannte, die erst später durch Kauf und Vertrag in den Besitz der Stadt kamen und erst allmählich mit derselben ein Ganzes bildeten. Neubürger geringeren Vermögens wurden zuerst nur in diesen Vorstädten zugelassen und ihnen erst nach einigen Jahren der Ueberzug in die innere Stadt erlaubt. Diesen Unterschied kann man noch bis in's 16. Jahrh. verfolgen. Eine da, wo jetzt S. 1518 steht, gelegene Oertlichkeit heisst im Kaufbrief vom 11. Aug. 1421 ausdrücklich „in der Vorstadt beim Wöhrder Thor gelegen“. Ebenso ist beim 23. Nov. 1509 der Rathsverlass bezeichnend, worin den Weinkiefern geboten wurde, Erharten Christan, gegen dem Schiesagraben über sitzend, seine Weine auch zum Weisen einsetzen zu lassen (d. h. der für die Weinschenken innerhalb der Stadt angeordneten Taxe zu unterstellen), ungeachtet, dass er etlichermassen in der Vorstadt sitzt, da er doch mit der innern Stadt grenzt. Offenbar war dieses Christan's Haus in der jetzigen Grübelstrasse, die, weil durch den alten Stadtgraben getrennt, zur Vorstadt gehörte, aber

an die innere Stadt grenzte. In dem Baumeisterbuch Endres Tucher's sind diese Vorstadttheile, wie sie zu den einzelnen Vierteln gehörten, genau angegeben, und in den von Joseph Baader herausgegebenen Polizeiordnungen finden sich die Bestimmungen über die Zulassung der Neubürger. Auch trug man sich im 15. Jahrh. noch längere Zeit mit dem Gedanken, die innere Stadt gegen die äussere abzuschliessen, was, weil Graben, Mauern, Thürme zunächst noch völlig bestanden, und die Verbindung nur durch kleine Brücken vermittelt war, z. B. hinter St. Lorenzen, in der Gegend zwischen Theater und Handelsschule, hinter St. Aegidien, bei dem kleinen Gässlein, das auf den sogen. Webersplatz führt, u. a. a. O. leicht ausführbar gewesen wäre. Auch wurde am 11. Jan. 1509, weil zur Anzeige gekommen war, dass der innere Stadtgraben bei den Zeug- und Kornhäusern mit Kehrlicht und Unsauberkeit verschüttet werde, was künftiger Zeit der Stadt zum Nachtheil gereichen möchte, den Nachbarn daselbst geboten, dass keiner mehr lasse Kehrlicht in den Graben schütten, und der Baumeister angewiesen, das hineingeworfene eingleichen oder ausführen zu lassen und das Brustmauerlein wieder zu bessern. Und in demselben Jahr wurde am 24. März der Nachbarschaft auf St. Katharina-Graben und daselbst herum abgelehnt, wie sie begehrt hatten, am selben Ort über den Graben und Marstall eine Brücke zu machen. Jedenfalls suchte man das Vorhandene, so lange es möglich war, und nicht mächtige Beweggründe das Gegentheil geboten, zu erhalten. Sonst wäre nicht so Vieles — verhältnissmässig gesprochen — bis auf die Gegenwart gekommen. Ohne Zweifel wurde aber in Folge der Einwirkung des sich gegen alle Schranken sträubenden Verkehrs und Handels der Gedanke der Abschliessung von selbst wieder fallen gelassen und in den Rathsbüchern seiner nicht mehr erwähnt.

Unter andern nach der eben besprochenen Epoche eingetretenen neuen Gestaltungen mag die des Wappens oder Insigels eine nicht unwesentliche sein. Man sieht gewöhnlich drei sogenannte Stadtwappen, über deren Entstehung viel gefabelt wird. Genau genommen sind nur zwei derselben specifisch nürnbergische Wappen. Erstlich der gekrönte gelbe Adler im blauen Felde, der die Stadtgemeinde bezeichnet, gewöhnlich in den Siegeln die Umschrift *Universitas Ciuium Norimb: oder Civitatis Norimbergae* trägt und bei den Urkunden gebraucht wird, welche von dem ganzen Rath oder als dessen Vollmacht z. B. bei Bekräftigung von Testamenten u. s. w. ausgestellt wurden; auch ist es das bei grösseren Briefen gebrauchte Geheimsiegel oder *Secretum Civitatis*, und in einem Verlass vom 30. Juli 1477 wird es bezeichnet als: des

Die Wappen und
Insiegel der Stadt.

1) Der Jungfrauen-
adler, Raths- und
Gemeinde-, auch
Sekretsiegel.

Raths auch der Stadt Secret. Den ein menschliches und zwar weibliches Gesicht tragenden Adler nennt man auch den Jungfrauenadler, und man kann über seine symbolische Bedeutung mancherlei witzelnde Ungereimtheiten hören und lesen. Hier bescheidet man sich über seine Entstehung nichts zu wissen. Das zweite Wappen ist der senkrecht gehälftete Schild mit dem halben schwarzen Adler im gelben oder goldenem Felde und dem roth und weiss schräg gestreiften Feld, oder den drei rothen Schrägbalken im weissen Felde, worin man eine Combination des ältesten burggräflichen Wappens mit dem kaiserlichen Reichsadler zu erblicken wohl nicht Unrecht hat. Dass Nürnberg zur Hälfte burggräflich, zur Hälfte Kaiserlich oder „des Reichs“ war, lässt sich nicht leugnen. Dieses Wappen kommt von nun an als Rücksiegel bei dem oben genannten Stadtsiegel vor, als Stempel auf dem jedoch erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts eingeführten Stempelpergament und Stempelpapier, auf den von Nürnberg geschlagenen Münzen, an öffentlichen Gebäuden etc. Wenn früher vom Nürnberger Stadtwappen geredet wurde, pflegte man nur dieses zu verstehen, wie denn auch Siebmacher ebenso wie in neuester Zeit (1861) G. V. Schmidt nur von diesem Notiz genommen haben. Als drittes Wappen wird der einköpfige schwarze ungekrönte seitwärts schauende Adler in gelbem Feld betrachtet, das eigentliche Schultheissen- oder Gerichts-Siegel, das den von dem Schultheissen ausgestellten Briefen angehängt wurde. Als Rücksiegel an demselben, wo früher bloss ein Eindruck mit den Fingern gemacht wurde, kommt seit 1345 ein N vor. Man findet dieses Wappen allein wohl nur am Rathhause, in Verbindung mit dem zweiten und ersten dagegen häufig genug auf Gedächtnismünzen, an öffentlichen Gebäuden, in Glasfenstern. Sehr oft kommt aber auch der gekrönte Doppeladler vor, z. B. am ehemaligen, jetzt als Postgebäude verwendeten Fünferhause mit der Jahrzahl 1521, wo er allein zu sehen ist, während er an dem Wurzelbauerischen Brunnen bei St. Lorenzen mit dem gehälfteten Wappen verbunden ist und an der nach Osten hinschauenden Stadtmauer sowohl an der seit 1871 abgetragenen Bastei neben dem Wöhrderthürlein, als auch an der die Länge hinlaufenden Mauerwand angebracht ist. Es scheint mehr der künstlerischen Liebhaberei überlassen gewesen, als durch einen besondern Beschluss bestimmt worden zu sein, ob man bei einer solchen Combination sich dieses, des eigentlichen kaiserlichen Reichsadlers, oder des einköpfigen ungekrönten Schultheissenadlers bediente. Auf dem Titelblatt des bekannten im Jahr 1610 herausgegebenen Geschlechterbuchs sind bloss die beiden Schilde des Jungfrauen-Adlers und des halben Adlers mit

2) Das Stadtwappen.

3) Das Gerichts- oder Schultheissen Siegel.

A. Der gekrönte Doppeladler.

den drei rothen Schrägbalken angebracht und diese erscheinen auch als die einzigen wirklichen Stadtwappen. Einzelne Aemter z. B. das Feueramt, das Bauamt, bedienten sich bei ihren Ausfertigungen des meistens auf Oblate und Papier gedruckten einköpfigen ungekrönten Adlers. Das Wappen mit dem gehälferten Adler wurde nie in solcher Gestalt wie der Jungfrauen-Adler und der Schultheissen-Adler an Briefe d. h. Urkunden gehängt, wohl aber als Petschier für einzelne Aemter gebraucht. — Der Grund, weshalb gerade jetzt in den Siegeln und Wappen eine neue Periode eintrat, war ganz einfach der, dass die Aufrührer die alten Wappen gemissbraucht hatten, aber mit Ausnahme des Rücksiegels blieb Alles beim Alten, und erst die spätere Zeit hat sich bemüht, in jene Aeusserlichkeiten eine Bedeutung zu legen, an welche man damals ungeachtet der vorherrschenden Neigung zum Symbolischen nicht entfernt dachte.

Eine andere Wiederherstellung der früheren Verhältnisse war die Wiederaufnahme der Juden. Man hätte denken sollen, die Juden würden die Stadt, wo ihnen so arg mitgespielt worden war, nun gemieden und geflohen haben, allein keineswegs. Schon am 2. Mai 1352 „erscheinen vor Rapot von Kulsheim, Landrichter zu Nürnberg, Vischlein des Masten Sohn, Lemlein des Natans Sohn von Grefenberg und Jacob des Liebertauts Eidam, die Juden, Bürger zu Nürnberg, (also geflüchtete und der Verfolgung entgangene), und erklären, dass sie sich mit Willen und Gunst König Karls für sich und alle Juden, die Bürger zu Nürnberg werden, mit den Bürgern zu Nürnberg dahin verrichtet haben, dass sie bei ihnen in der Stadt sitzen sollen, da wo sie dieselben Bürger heissen, mit der Bedingung, dass die Bürger und ihre Leute aller eigenen Schulden oder Bürgschaften, die sie gegen die Juden haben, es sei verbrieft oder unverbrieft, die auch den Juden von Erbtheil anfallen sollten, gänzlich los und ledig sein sollen; auch versprechen die Juden, wenn sie die Häuser der Bürger in ihre Hand bringen würden, sie binnen Jahresfrist zu verwechseln oder zu verkaufen, und die Bürger sollten dazu ihren guten Willen beweisen; sollte das aber nicht geschehen, so sollte der Verkauf nach dem Rathe Herrn Arnolds von Seckendorff von Oberzenn, des vesten Ritters, und zweier Bürger vom Rath zu Nürnberg vor sich gehen. Auch sollten die Juden nur da sitzen, wo es die Bürger am besten dünke und nirgends sonst. Auch versprachen sie, sich bei dem König zu bewerben, dass sie von den Herren unbeschweret blieben an ihrer Steuer, damit sie dem Reich desto besser dienen könnten. Wenn sie Briefe finden sollten, die wider der Stadt zu Nürnberg Recht wären, so sollten

Wiederanfnahme
der Juden.

1352 Mai 2.

diese Briefe kein Recht und Macht mehr haben. Endlich sollten diese Punkte von allen den Juden stät gehalten werden, die vorher in der Stadt gegessen wären und wieder in dieselbe hinein wollten.“ Geht nun aus diesem Briefe die Ausweichung der Juden selbst ganz deutlich hervor, so lässt sich auch entnehmen, dass bereits mit dem König Verhandlungen über die Rückkehr derselben angeknüpft waren, denen auch nach kurzer Frist ein ausdrücklicher Erlass folgte. Am 26. Mai d. Jahres zu Bürgleins „befahl Karl dem Schultheissen, dem Rath und den Bürgern zu Nürnberg, dass sie in ihre Stadt Juden empfangen mögen und sollen und diese von des Reichs wegen schirmen; er gelobt auch, allen Zins und Nutzen, der ihm von denselben Juden gefallen möge, Niemand zu verschreiben, noch zu verpfänden oder zu geben, sondern bei seiner und des Reichs Kammer zu behalten, und wenn er auch irgend Briefe darum gegeben hätte oder geben würde, so sollen diese ab sein und ohne Kraft.“ Von dieser Zeit an waren also die Juden wieder aufgenommen und sässig; auch scheint ihre Lage nur insofern beschränkter gewesen zu sein, als sie nicht wie vorher an beliebiger Stätte in der Stadt wohnen durften, sondern ihnen eine eigene Gegend angewiesen wurde, die 1340 durch einen grossen Brand verwüstet worden und seitdem öde gelegen haben soll, die sie fortan bewohnten und die noch jetzt nach ihnen Judengasse und Judenhöflein heisst. Hier erbauten sie sich auch wieder eine Synagoge, deren Stätte ebenfalls noch gezeigt wird, und besaßen etwas weiter ab ausserhalb des innern Laubthores ihren eigenen Kirchhof (so urkundlich 1368, 1500, 1505), Freythof (so 1494) oder Leichhof (so 1498). Dass auch sie, so gut wie die christlichen Bürger ihre Todten innerhalb der Stadt begruben, erhellt namentlich auch daraus, dass noch nach hundert Jahren bei den von Zeit zu Zeit unter dem Namen Pest grassirenden ansteckenden Seuchen, das Verbot, die auswärts Verstorbenen nicht in die Stadt hereinzubringen und hier zu begraben, weshalb die Wächter an den Thoren geschärfte Weisungen bekamen, diess ganz besonders auch den Juden, „der Judischheit“, nahe gelegt wurde. Sie standen unter ihrem eigenen Rath, der ihre Gemeinde bei der Stadt vertrat, und obgleich nicht sehr zahlreich, muss doch die hiesige Gemeinde wohl angesehen gewesen sein, wie denn auch alljährlich auswärtige Juden mit Erlaubniß des Rathes, der sich ihre Namen aufschreiben liess, zur Feier des Lauberhüttenfestes hieher kamen. Zur Judengasse gehört auch die erst in neuerer Zeit so genannte Wundergasse.

Urk. v. 1852
Mai 26.

Judengasse.
Judenhöflein.

Judenkirchhof.

Die Ruhe im Lande
wieder hergestellt.

Vor allen Dingen musste auch Ruhe im Lande wieder hergestellt werden. Diess geschah auf doppeltem Wege, indem

erstens die Landesherren eine Versicherung freien Geleites gaben. Dieses thaten im Jahr 1351 (Monat und Tag fehlen in der übrigens durchaus vollkommenen und mit sämtlichen Siegeln wohl versehenen Urkunde) Albrecht Bischof von Würzburg, Johann und Albrecht Burggrafen von Nürnberg, Rudolf Graf von Wertheim und Ludwig von Hohenlohe, indem sie kund thaten, dass sie allen Kaufleuten, Bürgern zu Regensburg und zu Nürnberg, Geleit gegeben haben von hie an bis nächste Lichtmesse, so dass sie Jedem, der in ihren Landen und auf den Geleitsstrassen an seinem Gut Schaden erleidet, zum Ersatz wollen behilflich sein, oder auch dem Kaufmann der Herr, in dessen Land der Verlust geschehen ist, ihn vergüten soll. Dafür muss gegeben werden von jedem Pferde, das Gewand zieht, 4 Schill. Heller, von jedem Pferde mit Wachs, Häuten oder Krämerei 2 Schill. Heller, mit Kupfer, Zinn oder grau Loden (Tuch, häfnene oder flächsene Leinwand) 1 Schill. Heller, mit Eisen, Unschlitt, Schmer oder Pech 6 Heller, und von jedem Eimer Wein 2 Heller. Es ist ganz derselbe Zollsatz, wie am 16. Oct. 1313. Ihrerseits richteten auch die schwäbischen Städte Augsburg, Constanz, Ulm, Esslingen, Reutlingen, dazu die andern Städte jenseits und diesseits der Alb, Eidgenossen, einen Landfrieden auf und schrieben am 20. Sept. 1351 den Nürnbergern, „dass sie geneigt seien, sie in denselben aufzunehmen, sie mögen also bei St. Gallentag öffentlich mit aller ihrer Gemein in ihrer Stadt den Landfrieden beschwören, wie ihn König Karl zu Nürnberg hat beschwören lassen, und nach den Artikeln, die sie ihnen mitsenden. Und wenn das ihr Wille wäre, so sollen sie in der vorgeschriebenen Frist ihren offenen Brief mit ihrem Insiegel nach Ulm senden.“ Was Nürnberg auf diese Einladung gethan, ist nicht näher bekannt; doch scheint es nicht, dass man sich auf eine Weise, welche Bedenklichkeiten erregen konnte, zu binden geneigt war. Uebrigens wird es kein anderer Landfriede gewesen sein, als der vom 4. Okt. 1349, und weil in demselben ausser Fürsten, Grafen und Herren nur die Städte Nürnberg und Rotenburg namhaft gemacht waren, so scheint nachträglich auch von andern Städten — und zwar mit allem Recht — derselbe ebenfalls beschworen worden zu sein. Vermuthlich ist das der Bund, dem Nürnberg schon 1350 beigetreten sein soll (Bensen, Untersuchung über Rotenburg 201). Es dürfte das ein sehr wichtiger Schritt in der Stellung der Städte zu den übrigen Ständen des Reichs sein, indem sie nun, gleich den Fürsten, Grafen und Herren, bei einer der wichtigsten Massregeln, der Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens, als nicht bloss passive Mitglieder, sondern als gleichberechtigt angesehen wurden. Dieser Stellung der Stadt ging eine

1. Durch die Landesherren.

2. Durch die Städte.

andere vom 4. Nov. 1352 zu Prag ertheilte Urkunde gleichsam als Einleitung voraus, worin Karl erklärte, „dass die Bürger zu Nürnberg ewiglich frei und gänzlich ledig und ab sollten sein von allen unrechten und ungewöhnlichen und andern Zöllen, Geleiten, Mauten und Ungelten, wie und von wem sie auch herrühren mögen, auch sollen alle Briefe, die von ihm und dem Römischen Reiche irgend Jemand wider diese Freiheit gegeben werden, ohne Kraft sein.“ Diese auch später wiederholte und bekräftigte Urkunde bezieht sich zwar zunächst nur auf den durch Zoll, Maut u. s. w. beschränkten Handel, aber es konnte auch von der Lebensäusserung einer Stadt zunächst in keiner andern Beziehung die Rede sein, und sie war also durch diesen Brief schon völlig emancipirt und der Abhängigkeit enthoben, in der sie sich vorher befunden hatte. Daher wurde nun der am 23. Aug. 1353 zu Nürnberg von da an auf Martini und dann auf weitere drei Jahre von König Karl aufgerichtete Landfriede mit den Bischöfen Leupold zu Bamberg, Albrecht zu Würzburg und Berthold zu Eichstätt, den Pfalzgrafen Rudolf, Ruprecht dem Aeltern und Ruprecht dem Jüngern, Stephan und Johann, den Burggrafen Johann und Albrecht, dem Grafen Johann zu Henneberg, den Landgrafen Ulrich und Johann zum Leuchtenberg, dem Grafen Heinrich von Truhendingen, dem Grafen Rudolf von Wertheim, Gotfrid von Brauneck, Ludwig von Hohenlohe, Conrad und Friedrich von Haydeck, und andern edlen Herren, auch mit den Städten Regensburg, Nürnberg, Würzburg und Rotenburg abgeschlossen. Nürnberg ist der Ort, wo der vom König gesetzte Obmann und zehn Beisitzer, die zur Hälfte von den Fürsten und Herren, zur Hälfte von den Städten gegeben werden, über die wichtigsten Fragen urtheilt. Ein wesentlicher Punkt dieses Landfriedens ist, dass diejenigen, welche ihn geschworen und angenommen haben, dem römischen König oder seinem Pfleger auf der Burg Briefe darüber geben sollen, dass sie ihn halten würden. Man sieht, dass wie dieser Pfleger eine andere Person war als der Burggraf, so auch die gemeinte Burg eine andere als die burggräfliche.

3. Durch den Landfrieden vom 23. August 1353 von Fürsten, Herren und Städten.

Neue Stellung der Städte.

Dieser wichtige Landfriede zerfällt in 30 Punkte und die Stellung, welche in demselben die Städte den Fürsten und Herren gegenüber erhalten, ist — wobei die im Landfrieden vom 4. Okt. 1349 gegebene erste Begründung nicht verkannt, noch unterschätzt werden soll — eine ganz neue. Sie stehen als demokratisches Element dem aristokratischen gleich berechtigt zur Seite. Ob der Landfriede, sowie er auf dem Pergament steht, auch ins Leben überging, ob namentlich der aus einem Obmann und zehn Beisitzern zusammengesetzte oberste Gerichtshof wirk-

lich zusammentrat und Nürnberg seine Stelle als Vorort thatsächlich einnahm, möchte fast bezweifelt werden, da über die Person des Obmanns ebenso wenig, als über die zehn Beisitzer etwas Näheres gesagt werden kann; aber so viel steht fest, dass von dieser Zeit an die Städte als Stände des Reichs betrachtet zu werden anfangen, wenn es auch noch zwei Jahrhunderte dauerte, bis hierüber ein vollständiger Beschluss zu Stande kam, und ebenso wird sich auch nicht leugnen lassen, dass diese neue den Städten gegebene Stellung auf der Seite der Fürsten und Herren zu der Missstimmung Anlass gab, die nach wenigen Jahren erst hüben und drüben zu Bündnissen, dann zu dem grossen Städtekrieg, einem wegen Prinzipien geführten Krieg, wiederum veranlasste. Uebrigens mochte doch durch alle diese Massnahmen der Friede im Lande, zunächst in den Ländern der in dem Landfrieden begriffenen Herren — von einem Land- oder Territorialbesitz kann man damals noch nicht reden — einigermaßen hergestellt worden sein. Wenigstens wird auch von Heinrich von Rebdorf dieses Landfriedens als eines „guten und allgemeinen“ gedacht. Karl war damals den ganzen August zu Nürnberg und hatte am 4. d. M. den Bischof Albrecht von Würzburg belehnt.

Gilt nun diese Herstellung der Ruhe durch Vereinbarung der Fürsten und der Städte unter sich und durch den Landfrieden für das ganze Land, wobei nur Nürnberg als Ort des Schiedsgerichts besonders hervorgehoben wird, so reihen sich gewisse die Stadt selbst betreffende Verfügungen daran, welche gegenüber den Burggrafen sehr wichtig waren. Der Wald zu beiden Seiten der Pegnitz war ein wesentliches Zubehör von Nürnberg und seine Benutzung eine stets zwischen der Stadt und ihren Nachbarn bewährte Frage. Namentlich waren es die Burggrafen, denen ebenfalls ein verbrieftes Recht zustand, das sie aber, wie es scheint, missbrauchten und den Wald schädigten. Darum gebot Karl am 20. Nov. 1350 zu Speyer, „dass, weil die Wälder zu beiden Seiten der Pegnitz gelegen, so sehr verwüstet werden, sonderlich weil die edlen Burggrafen diese Wälder nicht hegen, wie sie sollen, Niemand auf den vorgenannten Wäldern Vesten, bürgerliche Gebäu, Weiher, noch andere Gebäu bauen noch machen solle, vielmehr solle der Schultheiss, der Rath und die Bürger insgemein zu Nürnberg denselben Bau zu wehren und zu hindern berechtigt und verpflichtet sein, ohne dass sie dadurch gegen das Reich Schaden haben. Auch sollen alle Briefe, die wider diesen lautend etwa in künftigen Zeiten gegeben würden, ohne Kraft sein.“ Ohne Zweifel ward dieser Brief durch eine Beschwerde Nürnbergs über burggräfliche Missbräuche veranlasst, die man aber jetzt nicht mehr

Verfügung, den
Wald betreffend,
vom 20. Nov. 1350.

Die Weiher der
Vischbecken.

zu bezeichnen vermag. Mit dieser Anordnung hängt ein damals ebenfalls nicht unwichtige, die Weiher der Vischbecken betreffend, nahe zusammen. Es ist oben angeführt worden beiden Vischbecken Gebrüdern, ebenso wie den Wald und dem Otto Forstmeister wegen ihrer dem König Katholischen Haltung Alles, was sie vom Reich zu Lehen hatten gesprochen worden war. Die Waldstromer und der Forst hatten sich die Gnade des Königs, wie man gesehen hat erworben, unstreitig auch die Vischbecken, sonst würden ihr Reichslehen nicht haben verfügen können. Am 6. Febr. bekennen nämlich Friedrich und Johann die Vischbecken Grafen, „dass ihnen die Nürnberger geliehen haben 1000 Pfd. Geld, die sie von Herrn Burchart von Farnbach Ritter entlehnt haben, 10 Procent, und sollten die Vischbecken diese Zinsen nicht zahlen, so sollen die Nürnberger die Interessen zum Kapital schliessen, die Vischbecken das also anwachsende Kapital ebenfalls 10 Procent verzinsen. Für diese vorbenannten 1000 Pfd. Geld davon etwa kommenden Aufschlag verpfänden sie ihnen die Weiher, so jedoch, dass die Abnutzung von den Weiher Vischbecken bleibt; doch versprechen sie binnen Jahresfrist die Weiher nicht zu verkaufen und nach Ablauf der Jahresfrist den Nürnbergern den Vorkauf zu lassen, dieses Alles unbeschadet der Briefe, welche die Bürger von ihnen über die Weiher Vischbecken erhalten haben. Auch sollen sie alle Jahr zwei Hechte geben, zu St. Walburg Messen zu grösserer Sicherheit haben sie alle Briefe, die sie über die Weiher vom Reich, den Kurfürsten, dem Burggrafen, ihren Verwandten und von der Stadt haben, dem Herrn Philipp dem Grossen zu Nürnberg übergeben, sie den Burgern zu Nürnberg, Herold dem Waldstromer, den Nonnen in der Klausen des Waldstromer wegen, und ihnen den genannten Vischbecken, jeglichem nach seinem Rechte, zu tragen und zu behalten.“ Auf diese Weiher kamen diese Weiher, damals ein nicht unwichtiger Bestandtheil der Hand der Stadt. Philipp Gross ist der Bruder des Stifters, Erbauer des alten Rathhauses, damals Pfleger der Stadt und Stege.

Ablösung der Verbindlichkeit gegen
Conrad den Lodner.

Um dieselbe Zeit löste auch die Stadt eine vom Rath übernommene Verbindlichkeit ab. Es ist die am 2. März 1349 ausgestellte Verschreibung über 40 Pfd. Heller gegen Conrad den Lodner, einen Schlosser, der auch unter den Namen des 2. Oktobers verzeichnet ist, oben mitgetheilt und die Vermuthung ausgesprochen worden, dass es nicht die geringfügige Summe allein war, welche man dem Könige

seine Gnade zu erwirken, schenken wollte, sondern dass wahrscheinlich auch andere Summen aufgenommen wurden. Diese Vermuthung wird durch eine Urkunde vom 12. Juli 1352 bekräftigt, in welcher „Fritz (Friedrich) der Tezzlin, Burger zu Nürnberg, erklärt, dass Conrad der Lodner, welcher der Stadt Nürnberg Bürge geworden ist gen Konen den Roter um 400 Gulden, die er derselben Stadt geliehen hat, und gen Conrad den Seilmeister um 18 Gulden, für allen Schaden, der ihm aus dieser Bürgschaft erwachsen könne, sicher gestellt und entschädigt werden soll, und setzt ihm desshalb von seinen und der Stadt Nürnberg wegen den Bischof Marquard von Augsburg, den vesten Ritter Herrn Eberhard von Randegg seinen Bruder, und Conrad den Schuler, Burger zu Gundelfingen, als Leistungsbürgen, welche auf die Mahnung Conrad des Lodners verbindlich sein, entweder in Person oder mit einem ehrbaren Knecht und einem ehrbaren Pferd zu Höchstädt in einem offenen Gasthaus einzufahren und so lange dort als Geisel für Einlager zu halten und zu leisten, bis Conrad der Lodner entset (befriedigt) wird.“ Die Form Tezzlin (ganz analog dem Scheurlin, Reblin, Kreelin etc. statt Scheurl, Rebel, Kreel) und andere Eigenheiten des schriftlichen Ausdrucks berechtigen zu der Annahme, dass der Ort der Ausfertigung dieser Urkunde, der nicht angegeben ist, wohl aber der Tag „dez naechsten dundertags vor sant Margaretinn tag“ irgend eine schwäbische Stadt, entweder Augsburg oder Höchstädt, gewesen sei. Denn der Aussteller ist kein anderer als derselbe Fritz Tetzl, dem auf Bitten Bischof Friedrichs von Bamberg vom 21. Sept. 1350 von den 2000 Pfd. Hallern, die sie, die von Nürnberg, ihm, dem Bischof, auf nächste Martini zu geben schuldig sind, 125½ Pfd. gezahlt werden sollen. Der Bischof Marquard war vorher Propst zu Bamberg und hatte am 20. Dec. 1347 die Absolutionsbulle nach Basel zu König Karl gebracht. Darauf wurde er 1348 Bischof von Augsburg und blieb bis 1368, worauf er (Bischof) Patriarch von Aquileja wurde und diese Würde noch 13 Jahre bekleidete. Sein bischöfliches Wappen und das seines Bruders sind noch an der Urkunde zu sehen, das des Tetzl ist nicht mehr vorhanden. Friedrich Tetzl, der Elisabeth Pfnzingin zur Frau hatte, Stammvater aller folgenden dieses Namens, ging zuerst von seiner Familie zu Rathe und starb am 19. Nov. 1367. Conrad der Lodner hatte wahrscheinlich einen sichern Zufluchtsort und einen Beschützer gefunden, der natürlich nicht aus purer blanker Liebe zum Rechte, sondern gegen gehörige Vergütung es über sich nahm, die von Nürnberg zur Abtragung der Forderung seines Schützlings durch die

Fritz Tetzl.

Zuerst im Rathe

bekannte einfache Art des Wegelagerns und Niederwerfens zu nöthigen, wodurch der Stadt am Ende ein grösserer Schaden zugefügt werden konnte, als das Guthaben des Conrad Lodner, der sich um die Befreiungsbriefe König Karls wenig kümmerte, betrug. Fritz Tetzl hatte die Aufgabe, mit ihm zu verhandeln, und scheint die Sache zur Zufriedenheit abgemacht zu haben. Wenigstens verlautet über diesen Fall nichts weiter.

Räubereien des
Landadels.

Befehder der Stadt.

Dass die räuberischen Gelüsten des Landadels durch die Unruhen in der Stadt reichlich genährt worden waren, hatte sich erwarten lassen, und eine nicht geringe Anzahl von benachbarten Adeligen sind in dem schon erwähnten Achtbuch als Befehder der Stadt, zum Theil bloss mit ihren Namen, zum Theil mit näheren Angaben, verzeichnet. So „Heinrich von Streitberg, den man nennt den Teufel, B. von Streitberg und Walther von Streitberg Gebrüder, Söhne Walthers, Friedrich von Streitberg der Junge; Heinrich und Ott die Sweigker und der alte Sweigker von Greifenstein; Ulrich und Walther die Stralenfelser; Ochs mit dem krummen Maul; Hanns, Ulrich und Dietrich die Stübiche“ (bei denen beigelegt ist) „sitzen in Wildenfels, die sehr reiten nach der Gewinnung und waren auch dabei, da man die Krämerei nahm; Friedrich und Ulrich von Maiental; alle Dachspacher; Ochs mit dem krummen Halse und Heinrich Vleydawer nahmen dem Petz von Hiltburghausen“ (der schon in einer Schultheissen-Urkunde vom 31. Okt. 1340 und im Vertrag mit Prag vom 31. Mai 1350 vorkommt) „ein Pferd bei Erlang, dieselben zwen und Hansel Spannaus nahmen Friedrich Ebner dem Stadtschreiber“ (soll heissen Landschreiber) „zwei Pferd“; eine ganze Schaar Adelige wurden von Conrad Eisvogel für sich und Werner den Tintner als Räuber angezeigt, mit dem Zusatz: „Heinrich Lochner von Eschenbach, der war sein Alles Hauptmann, und sein Bruder und der Kittler, die haben uns unser Gut genommen, zwen Centner Negelein, zwischen Henfenfeld und Lauf auf der Snaitach in des Burggrafen Geleit, und das Gut ist kommen auf den Rotenberg, den Spiess, auf Reicheneck, auf Stierberg und auf den Hohenstein.“ Wahrscheinlich fällt dieser Raub in 1351. Dann heisst es wieder: „Cunz Türigel hat sich verricht“ (vertragen) „mit Conrad dem Eisvogel und Hansen dem Tintner um die That, die da geschah um die Negelein an der Schnaitach und sie sind ihre gute Freund worden.“ Weiter heisst es: „Weissenberger und des Richters Sohn von Eschenau, Eberhard Ochse, Hans Ochse und dessen Bruder, der zu Sulzbach erhangen ward, die haben dem Siebenweiber“ (ein noch im folgenden Jahrhundert hier vorkommender Familienname) „genommen 7 Pfd. Pfg. und 7 Pfd. Hllr.

und 1 Glden, und Ulrich dem Gärtner nahmen sie 7 Pfd. Hllr.“ Auch die Aufsesse, Conrad, Ottlein sein Vetter, sind unter diesen Plackern vertreten; „sie haben einen Brand gethan an Herman dem Maurer und Seizen seinem Bruder zu Stechendorf und Treppendorf.“ Der Schenk Conrad von Reicheneck und seine Leute, Conrad der Lochner, Conrad von Kegelheim, sind ebenfalls der Stadt Feinde; doch wäre möglich, dass diese Aufzeichnungen vom Aufruhr-Rath herrührten. Dagegen sind jene obigen ebenso erst nach dem Aufruhr, wie folgende, mit denen dieses adelige Sündenregister geschlossen sein mag. 1351 an Gangolfs Tag (11. Mai): „Es hat Herr Dietrich Spies geschworen für alle Inzicht (Anklage), die auf ihn gegangen wäre bis auf diesen Tag, und hat in demselben Eid aufgenommen, dass er den Burgern zu Nürnberg noch ihren Leuten nimmer mehr keinen Schaden thun solle noch wolle. Dabei war Herr Heinrich vom Berge“ (der Schultheiss von 1348), „Herr Arnolt von Zenne und Berthold Haller und geschah in offenem Rathe.“ 1353 Montag nach Margareth (15. Juli): „Ulrich von Utenhofen und Johannes Lidwacher sandten den Burgern einen Eid an den Rath, darin stund von Wort zu Wort also: Den ersamen Bürgern zu Nürnberg von dem Rath lassen wir wissen, dass ich Ulrich von Utenhofen und ich Johannes der Lidbacher an der Weil“ (zu der Zeit) „nicht gedienen mögen, da er gern Recht hielte, da er es halten soll in der Grafschaft zu Hirschberg. Und das hätten (hielten) die Bürger für ein Widersagen.“ Es ist das einer von den vielen Fällen, wo man sich über das Forum nicht einigen konnte; der von Utenhofen wollte in der Grafschaft Hirschberg vor dem dortigen Landgericht zu Recht stehen und seine Sache ausgetragen wissen, der Rath von Nürnberg erkannte dieses Forum nicht an; die Freunde des Utenhofners liessen dem Rath wissen, unter diesen Umständen könnten sie nicht in der Stadt Dienst treten; folglich, nach dem Grundsatz: Wer nicht ist für mich, der ist wider mich, hatten sie mit dieser Erklärung der Stadt abgesagt und waren ihre Feinde geworden. So mangelhaft und lückenhaft diese Aufzeichnungen sind, so sieht man doch daraus, dass das Plackerwesen damals bereits oder immer noch in der schönsten Blüthe stand und dass jede Bemühung, demselben durch Landfrieden und ähnliche Mittel zu steuern, mochten sie auch nur vorübergehend wirken, mit Dank hingenommen werden musste. Glücklicherweise hatte die ganze Sache einen noch ärgern Schein, als ihr Wesen war, und da sie der allgemeinen Rechtsanschauung keineswegs so widerstrebte, als unsere Gegenwart es ansieht, und da man es ganz natürlich fand, dass Jeder, wenn sich keine andere Hülfe ergab, sich selbst mit eigener Faust

zu helfen suchte — wobei natürlich von reinem Strassenraub und völlig widerrechtlichem Zugreifen abgesehen werden muss — so waren die Verhältnisse doch nicht ganz verzweifelt und hoffnungslos, und Handel und Wandel nahm trotz dieser Hemmnisse einen immer erfreulicheren Aufschwung.

Sittlichkeits-
zustand innerhalb
der Stadt.

Wirft man übrigens einen Blick auf den Sittlichkeitszustand innerhalb der Stadt, so bietet fast jedes Blatt jenes Achtbuches Beweise, dass es Noth that, die Zügel des Regiments scharf und straff anzuziehen. Indessen die gewöhnlichen menschlichen Verbrechen, Mord, Diebstahl, unerlaubte Befriedigung der Geschlechtslust, die in der ungebändigten Leidenschaft ihren Grund haben, bieten zwar eine ziemlich reiche Lese, doch im Grunde immer nur Variationen eines und desselben Themas; wichtiger aber sind die Nachwehen des Aufruhrs, die man in einzelnen Fällen der Selbstüberhebung und Sucht zu Empörung sehen kann. So wurde 1351 an Petri Pauli der Schmidt Conrad Vetterlein 5 Jahr 5 Meilen bei der Hand verwiesen, weil er in Conrad Eslers Hans Unfug trieb und den Conrad Esler selbst misshandelte; ein gewisser Vollant von der Reut aber wurde am 12. Juli 9 Meilen 10 Jahr bei der Hand verboten, weil er bei Nacht an des Mittenzweis Hause an dem Milchmarkt rief: Panier her! und sonst Unfug trieb. Freilich gehört die Mehrzahl der Verschuldungen in die gewöhnliche Reihe des Diebstals und der Gewaltthat. Durchweg aber wird jenes Verbrechen — offenbar weil es durch die heimliche List, womit dabei zu Werke gegangen wird, für die auf Treu und Glauben beruhende allgemeine Sicherheit noch schädlicher schien als thätliche Gewalt, deren man sich doch erwehren mochte — mit dem Tode bestraft. So heisst es im Anfang August 1351: „Alheid Gauck mit der linken krummen Hand hat sich 9 Meilen von hinnen geurtheilt bei dem Halse ewiglich, darum dass sie mit Diebheit umging.“ Ebenso ein Heinrich von Presset (Pressath in der Oberpfalz) auf gleiche Weise; dabei ist noch bemerkt: „ist gebrandmarkt auf der Stirn.“ Eine gleiche Strafe wird verhängt über Hans den Strolenfelser, „weil er eine Frau hat heimgesucht und sie geschlagen;“ auch bei ihm ist bemerkt: „es ist ihm der Daumen abgeschnitten und er auf die Stirn gebrannt.“ Geringer war die immer noch genug barbarische Strafe des Handabhauens. Zwei, die bei dem Eberhart Flextorfer (S. 517) Unfug getrieben hatten, wurden am 7. Sept. so bedroht. Glimpflich im Vergleich mit der später verhängten Strafe des Säckens oder Lebendigersäufens ist die frühere Strafe für Bigamie. Am Montag 3. Okt. 1351 wurde Fritz Otten des Ungesalzen Sohn die Stadt verboten 5 Jahr 9 Meilen bei der Hand, darum dass er mehr Eheweiber

Nachwehen des
Aufruhrs.

in, denn eine. Man darf hier nicht an gewöhnliches Concubinatum denken, sondern der Ausdruck Eheweib sagt, dass es ehelich angetraute Weiber waren, ein Verbrechen, welches, da es sogar jetzt noch vorkommt, in einer Zeit, welche von Proclamationen und öffentlichen Kundgebungen der Ehe nichts wusste, auf die leichteste Weise begangen werden konnte. Ein recht charakteristisches Proverbiol ist folgendes vom Freitag 23. Dec. 1351: „Seiz Weinschröter erklärt und bekannt vor offnem Rath, da Rath und Schöpffen einander waren, dass er in den nächsten zehn Jahren in kein Wirthshaus (Wirthshaus) gehen soll und soll auch nicht spielen, und er das überfährt, so hat er sich selber geurtheilt in den Thurm zu gehen, soll man ihm Wasser und Brod geben, dieweil er lebt in dem Thurm. Wäre aber, dass er irgend eine Bosheit thäte mit Diebstahl oder sonst, so hat er sich geurtheilt, dass man ihn in einem Becken in dem Wasser ertränken soll.“

Ueber die civilrechtliche Seite der Rechtspflege ist man aus dieser Zeit begreiflicher Weise nur wenig unterrichtet. Die Rechtspflege über Mein und Dein war allerdings nicht minder wichtig, als zu einer andern Zeit, aber wo nicht zufälligerweise einzelne Urkunden einschlagende Urkunden, Verkäufe, Erbtheilungen, Heirathsverträge, Testamente, Schlichtungen von Baustreitigkeiten und dergleichen sich erhalten haben, ist man im Ungewissen. Soviel ist jedoch klar, dass der Einfluss römischen Rechtes damals noch nicht sichtbar war und es ebenso auch noch keine Gelehrte oder Jurisconsulten gab, denen man die Leitung der äussern Angelegenheiten und der innern Privathandel übergab. In den meisten Fällen wurde eine streitige Frage durch ein Schiedsgericht, dem beide Parteien unbedingt unterworfen, geschlichtet. Dessen Bescheid geachtet wurde doch viel geschrieben, die Verhandlungen wenigstens dem Schultheiss angezeigt, der nebst den Schöpffen nach seiner blossen Einsicht von der Sache, wie sie die dabei am meisten interessirte Partei mit dem Zeugniß zweier glaubhafter ehrbarer Männer, die dem Rathe der Genannten angehören mussten, ihm vorbragte, einen mit dem Schultheissen Siegel bekräftigten Brief darüber ausfertigte. Zuweilen wurde auch noch das grosse Stadtsiegel des Jungfrauenadlers angehängt. Zwei von den Schöpffen, gewöhnlich immer dem engern oder kleinern Rathe angehörten, wurden am Schlusse noch als Zeugen namhaft gemacht. Bei Verträgen, die nicht bei dem Schultheissen und dem Stadtgericht zur Angelegenheit gebracht, sondern von den Parteien selbst abgeschlossen wurden, hingen die Zeugen, wohl auch die Parteien selbst, ihre Hand an. Bei Hauskäufen setzte der Käufer, nachdem er sich erst über den rechtmässigen Besitz des Verkäufers überzeugt

Civilrechtliche
Seite der Rechts-
pflege.

hatte, das gekaufte Gut in die Hand seiner Salmänner oder Verkaufszengen, es ihm zu treuen Händen zu tragen, d. h. seinen rechtmässigen Erwerb oder Ankunftstitel gegen etwa auftretende Anfechtungen zu bezeugen. Namentlich war diess nothwendig, wo der Verkäufer, was in jener Zeit nicht selten vorkam, keine frühere Urkunde über seinen Besitz nachweisen konnte. Bei Edelleuten war der Besitz entweder beiden gemeinsam zuständig und stand in gesammter Hand oder nur einem allein, in der Regel dem Manne, und stand also in Eins Hand, worüber gewöhnlich ein durch Zeugen oder auch durch Urkunden (Briefe) dargelegter Beweis geliefert wurde. Auch die Berufung auf das Gerichtsbuch, das eine Literarum, das andere Conservatorium genannt, in welchem diese Verhandlungen eingetragen wurden, kommt schon seit 1300 vor. Aller Besitz war entweder Eigen, oder Erbe, oder — natürlich nur bei Grundstücken — Lehen. Ein Haus oder Grundstück, Garten, Feld, Wiese, Wald, das eigen war, trug keine andere Last, als die allgemeine der davon zu entrichtenden Vermögensteuer oder der Losung. Von einem Besitz aber, den man nur als Erbe inne hatte, musste man ein jährliches, gewöhnlich in halbjährigen Fristen zu entrichtendes Eigengeld an den Eigentherrn entrichten, war aber ausserdem in der Nutzung und Niessung des Erbes, allerdings auch mit der Verpflichtung es in gutem Stand zu halten, vollkommen ungehindert, konnte es wozu freilich auch die Einwilligung des Eigentherrn kommen eingeholt werden musste, verkaufen und war nur dann der Besitzes nicht mehr sicher, wenn die Zahlung des Eigengelds längere Zeit unterlassen wurde. Nur der Erbe konnte dem Eigentherrn das Erbe aufsagen, nicht aber der Eigentherr dem Erbmann. Erst wenn dieser die Zahlung des Eigengelds unterliess, war es dem Eigentherrn gestattet, durch einen jener ausserordentlichen Prozesse, die von der Entspannung — effestucatio — Spänprozess genannt werden, wieder in den Besitz seiner Ansprüche und seines Guthabens zu gelangen. Um Eigentherr zu sein, war es nicht nothwendig, das in Frage stehende Haus oder Feld vor sich zu besitzen und verkauft, beziehungsweise vererbt zu haben; man konnte auch Eigentherr werden, indem man einem Besitzer eines Hauses oder Grundstückes die Eigenschaft derselben abkaufte, wodurch dieser aus einem Eigentherrn ein Erbmann wurde, abtrotzte, wenn er das Eigengeld nach vorhergehender vierteljähriger oder halbjähriger Kündigung nebst allen fälligen Interessen zurückzahlte, über welches Recht man sich meistens einen besondern Revers ausstellen liess, so trat er in die Stellung des Eigentherrn

Eigengeld.

Die Entspannung.

k und machte sein Haus, oder was es sonst war, wieder zu
 i Eigen. Es ist klar, dass dieses Verkaufen der Eigenschaft
 : anders war, als die Aufnahme einer Hypothek, mit dem
 en Unterschied, dass die Kündigung nur dem einen Theile,
 Verkäufer der Eigenschaft, nicht aber dem andern, dem
 r, frei stand. Der Ausdruck ewig, der einer solchen Be-
 g gewöhnlich beigelegt wird, hat nur für diejenige Partei
 Sinn, welche nicht ablösen darf; für die andere ist er ohne
 tung. Da auch der Rath viele eigene Häuser besass, die
 geld oder, was im Grunde dasselbe ist, Erbzins zahlten, so
 id eine eigene Behörde, der Zinsmeister, jederzeit einer des
 rn Rathes, der diese Gelder zu erheben hatte, wozu noch
 e Gefälle, von Verpachtungen u. s. w. kamen. Sehr häufig
 : der Besitz noch durch eine zweite Hypothek, das son-
 te Gattergeld, belastet, wobei in gleicher Weise, wie bei
 Eigengeld ein Verkauf stattfand, zu welchem die Genehmi-
 des Eigenherrn eingeholt werden musste. Der Zinsfuss
 hristen war fast immer fünf Procent; über den höhern Zins-
 welchen die Juden zu setzen berechtigt waren, mögen die
 K. Heinrich VII. festgestellten Bestimmungen immer noch
 eblieben sein.

Gattergeld.

Zinsfuss.

als sicherste Geldanlage wurde das Leibgeding betrachtet,
 i man ebenfalls in der Form eines Kaufs an die Stadt, bezie-
 :weise die Losungsstube, ein Kapital auf den Namen und Leib
 bestimmt benannten Person niederlegte. Ohne Zweifel ist
 ebrauch schon vor 1350 vorhanden gewesen; da jedoch gerade
 diesem Jahr ein sehr bestimmt gehaltenes vorliegt, das auch
 durch die Persönlichkeit des Käufers nicht unwichtig ist, so
 dieses als Beispiel für die folgenden mit Weglassung von
 sentlichkeiten hier mitgetheilt werden. Am 11. März 1350
 en Conrad Gross Schultheiss, die Bürger vom Rath, die
 fen, die Geschwornen und die Gemeinde der Stadt zu Nürn-
 dass sie ihrem lieben Mitbürger Herrn Heinrich Grundherr
 Pfd. Heller zu einem Leibgeding auf seine zwei Töchter,
 rina und Clara, zu kaufen gegeben; man soll sie ihm alle 4
 asten (Quatemper) zu je 26 Pfd. bezahlen und wenn sie acht
 nach jeder Goldfasten nicht bezahlt sind, so soll man ihm
 age darauf das Doppelte bezahlen; für allen Schaden soll
 ihm stehen und er soll Gewalt haben, acht aus dem Rath
 us der Gemein zu nehmen und diese sollen gehalten sein,
 hr selbst Leib ausserhalb ihrer Häuser in eines ehrlichen
 n Gastgeben Haus, wo er sie einweiset, jeder alle Tag zwei-
 u leisten, so man nicht fastet, und in der Fasten einmal, und

Das Leibgeding.

aus der Leistung nicht zu kommen, bis er seines Schadens gewährt ist. Sollte er auch irgend eine That begehen mit Todtschlag oder sonst wie, wodurch ihm die Stadt verboten würde, so soll das auf sein Geld, seinen Schaden und die Leistung nicht einwirken; es soll auch kein Richter Macht haben, darüber etwas zu verfügen; sollte ihm auch das von Seiten der Stadt nicht gehalten werden, so soll er die Stadt und alle Bürger pfänden und, vor welchen Richter er will, bringen dürfen; und soll ihm das weder an seinem Bürgerrecht, noch irgend wie schaden. — Man mochte allerdings im Voraus überzeugt sein, dass die hier ausgesprochenen Möglichkeiten, so weit es sie zu verhüten in der Macht des einen, wie des andern Contrahenten lag, nicht eintreten würden, aber dennoch war die Form, in welcher das niedergelegte Kapital gegen allen Verlust sicher gestellt wurde, auffallend und ungewöhnlich. Man kann sie allenfalls nur aus augenblicklicher Geldverlegenheit der Stadt und aus Berücksichtigung der Persönlichkeit des Mannes, der entschieden einer der reichsten Bürger Nürnbergs war, erklären. Heinrich Grundherr erwies am 26. Aug. d. Js. vor dem Schultheiss Conrad Gross mit Zeugniss Herman Weigels und Berthold Tuchers, dass ihm seine Frau Kungund volle Macht gegeben habe, mit all seinem Gut zu thun, wie er wolle, worauf er am 31. Aug. sein Testament machte. In diesem bestimmte er mehrere Summen zu frommen Zwecken, bedachte namentlich seines verstorbenen Sohnes Peter gleichnamigen Sohn, der seinen Kindern gleich erzogen werden und die 350 Pfd., die der Burggraf schuldig ist, bekommen soll, setzt seine Wittwe Kungund zu Erbin ein, jedoch ohne das Recht etwas zu veräußern und weist ihr für den Fall, dass sie ihren Wittwenstuhl verrücke, 600 Pfd. Heller zu Abfindung an, giebt dann seinen Kindern Michel, Friz, Jakob, Katharina und Clara, jedem 400 Pfd. zum Voraus, das Andere zu gleichen Theilen (mit Herman Grundherr, Kungund Seiz Ebnerin, Elsbet Prant Grossin), jedoch sollten die „Knechte“ (Söhne) die Lehengüter zum Voraus haben, und ernennt Conrad Teufel, Christian Nadler und Albrecht Ebner zu Geschäftsvormunden, wobei wieder Berthold Tucher und Herman Weigel Zeugen sind. Er hatte aber nicht im Vorgefühl des Todes testirt, sondern weil er, wie aus einem spätern Briefe zu sehen ist, nach Rom „reiten“ wollte, vermuthlich um der Segnungen des damals (1350) ertheilten grossen Ablasses theilhaftig zu werden. Ob jedoch dieser Vorsatz zur Ausführung kam, ist wenigstens zweifelhaft. Es liegt noch ein am 28. Juli 1351 ausgefertigter Schultheissenbrief vor, in welchem er sich bezeugen liess, dass von zwei Forderungen, die Ver Elsbet, des Wemtingers Wirthin an ihn richtete, eine wegen 200 Gulden,

Heinrich
Grundherr.

macht am 31. Aug.
1350 sein
Testament.

die Herman „mit den Hunden“, ihr Wirth selig, ihm geliehen, zweitens um 55 Pfd. Heller und 6 Schill. Heller der kurzen, die man ihm geliehen habe um Heringe und um Fastenspeise „das wäre nach der Aussage der Wemtingerin geschehen, nachdem die Bürger wieder herein wären gekommen“, er die erste mit einem Gerichtsbrief über bereits geschehene Zahlung lautend als unbegründet erwiesen, die zweite aber anerkannt habe. Hierauf erscheint er in einem am 17. Sept. 1351 ausgestellten Briefe als selig d. h. verstorben. Von den acht Kindern, die nach seinem Tode noch am Leben waren, mögen Herman, Kungund und Elsbeth, wie auch der verstorbene Peter, aus einer früheren Ehe gewesen sein; Michel, Friz, Jacob, Katharine und Clara waren Kinder der Kungund Gletzelmännin. Michel, der Juliana von Lauffenholz heirathete, pflanzte das Geschlecht dauerhaft fort; die beiden in dem Leibgedingsbrief erwähnten Töchter, offenbar die jüngsten, heiratheten, Katharine den Peter Schopper, Clara den Herman Ebner, der aber schon im Jahr 1360 mit Kungund Langmännin verheirathet war, indem am 26. Oct. d. Js., vor dem Schultheissen Heinrich Gross und den Schöpfen, Michel Grundherr mit Zeugniss von Friz Ortlieb, Ludwig Pfinsing und Herdegen Behaim bewies, dass ihm Herman Ebner mit gesammter Hand seiner Frau Kungund ihren achten Theil zu kaufen gegeben hätten, den sie an des vorgenannten Michel Grundherrn Hause, an dem Rathhaus (S. 873) gelegen, hätten, das dem Herman Ebner von seiner ersten Frau Clara erblich als Eigen angefallen war. Herman Ebner, der theils durch den Zusatz: auf der Füll, wo er in S. 402 wohnte, theils durch den des „älteren“ von einem andern gleiches Namens, der mit Michel Grundherrn Tochter Margareth verheirathet war, unterschieden wird, starb erst 1403 und war in vielen Geschäften des Rathes und Einzelner ein Mann des Vertrauens, wie sich noch gelegentlich zeigen wird. Dass das von Heinrich Grundherrn besessene und bei seinem Tode seinen acht Kindern zu gleichem Anrecht hinterlassene Haus das Eckhaus am Markt unmittelbar südlich vom Rathhause war, mit demselben ganz gleichlaufend und das sogenannte Scherer-gässlein, später wegen der darin befindlichen Buchläden das Buchgässlein, in neuerer Zeit das Rathhausgässlein geheissen, bildend, steht urkundlich vollkommen fest; Michel Grundherr aber, der seinen Geschwistern ihre Antheile abkaufte, muss es aber doch vortheilhafter gefunden haben, es wieder zu verkaufen und sich an einem andern Platze anzusiedeln. Schon nach ungefähr 30 Jahren war das bezeichnete Haus Hallerischer Besitz.

Er stirbt 1351.

Heinrichs
Grundherrn
Haus.

Es bleibt noch übrig, die in dem obigen Leibgedingsbrief nächst den Bürgern vom Rath (Consules) und den Schöpfen (Sca-

Wer die
Geschwornen in
dem Leibgeding-
briefe sind.

bini) genannten „Geschwornen“ zu besprechen, ein Titel, der ausserdem schwerlich vorkommen dürfte. Denn die geschwornen Meister der Handwerke darunter zu verstehen, wird wohl Niemandem einfallen. Waren sie, wie nicht zu zweifeln, damals schon vorhanden, so wurden sie doch gewiss nie bei der Ausführung einer staatlichen Handlung, wie die Ausstellung jener Urkunde ist, beigezogen, die, wenn auch im Kleinen, ein aufgenommenes Staatsanlehen darstellt. Wiederum können auch die Genannten des Grössern Rathes nicht darunter gemeint sein, da für diese der Ausdruck *Nominati* schon frühzeitig gefunden wird, und dieses Wort wohl Niemand mit Geschwornen übersetzt haben würde. Es bleibt daher nur eine Vermuthung übrig, die sich zunächst darauf gründet, dass der kleine Rath um der grössern Förmlichkeit willen nach seinen Bestandtheilen aufgeführt und namhaft gemacht wurde. Zuerst werden die Bürger vom Rath oder auch „des Rathes“ genannt, die *Consules*, dann kommen die Schöpfen, die *Scabini*, hierauf die Geschwornen. Diese müssen einer der beiden noch übrigen Bestandtheile des kleinen Rathes sein, entweder die alten Genannten, oder aber die acht Handwerker. Die Tradition lässt die einen, wie die andern gleich nach der Herstellung der Ordnung in den kleinen Rath aufgenommen werden; glaubwürdigere Nachrichten, die jedoch immer noch nicht unanfechtbar sind, wollen von den alten Genannten erst 1372, von den Handwerkern aber schon 1360 etwas wissen. Im vorliegenden Falle müsste man allerdings noch weiter zurückgehen und es würde am Ende, falls nicht, wozu aber keine Aussicht vorhanden, unerwartet irgend woher eine Aufklärung käme, Sache der Willkür sein, sich für diejenigen zu entscheiden, denen man schon 1350 Sitz und Stimme bei einer Geldfrage einräumte. Vielleicht zog man gerade deswegen, weil es eine Geldfrage war, die Handwerker, die besondern Vertreter der Gemeinde, mit ins Spiel, weil, im Fall die Zahlung nicht richtig eingehalten wurde, Heinrich Grundherr ermächtigt war, sowohl an einem des Rathes, als auch an einem aus der Gemeinde sein *jus obstagii* oder Leistungsrecht auszuüben. Es würde also am Ende doch nicht ganz willkürlich sein, in diesen Geschwornen die damals zum ersten Mal vorkommenden Rathsfreunde aus den Handwerken zu erkennen.

Karl Romfahrt.

Um diese Zeit schickte sich König Karl zu seiner Romfahrt an, um die Kaiserkrone zu erlangen. Noch ehe er den Zug antrat, gab er der Stadt Nürnberg einige wichtige Briefe. Von diesen ist dem Inhalt nach der wichtigste, durch welchen er am 27. Sept. 1354 von Sulzbach aus dem Schultheissen, dem Rathe und den

Bürgern von Nürnberg erlaubt, um den Frieden fest zu erhalten, sich wie andere seine und des Reichs Städte mit Fürsten, Grafen, Herren und andern Städten, zu verbinden, und, wie sie sich also verbinden, das wolle er stet und ganz halten. Hier war die durch den Landfrieden vom 23. Aug. 1353 ihnen gegebene Gleichstellung mit den aristokratischen Ständen, den Fürsten, Grafen, Herren, als Grundsatz ausgesprochen und was vorher entweder nicht geübt, oder wenn es geschah, als eine unberechtigte Eigenmächtigkeit, die man sich eben herausnahm, weil Niemand es wehrte, geduldet wurde, erscheint von nun an als ein Recht, gegen das kein Einwand mehr möglich ist. Dass den Fürsten diese den Städten gegebene Autokratie genehm war, liess sich übrigens nicht erwarten, und es wird sich zeigen, welche Folgen diese von den Städten neu eingenommene Stellung hatte. Ebenfalls höchst wichtig ist ein am 27. Dec. 1353 zu Mainz gegebener Brief, worin er dem Schultheissen, dem Rath und den Bürgern **insgemein zu Nürnberg entbeut**, nachdem er vernommen, dass sich **etliche Leute und Bürger ihrer Stadt, um sich der Losung und anderer Sachen, die die Stadt angehen, zu überheben, aus der Stadt ziehen und unter Herren begeben und in Freijung, wodurch dann die andern Bürger sehr beschwert werden, so gebietet er, dass Alle, die Gut, Erbe, Zins, Häuser, Gülte oder Recht in Nürnberg haben und der Stadt geniessen, sie seien gessen, wo sie wollen, die Losung, Steuer und andere Bürde, die sie auflege, tragen und laden sollen, und er gebietet desshalb ernstlich, keinen der Losung oder Steuer zu entheben. Von nun an war der Nürnberger Bürger an seine Stadt gebunden; wenn er auch das Bürgerrecht aufgeben konnte, so war diess doch durch die später aufgebrauchte Nachsteuer mit Schwierigkeiten verbunden, und es zeigte sich auch nicht nur, wie man an die Enthebung vom Bürgerrechte in vielen Fällen nur ungerne ging, sondern auch, wie man denen, die einen längern oder kürzern Urlaub, um anderswo „ihr Wesen zu haben“, erhielten, jedesmal die Bedingung daran knüpfte, auch während dieser Zeit in Entrichtung der Losung und andern Steuer sich gleich andern Bürgern zu halten. Die strengen Zügel des wiederhergestellten Regiments mochten Manchem, der mit den Grundsätzen der Aufrührer wenigstens heimlich übereinstimmte, ohne sich persönlich dabei betheiligte zu haben, nicht gefallen und ein fremder Ort mehr Annehmlichkeit zu bieten scheinen; die Folge davon wäre allmähliche Verödung der Stadt und Schmälerung der Einnahmen gewesen, deren man nach der unzweifelhaften Entleerung des Schatzes und bei der Dringlichkeit neuer Ausgaben, zumal für den Bau, sehr bedurfte.**

Erlaubnis, sich
des Friedens wegen
zu verbinden.

Verbindlichkeit,
die Losung zu
tragen.

3. Die Weiher
fallen der Stadt zu.

Auch der Handel mit den Weihern wurde völlig erledigt. Am 29. Dec. 1353 zu Mainz erklärte Karl, „dass die Bürger zu Nürnberg sich mit ihm um 2500 Pfd. Hllr. verrichtet (verglichen) haben, welche sie ihm versprochen haben, um damit nach dem Spruch der Fünfe, die darüber genommen und benannt sind, die Weiher von Friedrich und Johann Gebrüdern Vischbecken genannt zu kaufen. Er sagt sie nun von diesem Gelübde frei und ledig und verspricht ihnen auch, sie von aller Ansprache zu ledigen, welche dieselben Vischbecken wegen der Weiher an Bürger der Stadt zu Nürnberg haben mögen, zwischen hie und St. Johannstag zu Sonnenwenden, der nächst kommt.“ Und hierauf that er am 1. Jan. 1354 (am achten Tage nach dem heiligen Christtage) ebenfalls zu Mainz kund, „dass ihm die Bürger zu Nürnberg um 2500 Pfd. Hllr. geholfen haben, die Weiher zu ledigen, welche Friz und Johann die Vischbecken Gebrüder und ihre Erben von Reiche bisher inne gehabt haben, und dieselben Weiher sollen bei dem Reiche und der Stadt Nürnberg ewiglich bleiben.“ Endlich wurde (ebendasselbst am Dinstag nach dem heiligen Christtage) am 30. Dec. 1353 von ihm erklärt, „dass, weil seine und des Reichs Wälder, mit denen die Stadt zu Nürnberg geschützt worden ist, zu beiden Seiten der Pegnitz gelegen, sonderlich von den Schafen, die man hineintreibt, schwerlich verwüstet werden hinfort kein Schaf mehr auf diese Wälder soll getrieben werden dürfen, und Schultheiss, der Rath und die Gemeine zu Nürnberg sollen es, so gut sie können, verhindern und verwehren, und es von seiner und des Reichs wegen ausrufen und bekannt machen sollen zu Kirchen und zu Markte.“ Dass diese Urkunde, ohne es mit Worten auszusprechen, zwar auch gegen andere Nachbarn, doch aber ganz besonders gegen die Burggrafen gerichtet war, mit denen die Stadt je länger, je mehr in einen unvermeidlichen Zusammenstoss über Gerechtsame und Befugnisse gerieth, liegt am Tage.

4. Die Obhut des
Walds wird der
Stadt vertraut.

Die Bildwerke an
U. Fr. Thür bei
St. Sebald.

Während Karl nach Rom zog, nicht, wie seine Vorgänger gethan, mit Heeresmacht und in die Parteiungen der Italiener sich einmischend, sondern bloss in der Absicht, die auch in ihrer jetzigen Machtlosigkeit noch hochgeachtete und von Andern erstrebte römische Kaiserkrone sich aufs Haupt setzen zu lassen, gingen die Sachen des Reichs in Folge des Landfriedens ihren ungestörten Gang fort. Ob auch Nürnberger bei der Fahrt gewesen, ist nicht bekannt. In diese Zwischenzeit fällt eine für die Kunstgeschichte Nürnbergs nicht unwichtige Urkunde, von der man um so mehr Kenntniss nehmen muss, je dürftiger glaubwürdige Nachrichten über künstlerische Thätigkeit aus jenen Zeiten aus dem ganz einfachen Grunde vorhanden sind, weil man zwischen Kunst

d Handwerk noch keine Scheidung gezogen hatte und auch die
 unst nur nach dem Massstabe des letzteren behandelte. Am
 März 1355 nämlich gab vor Philipp Gross, Burger zu Nürn-
 rg, Pfleger der Stege und Wege, Merkel Pottensteiner das Erbe
 f, das er an der Bank unter der obern Brotlauben (bei S. Se-
 ld) hatte, worauf Philipp Gross dieselbe als ein rechtes Erbe
 rleiht an Erhard von Haideck gegen jährliche sechs und dreissig
 aller an einen Jeglichen, der Pfleger der Wege und Stege ist,
 ch so, dass von diesem Gelde die Bilde zu St. Sebald, die
 stehen an Unser Frauen Thür, die Ulrich der Schreiber
 achen liess, alle drei Jahre verneuert und gebessert werden
 llen, und was übrig bleibt, das soll an Weg und Steg fallen.
 Mit nun aus diesem Brief einmal ganz ungezweifelt hervor, dass
 ulipp Gross, des Spitalstifters Bruder, Erbauer des Rathhauses
 d Pfleger der Wege und Stege, damals noch am Leben war,
 durch die Angabe eines frühern Todesjahrs widerlegt wird, so
 er zugleich ein Zeugniss für die Bildwerke an der auf der
 rdseite der Kirche zwischen der Braut- oder Ehethür und dem
 rdlichen Thurm gelegenen Thür. In dem Spitzbogen über der-
 lben befindet sich ein Hautrelief, welches links das Abscheiden
 r Jungfrau Maria zeigt, rechts ihr Leichenbegängniss. Da sich
 uren ehemaliger Bemalung noch deutlich zeigen, so ist die in
 r Urkunde ausgesprochene alle drei Jahre vorzunehmende Ver-
 uerung und Besserung ohne Zweifel von der Auffrischung der
 rben zu verstehen. Als der Stifter des Werkes wird Ulrich der
 reiber genannt; vielleicht war es Ulrich Kudorffer, Landschrei-
 r; vom Meister selbst wird nichts gesagt. Sind nun die Bild-
 rke an dieser Thüre mit Bestimmtheit zwischen 1345 und 1355
 setzen, so möchten wohl die an der benachbarten Ehethüre
 ch nicht viel später entstanden sein.

Aus Rom erfolgten dann vom 5. April 1355 folgende 15 Ur-
 unden: 1) die Bestätigung der von Heinrich VII. am 13. Juni
 13 zu Pisa unter goldener Bulle ertheilten Bestätigung der
 idericiana von 1219; 2) die Bestätigung des von Heinrich VII.
 a 11. Juni 1313 zu Pisa unter goldener Bulle ertheilten Privi-
 giums; 3) die Befreiung vom Pfundrecht in den darin auf-
 zählten Städten, in der Hauptsache ganz gleichlautend mit der
 am 13. Nov. 1347 und der vom 12. Sept. 1332; 4) die Berechti-
 gung, dass die Bürger der Stadt nur von dem Schultheissen zu
 cht zu stehen haben, vollkommen entsprechend der vom 4. Nov.
 1347; 5) Befreiung von allen ungewöhnlichen Zöllen und Mauten,
 ereinstimmend mit der am 4. Nov. 1352 zu Prag gegebenen;
 6) Verordnung, dass das Ungeld Niemand anders als den Nürn-

Die zu Rom am
 5. April 1355
 ertheilten
 15 Urkunden.

berger Bürgern gegeben werden solle, entsprechend der vom 23. April 1350; 7) Berechtigung, dass die Nürnberger vor Niemandem anders als ihrem Schultheiss belangt werden sollen, entsprechend der vom 2. Mai 1347 und mit der sub 4. nicht wechseln, weil hier eine Pön von 20 Pfd. Gold den ausgerichteten Richtern und Schöpfen angedroht, dort aber der Schultheiss von Nürnberg bei einer Pön von 50 Pfd. Gold gerecht zu richten deutet wird; 8) allgemeine Bestätigung aller Privilegien, die die Nürnberger jemals mögen von Kaisern und Königen erhalten haben, entsprechend der vom 2. Nov. 1347; 9) Bestätigung dem Otto Coler genannt Forstmeister 1309 von Heinrich von Nürnberg ertheilten Urkunde, entsprechend der vom 1. April 1350; eine Pön von 40 Mark wird denen angedroht, die sich zu handeln sich erkühnen, und mit dem besondern Zusatz *missa diei dominicae resurrectionis qua Imperialem coram cepimus*; 10) eine Wiederholung des am 12. Nov. 1347 gegebenen wichtigen Freiheitsbriefes der 9 Punkte; 11) Erklärung, dass die Münzmeister nur einer losungfrei sitzen solle, übereinstimmend mit der vom 12. Nov. 1347; 12) desgleichen, dass die Privilegien der Stadt Nürnberg jemals zum Nachtheil der Stadt theilt worden, übereinstimmend mit der vom 23. April 1350; 13) desgleichen, dass man Angriffe auf Nürnberg als ein Verbrechen anzusehen habe, übereinstimmend mit der vom 2. Nov. 1347; 14) desgleichen, dass die Waldbeamten, Zeidler etc., alle Jährlich einmal zu Nürnberg vor dem Rath zu erscheinen haben und sich an die Waldordnung zu halten, übereinstimmend mit der vom 2. Nov. 1347; 15) Erlaubniss, schädliche und ungerathen am Leben zu strafen und in den Thurm stossen zu dürfen, übereinstimmend mit der vom 2. Nov. 1347. Die acht erste unter goldner Bulle ausgefertigt, die übrigen unter Wachs- und schwarzundgelber Seide. Endlich dürfte noch die am 12. Nov. 1347 den Waldstromern gegebene Bestätigung ihrer Belehnungen an Gräben und Weiher hierher gehören, da in diesen nicht zu fehlen diese Rechte an die Stadt fielen, wie die dem Otto Coler ertheilten Rechte.

Werth der
wiederholten
Bestätigungen.

In allen diesen Urkunden ist nichts Neues enthalten. Die Rechte der Stadt sind nicht erweitert und vermehrt, aber in der neuen Phase, in welche nun Karl eingetreten war, bestätigt. Nach der halb kindischen, halb kindlichen Weise jener Zeit würden alle jene Rechte, welche der König gegeben, die der Kaiser nicht bestätigt hätte, in Frage gestellt worden. Die heilige Scheu, die man vor einem solchen Pergament hatte, zumal aus der Vervielfältigung desselben, indem man sich

area bulla gegebenen nicht bloss auch noch einmal unter Wachs-egel ertheilen, sondern auch die anderen in duplo ausfertigen und von jeder sich mehrfache Transsumpte und Vidimus von kaiserlichen Hofrichtern, dem Abt zu St. Egidien u. A. ausstellen lassen, um nicht in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt zu werden, das unschätzbare Original selbst zu produciren und sich der Gefahr des Verlustes auszusetzen.

Ebenfalls zu Rom und unter gleichem Datum schenkt Karl, mit ausdrücklichem Bezug auf einen in gleichem Betreff vorher von ihm als König ausgestellten Brief, dem Friedrich Schopper einem Getreuen die Judenhäuser zwischen den Brodtischen und des Zenners Haus oder (nach Würfel, der die Urkunde, welche in neuester Zeit aus Privathänden wieder in archivalischen Besitz übergegangen ist, ebenso, wie schon Müllner, auszüglich mittheilt, zwischen dem zu seiner Zeit Volkamerischen und dem Pömerischen Haus) zwischen S. 19 und 16. Diess ist der erste Nachweis für das der Frauenkirche gegenüber gelegene Schopperische Haus, vor welchem später die Heiligthumsweisung statt fand.

Aus Rom zurückgekehrt war Karl bald wieder in Nürnberg. Am 8. Juli gab er daselbst den Befehl zur Erbauung und Einrichtung der Frauenkirche, wozu Albrecht Kranter, Pfarrer von St. Sebald, in dessen Sprengel die neue Kirche zu stehen kommen sollte, seine Einwilligung gab, so wie am 11. Aug. Bischof Leupold von Bamberg den kaiserlichen Brief bestätigte. Obgleich daher schon 1349 in der Markturkunde die Erbauung der Frauenkirche oder der Marienkapelle ausgesprochen war, so dürfte doch erst von diesem Jahre an das Unternehmen erstlich in Angriff genommen worden sein. Dann ertheilte er auch am 17. Juli zu Sulzbach dem Erbaren Jacob Weigel von Eschenau, seinem und des Reichs lieben Getreuen, der nachgewiesen hat, dass das Gericht zu Feucht sein Lehen ist, die Belehnung mit demselben. Am Donnerstag vor St. Thomas (17. Dec.) 1355 gab er dem Edlen Sbinko Hase von Hasenburg, seinem obersten Kammermeister, den Thurm auf dem kleinen Thürlein auf der Burg zu Nürnberg zu Lehen, ihn zu nutzen und einen Anderen an seine Statt dahin zu setzen. Noch jetzt wird dieser Theil der Burggebäude die Hasenhut oder Hasenburg genannt.

In einem dieser Jahre, ob in diesem oder einem der früheren lässt sich nicht ermitteln, besuchte auch Karl die nun schon hoch betagte Christina Ebnerin, Klosterfrau zu Engelthal, in Begleitung des Burggrafen und anderer Herren. Der Besuch, dessen die Aufzeichnungen Christinas selbst gedenken, steht fest, das Jahr aber lässt sich nicht wohl bestimmen, da Karl fast jedes

Die dem
Friedrich Schopper
geschenkten
Judenhäuser.

Karl wieder in
Nürnberg.

Die Burghut der
Hasenburg.

Karl besucht
Christina Ebnerin.

Jahr längere Zeit in Nürnberg war und zu ein
 etwa 6 Stunden entfernte Engelthal leicht irgend
 rungsgeschäften nicht zu sehr beanspruchter T-
 werden konnte. (Am wahrscheinlichsten war.
 Es war die letzte Zeit, in welcher der von ü
 heimgesuchten und gesegneten Frau diese
 bigeren Zeit dargebracht werden konnte,
 des Evangelisten (27. Dec.), wie ihr sch
 war, im Jahre 1356 — wofür wahr
 schied sie, 79 Jahre alt, aus dieser

Ihr Tod am
 27. Dec. 1355.

Die Goldene Bulle.

Das Ende des Jahres 1355
 dadurch bezeichnet, dass Karl d.
 gesetz, die sog. Goldene Bul
 Friedberg verfassen und zuer
 bekanntmachen liess, zu we
 desselben Jahres der Schlu
 lichung des ganzen Geset
 lange die im oberen G
 dieses Gesetz entworfe
 genommen worden se
 als Abzeichen ein
 Schild“, die Gasse
 Schild,“ und w
 zeichen ist lär
 ersten Jahrz
 auch wird
 was, obg'
 ziemlich
 Kaiser
 an,
 dem Rath und den Burgern, dass sie den Obersten Forst-
 meister, die Förster, Zeidler und andere Amtleute der Reichs-
 wälder vor sich bescheiden und ihnen den Willen des Kaisers in
 Betreff der Waldordnung mittheilen sollen. Im vierten endlich
 verstatet er der Stadt, zwei Bereuter zu halten, welche auf den
 Wald achten sollen. Hierzu kommt als fünfte Urkunde vom
 27. Okt. eine unter goldener Bulle gegebene Verordnung wegen
 des Waldes und des Jagdschlusses Brunn, die zunächst eine Er-
 neuerung der zu Rom sub sigillo cereo. (s. oben num. 14.) gege-
 benen ist, sie aber aufs Neue aufnimmt und für den Fall, dass
 die Waldbeamten ihren Pflichten nicht nachkommen, die Aufsicht
 über den Wald ausdrücklich der Stadt zuweist. In allen diesen
 Briefen tritt die Absicht des Kaisers, die Wälder gänzlich der

Wirkungen der
 Goldenen Bulle.

mit den Burggrafen entstandenen Streitigkeiten. In der Goldenen Bulle lag nach der Absicht Kaiser Karls das Mittel zu Verhütung künftiger Verwirrung und Auflösung des Reichs, und es ist nicht zu bezweifeln, dass zwar die Frage, wer die Kur ausüben sollte, erledigt war, aber ebendadurch der Nebenbuhlerschaft und dem Neide neuer Stoff gegeben und so auch Nürnberg in neue Wirren hineingezogen wurde. Von einer Anerkennung der Städte als eines gleichberechtigten Standes des Reichs, wie es die Fürsten waren, stand dem Gesetz kein Wort; dennoch war diese Gleichberechtigung nicht mehr zurückweisen. Freilich wenn es zu einem Spruche kam, so war die Sache der Städte schlecht bestellt.

Ein Vorspiel der von nun an beginnenden Zerwürfnisse mit dem Burggrafen, die in ihren letzten Ausläufen so lange dauerten als das heilige römische Reich deutscher Nation selbst, war die Frage über das von K. Karl am 8. März 1357 den Burggrafen Johann und Albrecht verliehene Geleitsrecht in Farnbach. Hierdurch war der Nürnberger Handelszug wesentlich beeinträchtigt, da die Frankfurter Strasse dadurch verlegt und den Kaufleuten eine neue Abgabe anferlegt wurde. Es hiess das nichts anderes, als den Burggrafen die Berechtigung ertheilen, jeden Durchziehenden zu nöthigen, ihnen für das Geleite eine gewisse Summe, die, wenn auch mässig, doch eine Neuerung und Beschwerde des Handels war, zu bezahlen, wo nicht, die Strasse zu sperren und den Einzelnen nach Belieben zu behandeln. Hier trat nun die am 1. Februar 1352 zu Prag gegebene und am 5. April 1355 zu Rom bestätigte Urkunde in Wirksamkeit, welche alle neuen Zölle, Geleite, Mauten und Ungelten für abgethan und alle Briefe, die von dem Kaiser und dem Reich irgend Jemand dagegen gegeben würden, für kraftlos erklärte. Es scheint sonderbar, dass der Kaiser ohne solche Möglichkeit, dass er selbst etwas einem früheren Briefe Widersprechendes verfügen könne, annahm, aber in dem damaligen Geschäftsgang und in der durchaus zerrissenen, aller Einheit entbehrenden Verwaltung des Reichs liegt die Unvermeidlichkeit solcher Widersprüche; das den Burggrafen gegebene Geleit in Farnbach war ein solcher Widerspruch, und die Stadt, als Nächstbetheiligte, wurde desselben sogleich gewahr. Auch dauerte es nicht lange, so wurde am kaiserlichen Hofe ein Gesuch um Zurücknahme dieses Geleits eingereicht, und Karl in gerechter Einsicht eines Versehens nahm es zu Prag am 27. März d. J. zurück und erklärte, „dass es fürbass allerding soll abseyn und dass es die vorgenannten Burggrafen von Nurnberg numehr fürbass aufheben und nemen sollen.“

Geleitsrecht in Farnbach.

Streit über den
Wald mit den
deutschen Herren.

Weniger günstig war ein Streit zwischen der Stadt und den deutschen Herren über die Benutzung des Waldes ausgefallen, der im Anfange des Jahres 1356 zu Auflauf und Stoss zwischen beiden Parteien, also zu handgreiflicher Thätlichkeit geführt hatte. Hier wurden zwei Fürsten, der Erzbischof Gerlach von Mainz und Pfalzgraf Ruprecht der ältere zu Schiedsrichtern gesetzt, und diese entschieden, dass das deutsche Haus alles Bauholz, dessen es bedürfe und täglich zwei Mäss Brennholz aus dem Wald zu führen berechtigt sei. In dieser am 7. Jan. 1356 gegebenen Urkunde wird wohl der Bürger im Allgemeinen, aber nicht der Einzelnen gedacht, welche von Seiten der Stadt das Wort geführt hatten. Uebrigens scheint die Stadt damit sich begnügt zu haben, obgleich es später ohne Unterlass mit dem deutschen Hause wegen Ueberschreitung ihrer Befugniss Händel gab. Auch fallen in die nächsten Jahre eine ganze Reihe von Urkunden, den Wald betreffend, dessen Hut und Pflege der Stadt übergeben wurde. Am 25. Okt. 1358 wurden zu Prag vier Briefe ausgestellt, in deren einem Karl den Obersten Forstmeistern und allen Förstern und Zeidlern beider Wälder entbeut, dass sie in der Waldordnung, die er mit den Nürnberger Bürgern gesetzt hat, nachkommen sollen bei Verlust ihres Amtes, namentlich sollen sie von der Fürreut nicht mehr als 200 Morgen inne haben; ferner sollen sie ihr Amt und ihr Recht an Niemand verpfänden und verkaufen bei Verlust ihres Amtes und Rechts; in beiden Fällen tritt die Stadt in ihre Rechte ein. Auch soll die Stadt Recht haben, zwei Reuter auf ihre Kosten zu halten, um den Wald zu bereuten und von allen Gebrechen Anzeige zu machen, doch ohne Pfändungsberechtigung. In einem zweiten entbeut er dem Conrad Waldstromer, Oberstem Forstmeister, Otto und Franz Gebrüdern, auch Forstmeistern, dasselbe. Im dritten entbeut er dem Schultheiss, dem Rath und den Burgern, dass sie den Obersten Forstmeister, die Förster, Zeidler und andere Amtleute der Reichswälder vor sich bescheiden und ihnen den Willen des Kaisers in Betreff der Waldordnung mittheilen sollen. Im vierten endlich verstatet er der Stadt, zwei Bereuter zu halten, welche auf den Wald achten sollen. Hierzu kommt als fünfte Urkunde vom 27. Okt. eine unter goldener Bulle gegebene Verordnung wegen des Waldes und des Jagdschlusses Brunn, die zunächst eine Erneuerung der zu Rom sub sigillo cereo (s. oben num. 14.) gegebenen ist, sie aber aufs Neue aufnimmt und für den Fall, dass die Waldbeamten ihren Pflichten nicht nachkommen, die Aufsicht über den Wald ausdrücklich der Stadt zuweist. In allen diesen Briefen tritt die Absicht des Kaisers, die Wälder gänzlich der

Andere Urkunden,
den Wald betr.

Obhut der Stadt zu übergeben und die bisherigen Beamten dem Rathe zu unterordnen, aufs Deutlichste hervor und hieraus lässt sich aufs Einfachste der zuerst von den Colern oder Forstmeistern 1372, dann auch von Waldstromern, den Obersten Forstmeistern, 1396 gefasste Entschluss, sich ihrer bisherigen Rechte durch Verzicht an die Stadt zu begeben, erklären. Dazwischen laufen freilich auch wieder Folgenwidrigkeiten, wie z. B. der Brief vom 1. Juni 1358, worin Karl zu Sulzbach genehmigt, dass der Edle Arnold von Seckendorff das ihm um 200 Mark löthiges Silber versetzte Honiggeld an den Edlen Albrecht Burggrafen von Nürnberg versetzt und verkauft hat und diesem den Besitz gewährt, bis er (der Kaiser) oder seine Nachfolger es um die Pfandsumme lösen. Diese am 14. April 1350, wie oben erwähnt, geschehene Verpfändung, durch welche diese Zubehör des Waldes in die Hände der Burggrafen kam, ist ein solcher Widerspruch, dem man in den Regierungshandlungen jener Zeit häufig genug begegnet. Doch blieb der Burggraf nur bis 1360 im Besitz.

Verpfändung des
Honiggelds.

Diese Verworrenheit herrschte im Grossen, wie im Kleinen. Die Rechtszuständigkeit war es ganz besonders, welche viel Zwiespalt verursachte. Dass geistliche Gerichte durchaus trennt und ausgenommen waren und sich Niemand ausser in besonders bestimmten Fällen geistlichen Rechtes, wozu namentlich alle ehelichen Zwistigkeiten gehörten, an sie wenden sollte, war wiederholt ausgesprochen, und dennoch kommt die Uebertretung dieser Verordnung immer wieder vor. Aber auch in andern Fällen gab es Anstände. Dass ein in einer Dorfgemeinde angesessener, aber einem andern Herrn unterthäniger — nach dem herkömmlichen Ausdrucke: hinter ihm gesessener — „armer Mann“ nur dem Urtheil seines Herrn, nicht aber dem seiner Dorfgenosse sich zu fügen hatte, war natürlich ganz in der Ordnung. Wenn daher von den Schöpfen zu Kornburg über einen, Conrad des Waldstromers armen Mann, den dieser von des Reiches wegen sprach und der auch in dasselbe Amt gehörte, das er vom Reiche inne hatte, ein Spruch gefällt wurde, so erschien am 6. Dec. 1356 der Waldstromer vor dem Landrichter Johann von Westenberg, fragte zuerst, ob ein Urtheil anderswo, als vor der Stelle, vor welcher man eigentlich zu Recht stehen sollte, gültig sein könne, und da ihm dieses zugesagt wurde und der Grundsatz festgestellt war, legte er den fraglichen Fall vor und erwies, dass er und seine armen Leute von Alters her nur vor des Reichs Hof oder dem Landvogt oder dem Landrichter zu Nürnberg ihr Recht haben sollten. Die Antwort war: die Frage und das Urtheil der Schöpfen zu Kornburg könne ihn und seine Leute in ihren Rechten

Die Rechts-
zuständigkeit ver-
ursacht vielen
Zwiespalt.

nicht stören, wäre es aber geschehen, so könne er gegen den Richter und die Schöffen rechtliche Klage erheben. Man kann schon aus diesem einzigen Beispiel sehen, in welcher Unklarheit und Verworrenheit damals die Zustände waren und wie die Auflösung immer deutlicher wurde. Kein Wunder, wenn man sich, was später geschah, mit den auswärtigen Mitteln, den nun bald aufkommenden westphälischen Gerichten oder Vermerichten zu helfen suchte.

Karl knüpft die Stadt immer fester an sich.

Während Karl IV. die Stadt zur Selbstständigkeit emporhob, knüpfte er sie zugleich immer fester an sich und an seine Person, oder — wenn man will — an Böhmen. Wie er eine Burghut dem Sbinko Hase von Hasenburg verlieh, ist schon berührt; demselben gab er auch am Dienstag 17. April 1358 das Dorf Lichtenhof mit seinem Zubehör zu dem Haus, das er hat auf der Burg, zu einem rechten Burglehen. Es dürfte das wohl das erste Vorkommen des Dorfes Lichtenhof sein, das übrigens bald in andere Hände überging. Er selbst kaufte von den Burggrafen Albrecht und Friedrich, dem Sohne des am 7. Okt. 1357 verstorbenen Johann, und von Heinrich von Wildenstein, ihrem Lehensmann, das ostwärts von der Stadt gelegene Schloss Rotenberg, wofür er den Burggrafen 3000 Gulden für die Lehenschaft und dem von Wildenstein 5080 Schock böhmischer Groschen zahlte, am 1. und 18. Februar 1360, und rückte dadurch, indem Rotenberg nun ein böhmischer Besitz wurde, die böhmische Grenze bis fast vor die Thore Nürnbergs. Dass er übrigens diesen Ort erwarb, der, wie man hat sehen können, dem räuberischen Gelüsten des Landadels dienen musste und dazu besonders bequem gelegen war, war, indem er Burggrafen hinsetzte, welche als kaiserliche Beamte dem Landfrieden nachzukommen eher bereit waren, als andere Inhaber, für die Sicherheit der Strassen sehr wohlthätig. Der erste dieser Burggrafen, den man kennt, war Busko von Wilhartitz.

Er kauft von den Burggrafen Albrecht und Friedrich, und von den Wildensteinern das Schloss Rotenberg.

Anweisungen auf die Reichsteuer.

Schon Kaiser Ludwig hatte auf die 2000 Pfd. der Reichsteuer bald diesem, bald jenem seiner Getreuen Anweisung gegeben; ebenso verfuhr auch Karl. So schrieb er am 27. Okt. 1357 den Nürnbergern, von der Reichsteuer, von welcher er bisher dem Bischof Leupold zu Bamberg 1900 Pfd. verschafft, diesmal auf St. Martinstag dem Busko von Wilhartitz 1900 Pfd. zu zahlen, dem Bischof aber nichts. Am 30. Juni 1358 zu Nürnberg wies er die Zahlung der an nächste Martini fälligen Reichsteuer an seinen Schwager Heinrich, Herzog zu Oppeln, gab dann am 13. Aug. d. J. Befehl, von der Reichsteuer 100 Pfd. dem Edlen Ulrich von Hanau zu zahlen, und wies abermals am 25. Okt. d. J. die

Nürnberg an, die Reichssteuer mit 2000 Pfd. Hllr., die sie auf seine Anweisung seit etlichen Jahren dem Bischof und Kapitel in Bamberg bezahlt hätten, demselben fortan nicht mehr zu zahlen und versprach sie deshalb völlig zu sichern. Am 13. Nov. d. J. erinnerte Ulrich, Herr von Hanau, die Nürnberger an die Zahlung der ihm vom Kaiser aus der Reichssteuer verschriebenen 100 Pfd. Hllr. Am 20. Okt. 1359 schrieb der Kaiser wieder von Karlstein aus an die Stadt, die Reichssteuer an Martini seinem Schwager Bolko, Herzog von Oppeln, zu zahlen, und am 14. Fbr. 1360 zu Prag quittirte er sie über die auf nächste Martini fällige Reichssteuer, die sie ihm schon völlig bezahlt hätten.

Die der Stadt unbestreitbar zugewendete kaiserliche Huld Andere kaiserliche Huld und Gnaden. leidet sich bei alle dem in ein zuweilen seltsames Gewand. Er bestätigte wohl am 19. Jan. 1356 zu Sulzbach alle dem von Conrad Gross gestifteten Kloster Pillenreut bereits gegebenen Privilegien, befreite am 18. Aug. 1358 ebenfalls zu Sulzbach das Kloster St. Katharina von dem Landvogt und gebot, dass Niemand es zu Diensten und Leistungen zwingen soll, erlaubte am 11. März 1360 zu Prag der Stadt mit den 500 Gulden von Florenz, die er ihnen verschrieben hat zu nehmen von den 2000 Gulden, die sie ihm zu Erlösung der Städte Windsheim und Weissenburg gegeben haben, die von Arnold von Seckendorf an den Burggrafen übergegangene Verpfändung der Güter und der Zeidelweid zu Feucht (das sogen. Königsgeld) abzulösen und so lange zu behalten, bis sie ihnen wieder abgelöset wird, mit ausdrücklichem Zusatz, dass besagte Ländereien und Zeidelweid bei dem Reich und der Stadt Wäldern zu Nürnberg immer bleiben soll, that an demselben Tage kund, dass auch die Juden, so zu Nürnberg sedelhaft sind, auf die nächsten 5 Jahre in seinen Schutz genommen hat, empfiehlt deshalb den Schutz derselben dem Schultheissen, dem Bürgermeister und den Bürgern von Nürnberg, wofür sie auch von dem Nutzen, der von den Juden fällt, den dritten Theil haben sollen, hiess auch am 1. Jan. 1360 zu Prag die Städte Windsheim und Weissenburg, die sich von der Verpfändung an die Burggrafen selbst gelöst haben, ewig bei dem Reiche und insbesondere bei der Pflege und Landvogtei zu Nürnberg bleiben, worüber auch am 14. Fbr. d. J. Heinrich Gross Schultheiss (der nach seines Vaters Tod 1356 in dieses Amt getreten war) und der Rath eine eigene Verschreibung gaben und am 5. Fbr. 1360 die beiden Städte, jede für sich, durch eine eigene Urkunde sich zu der Stadt Nürnberg verbinden, ihrem Vorgang in der Anerkennung des Kaisers und Königs, der nach Kaiser Karl kommen werde, zu folgen, wodurch Nürnberg zu diesen beiden Städten und bald auch zu Rotenburg in dasselbe

vorortliche Verhältniss, wie Frankfurt zu Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen, gestellt wurde, — wenn er aber am 27. Dec. 1359 die zu Nürnberg seines besondern Schutzes versicherte und ihnen versprach, sie in keiner Weise schädigen zu wollen, er lasse dann seinen Willen ein halb Jahr zuvor wissen, so sollte man doch eher alles Andere, als eine solche Möglichkeit erwarten, dass es je zwischen ihm und der Stadt zu einem Bruche kommen könnte. Oder lag eben in diesem Aussprechen einer solchen Möglichkeit die Anerkennung, dass die Stadt gar wohl ihren eignen Gang gehen und selbst dem Reichsoberhaupt feindlich gegenüber stehen könne! Denn die Gewogenheit des Kaisers blieb der Stadt ungemindert, und ausser den erwähnten, die Stadt selbst berührenden Briefen mag man auch die am 23. Sept. 1359 dem Conrad Gross (jüngeren Bruder des eben genannten Heinrich Gross, mit welchem er unregelmässig alternirend das Schultheissenamt bekleidete) zu Prag gegebene Bestätigung der Verpfändung des Schultheissenamtes und (an demselben Tage) des Zolles zählen. Seinen steten Verkehr mit der Stadt zeigen auch die am 26. Juni 1360 zu Nürnberg und am 3. Sept. d. J. im Lager bei Schorndorf, dort gegen Heinrich, Leupold und Conrad die Grossen, Conrad den Waldstromer und Ulrich Stromer bei Unser Frauen, und in der zweiten Urkunde gegen die drei Gebrüder der Grossen ausgestellten Verschreibungen über namhafte ihnen schuldige Summen, wie auch der am 19. Dec. 1360 zu Nürnberg ertheilte Befehl, dass seinem lieben Getreuen und Hofgesinde Meister Meinguz (Magnus?), Arzt zu Nürnberg, gegen Ulrich und Conrad Gebrüder, genannt Bodensteiner, weiland Bürger zu Nürnberg, die demselben Arzte 500 Gulden von Florenz schulden und damit flüchtig geworden sind, rechtliche Hilfe geleistet werde.

Wenzel zu Nürnberg, geboren am 26. Februar 1361.

Ganz besonders dürfte aber die Vorliebe Karls für Nürnberg aus dem gewiss nicht zufälligen Umstande erhellen, dass er diese Stadt ausersah, um seine Gemahlin, die Kaiserin Anna, als sie ihm Hoffnung eines Erben gab, hier ihr Wochenbette halten zu lassen. Schon im Anfang des Jahres 1361 war er daselbst, nahm am 25. Jan. das den Frankfurtern früher verstattete Hausgeld, das sie von jeder Kaufmannschaft nehmen durften, ausdrücklich zurück, bestätigte König Albrechts Privilegium von 1298 und Heinrichs VII. von 1309 und 1310 und erliess dann am Sonntag Lätare dem 7. März „durch solcher Freude und Selde willen, als uns Gott von seinen Gnaden in der Stadt Nürnberg von der Allerdurchlauchtigsten Frauen Annen, Römischer Kaiserin, unserer lieben ehelichen Wirthin, einen Erben Mannesgeschlechts geben hat“ der Stadt Nürnberg die Steuer auf ein Jahr. Geboren war Wenzel

Freitag vor Oculi 26. Fbr. um die dritte Stunde und getauft
 ede er am 11. April. Der Kaiser liess damals auf dem Gange
 Frauenkirche dem Volke das erste Mal die Reichsheiligthümer
 en, die er von Prag hieher hatte bringen lassen. Er selbst
 mit den kaiserlichen Kleidern angethan und hatte das Schwert
 ls des Grossen in der Hand. (Murr Beschreib. p. 231. Henr.
 dorf, Annal. ap. Freher. I, p. 431. Auf Meisterlins Worte hin,
 Umgang der kaiserlichen Capelle sei in gar kurzer Zeit gebaut
 den, Städtechr. III, 138. nimmt der Verf. des Aufsatzes im
 resp. v. u. f. D. n. 599. a. 1870 an, er sei von Holz — also
 ad hoc — gebaut gewesen, und folgert weiter, dass die Vor-
 e später, als die eigentlicher Kirche gebaut worden sei, was
 erhin sein kann.) Dass bei Wenzels Taufe, weil man das
 sser dazu heiss machen musste, der Pfarrhof zu Sebald abge-
 ant sei, was als eine leidige Vorbedeutung der unter Wenzels Re-
 nung über das Reich hereingebrochenen Calamitäten angesehen
 den sei, auch dass das kaiserliche Kind, als eben die heilige
 adlung an ihm vollzogen wurde, das Taufbecken verunreinigt
 e, sind unverbürgte und wahrscheinlich erst lange nachher
 gekommene Sagen von gleichem Werth und gleicher Glaub-
 wüdigkeit, wie die, er sei gar nicht einmal der Sohn Karls, son-
 n ein untergeschobener, von niedriger, ja verächtlicher Abkunft
 esen. Die Geschichte thut solchen Märchen, deren sich der
 man und der Bühnenspektakel mit Erfolg bedienen mag, immer
 h genug, ja zu viel Ehre an, wenn sie, wie hier geschieht, von
 en lediglich Notiz nimmt.

Sagen, seine Taufe
 betreffend.

In dasselbe Jahr fällt eine wesentliche Erweiterung des
 nbergischen Handels. Nach Osten hatte die Stadt schon
 einigen Jahren von König Ludwig von Ungarn am 6. Juli 1357
 Wissegrad Bestätigung des von Nikolaus Scherpff aus Prag und
 lfram Stromeir aus Nürnberg ihm vorgelegten Brief seines
 ers Karl erhalten, der am 6. Jan. 1336 nach Besprechung mit
 ig Johann von Böhmen und seinen Prälaten und Baronen die
 sätze in Ungarn festgestellt hatte, und an demselben Tage auch
 besonderes Handelsprivilegium. Auch die Würtemberger Grafen
 rhard und Ulrich versprachen am 27. Juli 1358 zu Schorndorf
 Stadt und den Burgern zu Nürnberg, sie wollten die Land-
 esse vom Furt zu Aalen durch ihre Lande schirmen, so gut sie
 nen. Am Wichtigsten aber ist die am 23. Jan. 1361 mit
 1 flandrischen Städten Gent, Brügge und Ypern und dem
 fen Ludwig von Flandern geschlossene Abkunft über die Make-
 lie oder die Abgabe von Gütern und Kaufmannschaft, wovon
 1 im folgenden Jahr am 15. Febr. 1362 Friedrich Ammon eine

Erweiterung des
 Nürnbergischen
 Handels.

Zollvertrag mit
 Flandern vom
 23. Januar 1361.

notariatlich beglaubigte lateinische Uebersetzung des vlämischen Originals geben liess. Die Niederlande waren damals das bedeutendste Fabrikland des nördlichen Europas und standen an werbfl'eiss einer rührigen, zahlreichen, unter freien Einricht lebenden Menge jedem andern Lande gleich oder voran. heute erinnert ein an der östlichen Wand des Rathhaussaales findliches Hochrundbild, entsprechend einem andern, das Kaiser Ludwig auf dem Throne sitzend darstellt, den erste gründer der Nürnbergischen Handelsfreiheit, an die Verbi Nürnbergs mit den Niederlanden, indem vor einer höhern lichen Gestalt, welche Flandern vorstellt, eine andere, die Nürnberg, knieend die Symbole des Handels, die Handschuh ein Schwert, das Zeichen der dem Niederland zustehenden r lichen Gewalt, überreicht. Noch bis in die letzten Zeite Reichs ist dieser symbolische Gebrauch, durch Ueberreichung Gegenstände die Handelsverbindung aufrecht zu halten, w jährlich wiederholt werden musste, eingehalten und erst den Umsturz der gesellschaftlichen Ordnung, die den Unt des Reichs nach sich zog, eingestellt und aufgehoben worden

Erster Streit
zwischen der Stadt
und dem Burg-
grafen, März 1362.

Auf dem grossen Fürstentage im März 1362 begann der Streit zwischen der Stadt und dem Burggrafen Friedrich damals die auf kurze Zeit zwischen ihm und seinem Oheim brecht getheilte Herrschaft nach dessen am 3. April 1361 erfolgten Tod wieder allein und ungetheilt besass. Burggraf Friedrich bei dem Kaiser in besondern Gnaden; mit seiner Tochter Eli hatte Karl am 3. Juni 1361 den nur wenige Wochen vor ihm verstorbenen Wenzel verlobt, was am folgenden Tage die Kaiserin durch eine besondere Urkunde bestätigte. Nun erhob der burggraf Klage gegen die Stadt über die Besetzung des Schultheisengerichts, über dessen Erträgnisse und den Zoll, über eigenmächtige Urtheile mit Umgehung des Schultheissen, über Kränklichkeit (Freistätte) auf der Veste, über Verbauung seiner Veste, über Vorenthaltung der von den Schultheissen und den Hofstätten in St. Lorenzen Pfarr fälligen Gebühre Fronen, über Beeinträchtigung seines Waldrechts, über die verweigerte Recht, die Reichsburg einzunehmen. So wurde die Beurtheilung sich auf die urkundlich belegten Ansprüche zu sein, und es mag sich die Stadt recht wohl erlaubt Leistungen, die zwar verbrieft waren, aber leicht unter Umgehung umgangen werden konnten, als nicht vorhanden oder unbegründet anzusehen. Seitdem die Verpflichtung, von Schmidte zwölf Pfennige zu geben und von jeder H

St. Lorenzen Pfarr zur Erntezeit einen Schnitter zu stellen verlegt war, waren, wenn auch keine unvordenkliche Zeit, aber schon so viele Jahre verstrichen, dass sich der früheren Verhältnisse Niemand mehr zu entsinnen vermochte. Auch war Umfang und Bedeutung der Stadt geändert; Werkstätten mochten eingegangen, andere, vorher nicht belastet, entstanden sein; auf der anderen Seite war ein grosser Theil der Häuser, alles, was man die Vorstadt nannte, erst seit kaum zwei Jahrzehnten neu zur Welt geschlagen worden; diese auch so zu belasten, wie die früheren, schien ungerecht. Für die Ummauerung und Abschliessung der burggräflichen Veste mochten die Bürger ihre guten Gründe anführen; die Chroniken sagen, es sei das Hofgesind des Burggrafen, das öfter in die Stadt herab gelaufen und habe freventlichen Muthwillen getrieben. In der Verantwortung der Bürger wird nichts dergleichen erwähnt, obgleich es denkbar ist, dass die Ungebühr vorgekommen.

Wichtig ist, dass hier von beiden Theilen nicht bloss aus den Fürsten, sondern auch aus den Bürgern die Commission zusammengesetzt wurde. Der Kaiser bestimmte dazu den Bischof Gerlach zu Mainz, die beiden Pfalzgrafen und Herzoge von Bayern Ruprecht den ältern und Ruprecht den jüngern, Herzog Adolf von Sachsen, den Coadjutor von Trier, Cuno von Falkenberg, die Bischöfe Albrecht von Würzburg und Johann von Strassburg, Herzog Otto von Bayern (den jüngsten, damals 14jährigen Sohn Kaiser Ludwigs), die beiden Markgrafen Friedrich und Wilhelm von Meissen und den Landgrafen (Herman?) von Hessen. Von 11 fürstlichen Herren stellte die Stadt 9 von dem Rath der Gemeinde zur Seite: Ulrich Stromer zu der Guldnen, Albrecht Ebner am Salzmarkt, Ulrich Stromer Herrn Conrads Sohn, Berthold Haller, Berthold Tucher, Herman Vorchtel, Ulrich Stromer, Heinrich Geuder und Fritz Kepf. Nachdem nun die Sache besprochen, die Gründe für und wider vorgebracht und Briefe vorgelegt waren, fällten am Samstag 19. März 1362 die Fürsten, der Erzbischof von Mainz, der ältere Pfalzgraf Ruprecht, Herzog Rudolf von Sachsen und der Coadjutor von Trier, denen die Vornehmsten der Commission die Entscheidung anheimgestellt worden sein mag, folgenden Spruch: 1) bezüglich des Schwalds Lorenzer Seite solle der Burggraf bei seinen alten Rechten bleiben; von Kolern (Köhlern), Büttnern, Pechern darob solle ihm ein Drittel der Gefälle zustehen; auch solle er Holz und Brennholz haben, wie es herkömmlich sei, doch solle er den Wald nicht verkaufen, noch beschädigen. Waldstromer und Waldmeister und die Stadt solle in ihren Rechten bleiben, wie

Die Commission ist
aus Fürsten und
Bürgern zu-
sammengesetzt.

Der Spruch.

bisher. 2) Jede Hofstatt in St. Lorenzer Pfarr solle dem Burggrafen einen Tag im Jahr einen Schnitter leihen und einen Pfening zahlen, und jeder Schmidt in derselben Pfarr solle geben einen Schilling (12) Pfenninge. 3) Auch soll der Burggraf bei des Reichs Schultheissen einen sitzen haben und von den Gefällen sollen zwei Drittel dem Burggrafen und ein Drittel dem Schultheissen gehören und von diesem Drittel soll der Schultheiss noch zehn Pfund Pfenning Nürnberger Währung dem Burggrafen abgeben. Ueber die andern zur Sprache gebrachten Fragen soll nach dem Willen des Kaisers die Entscheidung unterblieben sein. Da der Handel, das Schultheissenamt und den Zoll anlangend, eigentlich nicht die Stadt, sondern die Grossen, als pfandberechtigte Inhaber beider Aemter anging, so fand mit diesen, Heinrich, Leupold und Conrad Gebrüdern, und Friedrich, des besagten Heinrichs Sohn, eine besondere Auseinandersetzung vor dem Landrichter Johann von Vestenberg statt, welche am 9. Februar 1363 dahin entschieden wurde, dass, wie schon in dem kurfürstlichen Spruch bestimmt worden war, dem Burggrafen an allen richterlich erkannten Geldbussen zwei Dritttheile und von dem dritten Dritttheil, das dem Schultheissen gehört, noch 10 Pfd. Nürnberger Pfenninge und ebenso viel jährlich von dem Zoll gehören sollen. Diesem Spruch fügten sich die Grossen und übermachten die seit ihres Vaters Conrad Tod (woraus man beiläufig sehen kann, dass dieser bis an seinen Tod Schultheiss geblieben war) rückständige Summe, die nebst den verfallenen Zinsen 90 Pfd. betrug. Im Anfange werden alle vier Grossen genannt, aber die Verhandlung doch nur mit Leupold, Conrad und Friedrich durchgeführt; Heinrich, des Stifters ältester Sohn und sein Nachfolger im Amte, muss zwischen Anfang und Ende der Verhandlung gestorben sein. Ihm folgte sein Sohn Friedrich, der im Jahre 1362 sich einige Mal als Schultheiss findet; nach dessen Tode trat des Stifters dritter Sohn Conrad in das Amt; Leupold, der zweite Sohn, war Münzmeister.

Die der Verhandlung beigegebenen Bürger.

Von den der Verhandlung beigegebenen drei Stromern ist Peter der ältere Bruder Ulman Stromers, ein auch sonst in städtischen Geschäften gebrauchter Mann. Am 17. Juni 1356 bitten Johann zur Jungenabe, Ortlieb zu der Jungenabe, Bürger zu Mainz, und Beringer, Schreiber des Grafen Adolf von Nassau, den Rath zu Nürnberg, das ihnen an der Goldfasten fällige Leibgedinge, das sich, weil zwei Goldfasten zusammengekommen sind, auf $62\frac{1}{2}$ Gulden beläuft, an Herrn Peter Stromer zu zahlen. Auf seinen Betrieb wurde 1368 der Wald am Lichtenhof angesäet. Ulrich Stromer zu der Guldnen Rosen ist der Sohn des schon erwähnten Wolfram Stromers; er und seine Nachkommen führten von ihrem Wohnhaus, an dem

eine goldene Rose angemalt oder irgendwie angebracht war, jetzt S. 573, den Beinamen zur Goldnen Rose oder auch nur schlechtweg „zur Rosen“; Ulrich Stromer Herrn Conrads Sohn heisst auch „am Zotenberg“ und ist Ulman Stromers Vatersbruder. Herman Vorchtel hatte Herman Ebners des ältern Schwester Elsbeth zur Frau und kaufte am 16. Mai 1356 Ulrich Kudorffers Haus am Milchmarkt, das nachher Sebald Vorchtel Ulman Stromers Eidam und nach seinem Tode seine Wittwe Anna besass, S. 513; Berthold Tucher ist der bekannte Stammvater des noch blühenden Geschlechts; Berthold Haller, Ulrich Hallers Sohn, am Markte S. 875 wohnhaft; Albrecht Ebner am Salzmarkt, schon aus der Zeit des Aufruhrs bekannt; Heinrich Geuder, später Schultheiss; Fritz Kepf, der einzige aus einem nicht rathsfähigen, aber sonst wohlgeachteten Handwerkergeschlecht. Vielleicht war er bereits einer der acht aus den Handwerken beigezogenen Rathsfreunde.

In der Frage, die Behütung der Burg betreffend, wurde nichts entschieden, weil, wie die Nürnberger Quelle sagt, der Kaiser in Böhmen keinen Ausspruch geschehen lassen wollte. Dass die Briefe K. Heinrichs VII. für das Recht der Stadt sprechen und die Behütung der Burggrafen ausschlossen, ist ganz klar und der Kaiser wollte daher lieber die Sache im Stillen übergehen.

Aus den Jahren 1358, 1359 und 1360 sind Quittungen erhalten, in denen Stupp von Sichow (Sichaw) Ritter, Burggraf auf der Burg zu Nürnberg, über je 125 Gldn. Quartalsold, den ihm die Bürger vom Rath zu Nürnberg ausgezahlt haben, quittirt. Das auf der Rückseite des Pergaments aufgedruckte Siegel zeigt im Schild einen Ochsen nebst der den Namen enthaltenden Legende, übrigens ohne Helm. Ohne Zweifel war es ein böhmischer Edelmann, den die Stadt mit Wissen und Willen des Kaisers mit dieser Stelle betraut hatte. Ob er lange dieses Amt bekleidete, ist ebenso unbekannt, wie der Name seines nächsten Nachfolgers. Erst im folgenden Jahrhundert finden sich Burggrafen in ziemlich regelmässiger Folge. An eine Opposition, die man dadurch dem eigentlichen Burggrafen hätte machen wollen, ist nicht zu denken.

Eine Opposition der Stadt gegen die Burggrafen lag nie in ihrem Sinn und wäre gerade damals ein Uebermass von Thorheit gewesen. Man wird in der Stadt wohl gewusst haben, wie nahe Burggraf Friedrich dem Kaiser stand, wie ihn dieser, abgesehen von dem schon früher dem Burggrafen verliehenen Münzrecht und andern Regalien, von denen aber jenes dem Burggrafen Friedrich 16. Decbr. 1361 für Baireuth und Kulmbach (Oberland), für die Stadt an der Aisch und Langenzenn (Unterland) wiederholt erhalten war, am 6. April 1362 zum Reichshauptmann in Franken

und, obgleich Nürnberg dadurch nicht unmittelbar berührt worden war, am 29. Februar 1363 zum Landvogt im Elsass ernannt hatte. Man wird wohl auch gewusst haben, dass eine neue Begnadigung, die ausdrückliche Verleihung der Fürstenrechte, in Aussicht stand.

Fürsten - Urkunde
des Burggrafen vom
17. März 1363.

Die zu Nürnberg am 17. März 1363 unter goldnem Siegel dem Burggrafen gegebene Fürstenwürde hat für die Stadt nur mittelbare, obgleich bald genug hervorgetretene Folgen gehabt. Sie war zunächst eine nothwendige Folge der Goldenen Bulle, ein Zeichen der innerlichen Auflösung des Reichs, dessen Theile immer mehr nach Selbstständigkeit trachteten und das gemeinsame Band, das sie verknüpfen sollte, nicht etwa fester zogen, sondern vielmehr lockerten. Zu behaupten, dass die Burggrafen nicht schon vorher thatsächlich Fürsten waren, wäre ebenso irrig, wie die Annahme, dass sie es durch das Burggrafthum allein gewesen wären. Durch das Nürnberger Burggrafthum waren sie allerdings Fürsten, aber nach der Rangordnung, welche sie gleich andern Burggrafen, z. B. dem von Magdeburg, einnahmen, denen sie auch nach der Ertheilung des Privilegiums vermöge des Titels Spectabiles (Urk. v. 7. Sept. 1366) noch eine Zeitlang gleich standen und hinter den Illustres (Marchio, Dux, Landgravius) rangirten, standen sie auf einer niedrigeren Stufe als die anderen Fürsten, und wenn auch ihre Eigenschaft als Edelfreie nicht beanstandet werden konnte und sie in dieser Hinsicht den ersten Häusern ebenbürtig waren, so machte doch die immer mehr sich ausbildende Etikette einen merklichen und empfindlichen Unterschied. Ebenso liess sich nicht leugnen, dass sie eigentlich erst in den letzten Jahren der Staufer, im Interregnum und unter Rudolf I. emporgekommen waren, sich aber allerdings rasch in die ersten Reihen und stets nahe an das regierende Geschlecht gestellt hatten. Der Burggraf von Nürnberg ist seit Rudolf von Habsburg immer eine wichtige Person, weiss sich zum Reichsoberhaupt stets klüglich zu stellen und tritt ihm nie feindlich entgegen. Verwandtschaft mit andern fürstlichen Geschlechtern, grosser Landbesitz und nun endlich auch Verschwägerung mit dem Kaiser hoben den Burggrafen so, dass die in der Etikette durch Titel und andere Eigenheiten gezogene Schranke für ihn fallen musste. Seit der Goldenen Bulle war diess eine Nothwendigkeit geworden; ohne es vielleicht zu wollen, hatte Karl, indem er die Kurfürsten genauer bestimmte, die andern Fürsten zurückgesetzt, vor Allen die Oesterreicher, in deren Betreff er jedoch unverkennbar feindlich dachte und handelte, wie er denn auch am 13. März 1362 die damals zu Nürnberg anwesenden Kurfürsten ausdrücklich ersuchte, im Falle seines Ablebens weder den Herzog Rudolf von Oesterreich, noch einen seiner Brüder zu seinem

(Karls) Nachfolger zu wählen. Und gerade dieser Herzog Rudolf, der sich selbst, gleichsam zum Ersatz für die in der Goldenen Bulle erlittene Nichtbeachtung, einen Erzherzog nannte, war einer der trefflichsten und tüchtigsten Fürsten. Diese allgemeine Zurücksetzung würde die Burggrafen natürlich noch mehr, als andere getroffen haben, und darum waren sie auch die ersten, sich mit allen den üblichen Formeln, deren sich schon damals die Diplomatie, um Sand in die Augen zu streuen, bediente, die Fürstenwürde zusichern zu lassen. Es dürfte fast dem burggräflichen Geschlechte ehrenvoller sein, durch persönliches Verdienst diese Urkunde erworben zu haben, als durch die Fiction, sie hätten schon in ihrer Eigenschaft als Burggrafen grundsätzlich diese Rechte besessen. Zunächst verspürte die Stadt in ihrem Verhältniss zum Burggrafen keinen Wechsel; aber es konnte nicht ausbleiben, dass die an den Begriff der fürstlichen Rechte sich anschliessende Ansicht über die Landeshoheit bei so engverflochtenen und so vielfach in einander eingreifenden Interessen heftige Kämpfe erzeugte, in denen, wie natürlich, die Stadt am Ende doch den Kürzern zog.

In diese Jahre fallen auch andere für die Stadt nicht weniger wichtige Ereignisse und Thätigkeiten. Zuerst gehört hierher der an St. Afsratag 1355 begonnene und 1361 beendigte Bau von U. L. Frauenkirche, auch Marienkapelle oder Mariensaal genannt, dem Denkmal des zu Boden geschlagenen Aufruhrs, an deren schönem Portal die Gebrüder Georg und Fritz Ruprecht und der Bildhauer und Steinmetz Sebald Schönhofer gearbeitet haben. Schon am 25. April 1361 gab Karl zu Nürnberg seinem geliebten Johannes Saxo, ausserdem genannt Müle, Registrar der kaiserlichen Kanzlei, die dritte Vikarie an der neuen königlichen Kapelle zu Nürnberg, von ihm zu Ehren der Jungfrau Maria und des heiligen Märtyrers Wenzeslaus gegründet. In dasselbe Jahr 1361 wird auch der Bau und die statuarische Vollendung des Schönen Brunnens gesetzt, der ebenfalls von den bei der Frauenkirche genannten Meistern hergestellt wurde und seinen Namen wahrscheinlich mehr noch wegen der ursprünglichen und auch in den folgenden Jahrhunderten wiederholten und erst im 17. Jahrhundert und seitdem unterbliebenen Bemalung und Vergoldung bekommen hat, als wegen der künstlichen und sinnigen Steinhauerarbeit. Seine Stellung am nordwestlichen Eck des Markts rührt ohne Zweifel davon her, dass früher die Mitte des Marktplatzes, wo er allerdings passender gestanden hätte, von den Judenhäusern überbaut war, und dass man nach Entfernung derselben den nun gewonnenen freien Platz gerne zu den nun öfter hier abgehaltenen Turnieren, Rennen und Gesellenstechen benützte und deshalb an eine

Bau von
U. L. Frauenkirche
1355—1361.

Vollendung des
Schönen Brunnens.
1361.

Verlegung des Brunnens der Gedanke nicht aufkam. Später sind wieder andere Gründe im Wege. Wie weder über die Zeit in welcher diese höchst wohlthätige Unternehmung gemacht wurde noch über die Personen, denen man sie zu verdanken hat, irgend etwas, ja nicht einmal etwas Sagenhaftes, wofür man in einem solchen Falle auch dankbar sein würde, überliefert worden ist, ist schon oben berührt worden. Im Widerspruch mit der eben angegebenen Zeit des Jahres 1361 und den als Steinmetzen genannten Namen wird neuerdings auf archivalische Forschungen hin die Zeit von 1385 — 1396, und als Bauführer Meister Heinrich der Palier angegeben. Nun ist auch die Person Schönhofers als ein durchaus unerweisbare angefochten worden (Korresp. v. u. Dtschld. vom 11. Nov. 1870). Gleiches Schicksal haben die Geschwister Ruprecht gehabt. In das Jahr 1363 gehört auch mit Gewissheit die Erbauung oder doch die Stiftung des Marthaspitals auf einem den Waldstromern zugehörig gewesenen Hause oder Gehöfte, das zu dem Goldenen Stern Jakobs genannt wurde. Es war zunächst ein für Pilgrime bestimmtes Hospitium, in gleicher Weise wie das auf dem rechten Pegnitzufer westwärts von der Stadt gelegene Pilgerspital zum Heiligen Kreuz. Die Waldstromer hatten bei den Barfüßern und von dieser Zeit an hier ihre Totenschilde.

Stiftung des
St. Martha - Spitals.

Die Nassauischen
Güter werden
veräußert.

Damals auch wurden sowohl in der Umgegend, als in der Stadt die Nassauischen Güter veräußert. Seit König Adolf hatte sich die Grafen von Nassau in dieser Gegend Grundbesitz verschafft, Heroldsberg, Altdorf, Kammerstein u. a. waren nassauisch und in der Stadt besaßen sie einen ansehnlichen Hof hinter St. Lorenzen, allernächst an der Frauen Hofe von der Seligen Pforte gelegen, von der vordern Pforte an St. Lorenzen bis hintenaus die hintern Nonnengasse, das jetzt von Schwarzische Haus, oder L. 44 wozu in neuerer Zeit aber auch L. 44 gezogen worden ist. Dem ausserhalb der Stadt gelegenen Grundbesitz erwarben die Burggrafen, den Hof in der Stadt aber verkauften Johann Graf von Nassau, Herr zu Hadamar und Elsbet seine eheliche Wirthin mit Heinrich ihr ältester Sohn, am 4. Sept. an Hertwig Volckamer, Bürger zu Nürnberg, dessen Geschlecht früher in Neumarkt ansässig gewesen, nun aber nach Nürnberg gezogen war. Die Kaufsumme ist, wie bei allen Käufen vor 1492, nicht im Kaufbrief vermerkt. Da eine dunkle Erinnerung von diesem ehemaligen Besitz der Nassauer hier in der Stadt verblieb und sich die Vermuthung dazu gesellte, der an dem Portal der Kirche sowohl, als an dem Hause L. 331, dem Schlüsselfelderischen Stiftungshause angebrachte böhmische Löwe, der vielmehr an die Kurwürde

Hertwig Volkamer
kauft den Hof
hinter St. Lorenzen.

Böhmens erinnern sollte, sei der Nassauische Löwe, was im Stein natürlich nicht zu unterscheiden war, so bildete sich in der Zeit der wieder auflebenden Geschichtsforschung und Geschichtschreibung, in welcher Zeit mit naiver Gläubigkeit und Unbefangenheit jedes falsche Metall der Sage für echtes Gold und baare Münze hingenommen wurde, der Wahn von einer Mitwirkung der Nassauischen Grafen an dem Bau der Kirche und des Hauses aus. Nach dem hier Gesagten bedarf es keines weitern Beweises von der Grundlosigkeit der Sage.

Es lässt sich als ein Vorbote stürmischer Zeiten ansehen, dass am 17. April 1363 Leupold Gross dem Rath Oeffnung seines Steinhauses zu Lauffenholz verschrieb. Wer ein solches, für jene Zeit als eine feste Burg geachtetes Steinhaus in der Nähe der Stadt besass, musste sich, wollte er nicht als Feind angesehen sein, verschreiben, das Haus jederzeit für die Bewaffneten, welche hineinzulegen der Stadt genehm wäre, öffnen zu wollen. Man konnte somit nicht sagen, dass die Landschaft, wo dieses Haus stand, der Stadt gehörte; der Begriff des Gebietes hatte damit nichts zu thun, aber wie man sich berechtigt fand, selbst in einer Entfernung von 20 und 30 Meilen den zum Tode Verurtheilten, falls er sich betreten liesse, oder den wegen eines schweren Verbrechens Angeklagten festzunehmen und vor Gericht zu stellen, oder auch die schon in Aussicht gestellte Strafe an ihm zu vollziehen, also jedenfalls auf fremdem Grund und Boden, aber doch — und das gab die Entscheidung — auf dem Boden des Reichs; ebenso glaubte man sich berechtigt, überall auf demselben Boden, wo es der Stadt von wesentlichem Interesse sein könnte, festen Fuss zu fassen. In dieser Ansicht lag wieder ein Begriff von der Einheit des Reichs, der nicht anders als sehr richtig genannt werden muss, der aber dem sich immer mehr entwickelnden Begriff des geschlossenen Gebiets, auf welchem der Andere nur ein Gast, ein Fremder, ein Ausländer ist, der sich keines andern als des bloss natürlichen Rechtes bedienen darf, im positiven Rechte aber den besonderen Einrichtungen des andern Landes sich fügen muss, geradezu im Widerspruch stand. In diesem Widerspruch lag ein wesentlicher Anlass der Wirren und der endlichen Auflösung des Reichs, und die Reichsstädte, vorzüglich Nürnberg, empfanden seine nachtheiligen Folgen am Meisten. Es war ein Zustand fortwährender Furcht und Sorge vor den etwaigen bösen Absichten des Andern, ein gegenseitiges Misstrauen, das, durch einzelne Gewalthandlungen auch völlig gerechtfertigt, bis zum Ende des Reiches fortbestand.

Leupold Gross verschreibt Oeffnung seines Steinhauses zu Lauffenholz, 17. April 1363.

Schiedspruch
zwischen Wald-
stromern und
Forstmeistern,
17. Dec. 1365.

Die schon früher vorkommende Kompetenzstreitigkeit Waldstromer und Forstmeister wurde am Mittwoch, 1365 durch ein aus Conrad Münzmeister Schultheiss zu F Ulrich Stromer zur Rosen, Friedrich Krauter, Conrad G Eberhart Vorchtel gebildetes Schiedsgericht geschlichtet dem wie gewöhnlich ausgesprochen war, dass von beiden hier Conrad und Hans den Waldstromern, dort Ott und den Forstmeistern, der Vertrag gehalten und die Rechte der und die der Stadt und des Lands auf den Forst durch die dung nicht berührt werden sollten, wurde festgesetzt, dass den Waldstromern immer nur einer Pfleger ihres Forstar dieser sich vier Knechte halten, und was sie alle fünf oder einer ohne den andern pfände, daran der Forstmeister kein haben sollte; 2) ebenso solle auch nur einer von den meistern Verweser des Amtes sein und zwei Knechte halten was sie alle drei oder auch einer ohne den andern pfände Pfänder sollen sie alle dem Waldstromer übergeben, dass die Pfänder an einem Ort, nicht an zweien zu suchen haben davon solle der Waldstromer dem Forstmeister die Hälfte so dass wenn der Waldstromer aus Bitten, aus Freundschaft oder andern Anlass die Pfändung erlasse, dem Forstmeister davon an seinem Theil nichts abgehen soll, wo aber Unschuld erwiesen wird, da geht die Busse ihnen beiden ab; 3) welche die Erbförster nehmen und dem Forstmeister übergeben die soll der Forstmeister dem Waldstromer überliefern und diesen Pfanden soll der Waldstromer von 60 Hallern den Forstmeister 2 Schilling Haller (24 Haller) geben, die übrigen 36 Schilling (36 Haller) bleiben dem Waldstromer; 4) wer von ihnen gepfändet wird, soll von dem Andern um dieselbe That nicht gepfändet werden; 5) wenn der Waldstromer um Zimmerholz Bauholz angesprochen wird, mag er ers erlauben, wie herkommen ist; das soll er dann dem Forstmeister zu wissen thun, und die Ansprechenden in die Hut, wo man das Holz zu nehmen lassen weisen solle; 6) was davon gefällt, gehört ihnen zu Theilen; übergreifen sie Jemand, sind sie ebenfalls dafür wortlich; 7) die Waldwasser sollen sie haben mit demselben wie früher; 8) was der Forstmeister Zimmerholz und Bauholz bedarf, deshalb braucht er den Waldstromer nicht anzusehen auch hat der Forstmeister nicht vor dem Waldstromer zu stehen in Amtssachen, da er hierüber gute Urkunden vor sich hat, Reich hat, wo er das thun soll; 9) wegen der zwei widersprechenden Förster, die dem Waldstromer ihren Zins nicht reichen und vor ihm zu Recht stehen wollen, mag er sehen, was er ihnen

9) Recht abgewinnt; 10) auch sollen die 60 Hllr. Gült ab sein,
 der Forstmeister jedes Jahr zu Mөгeldorf, Fischbach und in
 andern Dörfern von jedem Bauer nahm, der Holz zum Verkauf
 in die Stadt führt; 11) sie mögen auch alle beide die Erbförster
 im Jahr von der Rug der Rechten und des Forsts Nutz wegen
 zu genießen, wie das Herkommen ist.“ Da dieser Vertrag der letzte
 ist, den die Waldstromer und die Forstmeister zur Ausgleichung
 ihrer beiderseitigen Ansprüche mit einander aufrichteten, so hat
 es nöthig geschienen, ihn in möglichster Ausdehnung mitzutheilen.
 In diesem gezwungenen Verhältniss, in welchem kaiserliche Beamte sowohl
 gegen sich, als auch gegen die Stadt und den Burggrafen standen,
 musste über kurz oder lang gelöst werden, und da Ott und Franz
 Forstmeister bald nacheinander, jener 1369, dieser 1371, und
 nur der letztere mit Hinterlassung männlicher Erben starben,
 war es sehr begreiflich, dass die beiden Wittwen sich schon
 1372, wie seiner Zeit angeführt werden wird, ihrer Ansprüche an
 das Waldamt begaben. Man muss hier den zwischen Waldstro-
 mern und Forstmeistern bestehenden wesentlichen Unterschied
 beachten, dass jene niemals Bürger waren, sondern wie sie auf
 einer gefreiten Hofstatt sassen, so auch von allen mit dem Bür-
 gerrecht verbundenen Pflichten nicht berührt waren. Sie waren
 kaiserliche Beamte, *officiales imperii*, hierin dem Burggrafen ver-
 gleichbar. Ihr Amt wurde allmählig ihr Name, zumal als das Amt
 selbst nur noch in der Erinnerung bestand und thatsächlich an
 die Stadt übergegangen war. Die Coler aber erscheinen schon im
 14. Jahrhundert als Bürger, denn ohne dieses zu sein, würden sie
 nicht, wie Erkenbrecht Coler 1319, im Rathe haben sein können.
 Dass er schon 1313 (nach Biedermann) im Rathe war, ist wenig-
 stens möglich, obgleich eine andere Autorität zur Zeit noch man-
 chmal, wenn man nicht will gelten lassen, dass er am 22. März 1314
 Gerichtszeuge erscheint. Jedenfalls ist die hie und da zu fin-
 dende Angabe, welche die Rathsfähigkeit der Coler alias Forst-
 meister erst von 1340 an datirt, nicht richtig. Derjenige aber von
 diesem Geschlechte, der das Forstmeisteramt bekleidete, welches
 ein städtisches, sondern ein Reichsamt war, konnte als solcher
 weder Bürger, noch viel weniger des Rathes sein. Auch scheint
 die von Franz Coler abstammende Linie, dessen Sohn Otto
 1309 als Eidam Conrad Eselers (*gener Cunradi dicti Eseler*)
 erscheint, sich im Besitz des Forstamts, das mit den beiden
 Söhnen dieses Otto, den obengenannten Otto und Franz, ein Ende
 genommen, befunden zu haben. Eben diese beiden hatten sich erst am
 1. Novbr. 1364 vom kaiserlichen Hofrichter Ulrich Grafen von
 Hohenstein ein *Vidimus* über die Urkunde vom 5. April 1355

(oben num. g.) ausstellen lassen, worin sie zwar de Ni und magistri nemoris ibidem, aber nicht cives genannt. Dagegen kommt 1370 also fast gleichzeitig Erkembrecht Sohn des gleichnamigen obenerwähnten, der auch Amt Burggrafen war und als solcher mehrere zum Theil noch Briefe ausstellte, im Rathe vor. Otto's Sohn, Stephan, wa wieder ganz der Bürgerlichkeit zu und erscheint noch betagt im Rathe. Die Waldstromer dagegen hielten Reichsunmittelbarkeit und Unabhängigkeit von der Stadt liessen sich noch am 27. Juli 1364 von Karl zu Tachau ei ausstellen, dass „Conrad und Hanns die Waldstromer (seine Forstmeister zu Nürnberg, alle Rechte seiner and gesinde haben und insbesondere vor keinem weltlichen oder Landrichter, sondern nur vor seinem Hofmeister und kaiserlichen Hofe belangt werden könnten.“ So dauerte mehr viele Jahre, bis sich das ehemalige Verhältniss de beamten ganz umgestaltete.

Berthold Tuchers
zweite Heirath.
Die Sage.

Damals war es auch, dass Berthold Tucher, ~~der~~ eines der ersten Bürger schon einige Mal gedacht wor mit dem Gedanken umging, das Klosterleben zu erwählen seinem Leben auch seinen Stamm zu beschliessen. Se Wittwer von Elisabeth von Maienthal, aus einem in der d Zeit oft genannten Geschlechte des Landadels, lag dieser C da von den vier Kindern dieser Ehe eine Tochter an Pfinzing, der deshalb zum Unterschied von einem gleich Vetter immer des Tuchers Eidam genannt wird, eine z Jakob Groland verheirathet war, zwei bereits erwachsen aber der Tod rasch hinweggenommen hatte, ihm dem 54-jährigen sehr nahe. Sollte er schon am 13. April 130 geworden sein, so würde man ihm noch ein höheres Alt müssen. Es kann das aber nur ein gleichnamiger Ve sein, dieser 1310 geborene Berthold Tucher unmöglich. I erzählt, auf Abrathen seiner Freunde habe er beschloss die Ausführung oder Verwerfung dieses Vorhabens eine Ar urtheil entscheiden zu lassen. Er sei, nachdem er bei St die Messe gehört, in die eigene in seinem Haus am Mi jetzt S. 413 oder 361, welche beide nebeneinander Häuser Tucherisch waren, befindliche Kapelle gega daselbst nochmals gebetet und Gott um ein Zeichen angef zu thun das Beste sei. Dieses Zeugniß sollte darin besteb wenn die damals erst vor Kurzem (1356) aufgekommen die auf der einen Seite eine Hand, auf der andern ein Kreuz daher Kreuzer genannt —, in die Höhe geworfen wiede

Die Sage.

Boden fiele, dass das Kreuz oben liege, er das Kloster erwählen, wenn aber die Hand, dieses ein Zeichen sich wieder zu vermählen sein solle. Der Wurf sei nun entweder dreimal nacheinander oder bei dem entscheidenden dritten Male für die Ehe ausgefallen, und er habe sich also stracks entschlossen, um eine Ehefrau anzuhalten, sei zu Berthold Pfinzing, der — nach dem Tucherischen Stammbaum — mit Agnes Pfinzingin, — nach dem Pfinzingischen — zuerst mit Agnes Irrerin alias Ercherin, dann mit Katharina Hrn. Ulrichen von Lauffenholz Tochter verheirathet war und drei erwachsene Töchter aus zweiter Ehe hatte, gegangen, habe ihn vor sein Haus, das auf dem Dilinghof, da wo jetzt S. 765 steht, gewesen, herabrufen lassen und ihm sein Anliegen mit dem Ersuchen eröffnet, dasselbe seinen Töchtern mitzuthellen und welche sich entschliessen könne ihn zu nehmen, die solle seine Frau werden. Da habe sich eine der Schwestern, welche Anna hiess — ob die jüngste oder die mittelste, lässt sich nicht bestimmen — entschlossen, der Bewerbung und dem Wunsche des Vaters Gehör zu geben, habe den Tucher geheirathet und sei so die Stammutter des sämmtlichen Tucherischen Geschlechtes geworden. Da Berthold Tucher ein am Freitag den 6. Juni 1365 gemachtes Testament in einem zweiten, noch vorhandenen, vom Montag den 28. Juli d. J. widerruft und in dem letzteren seine Frau Anna erwähnt, so würde vielleicht seine Heirath in die Zwischenzeit beider Testamente fallen. Berthold Tucher starb 1379, seine jedenfalls viel jüngere Ehegattin, die ihm vier Söhne und ebenso viel Töchter gebar, schon zwei Jahre nach ihm, am Dienstag den 12. Febr. 1381. Dass Berthold Tuchers zweite Frau Anna Pfinzingin war, steht natürlich vollkommen fest; jedoch die einigermaßen romantische, aber dem Geist der Zeit nicht zuwiderlaufende Ausschmückung, mit welcher sein Entschluss sich wieder zu vermählen angethan worden ist, kann nicht eben verbürgt werden und dürfte vielleicht aus einer natürlichen Einfachheit der Ueberlegung in die Gestalt eines Gottesurtheils hineingebildet worden sein. Schon der Umstand dürfte Bedenken erwecken, dass

Sein Testament.

Bedenken gegen
die Sage.

Ulman Stromer, ein Zeitgenosse, allerdings zwei Berthold Pfinzing aus jener Zeit aufzählt, aber den, welcher die Lauffenholzerin hatte, nicht auf den Dilinghof, sondern auf den Weinmarkt verlegt, was eine Urkunde vom 18. Januar 1343 bestätigt; der andere, den er des Tuchers Eidam nennt, habe auf dem Milchmarkt gewohnt. (Dass „Herr Berthold Pfinzing am Weinmarkt“ urkundlich noch am 8. Okt. 1372, auch 11. Febr. u. 23. 24. Sept. 1376, 9. Juli 1376 genannt wird, soll nicht einmal hervorgehoben werden, da diess der Sohn, Berthold VII. gewesen sein kann. Uebrigens

kommt am Weinmarkt 1376 auch ein Berthold Pfinzing des Maurers Eidam selig vor, der als Berthold VI. bei Bied. tab. 395. vorgeführt wird. Man sieht, wie bei der Gleichheit der Namen noch eine besondere Bezeichnung nothwendig war. Uebrigens muss auch bemerkt werden, dass der Pfinzingerische Stammbaum besonders in diesen älteren Partien so mangelhaft, als irgend ein anderer ist.) Auch das ist seltsam, dass dieser Pfinzing ein Wapen gehabt haben soll, wie die Muffel. Doch war jedenfalls ein Pfinzingerisches Haus auf dem Dilinghof, sowie das Tucherische Familienhaus bis in das 18. Jahrhundert auf dem Milchmarkt war. Von der alten Tucherischen Kapelle im Hause S. 413 spricht noch eine Urkunde des 16. Jahrhunderts. (S. Korresp. v. 1870 n. 636.) So werden die Einzelheiten der romantischen Sage vielleicht aufgegeben werden müssen, die Hauptsache wird jedoch dadurch nicht beeinträchtigt. Sebald Pfinzing (1487—1543) spricht in dem von ihm selbst verfassten Stammbuche von der Heirath der Anna Pfinzingerin mit dem Tucher, als sei die Sache allgemein bekannt und unbezweifelt.

Neue Versicherungen der kaiserlichen Gnade.

Es mochte in gegenseitigem Interesse liegen, dass sich die Stadt fortwährend neue Versicherungen der kaiserlichen Gnade geben liess und andererseits Karl sie zu geben nicht müde wurde. Wünschte sich die Stadt vor Angriffen auf ihre Integrität sicher zu stellen, so war Karl nicht minder bestrebt, seinem Sohn die unangefochtene Nachfolge zu erhalten. Dann war auch die Reichssteuer ein steter Gegenstand des Verkehrs. Wie Karl am 21. Dec. 1360 zu Lauf die Nürnberger angewiesen hatte, von der am nächsten Martinitag fälligen Reichssteuer von 2000 Pfd. Hllr. an den Edeln Heinrich den Wildensteiner und seine Söhne Dietrich und Heinrich von Stralenfels genannt 1900 Pfd. und die übrigen 100 Pfd. an den Edeln Ulrich von Hanau zu bezahlen, — worüber am 7. Jan. 1362 Heinrich von Wildenfels, von Stralenfels genannt, Dietrich sein Sohn Ritter und Heinrich auch sein Sohn, Ulrich Herr zu Hanau aber am 27. Nov. 1362, jeder über die ihm angewiesene Summe quittirten —, dann am 30. Juni 1364 Karl zu Kutten an die Nürnberger schrieb, sein Hofmeister Burghard Propst zu Wisserad habe ihm gesagt, dass sie ihm die an Martini fällige Reichssteuer schon am nächsten Jacobstag geben wollten und ihm auch gegenwärtig 2000 Pfd. Hllr. schenkten, wofür er ihnen dankt und sie anweist, die einen 2000 Pfd. an Hanyk von Knoblauchsdorf, seinen Hauptmann zu Sulzbach, zu zahlen und die andern auf nächstkommende Unser Frauen Würzweihe (15. Aug.) zu entrichten, wie denn auch am 28. Aug. d. J. derselbe Hanyk „des Kaisers Hauptmann in seinem Lande zu Bayern“ den Empfang

Die Reichssteuer.

des Geschenkes quittirte, Karl dann wieder am 23. Okt. 1365 die Reichssteuer geradezu an ihn zu entrichten befahl, am 16. Juli 1366 zu Prag kund that, dass die Nürnberger ihm seit einigen Jahren aus eigenem Willen 500 Gulden jährlich zu der Burg zu Nürnberg gegeben haben, ohne sie ihm und dem Reiche zu geben schuldig zu sein, wofür er sie lossagt und erklärt, dass sie fürbass in keiner Weise sie zu geben schuldig sind, am 7. Sept. d. J. aber durch Gerlach von Hohenlohe an seiner Statt über 2000 Pfd., die sie ihm geschenkt haben, quittirte, so bestätigte er am 14. Juli 1366 zu Prag die Nürnbergischen Privilegien, liess von seinem Sohne Wenzel, dem damals fünfjährigen, zu Burgleins am 3. und 4. Aug. (wobei er sich nennt: Wir Wenzla von Gottes Gnaden König von Böhmen, des heiligen Römischen Reichs Erzschenk, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz, wozu noch in der Umschrift des Siegels hinzukommt: Lucemburgensis et Silesie Dux) die wichtigsten Privilegien der Stadt bestätigen und von den Kurfürsten noch darüber Willebriefe ausstellen, und nahm am 20. Nov. d. J. die Zölle und Geleite zurück, die er dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, Graf Eberhard von Wertheim, Gerlach von Hohenlohe und Gottfried von Bruneck gegeben hatte. Darauf versprach er am 13. Sept. 1367 zu Prag, dass er der Stadt Nürnberg stets gnädig bleiben wolle, und liess von seinem Sohn an demselben Tag, auf den Fall, dass sein Vater sterbe, dasselbe Versprechen ausstellen.

Zurücknahme der
Zölle und Geleite
am 20. Nov. 1366.

Es dürfte schwer zu bestimmen sein, ob in der am 24. Dec. 1365 zu Prag gegebenen Urkunde, worin K. Karl dem Burggrafen die Reichsburg zu Nürnberg und namentlich 500 Gldn. von Florenz, welche ihm die Bürger zu Nürnberg jährlich zu geben pflegen, und 200 Gldn. auf den Juden daselbst, sein Lebtage verschreibt „in aller der Masse, als die der von Kolditz von uns gehabt hat, in der Bescheidenheit (Bedingung), dass der ehegenannt Burggraf den Bürgern und der Stadt zu Nürnberg die Gelübde thun solle, nach Laut der Briefe, die sie von uns darüber haben“, ein lebenslänglicher Besitz in allem Ernste gemeint war. Wenigstens erscheint späterhin der Burggraf nicht mehr als Inhaber. Es lässt sich auch kaum denken, dass der Burggraf gewillt gewesen sei, der Stadt solche Gelübde zu thun, wodurch er gegen die Stadt in eine verantwortliche Lage gekommen wäre. Auch steht die Werthschätzung Nürnbergs, die in der Urk. v. 20. Nov. 1366 mit folgenden Worten ausgesprochen ist, „wann wir in unser und des Reichs Stadt Nürnberg, als in der fürnemsten und best belegen Stadt des Reichs hie zu Lande — unser Wohnung und Hof pflegen zu haben“ mit einer — so zu sagen — Entäusserung derselben in starkem Widerspruch.

Urkunde über die
Reichsburg vom
24. Dec. 1365.

Angeregte Münz-
änderung 1364.

Ob die damals angeregte Münzänderung, indem Karl am 29. Nov. 1364 zu Budissin den Nürnbergern erklärte, er habe alle Pfening und Haller Münz verrufen und sie sollten also dieselbe nicht nehmen, bis er sich mit Fürsten und Städten über eine neue berathen habe, auf die Verhältnisse des Münzmeisters

Leupold Gross,
Münzmeister, ver-
kauft den Ploben-
hof 1368.

Leupold Gross Einfluss gehabt habe, ist nicht gewiss; nur scheint derselbe schon an sich in Schulden gesteckt zu haben, so dass er am Montag, 6. Nov. 1368 seine Behausung, den nachherigen Plobenhof an Hanns Hessel verkaufte, worauf am 29. Jan. 1368

Verkauf des Münz-
meisteramts.

zu Prag der Kaiser den Bürgermeister und Rath bat, seinem Münzmeister Leupold Gross ihren guten Willen zu beweisen in allen Sachen, die er mit ihnen zu schaffen habe; auch thue er ihnen wissen, dass ihm derselbe Leupold Gross angezeigt habe, dass er sein Münzmeisteramt von Schulden wegen versetzen oder verkaufen müsse; sollten sie es nun lösen und kaufen wollen, so wolle er es ihnen ganz so bestätigen, wie es dem Leupold bestätigt gewesen. Auf diese Weise gelangte das Münzmeisteramt an die Stadt. Das Schultheissenamt und der Zoll waren aus dem Pfandbesitz „etlicher Bürger“ von dem Burggrafen ausgelöst

Schultheissenamt
und Zoll wird von
dem Burggrafen
erworben. 1365.

und von dem Kaiser laut des zu Solothurn am 1. Mai 1365 gegebenen Bestätigungsbriefes dieses Pfandbesitzes noch 4000 Gulden darüber darauf geschlagen worden, um welche Summen es allerdings wieder lösbar sein solle. Die von dem Burggrafen an die Grossen zur Auslösung gezahlte Summe betrug 6000 Pfd. Heller.

Heinrich Geuder,
Schultheiss von
1366—1385.

Der erste, der nun während der Verpfändung des Schultheissenamtes mit diesem Amte bekleidet wurde, war Heinrich Geuder, Eidam Conrads Grossen durch dessen Tochter Anna, der letzten aus bürgerlichem Geschlechte, indem nach ihm eine Reihe von Landadeligen, bei denen hauptsächlich auch auf die Ritterwürde Gewicht gelegt wurde, es bekleideten. Heinrich Geuder war Schultheiss von 1366 bis 1385. Mit ihm beginnt auch das von ihm abstammende rathsfähige Geschlecht, das jederzeit unter die angesehensten und geachtetsten gehört hat und jetzt noch in zwei Hauptlinien blüht, von denen die eine sich Geuder genannt Rabensteiner nennt und noch vor dem Aufhören des Reiches aus dem speziell patriziatischen Verband ausgetreten ist.

Neues Stadtsiegel.

Das Jahr 1368, in welchem Karl abermals Rom besuchte, ist durch keine aus dieser Romfahrt entsprungene politische und für Nürnberg besonders wichtige Massnahme bezeichnet, aber einzelne das innere Leben der Stadt angehende Handlungen finden sich vorgemerkt. So wurde ein neues Stadtsiegel gemacht und am St. Michaelstag zuerst gebraucht; die schon erwähnte An-

säung des Waldes am Lichtenhof, die Peter Stromer angeregt hatte, wird in dieses Jahr gesetzt, und — was wohl als besonders wichtig hervorzuheben ist — mit dem Pflastern der Stadt wurde der Anfang gemacht. Der schon erwähnte Ulrich Stromer am Zotenberg kommt in einem Schreiben des Kaisers vor, in welchem dieser unterm 10. März. von Prag aus die Nürnberger anwies, sie sollten von den Bürgern von Schweinfurt von seinetwegen acht Tage nach Mittfasten 1200 Gulden nehmen und davon 800 dem edlen Boten von Ylemburg, seinem Hauptmann auf dem Rotenberg, geben, 400 aber dem Ulrich Stromer am Zotenberg, ihrem Mitbürger, um die Pfänder der Kaiserin Elisabeth, die zu Nürnberg versetzt waren, auszulösen. Dass Leupold Gross sein Haus (S. 823) verkaufte, ist schon angegeben, aber auch das Behaimische Haus am Markt (S. 808) wurde am 17. Juni zwischen Kraft, Michel und Friz den Behaimen getheilt und Friz Behaim bekam am 9. Nov. zwischen der Juden Kirchhof und seinem Garten vor dem (natürlich innern) Lauferthor eine Einfahrt, die freilich jetzt durchaus nicht mehr bestimmbar ist.

Im Jahr 1370 ging eine für die Stadt sowohl, als überhaupt nicht unwichtige Veränderung in der Reichssteuer vor. Die vorher ausschliesslich gäng und gebe Rechnung war die nach Pfunden, Schillingen und Pfennigen gewesen. Letztere bedeuteten überhaupt so viel als Geld, wie noch aus der alten Formel bei Verurtheilungen oder Strafandrohungen erhellt: Hat er der Pfennige nicht, man schlägt ihm ab die Hand. Das Pfund war eine bloss eingebildete, durch keine sichtbare oder greifbare Münze vertretene Grösse, so dass die Schillinge (solidi) und die Pfennige (nummi, denarii) den Geldverkehr allein vermittelten. Letztere bekamen nach der Münzstätte auch besondere Namen; es gab Regensburger, Nürnberger, Häller oder Heller Pfennige, und man liess in der gewöhnlichen Bezeichnung das Wort Pfennige weg und redete bloss von Nürnbergern, Regensburgern u. s. w. Die Häller oder Heller wurden bald die verbreitetste Münze. Obgleich ursprünglich 12 Pfennige auf den Schilling und 20 Schillinge auf das Pfund gingen (oder 30 Pfennige auf den Schilling, 8 Schill. auf das Pfund), so schwankte doch der Werth desswegen sehr stark, weil die in älterer Zeit recht vollwichtig ausgeprägten und gutsilberhaltigen Münzen durch den Gebrauch bald dünner und somit leichter wurden, daher alte Pfennige weniger werth waren als neue. Alle diese Münzen waren von Silber; Goldmünzen gab es in Deutschland vor dem 14. Jahrhundert nur ausländische, deren Werth vertragsweise zwischen Käufer und Verkäufer bestimmt wurde, nicht aber durch ein Gesetz von oben. Auf den

Wald am Lichtenhof angesät.

Pflastern der Stadt.

Behaimisches Haus am Markt.

Veränderung in der Reichssteuer.

Anfommen der
Gulden v. Florenz.

Kreuzzügen mochte wohl manches arabische und sarazenische Goldstück, auch mancher Byzantiner in deutsche Säckel und Truhen gekommen sein, aber den eigentlichen Handel und Wandel machten sie nicht aus. Als jedoch die von Florenz 1252 zuerst geprägten Goldstücke oder Gulden (d. h. aurei), die bekanntlich von der Lilie oder Blume im Wappen floreni hiessen, aufkamen, fanden sie auch in Deutschland grossen Beifall und ihr Gebrauch verdrängte die früheren Goldschillinge, von denen $6\frac{1}{2}$ auf die Unze gingen oder einem Pfund Silber an Werth gleichkamen. Die neuen Gulden oder floreni wurden 8 auf die Unze gerechnet. In Deutschland wurden sie zuerst von den rheinischen Kurfürsten geschlagen. Uebrigens kam schon vor dem von diesen geschlossenen Münzvertrag der Gebrauch der Gulden, unter denen damals und im folgenden Jahrhundert, auch wenn es nicht ausdrücklich bemerkt ist, immer nur Goldgulden zu verstehen sind, sehr häufig vor, was man zum Theil schon hier hat sehen können. So kommen auch „Schildgulden mit der Lilien“ vor (Urk. vom 11. Sept. 1342). K. Karl erklärt am 28. Aug. 1349 zu Köln, dass er dem Johann von Nowerk 500 kleine Gulden von Florenz an St. Remiginstag des kommenden Jahres bezahlen wolle und am 12. Sept. 1354 zu Zürich versetzt er dem David von Langenau einen Antheil am Rheinzoll um 400 Gulden, und dass er auch gegen Nürnberg sich dann und wann der Guldenrechnung bediente, beweisen mehrere schon vorgekommene Beispiele. In der Stadt selbst wurde vielfältig auch so gerechnet; das Leibgeding, das 1356 die Mainzer Bürger auf ihre Ordre an Peter Stromer auszahlen liessen, war nach Gulden gerechnet. Am 9. Febr. 1370 bezeugt Burggraf Friedrich, dass ihm die Stadt an der gewöhnlichen Steuer, die sie dem Kaiser jährlich zu geben schuldig sind, 1900 Pfund Heller in Gulden, je einen Gulden zu $15\frac{1}{2}$ Schillingen (1406 Glden 14 Schill.) bezahlt haben und quittirt sie desshalb über die an vorletztvergangenem Martini, also 1369, verfallene Steuer. Der Kaiser hatte sie nämlich von Prag aus am 4. Febr. 1370 in Kenntniss gesetzt, dass er die seinem Bruder Wenzel über die jährliche Stadtsteuer zu Nürnberg gegebenen Briefe widerrufen habe und dagegen wollte, dass sie von nun an dieselbe Steuer seinem Schwäher, dem Edeln Friedrich Burggrafen von Nürnberg geben sollten, doch so, dass wenn diesem daran etwas überbleibe, sie den Rest seinem heimlichen Schreiber, dem Ehrsamem Günther Tockler von Bamberg geben möchten. Darauf gab er am 23. Mai 1370 zu Fürstenberg die Verordnung, die Nürnberger jährliche Stadtsteuer soll aus 2000 Pfund Heller in 2000 Gulden umgewandelt und mehr ihnen nicht zugemuthet werden. Von

Umwandlung der
Reichssteuer aus
Pfund in Gulden.

dieser Summe gab er jedoch am 1. Okt. d. J. zu Nürnberg schon wieder dem Edeln Ulrich von Hanau eine Anweisung auf die ihm jährlich gezahlten 100 Pfd. und am 16. Nov. gab Ulrich Herr zu Hanau den Nürnbergern seine Quittung über die 100 Gulden, mit denen der Kaiser ihn auf die Reichssteuer angewiesen hat, woraus ersichtlich ist, dass Gulden und Pfund damals ganz gleichen Werth hatten. Die eben angegebene Geltung des Guldens zu 15½ Schillingen thut dagegen freilich Einspruch, indem der Gulden nach derselben höher steht; es muss jedoch den speziellen Münzkundigen die Erklärung dieses Widerspruches vorbehalten bleiben. Von nun an ist in der Reichssteuer stets von Gulden die Rede, und als Karl am 21. Juni 1371 aus Prag den Nürnbergern schreibt, sie möchten dem Ehrwürdigen Johann, Erzbischof zu Prag, des päpstlichen Stuhls Legaten, seinem lieben Fürsten, Rath und Anächtigen, dem er volle Gewalt und Macht gegeben habe, seine und des Reichs Sachen zu besorgen, getreulich, gehorsam, beiständig und beholfen sein, so zahlten sie ihm 1900 Gulden an der jährlichen Steuer zum Voraus, worüber am 14. Aug. d. J. der Erzbischof Johann, Johann Landgraf zum Leuchtenberg, und Borsch von Rysenburg, des Kaisers Hauptmann in seinem Lande zu Bayern, quittirten mit dem besondern auf eine bedenkliche Krankheit des Kaisers deutenden Zusatz, dass, wenn der Kaiser vor nächstem Martini mit Tod abgehen sollte, sie im nächsten Monate den Nürnbergern das Geld unverzüglich wiedergeben sollten, widrigenfalls sie ausser dem Hauptgut auch für den übrigen Schaden einstehen müssten. Jedoch erholte sich Karl bald wieder, denn nachdem er von Prag am 14. Sept. 1371 den Nürnbergern geschrieben, dass er die Briefe, die er seinem Bruder Wenzel und dem Burggrafen Friedrich über die gewöhnliche Steuer gegeben und in deren Folge sie die letztfällige und auch schon die nächste bezahlt hätten, widerrufen habe, so dass sie ihnen hinfort keinen Schaden bringen, weist er am 4. Nov. 1371 zu Budissin die Nürnberger wieder zur Zahlung von 100 Gulden aus der an nächstem Martini fälligen Reichssteuer an den Edeln Ulrich von Hanau an. Aus den folgenden Jahren sei noch erwähnt, dass am 30. Mai 1373 Karl von Mühlberg aus die Nürnberger über 200 Gulden quittirte, die sie seinem Kammermeister, Rath und lieben Getreuen, dem Edeln Thiemo von Kolditz, vormals geliebt haben und sie ihnen an der zunächst fälligen Reichssteuer gutschreibt. Thiemo aber quittirte am 15. Juni über 400 Gulden, die sie schon vorausbezahlt hätten, und gab ihnen ausser seinem eigenen Brief auch noch die Quittung Karl's darüber. Dessgleichen quittirte am 10. Okt. d. J.

Jacob, Domherr zu Prag und Olmütz, über 200 Gulden im Namen des Kaisers.

Nürnberg ist besonders hoch angelegt.

Es möge hier noch bemerkt werden, dass Nürnberg ganz besonders hoch angelegt war, indem Augsburg nur 400, Frankfurt a. M. 500, Hall, Heilbronn, Lübeck 600, Ulm 750, Esslingen 800 Pfd. bezahlten. Die Art der Erhebung war, wie man sieht, sehr einfach und kostete dem Kaiser nichts als einen kurzen Brief, eine Anweisung und eine Quittung, so dass bei den noch immer beträchtlichen Einkünften der kaiserliche Schatz, der kein Verwaltungspersonal zu besorgen brauchte, eigentlich in sehr guten Umständen hätte sein sollen. Allein die unstäte Hofhaltung der Kaiser liess es zu einer recht klaren und anschaulichen Einsicht in die wirklich verfügbaren Geldmittel nicht kommen, und daher entstanden zuweilen solche Verwirrungen, dass, wie man beim J. 1361 sehen konnte, über eine Summe so und dann wieder so verfügt wurde. Dass der Gulden im J. 1370 dem Pfund gleich stand, ist aus dem bisher Gesagten ganz klar, aber von nun an änderte sich das Verhältniss schnell, indem schon 1373 der Gulden 2 Pfd. 12 Schillinge der kurzen galt und hierauf das Pfund im Werthe immer mehr sank. Schon im Oktober 1389 galt er 100 Pffe. oder 3 Pfd. 10 Pffe, 1390 und in den folgenden Jahren schwankte er um 4 Pfd. ab oder auf, was in gleicher Weise bis zum Anfang des 16. Jahrhdts. zunahm, bis er 1503 auf 8 Pfd. 12 Pffe. festgestellt wurde. Ueber die Ursachen dieses Sinkens des Silbers oder der Münze gegenüber dem Golde lässt sich nur als Vermuthung die Ansicht aussprechen, dass die Münzverschlechterung, die von manchen Münzstätten grundsätzlich betrieben wurde, wohl mehr als die Zufuhr edlen Metalls, Silbers, darauf eingewirkt haben mag. Erst mit der Entdeckung Amerikas und der Eröffnung der reichen Gruben des Erzgebirgs trat eine Veränderung in dem, was man den Kurs jener Zeit nennen konnte, ein; doch behielt das Silber zunächst immer noch einen dem Golde wenig nachstehenden Werth.

Der Werth des Pfunds sinkt immer mehr.

In demselben Jahr 1370 sah auch Nürnberg das lächerliche Schauspiel, dass am 29. Sept. der neunjährige Wenzel, nachdem seine Verlobte, die junge Burggräfin Elisabeth, gestorben war, mit einer bayrischen Fürstentochter, Johanna von Straubing, getraut wurde. Auch damals war Karl längere Zeit in Nürnberg und gab am 15. Aug. für den Fall, dass der Schultheiss über schädliche Leute zu richten sich weigere, dem Albrecht Lewe alle Gewalt des Schultheissen, und wenn auch dieser nicht fügsam wäre, so gab er die Gewalt mit dem Banne demjenigen andern, welchen die Bürger dazu nehmen würden. Unstreitig wurden unter schäd-

Richten über schädliche Leute.

lichen Leuten die das Land unsicher machenden und die Kaufmannschaft schädigenden Placker vorzugsweise verstanden, und dass damals diese Landplagen stark überhand genommen, zeigen besonders die neuen Verschreibungen, welche Nürnberger Bürger gaben, ihre Häuser öffnen zu wollen, wie Leupold Gross wegen Lauffenholz schon 1363 gethan hatte. Auch Conrad Gross, sein Bruder, verschrieb sich 1370 wegen des Gleisshammers (Müllner z. diesem Jahr und aus ihm Würfel in den Nachr. 325. Das Original scheint verloren gegangen zu sein; auch existirt kein Abdruck, wie man sie von den andern Verschreibungen besitzt); Conz, Albrecht und Heinz, die Ehniger, verschrieben sich am 26. Nov. 1370 wegen Kraftshof; Heinrich, Cristan, Jacob und Fritz, die Schopper, an demselben Tag wegen ihres Hauses zu dem Dürrnhof, genannt zu dem Schübelsberg, und ebenso auch Conrad Hayden, der das Versprechen gab, sein Haus zu Malm-spach an Niemand zu verkaufen, als an den Rath oder an einen Nürnberger. In Betreff der schädlichen Leute erlaubte der Kaiser am 25. März 1371 zu Prag, dass, wenn man sie gefangen habe und sie nach dem Beschluss der Mehrheit des Raths peinlich gefragt (gefoltert) werden sollten und des Reichs Richter nicht dabei sein wolle, der zeitige Bürgermeister dabei sein möge und ihm dazu der Bann verliehen werde. An demselben Tage nahm er auch die Juden auf die nächsten zwanzig Jahre in seinen Schutz und gab sie für diese Zeit den Bürgern zu Nürnberg, so zwar, dass ihm die Bürger aus dem von den Juden bezogenen Nutzen jährlich 400 Gulden Nürnberger Stadtwährung, zur Hälfte an Walburgis, zur Hälfte an Martini, zu zahlen haben, übrigens aber befiehlt er, die Juden und Jüdinnen zu Nürnberg dem Schultheiss, den Bürgermeistern und den Bürgern insgemein, sie gegen Gewalt und Unrecht vor Jedermann zu schirmen. Wie wenigstens amtlich die Juden glimpflich behandelt wurden, zeigt an demselben Tag der „dem bescheidenen“ Juden Jakob Rappen und seinen Erben vom Rath gegebene Brief, dass er die Reihe an der Badstube, so lange seine beiden Häuser sind, zwischen denen die Reihe ist, überbauen dürfe, jedoch unbeschadet des Abflusses des Wassers. Dieser Jude Rapp, der mehrmals in Urkunden sich findet, muss ein sehr vermöglicher Mann gewesen sein, mit dem auch Burggraf Friedrich in Geschäftsverbindung stand und z. B. am 29. Nov. 1374 ihm und dem Juden Michel von Mainz als Selbscholn (Bürgen) für 3100 Gulden Nürnberger Währung Heinrich Gender den Schultheiss, Leupold Schürstab den ältern und Eberhard Vorchtel setzte, ausserdem noch Grafen Friedrich von Castell Landrichter zu Nürnberg, Friedrich von Rinhofen Hofmeister,

Verschreibungen,
Häuser zu öffnen.
1370.

Gleisshammer.

Kraftshof.

Dürrnhof.

Malm-spach.

Die Juden den
Bürgern übergaben,
sie zu schützen,

Jakob Rapp, der
Jude.

Geleitsbefugniss.

Hansen von Vestenberg, Friedrich von Rötelsee, Heinrich von Bruckberg und Hilpolt von Maiental. S. auch 6. Febr. 1375 n. 279 Mon. Zoll. — Am 19. Sept. 1370 gab K. Karl zu Dobitziesch der Stadt Nürnberg den Auftrag, Jeden, der es begehren würde, von seinen und des Reichs wegen von und zu ihnen zu geleiten. Schwer zu erklären ist daher, wie später (1469) der Rath einem päpstlichen Legaten auf sein Ansuchen, ihn zu geleiten, antworten konnte: der Rath habe nicht zu geleiten. Sollten solche einzelne Rechtsverleihungen, auf die man doch so grossen Werth legte und wovon man sich, wie von den meisten andern, Bestätigungen in Form von Vidimus und Transsumpten geben liess, hier am 25. und 26. Okt. d. J. durch Karls Hofmeister, den Herzog Primislaus zu Teschen, trotz dieser Vorsichtsmassregeln in Vergessenheit gerathen sein? Zurückgenommen und aufgehoben wurden sie wenigstens nicht. Zu Nürnberg am Freitag 3. Okt. 1371 gebot K. Karl dem Bürgermeister, dem Rath, den Bürgern gemeinlich der Stadt, dem Waldstromer, dem Forstmeister und allen Förstern, den Abt zu St. Aegidien (damals Firmian) ungehindert holzen zu lassen, desgleichen den Einsiedel bei der Capelle zu Altenfurt.

Beabsichtigter
Landfriede.Landfriede für
Westphalen.
1371.

Vehmgerichte.

Am Anfang 1372 Jan. 6 schrieb der Kaiser an die Stadt, er gedenke bis Lichtmess bei ihnen zu sein und daselbst um einen Landfrieden und eine Münze zu handeln. Sie sollten deshalb innerhalb und ausserhalb der Stadt verkünden lassen, dass keiner den andern angreife; wer es aber thue, solle vor dem künftigen Landfrieden sich deshalb verantworten müssen. Ob er damals nach Nürnberg gekommen, findet sich nicht. Wenig aber würde auch dieser Friede geholfen haben, schwerlich mehr, als der von ihm am 25. Nov. 1371 zu Budissin für Westphalen aufgerichtete Landfriede, aus dem eigentlich jene merkwürdige, in der Romantik falsch aufgefasste und durch sie der modernen Geschichtsauffassung octroyirte Erscheinung der westphälischen Gerichte oder der Vehmgerichte hervorging. Nichts bezeichnet den gänzlich zerfahrenen und aufgelösten Zustand des Reichs und das oben schon erwähnte Uebel der mangelnden Rechtszuständigkeit besser als diese Gerichte. Es ist an geeignetem Orte bereits gezeigt worden, wie die Vehmgerichte sich allerdings auf örtliche, seit alter Zeit bestandene Einrichtungen stützten, aber wie sie nicht im Mindesten den fabelhaften Ursprung, der ihnen beigelegt wurde, besaßen, noch die grossartige Bedeutung, der sie sich selbst berühmten, noch auch — und das ist die Hauptsache — das Verdienst einer unparteiischen und uneigennütigen Gerechtigkeitspflege, sondern dass sie eigentlich ein ungebürlicher Spuk waren, den sich die dreiste Unwissenheit der Einen mit der leicht ein-

zuschüchternden Unwissenheit der Andern erlaubte. Wie allenthalben im deutschen Reiche, suchte man auch hier eine Form gegen die Noth der Zeit, die allgemeine Unsicherheit und Rechtlosigkeit, zu gewinnen. Ueberall traten solche Bestrebungen hervor. Nur wenige Jahre vorher (1367) hatte die Hansa zu Köln ihren ersten Tag gehalten und doch war 1371 ebendasselbst der furchtbare innere Kampf der Weberschlacht ausgebrochen; darauf hatte nach dem Tode Herzog Wilhelms von Braunschweig Lüneburg der wilde Fürst Magnus Torquatus Alles in Unordnung gebracht. Der Landfriede Karls und die Achtung des Herzogs hatten dem Uebel abhelfen sollen, aber das Mittel hatte nur ein noch schlimmeres Uebel erzeugt, das der kaiserlichen Hoheit in trotzigem Entgegentreten Abbruch that. Es währte nicht lange, so brach die Flamme des Bürgerkrieges gerade in den Ländern aus, in denen man bisher nur mit einzelnen Strassenräubern und Befehlern zu thun gehabt hatte. Bald aber sollte es zum Krieg gegen den Kaiser, dann der Städte und der Fürsten gegeneinander kommen.

Gegenüber dem wüsten Treiben im ganzen Reiche, der Unsicherheit auf Strassen und Wegen, der allenthalben sichtbaren Gewaltthätigkeit des Starken gegen den Schwächern, ist es wohlthuend, den Blick auf das in frischem Gedeihen sich entwickelnde innere Leben der Städte zu richten. Draussen brauste allerdings der wilde Sturm des übermüthigen Unrechts, dem nur wieder durch Gewalt begegnet werden konnte, aber hinter den Mauern war dem friedlichen Bürgerleben eine sichere Stätte bereitet. Die Seele desselben war der Handel, durch den Nürnberg damals schon eine ausserordentliche Bedeutung gewann. Die mit Venedig bestehende Verbindung, indem das deutsche Kaufhaus daselbst, der *fondaco de' Tedeschi*, wesentlich durch Nürnberg und Regensburg, jedoch so, dass jenes voranging, eingerichtet und geordnet wurde, lässt sich nicht durch amtliche Urkunden belegen; Verträge zwischen beiden Städten, Venedig und Nürnberg, scheinen aus jener Zeit nicht vorhanden gewesen zu sein; auch mag es zunächst nur ein Privatunternehmen gewesen sein, dem man in Venedig, weil es den eigenen Vortheil beförderte, gern entgegenkam, wie ja auch ein türkisches Kaufhaus, *fondaco de' Turchi*, ebendasselbst existirte; dann war aber auch wie über Staatshandlungen, so über Handelsunternehmungen, zur damaligen Zeit stets die grösste Verschwiegenheit und Heimlichhaltung ausgebreitet, ohne die man das Gedeihen und Gelingen wichtiger Entwürfe nicht für erreichbar hielt. Die einzigen Spuren über diese Handelsverbindung finden sich gelegentlich in Privaturkunden

Inneres Leben der Städte.

Handel

1. mit Venedig.

und bei Todesfällen. So wird in der wichtigen Urkunde vom 28. Sept. 1331, durch welche der Verkauf des Hauses S. 808 an Friz Behaim bekräftigt wird, eines Merkel (Marquard) Tockler gedacht, der als mitberechtigter Verkäufer, weil er gegenwärtig zu Venedig sei, dem Herman Eisvogel, seiner Mutter Bruder, die erforderliche Vollmacht an seiner Stelle zu handeln gegeben hat. Eben dieses Fritz Behaims Sohn Conrad wird im Testamente seines Vaters vom 2. April 1377 also gedacht: er bekommt 1300 Gldn. unter der Bedingung, dass er den zu Frankfurt vor dem Rath geschworenen Eid (welches Inhalts, ist nicht angegeben) hält; von dieser Summe bekommt er 500 Gldn. binnen Jahresfrist, die übrigen 1000 Gldn. nach sechs Jahren; stirbt er unterdessen, so werden 200 Gldn. an den Neuen Spital zum Anknft eines Gutes gewendet, aus dessen Ertrag den Kranken Wein gereicht werden soll; den Rest bekommen seine Gläubiger zu Venedig. Und in dem am 12. Dec. 1379 aufgerichteten Testament von dieses Friz Behaims Wittwe, Kungund Jakob Ortlichs Wittwe, des Jakob Weigel von Eschenau, dessen eben schon gedacht worden ist, Tochter, sagt sie gleich zu Anfang: „zum ersten schick ich Conrad meines Stiefsohns Geltern (Gläubigern) zu Venedig 500 Gulden, dass ich meines Wirths seines Vaters und meinem Gewissen genug thue; doch soll man ihnen das Geld nicht geben, bis dass sie demselben meinem Sohn Conrad Quittanzen geben.“ Dass er zu Venedig starb, ist in dem Geschlechtsregister aufgezeichnet. Auch Sigmund Schopper, Peter Haller, Conz Imhof starben, nach Ulman Stromers Büchlein, daselbst, und es lässt sich wohl unbedenklich annehmen, dass der Handel zu dem Aufenthalt in Venedig die Veranlassung gegeben habe. Handlungsreisen mögen auch die Stromer, die Ulman Stromer als zu Mailand verstorben nennt, Conrad, seinen Bruder, Hans, seines Bruders Sohn, der daselbst ermordet wurde, dorthin geführt haben.

2. Handelsverträge

Verträge, wie sie mit den deutschen Städten über gegenseitige Zollfreiheit bestanden und mit den Fürsten über bestimmte Zollsätze abgeschlossen wurden, wie mit König Ludwig von Ungarn 1357, wie mit Flandern 1361, liegen, wie schon gesagt, weder mit Venedig, noch mit einer andern dieser wälschen Städte und Länder vor, obgleich der dorthin betriebene Handel unleugbar sehr bedeutend und jenen Gegenden, da die Nürnberger mehr als Einkäufer erschienen, als dass sie dort einen Markt zum Absatz eigener Produkte oder Fabrikate gesucht hätten, auch sehr willkommen sein musste. Dagegen fallen in die Zeit Karls ein am 24. Nov. 1362 von Mainhard Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz, Herzog zu Bayern und in Kärnthen, Graf zu Tyrol und zu Görz, Vogt der Gotteshäuser Aglay, Trient und Brixen, zu

mit Tyrol,

Inspruck gegebener Sicherheitsbrief, worin ausser der gewöhnlichen Zusicherung, dass sie nicht für Andere in Anspruch genommen werden sollten, eine zweimonatliche Kündigung dieses Verhältnisses zugesagt wird; dann ein zu Hall im Innthal am 22. Nov. 1363 ausgestellter, die gleiche Zusicherung enthaltender vom Erzherzog Rudolf von Oesterreich, auf den ein zweiter folgt mit genauer Angabe der auf einen Saum gerechneten Tuche, vorzugsweise Niederländer — es werden Köln, Löwen, Mairicht, Aachen, Gent, Brüssel, Mecheln, Ypern, Doornick (Tournay), Dynant, Frankfurt und Mainz genannt —, beide Briefe mit der Unterschrift: Wir der vorgenant herzog Rudolf sterken diesen brief mit dieser Unterschrift unserer selbst Hand. Dann folgte ein am 10. Febr. 1365 vom König Kasimir von Polen, der vorbehaltlich der altherkömmlichen Zollsätze auf die nächsten 20 Jahre Sicherheit durch das Land hauptsächlich über Krakau in die Russischen Lande bis Lemberg versprach, hierauf am 23. Sept. 1365 zu Straubing ein von Albrecht „Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, Graf zu Tyrol und zu Görz, Vogt der Gotteshäuser Aglay, Trient und Brixen, Ruward der Grafschaft Hennegau, Holland und Seeland, und Herrlichkeit in Friessland“ gegebener, ziemlich übereinstimmend mit dem des Grafen Mainhard von 1362 und des Erzherzogs Rudolf von 1363; endlich noch ein am 2. Juli 1370 in Damas von König Ludwig von Ungarn durch den im Briefe selbst genannten Berthold Holzschuher, der, da er zwei Jahre hernach (11. Febr. 1372) testirte, wahrscheinlich schon ein betagter Mann war, ausgewirkter Brief des wichtigen Inhalts, 1) dass, wenn die Nürnberger mit den Unterthanen der Krone in Ungarn handeln, sie mit der im Kauf ausbedungenen Münze bezahlt werden und die Richter ihnen dazu behilflich sein sollen; 2) dass, wenn Krieg im Lande ausbricht, die Nürnberger das nicht entgelten sollen, sondern der König, wenn er ihnen die Handtirung nicht länger gestatten will, 6 bis 7 Wochen vorher dasselbe verkünden und sie sicher aus dem Land geleiten soll; 3) dass jeder Kaufmann, der von seinen Waaren den 30sten Pfening bezahlt hat, mit seinem Diener und zwei Pferden, gleichviel was diese werth seien, aus dem Lande reiten dürfe, doch mit Vorbehalt der zu entrichtenden Zölle. Während in den reicheren und auch in Cultur vorgerückteren wälschen Landen und am Niederrhein der Nürnberger Kaufmann vorzugsweise als Käufer auftrat, Gold, Silber, Spezereien, Tuche u. s. w. einkaufend, erscheint er in den nach Osten hin gelegenen polnischen, czechischen und magyrischen Ländern hauptsächlich als Verkäufer, jedoch gewiss auch nicht

mit Oesterreich,

mit Polen,

mit Bayern,

mit Ungarn.

ohne die reichen und kostbaren Rohstoffe dieser Länder, namentlich Pelze, Häute, auch Wachs und anderes, ausser Acht zu lassen.

Die Personen der Nürnberger Handelswelt namhaft zu machen ist nur kaum möglich; dass die zum Rath gehörenden Familien wohl ohne Ausnahme Handel getrieben haben, dürfte aus den später mit grösserer Bestimmtheit hervortretenden Verhältnissen derselben zuversichtlich geschlossen werden. Von Heinrich Grundherr liegen die unzweifelhaftesten Zeugnisse seiner ausgedehnten und verschiedenartigen kaufmännischen Thätigkeit vor. Bei den andern Geschlechtern, den Behaim, Ebnern, Holzschuhern, Hallern, Imhofen, Mendeln, Pfinzingen, Schürstäben, Tetzeln, Nützeln, Volckamern, dann den, weil sie längst erloschen sind, weniger genannten Ammon, Flexdorffern, Krautern, Maurern, Langmannen, Nadlern und andern verhielt es sich gewiss ebenso. Diese kaufmännische Stellung schloss den Besitz von freien und lehenbaren Gütern auf dem Lande, mit denen Hintersassen und sogenannte „arme Leute“ verbunden waren, keineswegs aus, so wie auch die ganze Weise der Zeit ein mannhaftes und waffenkundiges Wesen, das mit eigener Person der Gefahr entgegentrat, von selbst mit sich brachte, Wehrhaftigkeit allenthalben zu finden war und das Haus des wohlhabenden Bürgers ebenso gut eine reichgefüllte Rüstkammer enthielt, als die Bergfeste eines Adligen auf dem Land. Als Albrecht Ebner am Weinmarkt, auch der Jüngere genannt, verheirathet mit Agnes Pömerin und Bruder des schon erwähnten Herman Ebner des Aeltern und der Elsbet Herman Vorchtlin, starb, vermachte er dem Augustinerkloster ausser andern, wie es scheint, kostbaren Kleidungsstücken — eine goldene Gasaun“ wird darunter genannt — auch seinen Waffenrock zu einem Selgeräth, um dafür einen Jahrtag zu bekommen, und am 21. Dec. 1363 verpflichtet sich der Prior Heinrich Gostenhofer, diesen Jahrtag zu begeben bei Strafe einer Geldbusse. Aber hieraus ein dem Landadel gleiches, bloss dem Waffenhandwerk angehörendes Verhältniss anzunehmen, wäre ein grosser Irrthum, sondern ungeachtet dieser durch die Zeit bedingten und ganz allgemein vorhandenen Wehrhaftigkeit war das eigentliche Wesen der Bürger Nürnbergs der Handel, allerdings nicht eben Krämerei oder Kleinverkauf, sondern Verschleiss im Grossen und Ganzen. Indessen war auch selbst Kramhandel neben grossen Unternehmungen im Gange, und man findet den Ausdruck Krämerei und Krämer auf Verhältnisse angewendet, wo man doch den Sinn dieser Worte nach neuerer Weise aufzufassen schwerlich Recht hätte. So machte Burggraf Friedrich am 28. Sept. 1373 mit Pignolt dem Weiglein, Bürger zu Nürnberg, und Elsbeth, seiner ehe-

lichen Wirthin, einen Vertrag zu Lieferungen von Krämerei gegen zweimalige Abrechnung im Jahre und setzte für pünktliche Einhaltung der Zahlung ihm sechs Leistungsbürgen, unter denen auch der Schultheiss Heinrich Gender ist. Pignolt Weigel gehörte der rathsfähigen Familie dieses Namens an, ging auch selbst, als letzter derselben, zu Rathe und war mit Elisabeth Grossin (?) verheirathet. In ganz gleicher Weise hatte der Burggraf 1370 (ohne Angabe des Tags) mit Ulrich genannt Stadtschreiber, Bürger und Kramer zu Nürnberg, und Kunigund seiner Hausfrau einen Vertrag zu Lieferung von Spezerei und anderem Krämerei-Gut gegen zweimalige jährliche Abrechnung und Setzung von sechs Bürgen geschlossen. Gross- und Kleingeschäft muss hier, wie es die Natur der Gegenstände des Handels mit sich brachte, verbunden gewesen sein. Ebenfalls am 28. Sept. 1373 schloss er mit Herdegen Behaim, Bürger zu Nürnberg, einen Vertrag für Tuchlieferung, unter gleichen Bedingungen und denselben Wehrbürgen. Dies ist der Bruder des schon genannten Friz Behaim. Wenn derselbe Burggraf Friedrich am 12. März 1374 an Ulrich Haller, Ulrich Hallers seligen Sohn, und Peter Haller, seinen Vetter, Jakob Hallers seligen Sohn, seine Veste und Haus Schönberg, das Dorf Hohenstatt, die zwei Dörfer Viehberg, das Dorf Burggrafenhof und die 2 Mühlen zu Wöhrd um 2000 Gld. Stadtwährung, so lange als folgende 10 Personen leben: Ulrich und Peter die vorgenannten Haller, Berthold und Conrad des vorgenannten Ulrich Brüder, Georg und Martin des vorgenannten Haller Vettern, Jakob und Wilhelm von Seckendorff, Friedrich von Rynhofen, des Hofmeisters Sohn, Peter Stromer, Peter Stromers Sohn, und Berthold Tucher, Berthold Tuchers Sohn, — verkaufte, so war dies natürlich nur dem Namen nach ein Verkauf, in der That ein in einer allerdings seltsamen Form aufgenommenes Anlehen. Alle hier genannten Ortschaften blieben deswegen doch burggräflich und die Käufer hatten nur bestimmte Nutzniessung. Es war ein Leibgeding, wie der Verkauf der fünf Mühlen, 1. der Mühle hinter den Fleischbänken, 2. der beiden Mühlen zu Wöhrd, 3. der Mühle, so man nennt die Gleissmühl, gelegen hinter St. Kathrein, 4. der Mühle zu Schnigling, die ebenderselbe Burggraf am 22. Nov. 1374 an Leupold Schürstab, auf Leupold seines Sohnes Tod, um 1200 Gld. verkaufte, wobei ebenfalls, was von Weisaten, Käsen und Hühnern von den Mühlen zu Wöhrd gefällt, dem Schultheissen werden, die Fischgült aber dem Burggrafen bleiben soll, und nach des jungen Schürstabs Tod fallen alle fünf Mühlen wieder an den Burggrafen zurück. Versicherung durch Wehrbürgen fehlt auch hier nicht, wobei wieder der Schultheiss Heinrich Gender. Solche Käufe, oder richtiger gesagt, Dar-

lehen, wobei natürlich auch in Folge möglicher Missjahre und anderer Unfälle ein gewisses Risiko nicht fehlen konnte, zu unternehmen, waren nur reiche Leute, Handelsleute, welche Gewinn und Verlust erwogen, im Stande. Zu diesen Kaufleuten gehörten auch Weigel Graser und Hanns Pirkheimer, denen am 7. Jan. 1376 der Burggraf für Sammt, goldene und seidene Tücher 597 Gld. Nürnberger Stadtwährung schuldig zu sein bekannte und bis Walburg zu zahlen versprach, wofür der Schultheiss Heinrich Geuder, Leopold Schürstab und Michel Grundherr Bürgen wurden. Weigel Graser gehörte zu einer im 15. Jahrhundert erloschenen Rathsfamilie, Hanns Pirkheimer war sein Schwager; er hatte in zweiter Ehe Katharina Hanns Teufels Tochter, deren Sohn der Urgroßvater Wilibalds ist. Michel Grundherr ist der Sohn des oben besprochenen Heinrich. Noch Wilibalds Großvater, Hanns Pirkheimer, trieb das Schnittwaarengeschäft, das, wie man sieht, seine Vorvordern gehabt hatten. An demselben Tage (7. Jan. 1376) stellte der Burggraf einen Schuldbrief für gelieferte Waaren über 427 Gld. an Friedrich Kress und Heinrich Rumel aus, welche beide Namen ebenfalls die Nürnberger rathsfähiger Geschlechter sind; jener eines noch jetzt blühenden, dieser eines erloschenen aus Nürnberg weggezogenen Geschlechts, dessen Stammherr dieser Heinrich, seiner Zeit einer der reichsten Bürger, war, wöhnlich nur der „reiche“ Rumel geheissen. Aus einer Urkunde von 1381 Freitag 24. Mai erhellt, dass Fritz Kress, der Margarete Köpfen zur Frau hatte (s. Bied. tab. 271), Heinrich Rumels und Kressen seiner ehelichen Wirthin Schwager war. Nach Allem was Künigund Rumlin Friz Kressen Schwester. Wenn nun die Weigel, die Behaim, die Haller, die Schürstab, die Graser, die Pirkheimer, die Kress, die Rumel, die Grundherr unlegbar als Kaufleute erscheinen, so wird wohl der ganze Kreis ihrer Freundschaft, in der sie durch Verschwägerung aufs Innigste verbunden waren, ebenfalls dem Handelsstande angehört haben, was indessen kein weiteres Beweises bedarf. Allerdings musste der Kaufmann damals mit eigener persönlicher Thatkraft den Gefahren auf Reisen, zu denen ihn sein Geschäft veranlasste, entgegenzutreten und das Kriegs- oder Waffenhandwerk durfte ihm nicht ganz fremd sein. Deswegen war er aber noch kein Kriegsmann, miles, wie die Adelsgenossen auf ihren Landsitzen, und wenn er auch, wie allerdings bei ihm, als einem Freien so gut, wie bei einem leibständigen Adeligen vorkommen konnte und auch vorkam, bei einem besondern Anlass den Ritterschlag erhielt, so war dies aus Grunde doch nur eine Ausnahme und mit der übrigen Bürgerlichkeit, deren Grundlage die Gleichheit war, nicht wohl verträglich.

lich. Damals scheint diese Rangserhöhung noch so selten vorgekommen zu sein, dass der Rath es noch nicht für nöthig erachtete, sich, wie nachher im 15. Jahrhundert geschah, dagegen zu verwahren.

Jene unvermeidlichen mit dem Plackerwesen verbundenen Kämpfe müssen aber dem damaligen Geschlecht nur eine Würze ihres Daseins gewesen sein, denn trotz aller dieser Anfechtung verkümmerte nichts, sondern gedieh Alles aufs Beste. An Thürmen und Mauern wurde fortwährend gebaut, nicht mit fieberhafter Hast, die kaum glaubt, die Vollendung erwarten zu können, sondern mit der ruhigen Bedächtigkeit, die des sichern Glaubens lebt, dass Kinder und Enkel das angefangene Werk fortsetzen und es für heilige Pflicht halten werden, das von den Eltern Ueberkommene ebenfalls zu fördern und zu bewahren. Wo jedoch, wie namentlich bei Bauten zu Schutz und Abwehr Eile nöthig war, verstand man es auch dieser sich zu befeissigen. Aus den nicht wenigen Briefen über die nun schon seit Menschengedenken (1834) vertilgten Brod- und Eisenkräme am Chor von St. Sebalds Kirche sieht man, wenn z. B. am 30. Aug. 1372 Marquard Mendel mit Zeugenschaft Herrn Heinrichs Grossen und Herrn Herman Ebners beweist, dass Herr Michel Grundherr und Heinrich Semler, die Gotteshauspfleger für St. Sebald, ihm für die Brodbank bei St. Sebald, die sie ihm und seinen Brüdern abgebrochen haben, so lang und breit, als die Brodbank gewesen, in einem Pfeiler von St. Sebalds Chor (den entsprechenden Raum) dafür gegeben hätten mit Willen des Raths, und Jakob Pottensteiner am 8. Okt. d. J. ein ähnliches Zeugniß ausstellt, — dass gerade damals in jener unruhig bewegten Zeit der Bau der Kirche fortwährend betrieben wurde. Hier muss vor Allem der Vollendung des Chors von St. Sebalds Kirche gedacht werden. Als in der Mitte des 14. Jahrhunderts der Fortbau der Kirche aus Mangel an Mitteln in Stocken gerathen war, hatte ihn Bischof Leupold von Bamberg wieder dadurch gefördert, dass er 1358 den Kirchenpflegern Heinrich Vorchtel und Seyfrid Maurer gestattete, von gewissen Kirchenfällen drei Theile zum Kirchenbau, den vierten Theil aber zum Besten der Armen vier Jahre nach einander zu verwenden. Auch suchte er noch in diesem Jahre und auch 1362 die Gläubigen durch Ertheilung von Ablässen zur Mithilfe und zu Beiträgen zu bewegen, „da bei der Kirche grosser Mangel sei am Bau und an Büchern, Kelchen und anderer Zierde.“ Auch viele andere Bischöfe und darunter zwanzig italienische und andere ausländische förderten das Werk durch Ablassertheilungen. So konnte man an die Erweiterung der Kirche gehen; es wurde 1361 der alte Chor

Bauten

Vollendung des
Chors von St. Se-
balds Kirche.

abgebrochen, von Hanns Ebner, der dicht an der Kirche wohnte, ein Raum zur Vergrößerung erworben, worüber es jedoch, wie aus einem Brief vom 28. Sept. 1363 zu sehen, nicht ohne Streit abging und erst nach dieses Ebners und seiner Tochter Else Tod von dem Geschäftsausrichter Herman Ebner dem Aeltern am 17. März 1394 das Haus an die Gotteshauspfleger Hanns Groland und Seiz Penninger verkauft wurde; auch blieb ein anderes den Schnöden gehörendes Haus noch bis gegen das Ende des folgenden Jahrhunderts stehen und der Chor dem Rathhaus, wie noch zu sehen, ziemlich nahe gerückt; jedoch sollte auf dieser Seite die übrige freie Stätte nicht mehr zum Begraben der Todten verwendet werden. Hierüber stellte der Pfarrer Albrecht Krauter mit Bewilligung Bischof Friedrichs von Bamberg am 30. April 1364 einen eigenen Revers aus, worin die Rücksicht auf die vornehmen Gäste, welche zu Zeiten auf dem Rathhause oder in anderer nahe wohnender Bürger Häuser sich befänden, als Grund angegeben wurde. Der Kardinal Pileus ertheilte 1376 und auch später noch mehrmals Ablässe, so dass 1377 der Hauptbau beendet und der Chor am Sonntag nach Bartholomäi (29. August) 1378 geweiht werden konnte. Es waren über 24000 Gld. darauf verwendet worden. In gleicher oder doch ähnlicher Weise wurde auch der Bau der andern Gotteshäuser gefördert. Nicht leicht wurde in den Testamenten der Vermögenden unterlassen, für bestimmt genannte Kirchen und Klöster eine Beisteuer „zum Bau“ auszusetzen. Aber auch die Spitäler, die Siechkobel vor der Stadt und die beiden Findelhäuser, das für Knaben auf Lorenzer Seite in der breiten Gasse, das für Mädchen auf Sebalder Seite am Eck der Weissbergasse, sehr häufig auch auswärtige Gotteshäuser und Anstalten der Barmherzigkeit wurden bedacht.

Wohlhabenheit.

Aus denselben Testamenten ersieht man auch in den an Freunde und Angehörige vermachten Gegenständen, Ringen, Trinkgeschirren (Köpfen, Scheuern, Magellein) von Silber, Kleidern, die Wohlhabenheit, ja den Reichthum der Einzelnen bei entschiedener Einfachheit der Sitte, welche unter dem Gesetze stand. Genaue Ordnungen bestimmten den Aufwand bei Hochzeiten und ähnlichen Festlichkeiten; was jeder Stand in Tracht und Kleidung sich erlauben durfte, war genau vorgeschrieben und der Pfänder und die „Fünf“ achteten streng auf jede Ueberschreitung der Satzungen. Die Mitgift — gewöhnlich Zuschatz genannt — einer Braut aus ehrbarem Geschlecht betrug nur selten 1000 Gld. oder darüber; gewöhnlich war sie auf 800 Gld. oder darunter beschränkt, und wurde in barem Geld oder in Anweisung auf die Losungstube gegeben und von Freunden der Braut verbürgt. Ausserdem

Aufwand bei
Hochzeiten.

in aber noch das, was die Braut an Kleidern und sonstiger Ausstattung mitbrachte, in Betracht. Gegen den Zuschatz der Braut richte der Bräutigam ihr ebenfalls einen entsprechenden Zuschatz Widerlage zu, der in gleicher Weise verbürgt wurde. Gewiss der älteste Ehevertrag, den man noch besitzt, ist der zwischen Karl Holzschuher und Christina Fritzen Pfinzings von Köln seligen Tochter 1391 abgeschlossen, worüber der hültheiss Friedrich von Lauffenholz am Samstag, 1. Juli d. J. einen Gerichtsbrief ausfertigte. Frau Kathrey die Pfinzingin, der Frau Christina ihre „thoter“ (Taufpathin), giebt derselben als Zuschatz 600 Gld. und soll sie erben lassen nach der Stadt Nürnberg Recht und soll sie kleiden nach ihren Ehren; Karl Holzschuher soll ihr dagegen 700 Gld. als Zuschatz zuschreiben; welches von ihnen das andere überlebt, dem sollen die beiden Zuschätze im Betrag von 1300 Gld. gehören; gewinnen sie aber Kinder miteinander, so sollen diese das, was sie darüber haben, erben. Er soll er sie zu keinem Testament oder Aufgeben (Entsagung) verpflichten und wenn es geschehe, soll es ohne Kraft sein. Von den Bürgen der Braut sind Bürgen Hr. Berthold und Hr. Seiz die Pfinzinger und Hr. Heinrich Eisvogel, von Seiten Holzschuhers, damals der einzige seines Stammes und Namens, Hr. Niclas Muffel, Hr. Kaspar Tetzel und Hr. Paulus Muffel. Fritz Pfinzing heisst deswegen in Köln, weil er 1365 daselbst Bürger geworden und auch 1366 in die Weinbruderschaft daselbst aufgenommen worden war. Ob er in Köln oder in seiner Vaterstadt starb, ist unbekannt, und da seine hinterlassene Tochter von einer „Freundin“, ihrer Taufpathin, erzogen wurde, möchte man wohl vermuthen, dass er in der Gegend nicht eben viel erworben und mit nach Hause gebracht habe. Wessen Ehefrau oder Wittve die Katharine Pfinzingin, welche Mutterstelle vertrat, gewesen, ist bei dem greulichen Chaos der Pfinzingischen ältern Stammbaums zu bestimmen nicht möglich; ob sie eines Ulrich Pfinzing Ehefrau, oder des als Bürgen angeführten Berthold Pf. Ehefrau gewesen, ob dieser am Weinmarkt gewohnt habe und sie die Tochter Ulrichs von Lauffenholz gewesen, muss man, bis vielleicht ein glücklicher Zufall Quellen, die bisher verschlossen waren, eröffnet, dahingestellt lassen. Dass dieser Ehevertrag jedenfalls einer der ältesten ist, möchte aus dem im Allgemeinen sehr einfachen Fassung desselben hervorgehen, und in den späteren die verschiedenen Möglichkeiten, welche bei dem Tode eintreten können, sorgfältig ins Auge gefasst werden. Eine Tochter, die Eltern der Braut noch lebten, jedesmal eingehaltene Bedingung war, dass das junge Ehepaar im ersten Jahre bei diesen Eltern im Hause lebte, welches Verhältniss sich erst nach der Geburt des

Ehevertrag
zwischen Karl
Holzschuher und
Christina Pfin-
zingin. 1391.

ersten Kindes änderte. Dass die Hochzeiten mit grossem Aufwand gehalten wurden, versteht sich von selbst; eben deswegen wurden sehr ins Einzelne gehende Verbote gegeben; es sollten keine „offenen Hochzeiten mit Essen und Tanzen sein, erst nach 14 Tagen möge ein Mann oder eine Frau ihre Freunde laden; wer ein solches Essen gebe, solle 100 Pfd. Hllr., und wer da esse, solle 10 Pfd. zahlen; wenn man ein Brautpaar zusammengeben wolle, dürfen nicht mehr dabei sein als 6 Mann und 6 Frauen, jede Ueberschreitung wird mit 10 Pfd. gebüsst; alle Sendungen, die man vorher zu den Hochzeiten that, ausser Vater und Mutter und Braut und Bräutigam, sind bei 5 Pfd. verboten (wahrscheinlich Sendungen an Wein und Speisen); auch solle jeder, er sei dazu geschworen oder nicht, beim Frager (amtirenden Bürgermeister) Anzeige machen dürfen. Bloss der Bräutigam selbdrift und der Schwäher selbdrift sollen sich zu einer Hochzeit (neu) kleiden dürfen, bei Strafe 5 Pfd. Die Personen, die man des Nachts, da man die Braut zulegen will, haben darf beim Hochzeitmahl, werden bezeichnet als Schwäher, Schwieger, Vater, Mutter, Eidam, Schnur und Geschwister. Der, dessen die Hochzeit ist, mag des andern Morgens, nachdem sie des Nachts beigelegen sind, ein Mahl halten, aber nicht mehr. Knechte, Ammen und Mägde sollen nicht dabei sein; die Ueberschreitung büsst der, dess die Hochzeit ist und das Mahl giebt, mit 10 Pfd., jede Person mit 1 Pfd. Gäste aber (d. h. auswärtige, fremde) mögen wohl dabei sein ohne Busse. Kein fahrender Mann (Lustigmacher, Possenreisser, Spruchsprecher) soll dazu genommen werden, als diejenigen fahrenden Leute, die in der Stadt gesessen sind, bei Strafe je 5 Pfd. Hllr. Auch beim Kirchgang, nachdem die Braut beigelegen ist, sollen nur die oben genannten Freunde mitgehen. Auch sollen mit der Braut zu Bade gehen und vor oder nach rayen (tanzen) nicht mehr als vier Frauen. Weder zu einer Hochzeit, noch zu einem Kindbett soll man bringen, geben, noch senden weder Kleinod, noch Geld, noch wie es genannt ist, bei Strafe von 5 Pfd. Auch soll keine Frau zu Hochzeiten mehr, denn eine Magd mitnehmen, ausser eine ehrbare Tochter, die ihre oder ihres Wirths Freund (Verwandte) ist; sonst muss sie von jeder Magd geben 60 Hllr. Auch soll keine Dienstmagd bei den Hochzeiten reihen oder tanzen, bei Strafe 2 Schilling Hllr. Diese ältesten zum Theil vor, zum Theil nach dem Aufruhr gegebenen Ordnungen scheinen fast, um sie zu übertreten, gegeben worden zu sein; denn wie es nicht möglich war, diese Beschränkungen einzuhalten, so war auch der Rath zu vielfältigen Ausnahmen zu Gunsten des Einen oder des Andern genöthigt, und der gewiss damals schon aufkommende Gebrauch, dass sich die

Brautpaare aus den ehrbaren Geschlechtern zu ihrem hochzeitlichen Tanz des Rathhauses bedienten, obgleich er sich erst im 15. Jahrhundert genau nachweisen lässt, giebt ein bestimmtes Zeugniß gegen das Verbot. Gewiss ist, dass man die Hochzeit an zwei Tagen hielt, an deren erstem die Braut beigelegt wurde, worauf am andern Tage ein Mahl gehalten wurde, bei dem ein Eierkuchen nicht fehlen durfte, weshalb dieser Tag der Eierkuchentag hiess. Dagegen war die Vorfeier, der aus Norddeutschland importirte Polterabend, hiesigen Landes unbekannt. Die Trauung ging — vermuthlich — dem Beilager voraus; sie fand aber nicht vor dem Altar statt, sondern in der Braut- oder Ehe Thür, die zu diesem Ende eine Halle bildete, und erst in den ersten Jahren der Reformation (am 4. Nov. 1525) wurde diese feierliche Handlung hinfüro vor dem Altar vorzunehmen angeordnet. Hanns Burgmair lässt noch die Trauung der Jungfrau Maria in einer solchen Thürhalle vornehmen, wie auch Albrecht Dürer die Trauung Joachim's und Anna's. S. Mayer's Geschichts- Kunst- u. Alterth.-Freund. 27. Okt. 1842 p. 169. Indem die fahrenden Leute nur im Allgemeinen genannt werden, lässt sich schliessen, dass der Hegelein, diese sonderbare, im folgenden Jahrhundert als ein eigenes Amt oft genannte Person, damals noch nicht vorhanden war.

Die Hochzeit umfasste zwei Tage.

Die Trauung geschieht in der Braut Thür.

Die Taufen fanden entweder noch an demselben oder am andern Tage statt; von besonderer Wahl eines Pathen oder vollends mehrerer findet sich in der älteren Zeit keine Spur; selbst reiche und vornehme Leute nahmen für diesen damals ganz anders betrachteten und eine Verpflichtung zur Erziehung in der besondern Confession begreiflicher Weise gar nicht in sich schliessenden Dienst mit ganz geringen und ärmern Leuten vorlieb, da er nur wie ein freundlicher Nachbardienst erschien, und der Taufname wurde in der Regel nach den Eltern oder Grosseltern, nicht aber nach dem Pathen genommen, und da der Dienst keine weiteren Ausgaben und Unkosten machte, so wurde oft von denselben Eltern dieselbe Person wiederholt um denselben Dienst angesprochen. Es ist eine Ausnahme, dass Frau Kathrey Pfinzingin, als Thote der Jungfrau Christina, sich ihrer annimmt und es werden sich auch noch die eine und die andere Ausnahme finden lassen, die aber, wie immer, nur die Regel bestätigen.

Taufen.

Ueber Erziehung und Schulwesen aus jener Zeit lässt sich nur Weniges angeben. Mit den beiden Pfarrkirchen war, da man einer Schule für den Chorgesang und überhaupt für den Kirchendienst bedurfte, eine solche Anstalt natürlich verbunden, für den Neuen Spital weiss man es genau durch den Stiftungsbrief des Conrad

Erziehung und Schulwesen.

Gross, und ebenso ist auch für St. Aegidienkloster nicht zu zweifeln. Der lateinische Gesang, den erst nach Jahrhundert der Deutsche verdrängte, erheischte auch eine gewisse Kenntniss der lateinischen Sprache und von diesen Kirchen- und Klosterschulen aus verbreitete sich die unentbehrliche Kenntniss Lesens, Schreibens und Rechnens, der ein künftiger Kleriker nicht enttrathen konnte, auch über die andere Bevölkerung ungemeine Sauberkeit der Schrift, die in Urkunden aus dem 14. Jahrhundert ersichtlich ist, nebst der Correcten Sprache, welche sich nie, wie es seit dem dreissigjährigen geschah, die Abstumpfung der Dativform im Singular in Accusativ zu Schulden kommen lässt, und der Einfachheit Rechtschreibung muss vor den Schreibern jener Zeit, die gesamt Kleriker waren, alle Achtung einflössen. In den Klöstern, Manns- wie Frauenklöstern, bestanden jedenfalls Anstalten für den Unterricht und die Ausbildung der ihnen gegebenen Neulinge; dass aber auch Kinder aus der Stadt Schulen besuchten, dürfte schwerlich der Fall gewesen sein. Wenigstens hat sich nicht die leiseste Andeutung, wie es doch St. Aegidien der Fall ist, davon erhalten. Dass dann auch Kleriker, die nicht Priester wurden, sei es aus eigener Wahl in Folge einer Verschuldung, unabhängig von den Kirchen sich dem Unterricht, als einem Erwerbszweige widmeten, theils als Pädagogen in Häuser von Reicheren eintraten, Schule hielten, ist, wie es später nachweisbar geschah, gewiss damals schon geübt worden.

Betrieb der
Gewerbe.

Auch die Nachrichten über den Betrieb der Gewerbe aus jener Zeit noch ausserordentlich dürftig und beschränkt auf die in dem Verzeichniss der neu aufgenommenen Bürger gefügten Angaben ihres Berufes. Doch ersieht man daraus eine grosse Mannigfaltigkeit gewerblicher Thätigkeit. Schliesslich dem Urtheil über die Aufrührer werden Nagler, Pfannenschmidte, Haubenschmidte, Saalwirthe (eigentlich Sarwürker d. h. Bleischmidte), Bleischmidte, dann 1350 werden Tuchkarter und bereiter, 1360 Irher (Weissgerber), Huter, Zinngiesser, Seidrahtzieher, 1370 Nadler, Seidennäher, Knopfmacher, Glaser, Weber, Tüncher, Bildschnitzer genannt. Am 1. Jahr 1364 ist die älteste Tuchmacherordnung, und das Tuchlein, so von dem Tuchhaus, dem früheren Rathhaus, genannt schon aus jener Zeit seinen Namen. Im Jahr 1370 hiess eine dem spätern Schwabenberg nahe liegende Gegend vicinorium, wahrscheinlich die schon erwähnte Lange Gasse, wozu zugewandene Weber ansässig waren. Von ihnen, den Lein-

unterschieden sich die Tuchweber oder Loder, auch Groloder oder Grauloder genannt, die im Anfange des 16. Jahrhunderts ausstarben, damals aber eine ansehnliche Innung bildeten, nach welcher eine ebenfalls in der Vorstadt gelegene Gasse 1397 als Lodergasse genannt wurde. Die Gegenwart hat 1867 Ottostrasse daraus gemacht. Ueber ein Erzeugniss Nürnbergischen Gewerbflusses kann man noch jetzt urtheilen, nämlich über das damals noch allein und auch nach der grössern Verbreitung des Papiers für alles Wichtige und für die Dauer berechnete vorzugsweise gebrauchte Pergament, das ebenso geschlacht, wie gediegen hier vorzüglich gut bereitet wurde. Die „Permenter“ gaben auch einer eigenen Gasse, dem jetzigen Cappadocia auf Sebalder Seite, den Namen. Auch Goldschmidte, Spiegler, waren bereits zahlreich vorhanden und dass die acht Gewerbe, die aus ihnen Abgeordnete — so zu sagen — den Rath besuchen sahen, ebenfalls einen bedeutenden Theil der Einwohnerschaft ausmachten, versteht sich von selbst. Färber und Tuchmacher waren ursprünglich nur ein und dasselbe Gewerbe, aus dem sich aber Tuchscheerer, Tuchbereiter, Wollenschlager und andere als besondere Beschäftigungen aussonderten. Ebenso bestand auch unter den Becken (Bäckern) eine als Semmelbecken, die nur weisses Brod, und Laibbecken, die nur Roggenbrod backen durften, streng gezogene Scheidewand; beide waren geschworne und geschlossene Gewerbe; ihnen zur Seite standen die Fladenbecken, deren Gewerbe als eine freie Kunst betrachtet wurde, so dass auch Andern freistand, dasselbe auszuüben. Neben den Semmelbecken bestanden übrigens als geschlossenes Gewerbe auch die Weckbecken.

Wie man noch in späterer Zeit findet, waren die Ordnungen der Gewerbe streng und bestimmt; es war genau ausgesprochen, was Jeder arbeiten dürfe, wie viel Gesellen (nach damaliger Sprache: Knechte) und Lehrlinge oder Lehrjungen er halten dürfe; keineswegs begünstigte man die Ausdehnung der Thätigkeit eines Meisters, weil dadurch die andern beeinträchtigt worden wären; vor Allem hoch gehalten und heilig geachtet war das Herkommen; der Gedanke des Fortschritts als einer Verpflichtung war unbekannt. Doch fehlt es nicht an Beweisen, dass man einzelne Versuche einer Aenderung vornehmen liess und sie, wenn sie sich bewährten, annahm. Vor Allem aber war jede Hinneigung zu freier innerer Ordnung der Gewerbe streng unterdrückt; über die den Geschwornen der geschlossenen Gewerbe gegebene Befugniß, die Arbeiten zu schauen, die Meisterarbeit zu prüfen, die Zulassung auszusprechen, überhaupt das Handwerk innerhalb seines Kreises zu erhalten, ging nichts weiter; über diese

Ordnungen der Gewerbe.

Eigenmächtige
Gestaltung der
innern Verhältnisse
streng untersagt.

Gegenstände hatten sie sich mit der vom Rath gesetzten Abordnung der Fünf-Herren zu benehmen; aber jede eigenmächtige Gestaltung ihrer innern Verhältnisse, Abänderung ihrer Statuten, Abhaltung von Zusammenkünften, um sich über Gemeinsames zu besprechen, war streng untersagt und wurde streng bestraft; der Rath gewährte wohl in einzelnen Fällen eine Ausnahme von der Regel zu machen, gestattete aber durchaus nie eine Eigenmächtigkeit, die er als zünftisches Wesen nicht dulden zu wollen wiederholt erklärte, so dass, wenn auch fast allenthalben Zünfte, d. h. handwerkliche Genossenschaften mit dem Recht, ihre innern Verhältnisse selbständig zu ordnen und einen bestimmten Antheil am Regiment durch Beschickung des Rathes zu nehmen, allerdings vorhanden waren, es in Nürnberg niemals Zünfte gab, und wenn im achtzehnten Jahrhundert selbst von amtlicher Seite der Ausdruck Zunft, zünftig, unzünftig, gebraucht wird, diess nur in Folge der Unkenntniss der früheren Zustände oder in einer aus Bequemlichkeit hervorgegangenen missbräuchlichen Anwendung eines Wortes auf Verhältnisse, die nur einigermaßen ähnlich waren, geschehen konnte. Kaum braucht hinzugefügt zu werden, dass, wo Zünfte nicht vorhanden waren, ein Zunftmeister nicht gedacht werden konnte. Als ein merkwürdiges Beispiel, wie abweichend die Ansichten jener Zeit von der neueren waren, ist hervorzuheben, dass dem Gewerbe der Schreiner weder damals, noch bis in das 16. Jahrhundert vergönnt war, Meisterstücke zu machen und ein geschlossenes und geschwornes Handwerk zu bilden, sondern sie noch lange fort als eine „freie Kunst“ angesehen werden.

Zünfte nicht
vorhanden.

Der, grössere Rath
der Genannten.

Hingegen konnten alle einigermaßen hervorragenden Bürger in den sogenannten grössern Rath der Genannten (Nominati) eintreten, der zwar schon seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts nachweisbar, auch vielleicht schon im 13. vorhanden, aber erst nach dem Aufruhr deutlicher hervortritt. Allerdings war auch hier durch die Art der Wahl, die ebenfalls, wie die des innern oder kleinern Rathes eine aus diesem gebildete Wahlcommission, die für ihre Massnahmen durchaus unverantwortlich war, vornahm, dafür gesorgt, dass das aristokratische Element vorherrschte, aber das demokratische — wenn man so sagen darf — war nicht ausgeschlossen. Es lag in einer ganz gewöhnlichen Klugheit, den bedeutendsten Bürgern aus dem Kreise der Kaufleute und der Handwerker Antheil an dieser Auszeichnung zu gewähren, die in dem gewöhnlichen ruhigen Gange der Dinge keine besondern Lasten mit sich brachte, die aber doch als ein Amt angesehen wurde, das, weil man durch einen Eid zu demselben verpflichtet wurde,

im Falle der Noth, in Kriegszeiten, den Träger zu allem, was der Rath ihm anzuvertrauen für gut fand, veranlasste. Bestimmte formulirte Vorbedingungen, um Genannter des grössern Rathes zu werden, sind nicht bekannt, die Aufnahme in denselben war ganz und gar dem Ermessen der Wähler überlassen; auch die Zahl dieses Collegiums schwankte, sie mochte zu Zeiten gegen 200, manchmal sogar darüber betragen. Die Mitglieder des kleinern Rathes waren selbstverständlich alle auch Genannte und besaßen alle Rechte derselben. Ablehnung der Wahl wurde als Verachtung aufgenommen, kam aber auch nur selten vor. Eine Grundbedingung, und zwar eine unerlässliche, war: vorausgegangene Verheirathung und Begründung eigenen Hausstandes; Ehrenhaftigkeit und Unbescholtenheit des Namens nebst genügendem, anständigem Auskommen eine nächste selbstverständliche. Wer sich in dieser Beziehung etwas zu Schulden kommen liess, bankbrüchige Kaufleute, leichtsinnige Schuldenmacher und dergleichen Leute wurden aus der Genannten Liste gestrichen. In friedlicher Zeit bestand ihre Hauptaufgabe in der durch die Anhängung ihrer Siegel bewirkten Bekräftigung von Urkunden, Käufen, Cessionen, Testamenten u. s. w. Sie mussten hierzu im Besitz eines Wappens sein, das sie sich, ohne dadurch adelig zu werden, bei dem Kaiser auswirkten und dadurch in die Reihe der Wappengenossen traten, gleichsam in die Vorhalle des eigentlichen Adels. Später wurden diese Wappen, die der damaligen Zeit etwas höchst Nothwendiges zu sein schienen, von den sogenannten Pfalzgrafen ausgefertigt.

Grundbedingung —
vorausgegangene
Verheirathung.

Die hauptsächlichste Abgabe der Bürger war die auch an andern Orten sogenannte Losung, eine Art Einkommensteuer, die gewöhnlich in 1% bestand und in der ältern Zeit nie drückend erschien, auch immer nur nach vorgenommener Rücksprache mit den Genannten erhoben wurde. Die Erhebung war insofern eigenthümlich, als sie durchaus auf Treu und Glauben nach vorher geleistetem Eid, die Summe wahrheitsgemäss verlosen zu wollen, erlegt wurde. Sie wurde halb in Gold, halb in grobem Geld und zwar so abgetragen, dass jeder Losungspflichtige sich auf dem Schauamt metallene Zeichen, je nach dem Betrag seiner Losung, löste und diese auf der Losungsstube in Gegenwart eines andern Losungspflichtigen unter ein grünes Tuch, das über den Tisch gebreitet war, schob, so dass weder der Beamte, der zugegen war, sehen konnte, was er gab, noch der andere Bürger, dieser jedoch ihm bezeugen konnte, dass er gezahlt hatte. Durch die Vergleichung der abgelieferten mit der im Schauamt eingegangenen Geldsumme ergab sich die Controlle. Genaue Angaben über die

Die Losung.

Die Losung.

Erhebung kommen erst später vor; sie bestand aber schon in der frühesten Zeit und diente hauptsächlich zur Bestreitung der Reichsteuer. Wer sein Bürgerrecht aufgab, musste noch ein Jahr für die Losung zahlen. Ueberhaupt achtete man streng auf diese Abgabe, und wer auf längere Zeit, ein oder mehrere Jahre, Erlaubniss erhielt, anderswo sein Wesen zu haben, musste sich in der Regel verpflichten, auch während dieser Zeit die Losung zu zahlen. Es war diese strenge Einhaltung der Zahlung eine Folge des Mainzer Verbots K. Karls Niemand auf keine Weise der Losung zu entheben.

Das Ungeld.

Von den mittelbaren Steuern war die empfindlichste das Ungeld, eine zunächst auf das Getränk, später auch auf Cerealien namentlich Hafer, gelegte Steuer. Nicht nur die Wirthe und Bierbräuer, sondern auch alle, die selbst Wein oder Bier einlegten, mussten sie entrichten. Ein eigener Beamter, der Ungeltesamtmann, war über die Erhebung dieser Steuer gesetzt und hatte die Bestrafung derjenigen zu veranlassen, die, was oft geschah, sie umgehen wollten. Der Name wird auch Ungeld geschrieben, verhält sich aber zu Geld nicht anders, als wie Unkosten zu Kosten, ohne einen besonderen Sinn, als höchstens die Lästige dieser Besteuerung zu bezeichnen. Sie wurde bis ins 16. Jahrhundert ebenfalls nur in Gold gezahlt, und dann erst, bei allmählicher Schwierigkeit Gold zu bekommen, erreichten die Hunderten die Erlaubniss, die Hälfte in Silber abzutragen.

Ausser diesen beiden Abgaben hatte der gemeine Mann nicht zu entrichten. Die Zölle der Kaufleute vertheilten sich allerdings, aber wenig fühlbar, auch auf die übrigen Bürger; für diejenigen gerichtlichen Handlungen, zu denen man schreiten musste, wurden Gebühren und Taxen gezahlt, je nachdem entweder von beiden Theilen, oder von einem; liess man sich Vidimus oder Transsumptum ausstellen, so musste das damals ebenso, wie jetzt bezahlt werden und mit um so grösserm Rechte, als die amtlich angestellten Schreiber nur einen verhältnissmässig geringen festen Gehalt bezogen und deshalb auf diese Gebühren angewiesen waren. Dafür kann man aber auch die Bildung der Schreiber zu jener Zeit, wie schon oben angedeutet, nur höchlich lobend anerkennen und ihnen in ihrer Gewandtheit und Zuverlässigkeit alle Anerkennung zu Theil werden lassen.

Umsicht in den Testamenten.

Die Umsicht und die Bedächtigkeit, mit der Alles betrieben wurde, sieht man zumal aus den Geschäften oder Testamenten. Als z. B. Friz Grundherr, des obenerwähnten Heinrich Sohn, bei seines Vaters Tod 1351 noch ein Minderjähriger, am 27. Aug. 1371 testirte, so verordnete er und zwar mit gesammter Hand seiner

Ehewirthin Anna, Heinrich Grossen Tochter (mit welcher er seit 1363 verheirathet, also nicht schon seit 1357 Senator war, was überhaupt nur eine genealogische Lüge ist), 1) Bezahlung seiner Schulden, 2) 150 Pfd. Hllr. an alle Pfarren und Kirchen, um die er geritten ist (denen er als sogenannter Ueberreuter Dienste geleistet hat), was, wie das ganze Geschäft, seine Frau Anna, seine Schwester die Ebnerin (Kungund Seiz Ebners Frau) ausrichten sollen, mit Wissen seines Knechts Herman. 3) Je zwei Pfund sollen nach St. Jobst und nach Mөгeldorf fallen. 4) Wenn seine Frau ihren Wittwenstand verkehrt, bekommt sie 700 Gldn., allen Hausrath und die zwei grossen Köpf (Trinkgeschirre), die sie ihm geschafft hat; bleibt sie aber im Haus, so darf sie 100 Pfd. und ihre Kleinode und Kleider vermachen, an wen sie will. 5) 150 Pfd. soll seine Frau und die Ebnerin an arme Freunde und um Gotteswillen (als Almosen) geben. 6) Sein Gut zu Elsenberg soll zu seiner ewigen Jahrzeit gestiftet werden. 7) Alle milden Vermächtnisse und die Begräbnisskosten soll man nehmen von den Lehen, was überbleibt; es erben die Kinder zu gleichen Theilen, doch bekommen die Söhne die Lehen im Voraus, jede Tochter soll dafür bekommen 400 Gld. Stirbt ein Kind, so fällt sein Theil auf seine Geschwister. 8) Sollten alle Geschwister sterben, ehe sie versorgt sind, so werden 300 Gulden an fromme Zwecke gegeben. 9) Ueberlebt die Frau alle Kinder, so darf sie über 1000 Gulden verfügen; das übrige Vermögen fällt an seine noch lebenden Geschwister oder an deren Kinder. 10) Zu Geschäft-Vormündern (Testamentsvollstreckern) setzt er ein Heinrich Gross, Michel und Jacob die Grundherrn und Niclas Muffel. 11) Doch behält er sich vor, so lange er lebt, mit gesammter Hand seiner Frau Anna zu ändern, was er will. Zeugen sind Herman Ebner und Herdegen Behaim. In einem Nachtrag wird verfügt, dass die in §. 9. gesetzten 1000 Gulden absein, dagegen in bezeichnetem Falle die Hälfte der Verlassenschaft an fromme Zwecke, die andere Hälfte an seine Geschwister fallen soll. Heinrich Gross und Michel Grundherr sind Zeugen. Diese Zahl von zwei Zeugen ist bei allen Urkunden, namentlich den Testamenten, die regelmässige und gewöhnliche, die etwa ausnahmsweise um einen überstiegen wird, höher aber niemals steigt. Heinrich Gross ist wohl der damals und auch in den folgenden Jahren zu Rathe gegangene dieses Namens, vielleicht ein Bruder der Grundherrin; die gedruckte Genealogie dieses Geschlechts ist aber zu verworren, um etwas mit Gewissheit aufstellen zu können. Aus einem am 22. Aug. 1374 gegebenen Briefe sieht man, dass die Wittwe die Absicht hatte, wieder zu heirathen, indem vor dem Schultheiss Heinrich Geuder und den Schöpfen

Michel Grundherr in seinem und seiner Mitvormunde Namen mit Zeugniß von Eberhard Vorchtel und Berthold Behaim erweist, dass Frau Anna, Friz Grundherrn seligen Wittwe, erklärt hat, wenn sie binnen jetzt und Martini ihr Ding verkehre (sich verheirathe), solle man ihr in Allem 1000 Gldn. geben, allen Hausrath und 70 Simra Korn, worunter 1½ Smr. Weizen sein solle, und den Nutzen heuer von den Gefällen der Zehnten; was sie jedoch Gült eingenommen habe, solle an den 70 Simra abgehen, auch solle sie bis nächste Walburgis im Hause wohnen bleiben; dagegen sollen die im Geschäftbrief benannten 700 Gldn. und 300 Gldn. und 100 Gldn. wegfallen; übrigens sei das Geschäft giltig. Ausser den Vormündern Heinrich Gross, Michel Grundherr, Niclas Muffel, Jacob Grundherr giebt auch Christan Schopper für seine Frau Katharina, Michel Grundherr für Frau Kungund seine Schwester, Seizen Ebners seligen Wittwe, seine Einwilligung. Hier liegt offenbar eine auf den Wunsch der Wittwe zu ihrem Gunsten, aber mit Genehmigung der übrigen Erbinteressenten vorgenommene Aenderung vor. Als Kinder dieses Grundherr kommen nur ein Sohn und eine Tochter vor, die jedoch beide zu ihren Jahren kamen und sich verheiratheten. Ob die Wittwe Anna geheirathet habe, ist unbekannt. Vielleicht blieb sie Wittwe und ist diejenige, welche 1394 bei der Stiftung des Sondersiechenalmosens als eine der drei ersten Pflegerinnen desselben genannt wird.

Die Verhandlungen.

Bei allen diesen Verhandlungen wurde, wie schon bemerkt, durchaus kein besonderer Rechtskundiger beigezogen, von einem Einflusse römischen Rechtes keine Spur wahrgenommen. Alle Entscheidungen wurden von den Bürgern selbst gefällt; die gerichtlichen, peinliche zumal, aber auch bürgerliche von dem Stadtgericht oder den Schöpfen, alle übrigen, die Verwaltung und die Form betreffenden Fragen von dem Rath selbst entweder in pleno, oder in besonders dazu ernannten Commissionen, oder durch solche Schiedsgerichte erledigt, die aus Vertrauensmännern der beiden Parteien zusammengesetzt waren. Der Rath war sowohl diejenige Behörde, an welche jeder Fall zuerst berichtet wurde und welcher entschied, ob sie von diesem oder jenem Forum abgeurtheilt werden sollte, als auch die letzte, an welche appellirt und von welcher auch Begnadigung in peinlichen Rechtsfragen ertheilt werden konnte. Alle das geistliche Gebiet berührenden Fragen, wie namentlich alle ehelichen Streitigkeiten, wurden um so gewissenhafter vor den Bischof von Bamberg gewiesen, als man keinen Uebergrieff der geistlichen Macht in das weltliche Gebiet gestattete und auf die eigene Gerichtsbarkeit mit Recht eifersüchtig war. Auch das von dem Burggrafen im Namen des Reichs gehegte

Stadtgericht,

Rath.

Landgericht wurde angegangen, und es finden sich mehrere von den Landrichtern, von denen Johann von Vestenberg, Rapolt von Kùlnsheim, Herman Graf zu Castell, Friedrich Graf zu Castell, Engelhart von Tann dieser Zeit angehören, gefällte Entscheidungen; doch scheint es damals schon in Abnahme gekommen und mit Ausnahme der Fälle, wo auf Kampf entschieden wurde, nicht viel gebraucht worden zu sein. Auch hier waren Nürnberger Bürger Beisitzer. Endlich das zu Feucht oder wohl auch zu Rötenbach (später zu St. Wolfgang genannt) gehegte Zeidelgericht hatte Frevel gegen den Forst und die Bienenzucht, dann aber auch Streitigkeiten der auf den Forsthuben und Zeidelgütern selbst ansässigen Leute zu behandeln. Ein eigenes Forstgericht konnte von Seite der Stadt noch nicht in Anspruch genommen werden; in-dessen war damals, wie bereits oben angedeutet, das Amt der Forstmeister an die Stadt käuflich übergegangen. Nachdem bald nach einander die beiden Forstmeister, Otto 1369 und Franz 1371, gestorben waren, entschlossen sich die beiden Frauen Agnes des Franz, Anna (bei Bied. Petronella) Otto's Wittwe, für sich und für ihre Kinder 1372 alle ihre Rechte auf das Forstamt an den Rath zu verkaufen, wobei sich nur Agnes, eine geborene Pfinzigin, die Forsthub zu Affalterbach vorbehielt, die nachher durch Verheirathung ihrer Tochter mit Leupold Schürstab an diesen und seine Nachkommen kam, welche man nachmals im Besitze dieses jetzt spurlos von der Erde verschwundenen, einst aber wegen seines angefochtenen Kirchweihschutzes für Nürnberg verhängnissvollen Ortes, sich befinden sieht. Durch einen leidigen Schreibfehler hat Müllner, auf den man bei Ermangelung der Original-Urkunde sich berufen muss, aus der Agnes Forstmeisterin eine Waldstromerin gemacht und diesen Fehler zwar im Original-Concept, aber nicht im Mundum corrigirt. Dieses wird aber gewöhnlich benützt und so ist dieser arge Verstoss auch in andere neuere Bücher, die sich mit Müllners Autorität beruhigten, übergegangen. Eine Beweisführung, dass es ein Irrthum ist, dürfte schon deswegen überflüssig sein, weil die Waldstromer ihre Rechte noch ein Paar Jahrzehnte behaupteten und erst 1396 verkauften. S. unten bei diesem Jahre. Bei diesem früheren Verkaufe des Forstmeisteramts waren Heinrich und Christan die Schopper und Berthold Behaim Bürgen. Die beiden Schopper waren Brüder der Wittve Otto Forstmeisters, oder doch sonst nahe befreundet, wie dann wieder Berthold Behaim eine Anna Colerin gehabt hat. Ob die Wittve Petronella oder Anna geheissen, wird nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln sein, da auch eine Berufung auf den in Würfels Nachr. befindlichen Stammbaum der Schopper keine stich-

Landgericht.

Zeidelgericht.

Das Forsthaus an
den Rath verkauft

haltige Auskunft gewährt, indem dieser Stammbaum so lückenhaft, als möglich ist und z. B. den oben mit seiner Ehefrau Katharina genannten Christian Schopper, der auch ausserdem oft genannt wird, gar nicht aufführt. Als nun K. Karl zu Würzburg am 13. Mai 1372 den von den beiden Frauen und Erben Otten und Franz der ehemaligen Forstmeister an die Stadt geschehenen Verkauf, den ihm Heinrich Schopper als Vormund und Verweser des Forstamts mit der Bitte um Genehmigung anzeigte, auch genehmigte, übertrug er das Forstamt mit seinen Zugehörungen als ein Lehen an den Rath von Nürnberg, beziehungsweise an Christian und Heinrich die Schopper. Auch aus dieser hier nach dem Original angezogenen Urkunde geht klar genug hervor, dass die Männer der beiden verkauften Frauen die Brüder Ott und Franz die Forstmeister waren, nicht aber der letztere ein Waldstromer war.

In den Würzburger Zerwürfnissen zwischen Stadt und Bischof, die später heftiger ausbrachen, vermittelte 1373 nebst dem Burggrafen Friedrich auch die Stadt Nürnberg, dass es beim Frieden blieb. Auch machte am 15. Juni d. J. Wenzel einen mit Nürnberg, Rotenburg, Windsheim, Weissenburg, Schweinfurt, also für den grössten Theil von Franken geltenden, geschlossenen Landfrieden bekannt; Kaiser Karl aber that zu Prag am 13. Dec. d. J. die Gnade bis auf seinen Widerruf, dass Niemand sie vor Centen oder Landgerichten belangen könne, sondern nur vor des Reichs Richter zu Nürnberg, und dazu soll der Rath aus des Reichs Städten fünf, sieben oder neun nehmen, und dem Ausspruch derselben sollen die Parteien sich fügen, und an demselben Tage in einem andern Brief, dass sie sich gegen die, welche sie angreifen, wehren dürfen, ohne dadurch wider ihn und das Reich, noch sonst Jemand gethan zu haben. Offenbar ahnte Karl den herannahenden Sturm und suchte wenigstens sich seine Anhänger zu erhalten, und ebenso mochte auch die Stadt sich auf alle Fälle sicher gestellt zu sehen wünschen. Darum schrieb der Kaiser auch am 28. März 1374 von Berlin aus an die Nürnberger, er sei gesund und befinde sich wohl, sein Land und Leute, nämlich die Marken zu Brandenburg, seien in „einem guten Satz“, und er habe alle Fürsten, Herren und Städte, die um die Marken liegen, nach seinem Willen. Und was die Nürnberger geschrieben hätten von wegen der Hilfe, so lasse er ihnen wissen, dass sie seiner Meinung nach Keinem besonders verpflichtet seien, Hilfe zu thun; es wäre denn, dass der gemeine Landfried auszöge, und wenn eine Klage deshalb vor ihn komme, wolle er sie wohl verantworten. Dass diese Beachtung der Verhältnisse Nürnbergs, das sich offenbar auch damals in den bevorstehenden Kämpfen neutral und unbetheiligt

zu halten wünschte, einer Belastung der Stadt in anderer Hinsicht nicht im Wege stand, sieht man daraus, dass in der im Jahre 1373 von den Städten erhobenen Steuer, einer jedenfalls aussergewöhnlichen Anlage auch Nürnberg mit 20,000 Gldn. in Anspruch genommen wurde, nach Ulm, das 40,000, und Augsburg, das 36,000 Gldn. zahlte, der drittstärksten Summe.

Einen erfreulichen Beweis von dem Wohlstand einzelner Bürger giebt die Stiftung der Spitale zu Lauf und zu Schwabach, das Werk eines einzigen Mannes. Herman Kessler hatte von seiner Frau Agnes, deren Familienname nicht bekannt ist, einen gleichnamigen Sohn, der als Herman Kessler vorkommt, aber auch als Herman Glockengiesser (campanarum fusor), so genannt von dem Gewerbe, das er trieb und das ihn reich gemacht hatte. Er war mit Elsbeth Haydnin, Conrad Haydens und seiner Ehefrau Gerhaus Tochter verheirathet. Beide stifteten 1374 den Spital zu Lauf und erbauten die noch jetzt als Ruine bestehende St. Leonhardskirche, die nicht bloß vom Papst Urban und von König Wenzel als Lehenherr von Lauf 1383, sondern auch von Bischof Lampert von Bamberg wegen Trennung der Kirche zu Lauf von der zu Neunkirchen bestätigt wurde. Die pfälzischen Fürsten Otto und Friedrich, denen Lauf als böhmisches Lehen gehörte, gaben am 28. Aug. 1374 ihre Einwilligung zum Bau, worauf am 16. Okt. Bürgermeister und Rath zu Lauf dem Stifter die erforderliche Räumlichkeit anwiesen. Derselbe Glockengiesser erbaute auch ein Pfarrhaus 1377 und traf noch in seinem und seiner Frau Geschäftsbrief von 1386 und 1389 für Erhaltung des Spitals und der Kirche, in welcher beide Eheleute, die keine Leibeserben hinterliessen, begraben wurden, die geeigneten Anordnungen. Zu gleicher Zeit gründeten sie auch einen Spital zu Schwabach und am 3. Mai 1375 gab ihnen Burggraf Friedrich die erforderliche Erlaubniss und nahm sie in seinen Schutz und Schirm. Am 8. Mai d. J. aber versprachen Bürgermeister und Rath zu Schwabach, eine dafür geeignete Hofstatt zu geben, auch 20 Smr. ewige Korngült, 300 Pfd. Haller, 4 Federbetten und einen Kelch zu stiften; auch sollten die beiden Eheleute, so lange sie leben, die Pflege des Spitals haben, auch Steuer und Beet, Wachen und Reisen ledig und frei sein, und Wasser und Weide, Holz und Stein, so viel nöthig sei, nehmen dürfen, und auch für die Zukunft solle die Erhaltung des Spitals dem Rath eidlich zur Pflicht gemacht werden. Auch diese vom Rath gegebene Zusage wurde vom Burggrafen ausdrücklich bestätigt. Beide Stiftungen bestehen noch heute, nur dass die St. Leonhardskirche zu Lauf in den folgenden Kriegeszeiten ausgebrannt worden ist und seitdem wüste liegt. Der

Stiftung der Spitale zu Lauf und zu Schwabach. Herman Glockengiesser.

Name der Glockengiesser kommt noch lange in den folgenden Jahrhunderten in Nürnberg als der einer angesehenen Handwerkerfamilie vor; es ist auch alle Wahrscheinlichkeit da, dass bei vorhandener Gleichheit des Wappens, wie es über dem Eingang des Spitals zu Lauf und an dem Chor des ehemals Glockengiesserischen Hauses zu Nürnberg (L. 823) vor Augen ist, die folgenden Glockengiesser mit diesem Herman von gleichem Stamme waren, aber den unmittelbaren Zusammenhang nachzuweisen, hat noch nicht gelingen wollen.

König Wenzel bei
Niklas Muffel 1375.

Im Jahre 1375 soll König Wenzel bei seinem damaligen Aufenthalte zu Nürnberg bei Niklas Muffel, auf dem Dilinghof in S. 758 wohnhaft, in Herberge gelegen haben. Er habe damals von dem Stück des heiligen Kreuzes, das zu den Reichsheilthümern gehörig sich in des jungen Königs Gewahrsam befand, dem Wirth auf seine Bitte einen kleinen Theil gegeben und dessen ungeachtet habe man diese Verminderung an dem Stücke gar nicht bemerkt. Die letzten Muffel der ausgestorbenen Nürnberger Linie wohnten zwar auf dem Dilinghof, aber in einem ganz andern Hause, und das Haus S. 758 hatte schon 1489 Anthoni Koberger gekauft. Dass der 14jährige König bei Karls übertriebener Zärtlichkeit für seinen Erstgeborenen mit dem Heiligthum so habe schalten und walten dürfen, ist wohl möglich. Dass die Reliquie auch nachher nicht verkleinert erschien, giebt der Sage erst ihren rechten Werth.

Ekkelein oder
Epelein Gailing.
1375.

Aus seinem Lager vor Erfurt erliess damals am 28. August 1375 der Kaiser einen Nürnberg zwar nicht nennenden, aber doch insofern berührenden Brief, als er die erste Erwähnung des Mannes enthält, der als das Haupt der adeligen Placker und Städtebefehder angesehen und zum Helden der Sage erhoben worden ist. Weil nämlich die Veste Wald, gelegen an der Altmühl bei Gunzenhausen, zerbrochen worden sei wegen Raub, den von derselben Veste aus die Ekkelein Gailing genannt, gethan haben (d. h. Ekkelein Gailing und seine Genossen) und dieselbe Veste und ihre Güter, so viel dem Ekkelein Gailing und seinen Erben daran gehörte, dem Kaiser und dem Reich ledig geworden sei, so habe er dem Burggrafen Friedrich den Theil, welcher an derselben den Ekkelein Gailing gehörte, geliehen. Diese Ekkelein Gailing sind nämlich der in der Nürnberger und überhaupt in der fränkischen Sage berühmte Epelein (Appollonius) Gailing und seine Genossen, dessen Veste Wald damals eingenommen und gebrochen worden war; von wem, ist schwerlich zu ermitteln, gewiss aber nicht durch die Stadt Nürnberg, viel eher durch den Burggrafen, auf den die Angriffe dieser Placker damals mögen gerichtet gewesen sein. Auch ist wegen des Ausdrucks „zerbrochen“ wohl

zu bemerken, dass von mehreren Vesten in jener und der folgenden Zeit gesagt wurde, sie seien gebrochen, während sie bald darauf ebenso wie früher zum Vorschein kommen und jedenfalls ihre Wiederherstellung wenig Mühe gekostet haben wird. Als eigentliche Heimath des Gailingischen Geschlechts gilt wohl mit Recht Illesheim, im Landgericht Windsheim gelegen, und es ist vielleicht nicht ausser Zusammenhang mit dieser Massnahme gegen den nun als Landfriedensbrecher angesehenen Ekkelein, dass Friedrich Gailing, zu Illesheim gesessen, dem Burggrafen Friedrich, weil derselbe den halben Zehnten zu Kulsheim, der bisher burggräfliches Lehen war und den er, Gailing, an das Kloster Birkenfeld verkauft hat, am 14. September d. J. seine eigenen Güter, zuvörderst seine Behausung zu Illesheim, die sein Vater auf ihn geerbt hat, zu Lehen auftrug. Dem gedruckten Stammbaum der Gailinge zu Folge ist dieser Friedrich des obengenannten Ekkelein oder Eppel ein Sohn. In dem vom Burggrafen dagegen gegebenen Brief der Annahme dieser Güter wird die Frau desselben Friedrichs, Margaretha, deswegen namhaft gemacht, weil 1200 Pfd. Heller, als ihr Zugeld, Heimsteuer und Morgengabe auf diesen nun zu burggräflichem Lehen gewordenen Gütern verschrieben waren. Und wenn Conrad Fuchs von Sontheim, gesessen zu Gunzenhausen, und Agnes seine eheliche Wirthin, bald darauf am 26. Sept. d. J. ihren Theil an der Veste Wald, was theils Eigen-, theils Würzburger Lehen und der Agnes Leibgeding war, ebenfalls an den Burggrafen verkaufte, so dürfte wohl auch dieser Schritt, da diese Agnes Fuchsin Eppel ein Gailings Tochter war, mit den andern zusammenhangen und andeuten, dass sich die Angehörigen des nach Allem damals schon bejahrten Eppel ein von ihm und seinem Treiben loszumachen und persönlich sicher zu stellen suchten. Man muss es der Zeit überlassen, über diese allerdings nur untergeordnete Geschichte neues aufhellendes Material, obgleich wenig Aussicht dazu vorhanden ist, herbeizuführen; da aber der Name Eppel ein Gailing mit der ältern Geschichte Nürnbergs so eng verbunden und auch im Munde derjenigen, die weiter Nichts wissen, zu finden ist, so mag es wohl zu rechtfertigen sein, wenn man, wobei freilich die Sage nicht zum Besten fahren wird, alle geschichtlichen Einzelheiten über diesen Namen zusammenträgt und zusammenstellt. (Bensen in den histor. Untersuch. über Rotenburg, 1837. 3. pag. 342, lässt sich auch über ihn vernehmen).

Auch im Jahre 1376, in welchem Karl endlich seinen Lieblingswunsch ausführte, noch bei seinem Leben seinen Sohn zum Römischen König wählen zu lassen, war er wiederholt in Nürnberg. Von hier aus schrieb er am 6. März d. J. an Papst Gregor XI,

Wenzel gekrönt.
1376.

um seine Genehmigung zur Wahl einzuholen. Auch gab er am nächsten Freitag nach Ostern (18. April) daselbst eine das Münswesen betreffende Verordnung, so zwar, dass der Reichs-Münzmeister zu Nürnberg nichts als Heller und zwar zum dritten Theil löthig Silber, 45 Schilling Heller auf eine Hällische Mark gehend und 20 Schilling auf einen guten Gulden, schlagen solle. Im Hochsommer fand dann am 1. (10.) Juni zu Frankfurt die Wahl, am 6. Juli zu Aachen die Krönung statt. Bald darauf finden sich Vater und Sohn in Nürnberg, wo Wenzel am 28. Juli den Bürgern alle ihre von seinen Vorfahren erhaltene Rechte und Freiheiten bestätigte, eine für sehr wichtig geachtete Urkunde, welche man sich noch unter Wenzels Regierung wiederholt von dem kgl. Hofrichter Swantibor, Herzog zu Stettin, von dem Gericht zu Rotweil und von dem Landgericht des Burggrafthums vidimirt neu ausstellen liess. Aus August und September sind wieder Belege für Karls Aufenthalt dahier vorhanden; am Wichtigsten ist aber der an Simon und Judätag (28. Okt.) gegebene Entscheid in dem zwischen der Stadt und dem Burggrafen entstandenen Hader, der als eine Fortsetzung des 1363 nur oberflächlich geschlichteten anzusehen ist. Die Bestätigung der von den Waldstromern, Conrad, Hanns, Heinrich und Jacob Gebrüdern, inne gehabten und genossenen Privilegien am Sonntag, 31. August, durch König Wenzel mag noch als vorhergehend bemerkt werden, sowie auch die Bestätigung der Voiten von Wendelstein mit dem Gericht dortselbst am 17. September.

Wenzel bestätigt
die Rechte und
Freiheiten der
Stadt.

Die Mauer um des
Burggrafen Burg.

Der zwischen dem Burggrafen und der Stadt neuentstandene Hader sei, nach Ulman Stromer, der als Zeitgenosse in der Hauptsache gewiss glaubwürdig ist, dadurch entstanden, dass die von der Stadt eine Mauer um des Burggrafen Burg zu machen angefangen hätten, darüber wollte der Burggraf kriegen mit der Stadt; desswegen habe der Kaiser, nachdem im vorausgegangenen November der Bau begonnen worden sei, einen Tag nach Frankfurt acht Tage nach Obersten (also 13. Januar und muthmasslich 1376) angesetzt; da seien gerade die Kurfürsten alle zugegen gewesen; nun sei der Burggraf mit den Bürgern von Nürnberg vor die Kurfürsten getreten und habe gegen die Bürger Klage geführt, sie hätten ihm seine Burg ummauert und auf das Seine eine Mauer gemacht. Da habe Kaiser Karl die Frage an die Kurfürsten gestellt, ob er Gewalt habe, auf des Reichs Boden zu bauen? Das sei von den Kurfürsten allerdings bejaht worden. Nun, sprach der Kaiser, so wäre der Bau mit seinem Geheiss geschehen und die Mauer solle bleiben. Da sei der Burggraf von dem Rechten abgegangen und habe den Ausspruch nicht hören

wollen und gedachte mit der Stadt darüber zu kriegen. Da habe der Kaiser aufs Neue einen Tag wegen der Mauer angesetzt und den Krieg beseitigt, indem die Stadt dem Burggrafen 5000 Gldn. geben sollte, die Mauer aber stehen bleiben und das Thor abgenommen werden, nur wenn sich die Stadt fürchte, möge sie das Thor wieder anhängen und beschliessen.

Apokryphisch und ohne urkundliche Bürgschaft, wie diese Geschichte lautet, wobei auch ein offenbarer Schreibfehler gewissenhaft aus der Urschrift in alle folgenden Abschriften übergegangen ist, indem als Ueberschrift die Jahreszahl 1367 und nachher 1377 gesetzt ist, so dass zwischen Anfang und Abschluss dieser Handlung volle zehn Jahre hätten in der Mitte liegen müssen, ist sie doch in der Hauptsache nicht zu bezweifeln, und wenn auch nicht für die Worte, so haben sich doch für die Thaten urkundliche Zeugnisse gefunden. Da der Abschluss des Handels urkundlich gewiss in 1376 fällt, so ist, wenn im November vorher der Mauerbau stattfand, für den Anfang das Jahr 1375 das richtige. Es ist nicht wahrscheinlich, dass der Burggraf so lange Jahre eine solche sein Recht und sein Ansehen in Frage stellende Sache hinziehen liess. Dass der Kaiser durch Berufung auf sein allerhöchstes Recht, mit dem er hier für die Bürger eintrat, den Bau für berechtigt erklärte, dürfte eher eine von den sinnreichen Wendungen sein, durch welche der fernstehende Laie den diplomatischen Verkehr sich erklärt; doch ist es nicht ganz zu verwerfen. Schlimm freilich musste es mit der kaiserlichen Hoheit aussehen, wenn der Burggraf diesem königlichen Einschreiten trotzdem dennoch zur Selbsthilfe hätte greifen wollen. Für diese Behauptung der Chronisten kann natürlich ein urkundlicher Beweis ebenfalls nicht gegeben werden; man muss sie daher auf sich beruhen lassen. Gewiss ist nur, dass ein Vergleich, der auf das oben hingestellte Ergebniss hinauslief, zu Stande kam. Karl selbst entschied zu Nürnberg an Simon und Judetag (28. Okt.) 1376, „um alle Stösse, Aufläufe, Zwietracht und Misshandlungen, wie sich die zwischen dem Burggrafen und der Stadt von wegen der Mauer, die dieselben unsere Bürger unter seiner Vesten gemauert haben, ergangen und erhoben worden sind, dass sie um alle solche Aufläufe und Stösse der ehegenannten Mauer wegen fürbas ewiglich gute Freunde sein sollen, auch dass die Bürger zu Nürnberg dieselbe Mauer nimmer in keinen Zeiten höher mauern, noch mit keinerlei Zimmer höher bauen sollen, ausser ein Dach von zweien Spännen Höhe mögen sie über dieselbe Mauer zur Wahrung derselben und dass es das Wasser abtrage, bauen und machen; ferner sollen sie das hölzerne Thor und Kuchen (?) an derselben Mauer abthun

Scheinbar apokryphischer Charakter der Geschichte.

Die Entscheidung
28. Okt. 1376.

Die Abfindungs-
summe.

und dasselbe Thor nimmer wieder anhängen; es wäre denn, dass solche Noth und Stösse in dem Lande oder Stadt entständen, oder dass der Burggraf und seine Erben ihre Feinde würden, so möchten sie, während solche Feindschaft und Stösse währen, dasselbe Thor vormachen und schliessen; wenn aber solche Stösse oder Feindschaft gesühnt wären, so sollen sie dasselbe Thor wieder unverschlossen und unvermachtet lassen.“ Tags darauf (am Mittwoch vor Allerheiligen 29. Okt.) gab die Stadt einen Brief, dass sie die von dem Kaiser gefällte „Entscheidung und Berichtigung“ mit dem Burggrafen der Mauer wegen „stät, ganz und unzerbrochen“ wolle halten. Die Hauptsache war und blieb jedoch die Abfindungssumme, an der ebenfalls nicht zu zweifeln ist, da der Burggraf über ihren Empfang am 16. Dec. quittirte. Aus den Stadtrechnungen ist ebenfalls ersichtlich, dass die Juden einen bedeutenden Beitrag (Steuer d. h. Beisteuer) mit 800 Gldn. dazu zahlen mussten und namentlich der schon erwähnte Jude Rappe ausser 100 Gldn. persönlicher Beisteuer auch 2000 Gldn. Stadtwährung (also 2200 Gldn. rh.) vorstreckte, wobei ausdrücklich gesagt ist: „an dem Geld, das sie (die Bürger) dem Burggrafen gaben von der Mauer wegen.“ Ausser einer Mauer scheint kein anderes Gebäu dem Burggrafen damals Anlass zum Streite gegeben zu haben, also auch nicht vorhanden gewesen zu sein, wesshalb man wohl die Erbauung des Thurmes Luginsland, obgleich ihn manche Chroniken bereits in diese Zeit setzen, später anzusetzen hat, wenigstens in 1377, vielleicht aber erst in 1391.

Unruhe in den
schwäbischen
Landen.

In den schwäbischen Landen war unterdessen die Gährung in lichte Flammen ausgebrochen. Ulman Stromer berichtet, wie, nachdem Wenzels Wahl durch Bestechung der Kurfürsten durchgesetzt war und die schwäbischen Städte Ulm, Kostniz, Biberach, Ravensburg, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Wangen, Issny, Reutlingen, Weil, Rotweil, St. Gallen, Ueberlingen, Buchhorn, Lindau, Memmingen, sich weigerten ihm zu huldigen, wie um Weihnachten 1376 auch Esslingen in den Bund kam und von hier aus der Krieg zunächst gegen den Grafen Eberhard, eigentlich aber gegen den Kaiser und das Reich geführt wurde. Da wandte sich Karl abermals an Nürnberg. Zuerst am 30. Jan. 1377 zu Prag erklärte er, er habe zwar dem Bischof Lamprecht zu Bamberg ein Ungeld von Wein und Bier von seinen und des Stifts eigenen Leuten zu Bamberg zu nehmen erlaubt, doch erfahre er nun, dass der Bischof ungewöhnliche Zolle von allen Dingen, die man zu Markte bringe in Städten und Dörfern, Hochstatt, Aurach, Fürth u. a. und nicht bloss von seinen eigenen Leuten, sondern auch von den Nürnberger Bürgern erhebe, die

längst davon gefreiet seien; er widerrufe daher alle diese Zölle, ausgenommen das Ungeld von Wein und Bier zu Bamberg, verbiete ihm und seinen Amtleuten diese Zölle ferner zu erheben, geschehe es, so sei es zu achten für einen Raub und rechten Frevel und wer diesem Raub und Frevel wehren würde, thue daran Recht und nicht wider Kaiser und Reich. Darauf schrieb er ebenfalls von Prag am 1. Febr. an die Nürnberger, dass die von Esslingen und andere Städte, die dem Reich treulos und meineidig seien, Briefe an andere Städte senden, von denen er eine Abschrift beilegt, und er fordert sie desshalb auf, diese getreuen Städte unverzüglich zu beschicken und sie von seinetwegen zu vertrösten, dass er und sein Sohn, der Römische König, sie nicht verlassen und bei allen Rechten und Freiheiten behalten wolle, indem es in seinen Sinn nie gekommen sei, sie hinzugeben, zu versetzen, zu schätzen, oder sonst zu beschweren, und wo ihnen ein Gebrechen wäre, da wolle er dasselbe kehren nach der Nürnberger Rathe. Und sie mögen sichs Ernst sein lassen in den Sachen, indem Hanns Ebner, ihr Mitbürger, sie auch mündlich von seinetwegen unterweisen solle, wie er das ihrer Treue auch besonders zutraue.“ Dieser Hanns Ebner, ohne Zweifel damals schon ein hochbetagter Mann, war ein Sohn Eberhard Ebners und Bruder Albrechts und Friedrichs, des Landschreibers, der Ebner; er kommt zuerst am 9. Dec. 1323, dann am 28. Sept. 1363, am 30. April 1364, am 11. Febr. und 6. Okt. 1372, am 7. März 1374 und am 14. Jan. und 30. April 1376 urkundlich vor und starb an St. Barbara Abend (3. Dec.) 1377. Er hinterliess eine Tochter Elsbet, die am 8. Mrz. 1390 noch lebte, aber am 7. Mrz. 1394 als eine selige, d. h. verstorbene, erwähnt wird. Er wohnte, wie aus einigen dieser Urkunden erhellt und gelegentlich schon erwähnt wurde, dicht an St. Sebalds Kirche. Söhne scheint er weder hinterlassen, noch gehabt zu haben.

Hanns Ebner.

Diese Aufregung der schwäbischen Städte, welche durch die Uebergabe Oppenheims an die Pfalzgrafen, ein Beispiel, das auch andere Städte fürchten mochten, veranlasst war, und welche durch Karls Brief, wie es scheint, nicht beschwichtigt wurde, muss der Unordnung auch in andern Theilen des Reichs Vorschub gethan haben. Die Einigung, welche die drei Meissner Markgrafen, Friedrich, Balthasar und Wilhelm, am 26. April 1377 mit dem Burggrafen Friedrich zur Abstellung der Räubereien ihrer Leute schlossen, deutet, wenn auch kein einzelner Fall und keine einzelne Person namhaft gemacht wird, doch durch ihr umständliches Eingehen auf alle Möglichkeiten darauf hin. Dagegen tritt in dem am 1. Mai d. J. vom Landgrafen Johann vom Leuchten-

Unordnung auch
in andern Theilen
des Reichs.Urk. vom 1. Mai
1377.

Ekkelein Gailing.

berg als Schiedsrichter zwischen dem „Hochgeborenen“ Burggrafen Friedrich und den „Edeln und Vesten“ Kraft und Gottfried von Hohenlohe gegebenen und gefällten Antrag der schon oben erwähnte, zur mythischen Person gewordene Erzbefehder der Städte abermals, obgleich nicht in Bezug auf die Städte, sondern als Feind des Burggrafen, urkundlich hervor. Nachdem zwischen den beiden Parteien Friede ausgesprochen ist, heisst es weiter: „auch scheiden (entscheiden) wir, dass um die Name (Wegnahme, Raub) und Zugriffe, die Ekkelein Gailing und Pernheimer und andere des Burggrafen Feinde, dem Burggrafen gethan haben, und dem Burggrafen gesagt ist, dass dieselbe Name zu der von Hohenloch Schössern getrieben und bei ihren Schössern gebeut (als Bente vertheilt) und in ihren Schössern verkauft sei, ausgenommen Nagelsberg — dass das gänzlich und gar soll ab sein mit der Bedingung, dass unser Bruder (Landgraf Ulrich) und wir unsere Botschaft schicken und erfahren sollen zwischen hie und St. Johannes Sunwenden (24. Juni), was von der ehegenannten Name in die Schösser von Hohenloch kommen wäre, mit Wissen seiner Amtleute und seiner Bürger, der Zwölfer in den Städten; und was wir daran erfahren mögen, das sollen die von Hohenloch dem Burggrafen und seinen Leuten, nach unser Beider Rath wiederkehren (zurückerstatten oder vergüten), auf welche Zeit und Frist wir das heissen.“ Weiter heisst es: „Auch scheiden wir, dass der von Hohenloch dem Ekkelein Gailing, den Pernheimern und ihren Helfern und auch allen den andern, die des Burggrafen offene Feinde sind, in ihren Schössern, auch ihren Landen weder Fried, noch Geleit geben, noch darin weder hausen, noch hofen, noch essen, noch tränken lassen mit ihrem Wissen; wenn irgend Jemand dawider thäte, wer der wäre, den sollen sie an Leib und an Gute angreifen und dazu so ernstlich thun, dass der Burggraf wohl sehen mag, dass es ihnen leid sei.“ Ausser Ekkelein Gailing wird noch Rabe (Raban) von Wysembach und sein Sohn als Feind des Burggrafen genannt. Epelein — denn so lautet der gäng und gebe Name — „der Nürnberger Feind“ trieb, obgleich damals schon für vogelfrei erklärt, nebst den Pernheimern, deren einer, Herman der Pernheimer, Anna Gailingin, Epeleins Tochter, zur Frau hatte, sein Wesen noch ein Paar Jahre fort. Ohne Zweifel war er damals auch schon den Nürnbergern lästig geworden, obgleich er zuerst nur als Parteigänger der Hohenlohe und als Feind des Burggrafen erscheint und von seinen kühnen und abenteuerlichen Reiterstücklein in und bei Nürnberg schwerlich auch nur eines ausgeführt worden ist.

Vielleicht als ein Zeichen der zunehmenden Unsicherheit der

Strassen, vielleicht aber auch nur als folgerichtige Durchführung eines einmal aufgestellten Grundsatzes ist es anzusehen, dass am 21. Mai 1377 Conrad Pfinzing, Christian Pfinzings und Elisabeth Waldstromerin Sohn, für den Lichtenhof die Oeffnung desselben verschrieb, der also schon nach kurzer Frist aus den Händen der Hasenburge an ein Nürnberger Geschlecht gekommen war, bei dem er gegen 200 Jahre lang blieb. Ueber die Art des Uebergangs ist nichts bekannt. Von eigentlichem Kriegslärm blieb jedoch das fränkische Land noch unberührt, während über Schwaben sich ein drohendes Gewitter zusammenzog. Als mit Ende September 1376 der Kaiser mit seinem Sohn und dem Kriegsvolk, das ihm die Pfalzgrafen, der Erzbischof von Mainz, die Bischöfe von Würzburg, Bamberg, Eichstätt, der Graf Eberhard von Württemberg, der Burggraf von Nürnberg, der Graf von Wertheim, die Herren von Hohenlohe, viele andere Herren, Grafen, Ritter und Knechte, namentlich auch aus Böhmen, dann auch Städte, unter denen Nürnberg mit 60 Gleden, die von Eger mit 20 u. s. w. waren, zuführten, vor Ulm zog, da hätte man etwas Entscheidendes erwarten sollen; es blieb aber bei Verheerungen des Landes, wobei die von Ulm ihren Gegnern ebenfalls grossen Schaden thaten. Vermittelungsversuche des bayrischen Herzogs Friedrich hatten auch keinen Erfolg, so dass in Mitte Oktober der Kaiser unverrichteter Sache wieder abzog. Er ging dann nach Nürnberg und entschied daselbst den schon erwähnten Streit über die Mauer. Die Unruhen in Schwaben dauerten aber fort, und der von den Städten gegen den Grafen von Württemberg und den Adel geführte Kampf war zunächst für die letztern ungünstig. Damals war es, dass am 14. Mai 1377 die von Reutlingen dem Grafen Ulrich, Eberhards Sohn, einen grossen Schlag beibrachten und die Blüthe des schwäbischen Adels erschlagen wurde. Auch in kleineren Gefechten, bei Alpeck, bei Bibrach, waren die Städte sieghaft; schon vor den Eidgenossen und vor den Hussiten war die Ueberlegenheit des Fussvolks über die berittenen Spiesse entschieden. Die „Freiheit“, — was man jetzt Freiwillige nennen würde — zusammen gelaufenes, aber schlaglustiges Volk, gebrauchte sich gegen den Adel fast immer sieghaft.

Die Schlichtung des Kriegs war aufs Jahr 1378 und nach Nürnberg angesetzt. Aus Frankreich, wohin Karl nebst seinem Sohn, um den König Karl V. zu besuchen, gegangen war, im Januar wieder auf Deutschem Boden angelangt, gab er schon am 28. Febr. d. J. zu Oppenheim der Stadt Nürnberg unter goldenem Siegel die Freiheit, dass auf eine Meile im Umkreis keine Burg, Schloss u. s. w., von wem es auch sei, errichtet werden

Conrad Pfinzing
öffnet den Lichten-
hof. 1377.

Belagerung von
Ulm.

Privilegium vom
28. Febr. 1375.

dürfe. Auf der weitem über Heidelberg gerichteten Reise berührte er wohl auch Nürnberg und stellte daselbst am 12. März d. J. dem Burggrafen Friedrich einen Brief über die Belehnung mit den Gütern, die bisher der Edle Conrad von Trimberg von Kaiser und Reich zu Lehen gehabt hatte, aus, verweilte aber nicht lange daselbst, sondern eilte nach Prag zu kommen, um nach Schlichtung anderer Angelegenheiten im August wieder nach Nürnberg sich zu begeben.

Kungund, Aebtissin zu Gründlach, bezieht sich in den Schutz der Stadt.

In dieser Zwischenzeit begab es sich, dass am 13. Mai d. J. Kungund, Gräfin zu Orlamünd, Aebtissin des Klosters zu Gründlach, Bernhardiner Ordens, zum Himmelthron genannt, und Christina Weiglin, Priorin daselbst, und der ganze Convent, sich den Bürgern des Rathes der Stadt Nürnberg in Schutz und Schirm begaben, worauf nach wenigen Jahren auch die Uebergabe der bisher von dem Kloster geübten peinlichen Gerichtsbarkeit folgte. Es ist das dieselbe Gräfin Kunigund, Grafen Ottos Wittwe, welche die Sage wegen ihrer angeblichen Liebe zu dem Burggrafen Albrecht dem Schönen zur Mörderin ihrer Kinder und zur ruhelos in den Schlössern des burggräflich Nürnbergischen Hauses umgehenden weissen Frau gemacht hat. Sie war Ulrichs Landgrafen zum Leuchtenberg und seiner Gemahlin Elsbeth Tochter. Sie starb in hohem Alter 1385 und ist in Gründlach begraben. Charakteristisch für die moderne Geschichtsbehandlung ist, dass der Verfasser des Aufsatzes „Zur deutschen Culturgeschichte“ (abgedruckt in Westermann's Monatschrift Nov. 1867) die Gräfin Kunigunde von Orlamünde im Kloster Himmelskron bei Nürnberg, wo sie zuletzt Aebtissin war, anno 1351 sterben lässt. Indessen fällt auf seine Schuld nur das Kloster Himmelskron bei Nürnberg. Ueber die 1348 geschehene Verlegung des Klosters Himmelthron aus Nürnberg nach Gründlach ist oben im ersten Abschnitte das Nähere beigebracht.

Karl zu Nürnberg im August 1378.

Karl kam von seinem Sohn begleitet in der zweiten Hälfte des August nach Nürnberg. Wenzel bestätigte daselbst die von seinem Vater der Stadt Worms wegen der dortigen Judenschaft gegebene Freiheit, Karl aber am 19. Aug. dem deutschen Orden ein von ihm als römischem König ertheiltes Privilegium. Dass die beiden Fürsten der Weihe des Chors von St. Sebald am 29. August beiwohnten, lässt sich bei Karls ebenso frommem, als auch allen öffentlichen Kundgebungen besonders geneigtem Sinn wohl als gewiss annehmen. Am Montag, 30. August, entschied er zwischen dem Grafen Eberhard und den Städten; es war dem Anschein nach die Ruhe wieder hergestellt; der Friede war gemacht nach der Städte Willen. Auch erwies Karl damals der Stadt eine neue Gnade, indem er desselben Tags erklärte, die Nürnberger sollten

zu Basel in ihrer Kaufmannschaft durch keine Zölle und Auflagen gehindert und die von ihm den Baslern gegebene Freiheit solle keineswegs so gedeutet werden. Um dies besser zu bewirken, that er es am 31. August denen von Basel in einem besonderen Schreiben kund. Man sieht auch hier, wie das Bemühen, diesem wie jenem zu willfahren, in Folgewidrigkeiten und Widersprüche verwickelte, die am Ende nur durch einen Vergleich der Beteiligten selbst gehoben werden konnten. Gegen die Placker und insbesondere gegen Epplein Gailing und seine Spiessgesellen wusste die Stadt sich selbst zu helfen. Zwei Knechte desselben wurden, einer zu Onolzbach, ein anderer zu Warberg, zwei andere zu Herrieden auf Kosten der Stadt hingerichtet. Der Herr selbst war den Händen der Verfolger immer noch glücklich entgangen.

Karl war bereits erkrankt, als er von Nürnberg zog. Es war sein letzter Besuch gewesen. Die Stadt hatte ihre Anhänglichkeit an ihn nicht zu bereuen gehabt. Wie nur von einem andern Kaiser besonders hervorgezogen, war es Nürnberg von ihm; die alten Freiheiten waren alle bestätigt, neue waren hinzugefügt worden. Karl hatte für die Künste des Friedens mehr Sinn, als für die des Kriegs, und Nürnberg, obwohl stets waffenbereit und erbötig einzustehen, war doch zumal durch seinen Handel und seinen Gewerbfleiß schon damals eine der bedeutendsten Städte. Das städtische Element war von Karl wesentlich gefördert worden, ohne dass es vielleicht in seiner Absicht gelegen hatte, es dem fürstlichen und adeligen gegenüber zu stellen. Nürnberg war für ihn wie eine zweite Residenz; in keiner ausserböhmisches Stadt hatte er so oft Hof gehalten und so bedeutende Akte vorgenommen. Als er am 29. Nov. 1378 zu Prag im 62sten Lebensjahre starb, mochte er sich mit dem Gedanken beruhigen, nicht bloss seine Herrschaft in Böhmen ruhig auf seinen Sohn vererben zu können, sondern auch seine Nachfolge im Reiche gesichert zu haben. Aber das Reich selbst war bei seinem Tode in einer traurigen Lage; immer mehr gingen die einzelnen Theile auseinander, die selbstsüchtigen Bestrebungen der Fürsten, wie der Städte machten sich immer mehr geltend, und während selbst eine entschlossene und thatkräftige Natur Mühe gehabt haben würde, die kaiserliche Würde zu einer Wahrheit zu machen, besass der siebzehnjährige Jüngling, der die Königskrone trug, bei unbestreitbar richtiger Einsicht in das Nothwendige und bei einem, um dasselbe durchzuführen, vielfältig sich kundgebenden guten Willen hinwiederum eine seine Thatkraft abstumpfende Ueber sättigung aller hohen fürstlichen Gewalt und eine ihm zu frühe gewordene Erkenntniss der Nichtigkeit aller irdischen Bestrebungen.

Karls IV. T.
29. Nov. 137



BEILAGEN.

URKUNDEN

AUS

KAISER KARLS IV. ZEIT.



Verzeichniss der beigegebenen Urkunden.

1. 1352 Mai 12. Eufemia (Offmey) die Weiglin von Eschenau testirt.
2. 1355 April 5. Kaiser Karl schenkt dem Friedrich Schopper gewisse näher bezeichnete Judenhäuser am Markt.
3. 1357 Febr. 1. Heinrich Gross der Schultheiss giebt eine vidimirte Abschrift einer von dem Schultheissen Conrad Gross (seinem Vater) 1350 ausgestellten Urkunde, worin Seyfrid Schürstab eventuelle testamentarische Verfügungen trifft.
4. 1357 Nov. 23. Heinrich vom Berge, Ritter, und Hiltgart, seine Ehe-wirthin, verkaufen alle in der Rednitz neben zwei Wiesen gelegene und die in der einen Wiese gelegenen Fischgruben an Conrad den Ehinger.
5. 1358 Okt. 24. Stupp von Sichowe, Ritter, Burggraf auf der Burg zu Nürnberg, quittirt über seinen von dem Rath zu Nürnberg erhaltenen Quartalsold.
6. 1359 März 15. Jacob zu Mollesberg, Bürger zu Mainz, bittet den Schultheiss und den Rath zu Nürnberg, sein viertel-jährliches Leibgeding an Kraft Kestel, ihren Mit-bürger, auszuzahlen.
7. 1364 Mai 21. Engelhart von Tann, Landrichter zu Nürnberg, giebt von einem Brief, den Kaiser Karl 1355 Dec. dem Conrad Waldstromer gegeben hat, eine ausser für Conrad und Hans die Waldstromer auch für Conrad Pfinzing, der ebenso gut, wie diese, ein Enkel obigen Conrad Waldstromers ist, geltende Abschrift.
8. 1364 Aug. 28. Hanyk von Knoblauchsdorf, des Kaisers Hauptmann in seinem Lande zu Bayern, quittirt über 2000 Pfd. Haller, die der Rath zu Nürnberg dem Kaiser geschenkt hat.
9. 1366 Febr. 11. Ruprecht der jüngere, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, setzt den Rath zu Nürnberg von der Ver-antwortung seines Dieners Dietrich von Mersheim auf eine gegen denselben angebrachte Klage in Kenntniss.

10. 1368 März 10. Kaiser Karl weist die Stadt Nürnberg an, von Schweinfurt 1200 Gld. zu empfangen und damit nach Ordre zu verfügen.
11. 1369 Jan. 29. Kaiser Karl giebt dem Rath zu Nürnberg Erlaubniss, das Münzmeisteramt von Leupolt Gross, dem bisherigen Münzmeister, wenn dieser es Schulden wegen verkaufen müsse, zu kaufen, und verspricht, es der Stadt ebenso gut zu bestätigen, wie er es dem Leupolt Gross bestätigt habe.
12. 1371 Aug. 14. Johann Erzbischof zu Prag, Johann Landgraf zum Leuchtenberg, und Borsch von Rysenburg, des Kaisers Hauptmann in seinem Lande zu Bayern, quittiren den Rath zu Nürnberg über den Empfang von 1900 Gld. an der gewöhnlichen Steuer, mit Zusage, wenn der Kaiser vor nächste Martini sterben sollte, das Geld ihnen (dem Rath) wieder zu geben.
13. 1372 April 9. Niclas Muffel und Clara, seine Ehwirthin, verkaufen dem Priester Conrad Meurach, Custos zum Neuen Spital zu Nürnberg, ein näher bezeichnetes Gut zu Kauernhofen mit Verbürgung Jacob Muffels, des Niclas Bruders.
14. 1373 März 28. Kaiser Karl giebt aus Berlin dem Rath zu Nürnberg Nachricht von seinem Wohlbefinden und der Unterwürfigkeit der Mark zu Brandenburg und beruhigt sie wegen zugemutheter Hilfe von des Landfrieds wegen.
15. 1376 (1377) Febr. 1. Kaiser Karl bittet die von Nürnberg, die dem Reich gehorsamen Städte zu versichern, dass es nie in seinen Sinn gekommen sei, sie in ihren Rechten und alten Gewohnheiten zu kränken.



I. 1351 Mai 12.

Ich Offmey der weyglinne von Eschenawe vergihe vnd tun chunt offenleich an disem brif, allen den. die in sehen. horen oder lesen. daz ich mit gutem willen, vnd mit verdahtem mut. vnd mit gesuntem leib. meiner sel dinch schaff. vnd mein geschefft setz gar vnd gantzleich. Also daz es kraft haben sol. an allen stuken. die diser brief sagt, vnd hernach geschriben stat. Doch dinge ich mir wandel. mein dinch zv verwandeln, vnd zv verkeren. swenn ich wil oder swie ich wil. Doch von erst, so schaffen ich. durch meiner sel willen drev hundert pfunt haller zu ainer ewigen Jartzeit, daz man dar vmb cauffen sol gelten ev gut. Swenne mein Jarzeit ist. so sol man geben. von den vorgeanteten guten, der man caufft vmb der drev hundert pfunt haller. allen briestern vnd allen gaistlichen lauten zv Nuremberg iecleichen ainen schilling haller vnd iecleicher frawen einen schilling haller vnd war der oberst ist in den Clostern allen, dem sol man geben zwen schilling haller in den Clostern, der gelegen sein zv Nuremberg vnd daz sol weren ewicleichen, dar nach schaffe ich zv dem alten Spytal zv Nuremberg hundert pfunt haller daz man dar vmb cauffen. ain wein gült, der sol weren ewicleichen. ob man si vail vindet, vnd der selb wein gült sol gelten vnd dienen den siechen in dem selben Spytal. daz man in alle Samptztage. da von geben sol ie zwain siechen ain seydelein weins, als lange als derselb wein wert der gecaufft wirt, vmb der hundert pfunt haller, vnd waer auch, daz man chein wein gült vail fünde vmb der vorgeschriben hundert pfunt haller. so sol man aber chauffen ain gut, vnd waz daz alle iar gilt, daz sol man geben vmb wein, den selben wein sol man geben den siechen als vorgeschriben stet, als lange er wert. So schaffe ich zv dem Newen Spytal. hundert pfunt haller. dar vmb sol man aber chauffen ain wein gült, der sol auch gelten vnd dienen den syechen ewicleichen da von sol man in auch geben alle Samptztag zv abent, ie zwain syechen ain seydelein weins, daz sol auch wern. ewicleichen als vorgeschriben stet, vnd war auch daz ain. daz man den siechen den vorgeschriben weyn niht engebe, als lang er wert, zv welchem Spytal man daz liez ab gen. daz ez chunt vnd gewizzen würd, So sol ez fürbaz dem andern Spytal gelten vnd dienen an alle widerred ewicleich vnd an alle fürzog, Dar nach schaff ich gen Halsprunne, gen der Seligenporten, gen Engeltal. vnd gen frawen Aurach, drev hundert pfunt haller daz man dar vmb chauffen sol gelten ev gut. oder Pfennig gelt da von sol man geben

alle jartzeit ewicleichen ieleichem briester. vnd ieleicher frawen. in den vorgenanten Clostern oder swer dar inne den orden hat. in den vorgeschriben Clöstern ainen schilling haller vnd swer aber der Oberst ist in denselben Clostern allen dem sol man geben zwen schilling haller. dar vmb sullen si in den selben Clöstern allen mein Jartzeit alle Jar wegen. vnd meiner sel. vnd aller meiner vordern sel gedenken ewicleichen. darnach schaffe ich hundert pfunt haller zu der Cappeln zv Eschenawe. dar vmb sol man chauffen ain gut, vnd waz daz selbe gut gilt. da von sol man pezzern allez daz. daz gebrechen ist, an puchen. an messgewant. an wachse. an dache. an allen sachen daz notturft ist. an der cappeln. Dar nach schaffe ich zv der cappeln zv Eschenawe. zv ainer ewigen messe den hof zv petensidel vnd das selhaus dar zv mit allem nutz vnd rehten, als ich in gechaufft han, vmb fridrich den holtschuer. von Nuremberg. wesuht, vnbesuht, dar zv schaffe ich den aker zv Schellembach gelegen, den der Hennffen uelder dar zv geaygent hat vnd den aker zv Eschenawe. der etswenn. des Otlen waz vnd zv sand Bartholomeo alle Jar gilt zwelf haller. vnd den zehenden zv Speychern. den mir mein Bruder geaygent hat, dev selben gut allez, sullen gelten vnd dienen ainem briester zv der vorgenanten Capellen ewicleichen. Dar nach schaffe ich Anlein meinem Tyehter zv pulenhofen. sehtzig pfunt haller daz man im dar vmb cauffen sol ain gut, vnd waz daz selb gut gilt. daz sol ez haben vnd niezzen die weil ez lebt, vnd hin nach sol daz selb gut gevallen an daz Closter zv pulenhofen. dar vmb sullen sie mein Jartzeit wegen vnd mein gedennen ewicleichen. dar nach schaffe ich Hyltpoldes Tochter von Haydeche, meiner Mumen zv Grynlnach. in dem Closter funftzig pfunt haller daz man jr dar vmb cauffen sol ain gelt daz sol si haben vnd niezzen die weil si lebt. hin nach sol ez gevallen an daz Closter zv Grynlnach, daz sie meiner sel dar vmb gedenken ewicleichen. dar nach schaffe ich funftzig pfunt haller. daz man mich do mit westetigen sol zv der erden So schaffe ich funftzig pfunt haller. daz man mir da mit messe frvmen sol alle tag zv Nuremberg dreizzig selmesse. waer aber. daz man die selben messe alle vor dem Jar mag volbringen. daz ir alle tag mer dann dreizzig werden. daz sehe ich gern. dar nach schaffe ich. an daz Closter zv der Seligen porten funftzig pfunt haller für mein Swester dev lyethensteinerin daz si dev in daz Closter enpfengen. So schaffe ich meins Bruders Tochter zv Engeltal zehen pfunt haller. So schaffe ich dem zwain Streypbergerinn zehen pfunt haller vnd der Braitensteinerin funft pfunt haller zv Engeltal. dar nach schaffe ich meiner Mumen der Rynsmaulinn funft pfunt haller. Dar nach schaffe ich dem Babenlein dem prediger funft pfunt haller Bruder Chunrat von Awrbach funft pfunt haller dem Hersprugger zv sand Sebald, drev pfunt haller dem

kudorfer drev pfunt haller dem Preyol von vnserer frawen Brudern.
 drev pfunt haller. der etswenn do waz. den der Conuent wol wechennt.
 wo er nv ist. Do schaffe ich gen Eschenawe zv sand Bartholomeus
 zehen pfunt haller zu ainem immer licht, vnd fünf pfunt haller sol
 man geben an den Spytal zv vorheim. an daz werk. So schaffe ich
 zv Nuwenchirchen auf Brant zehen pfunt haller. dar vmb sol man
 chauffen. pfenning gelt. daz sol man geben den hern. alle Jartzeit als
 verre daz geraichen mag. daz si alle Jartzeit vigilij singen vnd selmesse
 singen vnd meiner sel gedenken vnd aller meiner vordern sel ewic-
 leichen. Dar nach schaffe ich von meiner varnder habe. Annen
 meiner Gunchfrawen funftzig pfunt haller Swo ich dev lazze zv
 Eschenawe oder anderswo vnd dar zv ain peth vnd ainen polster
 vnd ain kevsse vnd ain deklachen, dar zv. daz si allez hat in irem
 pette, vnd ain Rynt vnder den zv Nuremberg welches sie wil. Dar
 nach schaff ich hern Albrecht dem Techant zv Eschenawe zwainczig
 pfunt haller vnd meinen silbereinn koppf, den mir gab der Bravm
 mein Aydem, dan sol man auch rihten von meiner varender hab swo
 ich dev lazze beschaffe ich fritzen meinem diener dem fürsten fünf
 pfunt haller zv seinem lon den sol man auch rihten von meiner
 varnder habe. Dar nach schaff ich den Armen läuten zv Eschenawe.
 zehen pfunt haller. die sol man antwurten dem Techant zv Eschenawe.
 die sol er tailen nach seinen trewen. vnder si daz selbe gelt. sol man
 auch nemen von meiner varender hab. Dar nach schaffe ich meinem
 lieben Bruder Heinrich von Heimburch mein Guldein vingerlein. daz
 mir ward von meiner chinnen. dar zv meinen weizzen pater noster
 den Aytsteinein So schaffe ich meinem gevatern dem Schultheizzen
 von nuremberg mein gut vingerlein mit dem Adamaz So schaffe ich
 Jacob meinem Sun, zwai Rynder vnd Swaz ich sweyn lazze zv
 Nuremberg So schaffe ich dem Schellepeken der von dem land ist
 vnd seinen erben fünf pfunt haller So schaffe ich Chunrat des Mayrs
 kinden von Simelbach sches pfunt haller. vnd kuneln der Schreiberinn.
 zwai pfunt haller. Dymuten der Teynstorferin zwai pfunt haller. so
 schaffe ich Elspeten der Schenkinn zv Engeltal. dev etswenn pryolinn
 waz fünf pfunt haller. Ich Offmey dev weyglinne von Eschenawe.
 wechenn offenleich an disem brief. allez daz daz diser brief sagt, vnd
 daz ich geschafft han durch meiner sel willen daz sol man nemen,
 von erst, von allen meinen guten die ich lazze, von aygen, von lehen.
 newenhundert pfunt haller nach des briefes sag. den ich han von
 Jacob meinem Sun, vnder der Stat Insigel zv Nuremberg vnd nach
 dem brief den ich han von meinem aydem, hern Albrecht vom
 Wolfstein vnd Agnesen meiner Tohter seiner Haussfrawen. daz ander
 gelt, daz vberig ist, vber die Newenhundert pfunt. daz ich verschafft
 han an disem brief, daz sol man nemen von aller meiner varnder

hab, ez sei zv keler zv kasten. von getraid auf dem velde. von Hawe in den Stadeln auf den wysen von hausrat von pferden von Ryndern von Sweinn. von schophen. von Hoppfen. von aller meiner varnden habe Swie dev geheizzen vnd genant sey. Als var vnd als genczleich biz daz vogenant gelt allez weriht wirt. gar vnd gentzleich. an alle die stet. da ez hin gevallen sol. vnd swaem ich auch schaffe meine v Trinkfaz. dem sol man sie auch geben an allez furtzog. Ich wechenn auch mer an disem brief waz ich fürbaz schaffe von kleinen sachen vnd von kleinem gelt. wie daz allez genant sei. daz selbe sol auch kraft haben, als wol vnd als vast als daz. daz hie geschriben stat. an diser hantfest. des ich dar an niht schreiben wil doch sol ez versigelt werden mit meinem Insigel. vnd ich frawe offmey dev weyglin von Eschenawe wechenn an disem brief offenleich. allez daz. daz an diser hantfest geschriben stet. mit allen stücken. swie daz allez gehaizzen sei. daz empfilhe ich mit vollem gewalt meinem lieben Bruder Heinrich von Heimburch vnd meinem lieben veteren Hytlpolden vom Stein. vnd meinem lieben gevatern Chunrat dem grozzen Schulthaizzen zv Nuremberg philippen seinem Bruder vnd Heinrich dem Gungen Schultheizzen meinem Toten. vnd swen si zv in nemen zv iren trewen ainen oder zwen. der in dar zv fugsam sein, ob si ir wedürffen. vmb dev vorgeschriben sache allez zv volfüren, gar vnd gentzleich. An allez geverd. si haben auch den gewalt. ob daz wer daz si solten fol füren daz geschafft. wenn got vber mich gebüt vnd daz si alle zv einander niht chomen möhten. von welchen sachen daz chom. daz redleich sache waer. so sullen die andern vier oder drey vollen gewalt zv volfüren die vor geschriben sach. gar vnd gentzleich vnd waer auch. daz man die vir oder drei. dar an. hindert. von welchen sachen. daz chom so sullen si den andern dar vmb zv sprechen. daz si in weholffen sein zv iren trewen. als in ditz geschafft empfolhen ist. vnd waer auch daz ir ainer oder zwen abgengen in der frist. des got niht en wolle. so haben si vollen gewalt. ander zv nemen an der selben stat, swer in aber dar zv gevellet, daz dev vorgeschriben sache allez stet weleib vnd vntzerbrochen. gib ich disen brief. zv ainem steten vrchund, versigelt mit meinem Insigel vnd mit meis Bruders Insigel. Heinrich von Heimburch vnd mit meis veteren Insigel mit meines gevatern Insigel. Chunrat des Grozzen Schulthaizzen zv Nuremberg phylippen seins Bruders Insigel vnd Heinrich des Jungen Schulthaizzen Insigel. meis Toten. dev dar an hangen. Der geben ist do man zalt von Crists geburt dreutzehnhundert Jar. dar nach in dem zwai vnd funftzigistem Jar an dem nehesten Samptztag vor dem Auffert tag.

Urkunde auf dem Stadtarchiv zu Nürnberg.

Offmer (Euphemia) Weiglin, Wittwe Conrad Weigels, der den Bei-

namen des Reichen führte, starb 12. Sept. 1360. (Necrolog. Francisc. bei Oetter, 2, 53), jedenfalls in hohem Alter. — Tychter, neptis, Enkelin, auch Nichte. — Preyol, Prior. — Gunchfrau, Jungfrau. — Aytsteinen, Agatsteinern. — Pryolin, Priorin. Elisabeth Schenkin von Reicheneck. Martini p. 62. Sie war 3 Mal Priorin. — Dem Gungen Schultheissen, dem jungen. — Tot, Taufpathe.

II. 1355 April 5.

Wir karl von gots gnaden Romscher keyser zu allen zeiten merer dez Reichs vnd kung zu Beheim Bekennen uffentliche allen luten di disen brieff sehent oder horent lesen daz wir haben angesehen getruwen willigen vnd steten dienst frideriches Schoppers Burgers zu Nurenberg vnsers lieben getruwen den er vns vnd dem Reiche offt vnuerdrossenliche getan hat vnd noch tun sol vnd mag in kunftigen zeiten dar vmb geben wir yme vnd sinen Erben ewecliche aller Juden huser di gelegen vnd begriffen sin. vnd den Broitdisschen vncz an dez Czenners hus mit hofsteden gelegenheit vnd alles daz darzu gehöret von vnsern besundern keiserlichen gnaden vnd geben yme vnd sinen Erben den vollen komlichen gewalt vnd gancze macht. di selben huser zu vergeben verkeufen versetzen vermyden verwesseln. vnd alles daz da mide zu tune daz yn daz nutziste ist vnd were ez ob wir yman uber di selben huser von vergessenheit. uberger bede wegen oder von andern sachen dheine brieue vorbass geben in dieser meynunge di geschriben wurden wullen wir daz di zu schaden dem egenanten Schopper vnd seinen Erben an den vorgeantten Juden husern in allem dem Rechten als vor geschrieben steet dhein craft noch macht haben sullen vnd verbieten allen vnsern vnd des Reichs getruwen wie di genant sein, oder namen haben, daz si den vorgeantten friderich Schopper vnd sinen Erben wider vnser vorgeante gnade an den selben husern nicht hindern noch gestaten daz si von ymand gehindert werden. vnder den pen, vnser keiserlicher vngnaden der eyn ieclicher wer da wyder tut. vnd swerliche veruallen ist vnd eruallen sein soll. Als wir ouch dem vorgeantten Schopper vnd seinen Erben von dysen sachen vore vnser kungliche brieue geben han. als ouch daz vor dem egenanten fritzen Schopper vnser kunglichen brieue sint worden mit urkunde dicz brieffs versiegelt mit vnserm keiserlicher maiestat Ingesiegel Geben zu Rome nach Cristus geburte Druczenhundert Jar vnd dar na in funff vnd funffzigstem Jare an dem heiligen Oistertage als wir zu keisere gecronet wurden. vnser Reiche in dem Nunden Jare, vnd des keisertums in dem Ersten.

Auf dem Pergament-Umschlag: Per dominum Luthomiensem Episcopum Cancellarium Rudolphus de frideberg. Das wolbekannte grosse

Kaiserinsiegel in gelbem Wachs mit dem Rücksiegel des einköpfigen ungekrönten links schauenden Adlers — und der Umschrift: *Iuste iudicate filii hominum*, an schwarzgelber Seidenschnur. Das Pergament ist das gewöhnliche römische. Innen auf dem Umschlag: R. Volpertus.

Das Haus, welches vorzugsweise im Besitz der Schopper war, von ihnen auf die Behaime und dann an die Fütterer kam, ist S. 17. Das Zennerische wird also S. 16 gewesen sein. Dass die Brottische das ehemalige Rathhaus oder Brothaus bezeichneten und demnach die sämtlichen Häuser, die auf der Stätte standen, wo jetzt n. 20. 19. 18. 17. stehen, vom Kaiser dem Friz Schopper geschenkt wurden, wird wol eben so angenommen werden dürfen, als dass alle diese Häuser erst nachher entstanden sind und sich mit Abfindung der Schopper andere, z. B. die Stromer, Taifer u. s. w. neben den Schoppem angebaut haben. Uebrigens sieht man, dass diese Kaiserurkunde nur eine Wiederholung einer vorher, wahrscheinlich 1349, erteilten königlichen Urkunde ganz desselben Inhalts war. Ein Regest von obiger Urkunde hat Würfel in den Nachrichten p. 478 gegeben. Als die Brottische bezeichnet er das zu seiner Zeit Volkamerische, als das Zennerische das, ebenso, Pömerische Haus. Die Volkamer, nicht das rathsfähige Geschlecht, besaßen S. 19, welches jetzt im von Forsterischen Besitz ist. Die Pömer besaßen eine kurze Zeit S. 17.

III. 1357 Fbr. 1.

Ich Heinrich Grozz Schultheis vnd wir. di Scheppfen der stat ze Nuremberg verjehen offentlich mit disem brif daz fur vns | kom in geriht Conrat Schurstab vnd zeigt einen brif vnzigt mit des Gerihts vnd der Stat ze Nuremberg anhangen | den Insigeln. der stand von wort ze wort also. Ich Conrad Grozz Schultheis. vnd wir. di scheppfen der stat ze Nuremberg. Veriehen offentlich an disem brif. daz fur vns kom in geriht herr Seyfrid Schürstab vnd erzewgt als reht was mit den ersamen | mannen. Herrn Conrat katerbekken vnd Herrn Heinrich Holzschuher, Herrn Ortlibs eydem, die sagten auf ir eyde, daz si des geladen zewg | weren. daz fraw Elspet sein eliche wirttin mit wolverdahten mut vnd mit guter betrachtung, im hat ledig vnd lose gesagt, daz aygen an dem Milchmarkt gelegen, daz weilent des vnholders selig was, daz in sein ains hant stunde. vnd daz ir pfant was | für ir heymstewer vnd ob dar vber fürbas dhein gezewgschaft oder brif funden oder fürgezogen würden. daz solt alles absein | vnd fürbas dhein kraft mer haben, vnd do er nw daz also wol erzewgt het, do bat er fragen ain vrteil, ob man im des iht | billichen einen brif geben solt vnd ob daz aufgeben iht billichen kraft vnd macht haben solt. daz ward im Alles also erteilt. Dar | nach trat dar der vorgenant Herr Seyfrit Schürstab mit gesampter hant frawen Elspeten seiner elichen wirttinne, vnd schuf mit | wolbedahtem mut,

vnd mit guter betrachtung auz dem selben vorgeantem seinem aygen als ez vorn vnd hinten vnd vmb vnd | vmb begriffen hat Margreten vnd Elzbeten vnd Claren seinen töchtern in sant klaren Orden vnd alheiden vnd kathrein auch sein | tohtern in dem Closter zu sant kathrein, nach seinem tod ir iglicher vir pfunt Haller geltz. ie zu ir ains leib, vnd di selben Haller solt man in geben vnuerzogenlichen. halb auf sant Walburg tag, vnd halb auf sant Merteins tag. Vnd wenne ie ir einer niht | enwer so solten ie di vir pfunt Haller gelts ab sein, vnd swenne si dann alle niht weren so solt das vorgeant haws an dem Mil | chmarkt ledig vnd loze sein, vnd erben vnd geuallen auf Conrad vnd Leupolden, sein zwen sun, vnd auf ander sein sune | vnd auf alle ir erben ob sein sune niht enweren, di er mit frawen Elzbeten seiner elichen wirtinne iezunt het oder noch gewunne die | werltlich sein Vnd het im auch behalten, dicz geschefts vollen ganczen gewalt, daz zeuerendern vnd zeverkeren, wenne er oder wie er | wolt die weil er lebt. vnd des zu einem vrkunde ist im diser brif geben mit vrteil von Geriht, wenne er des begert. versigelt mit des Gerihtz vnd der Stat ze Nuremberg insigeln di daran hangen. der geben ist nach Gots geburt drawzen | hundert iar vnd in dem funftzigstem iare an dem freitag vor sant Gilgen tag, da nw der brif gelesen wart, da bat er fragen ein vrteil ob man im des iht billig ein abschrift geben solt, wanne er im ze nuzzen stund, di wart im erteilt vnd geben mit vrteil von Geriht, versigelt mit vnsers Gerihtz insigel. daz dar an hangt. Dez sint zwg di ersamen manne | Herr fricz Crawter vnd Herr Heinrich Geuder. Der brif ist geben do man zalt von Cristus geburt drewzenhundert iar | darnah in dem Siben vnd funftzigstem iar an vnser frawn abent ze Lihtmezze.

Siegel noch zur Hälfte erhalten. Urkunde des Hauses S. 526. — Aussen gezeichnet n. 2. Vber daz Haws pey sant Moricen Capeln Conrad Schurstab dt. — Das Todesjahr Seizen Schürstabs wird also später als 1338 (Städtechron. II. p. 101) gesetzt werden müssen, ungeachtet Erasmus Schürstabs, des Genealogen seines Geschlechts, eigener Angabe in dem im Jahresber. des hist. Vereins für Mittelfrank. 1863 gedruckten Stammbaum. Der obengenannte Conrad Sch. — höchst wahrscheinlich Mitglied des Auf-
ruhrathes — hatte in erster Ehe Agnes, Georg Vorchtels Tochter, zur Frau, desselben, der mit Conrad Stromer die ersten Verurtheilungen über die Aufrührer im Okt. 1349 fällte. Er hatte mit ihr das Haus am Weinmarkt S. 97 bekommen. Seiz (oder Seifried) Schürstab hatte schon 1328 das Haus am Milchmarkt S. 526 von Hrn. Heinrich Unholder gekauft.

IV. 1357 Nov. 23.

Ich Heinrich vom Berge. Ritter vnd frawe Hiltgart mein eliche wirtin | Bekennen für vns vnd vnser erben offenlichen mit disem

brief. vnd tun | kunt allen die in sehen horen oder lesen. Daz wir mit besampter Hant reht vnd redlichen ze kauffen haben geben. dem ersamen manne | Cunrad dem Ehinger burger ze Nurnberch vnd seinen erben alle die | werde die in der Rednitzen gelegen sein neben den wisen eine genant | vf den Stöcken vnd die ander genant fydlizeide, ez sein die werde klein | oder groz. besucht vnd vnbesucht. Wir haben im auch ze kauffen geben | alle die vischgruben die in der wisen gelegen sein die die fydelzeit ist | genant die iezunt Canrads des Ehingers ist, vnd haben im die werde | vnd die vischgruben geben für rehtz aygen. vnd geloben im die ze weren | als dez Landes reht ist. Vnd dez zu einem warn vrkunde gib ich obgenanter | Heinrich vom Berge Ritter im disen brief besigelt mit meinem aygen Insigel daz dar an hangt. Der geben ist do man zalt von Gotes ge | burt dreuzehenhundert Jar vnd in dem sibem vnd funfzigstem Jar an sand | Clementen tag dez heiligen Babstz.

In den von Dr. Fronmüller 1860 zu seiner Geschichte Altenbergs und der alten Veste bei Fürth gesammelten Regesten der Berge oder von dem Berg finden sich die beiden obengenannten verkaufenden Ehegatten a. 1325 (n. 25) und a. 1329 (n. 26, p. 61). Dass Heinrich vom Berge derselbe ist, der unter dem Aufrührer die Stelle des Schultheissen bekleidete, ist nicht unwahrscheinlich. — Die Ehinger waren ein längst erloschenes in das Geschlechterbuch von 1610 aufgenommenes Geschlecht, das ausser 1360 auch 1363 zu Rathe gegangen sein soll. Eine Clara Ehingerin war mit Marquard Rosenberger, Münzmeister zu Nürnberg, verheirathet, die nach Ausweis des Wappens zu diesem Geschlechte gehörte.

V. 1358 Okt. 24.

Ich stupp. von Sichow Ritter Burgraf auf der purg ze Nürnberg vergih offentlich an disem brief. daz mich die Burger vom Rate der stat ze Nurnberg beriht haben hundert vnd fwnf vnd zwainczig gulden die sie mir geben haben von dem virtail iares daz sich an hebt an dem nehsten Mitwochen vor Symonis vnd Jude der zwelf poten vnd also pin ich bezalt ain virtail iares hinfür vnd ich sag si auch der vorgeschriben Guldein quit ledig vnd loz gantzlich vnd gar on geuerde. Mit vrkund dicz brifes versigelt mit meinem Insigel daz dar auf ze Rukk gedrukkt ist. Geben am Mitwochen nach sant Lucas tag Nach Gotes geburt drezzenhundert iar vnd in dem Achten vnd fwnfzigstem Jar.

Das hinten aufgedruckte rothe Wachssiegel zeigt einen Schild mit einem nach rechts schreitenden Ochsen; die Legende enthält den Namen.

Welchen Grund die Stadt hatte diesen — höchst wahrscheinlich böhmischen — Ritter als Burggrafen zu bestellen, in welcher Eigenschaft

er einige Jahre, wie aus den Quittungen über seine Besoldung erhellt, vorkommt, ist ebenso wenig bekannt, als worin seine Function bestand und ob er einen Nachfolger hatte. Der später, nachdem der burggräfliche Besitz durch den Kauf von 1427 an die Stadt übergegangen war, vorkommende Amtmann auf dem Burgfrieden und Richter zu Wöhrd, gewöhnlich Burgamtmann genannt, führte allerdings auch den Titel Burggraf oder Burgherr, aber diese Stelle bestand doch erst seit dem eben genannten Jahr und hatte mit dem Burggrafen Stupp von Sichow keinerlei Zusammenhang. Da kein folgender Burggraf genannt wird, so ist wenigstens die Vermuthung gerechtfertigt, dass man die Stelle, nachdem der Vertrag mit dem von Sichow abgelaufen war, nicht wieder besetzte. An eine feindselige Stellung, welche die Stadt durch diese Ernennung eines Burggrafen gegen die hohenzollernschen Burggrafen habe einnehmen wollen, ist aber in keiner Weise zu denken.

VI. 1359 März 15.

Den Erbern fromen vnd wiesen lüden. dem Schultheizzen. vnd dem Rade zu Nurenberg. Enbeut ich Jaçob zu Mollesperg burger zu Mentzen min dienst. Ich bidten vwer ersamkeit. daz ir Herrn Crafte kestel vwrn mitburger langent. die funf vnd zwentzig gulden gelds. die mir Itzunt zu dirre golt vasten zu lipgedinge fallende sint. so bin ich ir gewert. vnd sagen vch der gulde. dise goltvasten. quit. ledig vnd los. vnd senden vch dez zu vrkunde disen brief besigelt. mit minem Ingesigel. datum. Anno. domini. milles. CCCLIX feria Sexta ante Reminiscere.

Siegel abhanden. — Urkunde auf dem Stadtarchiv zu Nürnberg.

Kraft Kestel existirte also noch zehn Jahre nach dem Aufruhr, zu dessen Zeit er Mitglied des Raths war. Siehe Anzeig. f. Kde. des deutsch. Mittelalters a. 1865 Nov., unter dem Aufsatz: Conrad Eseler.

VII. 1364 Mai 21.

Ich Engelhart von Tanne Lantrihter ze Nürnberg Tun kunt an disem brief daz fur mich komen in geriht Conrad vnd Hans die Waltstromeir gebrüder. vnd weisten einen guten gerehten redelichen brief vnter dez Lantgerihts Insigel der von wort ze wort geschriben stund also: Ich Johans von vestenberg Lantrihter ze Nürnberg Tun kunt an disem brief daz fur mich kom in geriht der erberge bescheiden man Conrad Waltstromeir ze Nurnberg vnd zeigt, einen guten gerehten redelichen brief. mit dez allerdurchleuhtigsten fürsten dez Römischen keiser karls vnd kungs ze Beheim anhangendem Insigel der von wort ze wort geschriben stund also Wir karl von gotes genaden Romischer

keiser zu allen zeiten merer dez Reichs vnd kung ze Beheim. ver-
 iehen offentlich an disem brief. allen den die in sehen hören oder
 lesen daz wir an gesehen haben solh dienst. die vns vnd dem Reych.
 vnser lieber getrewer. Conrad der waltstromer. vnser vnd dez Reichs
 vorstmeister ze Nürnberg getan hat vnd noch teglich tut. vnd haben
 im vnd sinen erben von vnserm keiserlichen gewalt geben vnd ver-
 lihen. vnd verleihen mit disem gegenwertigen brief. den Graben. vnd
 die weyrstat obwendig der Burger weyr genant vf vnd vf biz an den
 nehsten furt vnderhalb des Spilbuhels. Also. daz er vnd sein erben.
 ez sein sun oder Töhter den selben Graben vnd weyrstet mit weym
 vnd mit wazzer beuahan mugen. wie hohe vnd wie weit sie wollen.
 vnd als weit ie daz wazzer do von gestemmen mag. wir tun im vnd
 sinen erben auch von vnserm keiserlichen gewalt. die genad. daz
 sie an die vorgebant weyr vnd weyrstet mugen machen. mül vnd
 mülhewser vnd hofreyt. als weyt. als sie ir bedurffen. vnd auch daz
 die selben mül furbaz ymmer ewiglich. ee. mül sullen sein. mit allen
 rehten. vnd auch daz er vnd sein vorgebant erben den selben *podem*
 vnd die weyrstet haben vnd niezzen sullen mit sampt den mülen und
 mülstetten. vnd swaz dor zu gehört. mit allen nuczzen vnd rehten ewig-
 lich. wir wollen vnd gebieten auch vesticlich bei vnsern vnd dez Reichs
 hulden allen vnsern vnd dez Reichs getrewen. daz sie den egenanten
 Conrad Waltstromer vnd sein erben an dem vorgebant Graben
 vnd Weyrsteten vnd mülen vnd mülhewsern vnd Hofraiten vnd swaz
 dor zu gehört. fürbaz niht irren hindern noch besweren mit dheinen
 sachen. wer aber in disem vnser genad vberuert. der selb ist ver-
 uallen oder wer daz schikt mit rat oder mit getat als oft er daz
 vberuert. zwei pfund golds vnd all die weil man in den schaden dez
 vberuarts. niht auz geriht hat genczlich vnd gar so ist man ver-
 uallen ie von dem tag zwei pfund golds die halb in vnser vnd dez
 Reichs kamern gehören vnd halb dem egenanten Conrad Waltstro-
 mer vnserm vorstmeister vnd sinen erben an den vberuarn ist. die
 wir auch vnd vnser nachkomen vnwendiklichen haben vnd nemen
 wollen. von den di der pen vnd der buzz veruallen sint. vnd dar vber
 geben wir in. zu vrkund disen brief versigelt. mit vnserm keyser-
 lichen Insigel daz dar an hangt. der geben ist ze Nürnberg do man
 zalt von Cristus geburt druttzenhundert Jar vnd in dem funf und
 funfzigsten Jar dez nehsten freitags vor sand Thomas tag dez zwelf
 boten in dem zehenden Jar vnserer Reych. vnd des keysertums in
 dem ersten Jar. Vnd do diser brief vor mir in geriht also gelesen
 vnd verhort wart. da bat der obgenant Conrad Waltstromer fragen
 an einer vrteil ob er wol billich kraft vnd macht solt haben an aller
 stat vnd ob man in wol billich zu einer merern sicherheit bestetigen
 solt mit dez Lantgerichtsbrief vnd Insigel daz selb ward im allez er-

teilt mit gemeiner volg vnd vrdeil. Mit vrkund dicz briefs der mit vrteil geben ist vnter dez Lantgerihts Insigel an dem montag nach sand Barthelmeus Tag dez heiligen zwelf poten nach gots geburt driutzhundert Jar vnd in dem aht vnd funftzigsten Jar. vnd da diser brief vor mir in geriht also gelesen vnd verhort wart. da trat dar Conrad pfintzing von Nürnberg vnd lautmert mit fursprechen er wer als wol Conrad Waltstromeirs Enecklein vnd erb als die vorgeantanten zwen Waltstromeir Conrad vnd Hans vnd iach in deucht in stund der brief ze Nucz vnd bat fragen einer vrteil ob man im dez briefs wol billich ein abschrift geben solt vnter dez Lantgerihts Insigel der ward im erteilt vnd geben an dem nehsten Eritag nach der pfingstwochen nach Cristus geburt driutzhundert Jar vnd in dem vier vnd sehtzigsten Jar.

Siegel abhanden. — Urkunde des Stadtarchivs zu Nürnberg.

VIII. 1364 Aug. 28.

Ich Hanyk von knoblauchsdorf meines Herren . . dez keyzers Haupman in seinem Lande ze Beyrn, Vergih offenlichen mit disem brief. daz ich von den erbern weisen manne . . den Burgern dez Rats der Stat ze Nurnberg empfangen vnd eingenomen han zwey Tawsent pfunt Haller, die sie meinem Herren . . dem keyser geschenkt haben, Vnd sag sie der selben zwey Tawsent pfunt Haller an meines Herren . . dez keyzers stat. quit, ledig vnd loz. Vnd dez zu vrkunde gib ich in disen brief versigelt mit meinem anhangendem Insigel. der geben ist am Mitwochen nach sant Bartholomes tag. Von Gots gepurt drewtzehen hundert iar Vnd in dem vier vnd sehtzigstem Jare.

Siegel mit grünem auf weissem liegenden Wachs, etwas beschädigt, doch ist ausser dem Schild, wie es in Siebmach. p. 57 zu sehen ist, von der Legende noch erhalten: Johis de Knob. . . orf. — Original früher auf dem kgl. Archiv zu Nürnberg.

IX. 1366 Febr. 11.

Von vns Herzoge Ruprecht dem Jungern Paltzgrafen by Ryn des heylgen Ryches Obirster druszesze vnd Herzoge zu Beyern — Vnsirn fruntlichen gruz vnd waz wir gudes vormogen zu vor Ir erbern wysen lüte. die Burger des Rates der Stad zu Nurenberg. als ir vns inboten habit von dyetheriche von Mersheim. vnsirs dieners wegen, daz haben wir wol virstanden vnd lassen vch wissen. daz wir den selben. dyethrichen dar vmb gesprochen haben, der hat vns geantwurt, Er kyelian bede . . vor. E sich die sache virlieffe, er welte

yme alles rechten gehorsam sin, vor vnsirm . . Rade zu. Beyern. vnd vor den. den wirs do beuoln haben. odir vor vns weddir daz er wolte, vnd dar uber habe er yme. sin gut genomen, vnd sin knecht angegriffen, in der Stad zu Nurenberg ane gerechte, vnd daz er daz gerne virantwort habe als recht were gewesen, wolte man yme geleyte haben gegeben. vnd hat vns gebeden vnd aller truwe gemant, daz wir vch wollen inbieten. vnd schriben, sydir er es gerne virantwort welte haben, daz ir yme daz syne. widdir wollit schaffen. daz wil er alle zyt vmb vch virdienen. wanne hat er an yn icht zu sprechen. daz wil er yme alle zyt rechtes gehorsam sein. Geben zu altzey vff den nesten Mitwochen vor paffenvassnacht Anno LXsexto.

Aussen: Den erbern wysen Lüten. den Burgern. des. Rates. der Stad zu Nurenberg vnsern besondern frunden.

Urkunde des Stadtarchivs zu Nürnberg. Das Siegel, mit dem der Brief geschlossen war, ist noch in einigen Bruchstücken vorhanden.

X. 1368 März 10.

Karl von gots gnaden Romischer keiser zu allen czeiten merer des Reichs vnd kunig zu Behem

Lieben getrewen. Als wir euch vormals geschriben haben, als meynen wir ernstlichen daz Ir sullet nemen von vnsern wegen. zwelfhundert guldein von . . den Burgern von Sweinfurt die vns vnd euch von vnsern wegen sie sullen bezalen acht tage nach Mitteuasten. die schirst kumet, vnd von demselben gelde sullet ir geben czechen vnd achthundert guldein. dem Edeln Boten von ylemburg, vnserm amptmanne vff dem Rotemberge. vnd lieben getrewen. vnd die vbrigen an czechen vierhundert guldein. sullet ir geben vnd antwurten Vlreich Stromer an dem czotenberge, ewerm Mitburger zu Nuremberg. vnserm lieben getrewen, von der pfande wegen die man lösen sol. der Allerdurchlechtigsten Elisabethen Römischen keiserinne. vnserer lieben Gemaheln. die zu Nuremberg versetzt weren. vnd tut doran keyn versammuzze. Geben zu Prage an dem frytage vor Oculi. vnserer Reiche in dem czwey vnd czwenzigsten, vnd des keisertums in dem dreyzenden Jare. Per dominum Borsonem de Risenburg de pozname Nicolaus.

Aussen: Dem Burgermeister vnd dem Rate der Stat zu Nuremberg vnsern vnd des Reichs lieben getrewen.

Papier, das Siegel fast ganz abgebrochen. Früher auf dem kgl. Archiv zu Nürnberg.

XI. 1369 Jan. 29.

Wir Karl von gots gnaden Romischer keiser zu allen zeiten merer des Reichs vnd künig zu Beheim Enbieten . . dem Burgermeister vnd dem Rate der Stat zu Nuremberg vnsern vnd des Reichs lieben getrewen vnser gnade vnd alles gut. Lieben getrewen wir bitten euch fleisslich daz ir Leupolt Grozzen vnsern Müntzmeister und lieben getrewen. guten willen beweiset in allen sachen die er mit euch zu schicken hat, auch wizzet daz vns derselbe Leupolt vorgelegt hat daz er sein Müntzmeister Ampt von schuld wegen versetzen oder verkaufen muzze, ob nu sache wer daz euch deuchte daz dazselbe Müntzmeister Ampt euch vnd ewrer Stat nützlich were, so muget ir ez zu euch koufen vnd lösen, vnd ob der kaufe also vor sich ginge so meinen wir dazselbe Münczmeister ampt euch vnd ewrer Stat zu bestetigen vnd confirmieren in aller mazze als wir daz dem vorgenanten Leupolt bestetiget haben. Geben zu Prag am nehsten Montag nach Sant Pauls tag als er bekeret wart Vnserer Reiche in dem vier vnd zweinzigstem vnd des keisertums in dem funfzehenden Jare.

p. d. Borssonem de Rysenburg Johannes Luft retulit
S. prepositus Bambergensis.

Auf Papier geschriebener Brief mit dem kleinen auf Papier, das auf rothem Wachs liegt, gedruckten Adlersiegel. — Original früher auf dem kgl. Archiv zu Nürnberg.

XII. 1371 Aug. 14.

Wir Johanse Ertzbischof zu Prag. dez heyligen Pebstlichen Stuls Legat. Wir Johann Lantgraf zum Lewtenberg. Vnd wir Borsch von Rysenburg, vnserers genedigen herren dez keyserers Haupman in seinem Lande zu Beyrn. Veriehen vnd tun kunt offenlichen mit disem brief. Vmb die Newntzehnhundert guldein, die vns die erbern weysen manne . . die Burger dez Rats der Stat ze Nurnberg. beriht vnd bezalt haben, für vnsern genedigen herren . . den keyser, an der gewonlichen stewart, die sie im Jeriglichen pflichtig sein ze geben, auf sant Merteins tag, daz wir darumb gen Jn vnuerscheidenlichen gesprochen haben. Ob daz sach wer, daz vnser genediger herre . . der keyser, vor dem nehsten sant Merteins tag der schierst kumpt, abging, dez Got niht enwelle, Wenne sie vns danne ermanten von der Stat wegen, So solten wir Jn darnach in dem nehsten Monade, daz egescriben gelt, vnuertzogenlichen on allen iren schaden widergeben. Teten wir dez niht, waz sie dez darnach schadens nemen, der zeitlich vnd muglich schaden wer, den globen wir Jn auzzerihten mit sampt dem Haupgelt, gantzlichen on geuerde. Vnd dez zu vrkunde,

geben wir In disen brief versigelt mit vnsern Insigeln, die alle drew daran hangen. der geben ist am donerstag nach sant Laurencien tag. Von Cristus gepurt, dreutzehnhundert Jar Vnd in dem ein vnd sibentzigstem Jare.

An der früher auf dem kgl. Archiv zu Nürnberg befindlichen Pergament-Urkunde waren die drei Siegel, die zwei ersten in rothem, das dritte in grünem Wachs, ziemlich wohlerhalten noch anhangend.

XIII. 1372 April 9.

Ich Nyclas Muffel burger ze Nürnberg. Vnd ich Clara sein eliche Wirtin. Veriehen offenlichen mit disem brief. allen den, die in sehen oder hören den lesen. daz wir mit gesampter hant, mit verdahtem mut, reht vnd redlichen verkaufft vnd ze kauffen geben haben dem erbern briester, Hrn Conrad Mewrach kuster ze dem Newenspital zu den zeyten vnser Gut ze kawrnhofe gelegen, daz der pezzel pawt das sein vnd seiner erben erb ist Jeriglichen vmb vierdhalb *samer* lauters korns zwen vnd zweinzig erlich kes zu drein zeyten, sehs zu Ostern zehn zu Pfingsten vnd sehs zu Weyhenachten, vier Herbsthüner vnd vmb drei Vasnahthüner. Vnd haben Im auch ze kauffen geben, vnser Seldenhawse daselbst gelegen, daz Jeriglichen gilt viertzig halter vnd zwey Vasnahthüner. Im dem egenanten hrn Conrad Mewrech ze haben vnd ze niezzen mit allen rehten vnd nutzen, die daru gehörten, ze dorf zu Veld, an Ekkern an Wysen an Wayd an Wazzern vnd an Holz, oder wie die genant sein besucht vnd vnbesucht fürbaz ewiclichen. Vnd wir globen in dez ze weren für freyes lediges aygen, als dez lands Vnd der Stat ze Nürnberg reht ist. Vnd vmb die werkschaft setzen wir im zu vns vnuerscheidenlichen Jacob den Muffel, meinen bruder, dafür pürg Vnd selbsol ze sein. Vnd daz alles zu einem waren vrkunde gib ich obgenanter Nyclas Muffel. Im disen brief versigelt mit meinem anhangendem Insigel. Vnd ich egenanter Jacob Muffel, sein bruder, verpind mich vmb die werkschaft der *eg*schriben gut dafür ich gesprochen han als vorgeschriben stet, daz stet ze halten vnter dez selben meins bruders Nyclas Muffels Insigel, wann ich zu disen zeiten aygens Insigels niht enhan. der brif ist geben am freytag nach Ambrosii Von Cristus gepurt, dreutzehnhundert iar vnd in dem zwey vnd sibentzigstem Jare.

An der Urschrift des seiner Zeit auf dem königl. Archiv zu Nürnberg aufbewahrten Briefes war das Siegel mit dem Mufflischen Wappen, blosser Schild mit Umschrift befindlich. Niclas Muffel ist der Grossvater des durch seinen tragischen Ausgang bekannten Losungers, und da die hier genannte Ehegattin Clara bei Biedermann tab. 477.

nicht erwähnt ist, sondern nur Barbara, Steffan Colers Tochter, so ist anzunehmen, dass besagte Clara seine zweite Frau war und muthmasslich diejenige Grossmutter des Losungers, welche derselbe am Tag Sophia (15. Mai) 1436 in seinem neugebauten grossen Hause auf St. Aegidienhof ihr Leben lang wohnen zu lassen zusagte. (Nach gütiger Mittheilung des kgl. Archivraths Herrn Joseph Baader, damals Vorstand des Archivs zu Nürnberg.)

Kauernhofen, im Ldg. Forchheim.

XIV. 1373 März 28.

Karl von gotes gnaden Römischer keiser zu allen zeiten merer des Reichs vnd kung zu Beheim.

Lieben getrewen Wir lassen euch wissen das wir von gotes gnaden gesunt sein vnd wol mögen, vnd das vnser Land vnd lewte, mit namen die marken zu Brandenburg in einem guten sacz sein. vnd das wir alle fürsten herren vnd Stete die vmb die marken siczen nach vnserm willen haben. vnd als ir vns geschriben habt von der hilfe wegen lassen wir euch wissen das vns billich vnd möglichen dunket, das ir nymands sunderlich von des lantfrids wegen, oder sunst, dheiner hilfe pflichtig sein sullet zu tun. Es were denn das der gemeine Lantfrid vz czug, vnd ob dhein rede dorum an wuchse, dorumb wollen wir euch wol verantworten. Geben zum Berlin an dem nehesten Montage nach Letare vnserer Reich in dem acht vnd czweinzigsten vnd des keisertums in dem newnczenden Jare. Ad mandatum domini Imperatoris Theodorus dameron.

Aussen: Dem Bürgermeister Rate und Burgern gemeinlich der Stat zu Nuremberg vnsem vnd des Reichs lieben getrewen.

Papier, das kleinere Insiegel als Briefsiegel aufgedrückt. Kgl. Arch.

Das Datum erregt deswegen einiges Bedenken, weil ein anderer zu Mühlberg im Jahr 1373 am Mittwoch vor Pfingsten datirter Brief, der über die Reichssteuer quittirt, ausdrücklich sagt „in dem sibenzwanzigsten der Reiche vnd des Kaisertums im neunzehnden Jare.“ Die Reiche fangen mit dem 10. Juli an, das Kaiserthum mit dem 5. April. Nun citirt Haebelin im Bd. IV. S. 6. eine Urkunde vom 23. März 1374, zum Beleg von Karls Anwesenheit in Berlin, wodurch es möglich scheint, dass auch die vorliegende Urkunde eigentlich in 1374 gehört. Denn das 28. Jahr regnorum konnte erst am 10. Juli 1373, und das 19. Jahr imperii mit dem 5. April anfangen, folglich fällt Lätare jedenfalls noch zwischen diese beiden Zeitpunkte hinein. Eine Verwirrung ist sicherlich vorhanden, deren Lösung nur durch ein auf Regesten gegründetes Itinerar Karls möglich ist.

XV. 1376 (1377) Fbr. 1.

Karl von gotes gnaden Römischer keiser. zu allen zeiten merer des Reichs vnd kunig zu Beheim.

Lieben getrewen, die von Esselingen vnd andere Stete, die vns vnd dem Reiche trewlos vnd meineydig seyn, Senden yre briue vnsern vnd des Reichs erbern Steten, die vns trewe vnd gehorsam seyn, als wir euch derselben briue, vnd auch der vnsern die wir dor umb schreiben, abeschrift hiryne senden beslossen, vnd wanne wir sunderliche zuuersicht alles gutes zu euch haben, Bitten wir euch mit fleisse vnd ganzem ernste. das yr ewr erber botschaft zu denselben gehorsamen Steten vnuerczogenlichen senden wollet, vnd sie sicher vertröstet von vnsern wegen, das wir vnd vnser Son der Romisch kunig sie vnderwegen nicht lassen wollen, vnd auch das wir sie bi vns vnd dem Reiche behalten wollen vngehindert an yren freiheiten rechten vnd guten gewonheiten, Wanne is in vnser sinne nye qwam, das wir sie hyngeden verseczen schaczen oder sunst besweren wolten, vnd das sie yn keynen czweifel von vns, vnd vnsern egenanten Sone nicht sagen oder yemanden machen lassen, vnd ob yn ichtes gebrechens were dorczu sie vnser bedurfften, die wollen wir yn keren nach ewirm rate, Vnd lasset euch ernste seyn in den sachen, als euch Hans Ebner ewer miteburger vnser lieber getrewer auch muntlichen von vnsern wegen vnderweisen sol, als wir des ewern trewen sunderlichen zu gelawben, das wollen wir vnd der egenant vnser Son der Romisch kunig. gen gnediclichen bedenken Geben zu Prage an vnser frawen abend lichtmesse vnser Reiche in dem XXXI vnd des keisertums in dem XXII Jaren. De mandato domini Imperatoris nicolaus Camecensis prepositus.

Aussen: den . . burgermeister . Rate vnd Burgern gemeinlichen der Stat zu Nuremberg, vnsern vnd des Reichs lieben getrewen.

Papier, mit dem kleinern Insiegel. Kgl. Arch.

Da das 31. Jahr regnorum erst am 10. Juli 1376 und das 22. Jahr imperii am 5. April 1376 begonnen hatte, so fällt die Urkunde erst auf den 1. Febr. 1377. Ein die unbefugte Zollerhebung Bambergers von Nürnbergger Bürgern betreffender, resp. dieselbe untersagender Brief Karls ist ebenfalls gegeben zu Prag 1377 am Freitag vor Lichtmess im einunddreissigsten Jahre der Reiche und im zweiundzwanzigsten des Kaiserthums.

Hans Ebner, Sohn Eberhard Ebners und Bruder desjenigen Albrechts, von dem das noch bestehende Ebnerische Geschlecht abstammt, hatte nur eine Tochter Namens Elisabeth, die vor dem 5. März 1398, wo ihrer als selig gedacht wird, unvermählt starb.







